

allein erziehend



Alleinerziehend – Tipps und Informationen

VAMV, 26. überarbeitete Auflage, 2026



**Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Bundesverband e.V.**

Impressum

Herausgeber:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V. (VAMV)
Hasenheide 70
10967 Berlin
Telefon: 030 / 69 59 78 6
E-Mail: kontakt@vamv.de
Internet: www.vamv.de
bsky.app/profile/vamv-bv.bsky.social
www.facebook.com/VAMV.Bundesverband
www.instagram.com/vamv.bund.alleinerziehende/

Überarbeitung (Stand Januar 2026):

Sabine Heinke (weitere aufsichtführende Richterin am Amtsgericht a.D.)
Julia Preidel (VAMV-Bundesverband)
Heinz Schulz (Verband binationaler Familien und Partnerschaften (iaf))

Redaktion:

Miriam Hoheisel (VAMV-Bundesverband)

Bildnachweis:

Adobe Stock | Mediaphotos, Titelbild
Barbara Dietl, Seite 8

Satz/Layout:

Radtke Grafik & Design, Berlin

Druck:

CPI books GmbH, Ulm

Wir danken dem Bundesministerium für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend für die freundliche Unterstützung.

© 2026. Der VAMV behält sich alle Rechte vor.

Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise,
sind nur mit Genehmigung und Quellennachweis erlaubt.

INHALT

VORWORT	8
ZU DIESEM BUCH	10
1 NEUE LEBENSSITUATION	12
Schwangerschaft	12
Alleinerziehend	15
ledig	15
getrennt lebend/geschieden	16
verwitwet	17
Neue Partnerschaft	19
Nichteheliche Lebensgemeinschaft	20
Wiederheirat	21
Gleichgeschlechtliche Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft	21
Wohnen	22
Wer bleibt, wer geht?	22
Wohnen und Gewaltschutz	25
Mieterschutz	27
Wohnungssuche	28
2 DAS KIND	31
Kindeswille und Kindeswohl	32
Mutter und Vater – Formen der Elternschaft	32
Rechtliche Vaterschaft	33
Anfechtung der Vaterschaft	34
Sorgerecht	36
Gemeinsame Sorge bei Getrenntlebenden	36
Wie Eltern das Sorgerecht bekommen	39
Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge	41
Alleinsorge	46
Tod eines Elternteils	48
Umgang	49
Vielfalt von Umgangsmodellen	50
Gerichtliche Regelung des Umgangs	53
Vermeintliche Eltern-Kind-Entfremdung	55
Namensrecht	58
Adoption	60

3	EXISTENZSICHERUNG	64
	Ausbildung	64
	Schule	64
	Berufsausbildung	65
	Weiterbildung	67
	Studium	69
	Erwerbstätigkeit	75
	Wiedereinstieg – Wie finde ich Arbeit?	76
	Mutterschutz und Mutterschaftsleistungen	82
	Elternzeit und Elterngeld und weitere Familienleistungen der Länder	86
	Kindergeld und Steuern	97
	Krankenversicherung	102
	Rente, Alterssicherung	105
	Arbeitslosigkeit	119
	Arbeitslosengeld	119
	SGB II-Leistungen – Grundsicherung für Arbeitssuchende	126
	Sozialhilfe	146
	Unterhalt	147
	Rangfolge im Mangelfall	147
	Kindesunterhalt	149
	Der Mindestunterhalt	154
	Düsseldorfer Tabelle	155
	Unterhaltsvorschuss	168
	Ehegattenunterhalt	174
	Betreuungsunterhalt für nicht miteinander Verheiratete	176
	Transferleistungen	178
	Kinderzuschlag	178
	Wohngeld	182
	Schulden	186
4	KINDERBETREUUNG	190
	Grundsätzliches	190
	Kleinkinder	192
	Kindergartenkinder	193
	Schulkinder	193
	Bedarfsgerechte, ergänzende und verlässliche Betreuung?	194
	Internat, Wohnheim, Pflegestellen	195
	Krankheit	196



5	ALLEINERZIEHENDE UND IHRE KINDER MIT BEHINDERUNGEN	199
	Alleinerziehende mit Behinderungen	199
	Kinder mit Behinderungen	201
	Staatliche Leistungen	202
	Pflegezeit und Familienpflegezeit	206
	SGB II und SGB XII	208
	Steuerliche Vergünstigungen	209
	Unterhalt	210
6	NICHTDEUTSCHE ALLEINERZIEHENDE	213
	Hat mein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit?	213
	Das Recht sich in Deutschland aufzuhalten	214
	Drittstaatsangehörige	214
	Asylsuchende, Flüchtlinge, Geduldete	215
	Geflüchtete Ukrainer*innen	217
	Unionsbürger*innen	217
	Die Bedeutung von Trennung und Scheidung	218
	Integrationskurs	221
	Familienrechtliche Aspekte	223
	Sorgerecht bei nicht miteinander verheirateten Eltern	223
	Sorgerecht und Aufenthalt	225
	Sorgerecht und Auslandsumzug	225
	Scheidung	228
	Scheidungsfolgen	230
	Sozialrechtliche Aspekte	231
	Krankenversicherung	233
	Familienleistungen: Kindergeld, Elterngeld,	
	Unterhaltsvorschuss	234
	Zum Abschluss	238
7	FERIEN, KUREN UND REHABILITATION	240
	Ferien und Urlaub	240
	Kuren und Rehabilitation	241
8	BERATUNG	244
	Beratungsstellen	244
	Jugendamt	245
	Erziehungs- und Familienberatung sowie Hilfen zur Erziehung	248
	Schwangerschaftsberatung	249
	Schuldnerberatung	250

Sucht- und Drogenberatung	250
Hilfsangebote für Frauen zum Schutz vor Gewalt	251
Juristische Beratung und Vertretung und ihre Kosten	252
Beratung durch eine*n Anwält*in	252
Rechtsschutzversicherung	253
Beratungshilfe	253
Kosten bei einem gerichtlichen Verfahren	255
Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH)	256
Selbsthilfe	261
 ANHANG	 263
Adressen	263
Stichwortverzeichnis	264
Düsseldorfer Tabelle	268
Übersicht: Leistungen für Alleinerziehende	270

VORWORT



Liebe Alleinerziehende, liebe Einelternfamilien,

in Ihrer Hand halten Sie eine neue Auflage unseres überarbeiteten und aktuellen Taschenbuchs. Seit der letzten Aktualisierung hat sich wieder einiges geändert. Das Namensrecht bietet seit der Reform deutlich mehr Möglichkeiten. Der Mutterschutz greift nun auch bei Fehlgeburten ab der 13. Schwangerschaftswoche. Die Leistungen der Pflegeversicherung wurden angepasst, um Pflegebedürftige und ihre Angehörigen zu entlasten. Im Bereich des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) wurde 2024 die Möglichkeit einer Vollsanktion bei beharrlicher Arbeitsverweigerung einer zumutbaren Arbeit wieder eingeführt, wegen des verfassungsrechtlichen Rahmes trifft das (bislang) nur eine kleine Gruppe. Zum Jahresbeginn 2026 sind Mindestunterhalt und Kindergeld um vier Euro gestiegen. Beim Unterhaltsvorschuss gibt es jedoch eine Nullrunde, da das Kindergeld voll angerechnet wird. Wir haben einige Kapitel überarbeitet, um die Ausführungen prägnanter und verständlicher zu machen.

Im SGB II sind im Laufe des Jahres 2026 weitere Änderungen geplant. Hier können wir nur auf die Ende 2025 bekannten Reformpläne verweisen: Bitte informieren Sie sich unbedingt über die aktuelle Gesetzeslage, wenn Leistungen nach dem SGB II für Sie in Frage kommen.

Die gelebten Familienformen in unserer Gesellschaft sind vielfältig und spiegeln sich auch in dieser Ihnen vorliegenden 26. Auflage wider. Dieses Buch ist der „Bestseller“ des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV). Alleinerziehend zu sein oder zu werden ist heutzutage eine gesellschaftliche Normalität. Für einen alleinerziehenden Elternteil stellt diese Zeit dennoch eine große Herausforderung dar. Alleinerziehend zu sein kann nicht nur Folge sehr unterschiedlicher Ursachen und Lebensläufe sein, sondern jeder Vater und jede Mutter kann – gewollt oder ungewollt – in diese Situation kommen.

Unabhängig davon, ob Sie geschieden sind oder Ihre Kinder von Anfang an allein erziehen, unverheiratet und ohne Partnerschaft, ob Sie nach dem Tod Ihrer*s Lebenspartners*in allein mit den Kindern dastehen: Immer stellt das Alleinerziehen hohe Anforderungen und verlangt Ihren ganzen Einsatz und Ihre ganze Persönlichkeit. Allerdings werden Sie auch feststellen, dass Sie an den neuen und zum Teil unbekannten Herausforderungen wachsen – Ihr Selbstbewusstsein, Ihr Durchsetzungsvermögen und auch Ihre Zuversicht in die eigene Stärke werden zunehmen. Viele von Ihnen erzählen immer wieder, dass das Hineingeworfen werden in diese Lebenssituation ungeahnte Kräfte geweckt und persönliche Stärken zum Vorschein gebracht hat. Auf diesem Weg will der VAMV Sie begleiten. Das Taschenbuch bietet Ihnen eine solide Grundlage um sich zu orientieren: Unterhaltsansprüche, sozialrechtliche Regelungen, das Sorge- und Umgangs- recht, Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit sind einige wichtige Stichworte, worüber Sie hier Informationen erhalten. Sie erfahren mehr über Ihre Rechte und die Ihrer Kinder, Sie werden Ihre Ansprüche und Gestaltungsmöglichkeiten kennen lernen, Sie entdecken neue Ansprechpartner*innen und Adressen für kompetente Beratung – kurzum, nach der Lektüre dieses Buchs haben Sie eine Fülle von Informationen, um souverän Ihren Alltag gestalten zu können. Eine individuelle Rechtsberatung kann unser Taschenbuch selbstverständlich nicht ersetzen, nur diese kann die Besonderheiten Ihres Falles umfassend berücksichtigen.

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) besteht seit fast 60 Jahren. Er unterstützt und berät Alleinerziehende nach dem Grundsatz der Selbsthilfe vor Ort und mit einer aktiven Interessenvertretung auf Landes- und Bundesebene. Sollten Sie weitere Fragen oder einfach nur den Wunsch nach Austausch mit anderen Alleinerziehenden haben, wenden Sie sich gern an einen unserer Landes- oder Ortsverbände in Ihrer Nähe.

Stärken Sie unsere und damit Ihre Position, indem Sie Mitglied werden. Ihre Unterstützung hilft uns, Ihre Interessen und die anderer Alleinerziehender zielgerichtet und konsequent zu vertreten. Wir freuen uns auf Sie und auf Ihre Kinder.

Ihre Bundesvorsitzende

A handwritten signature in black ink, reading 'Daniela Jaspers' in a cursive script.

Daniela Jaspers

Wie haben wir es aufgebaut?

Die Kapitel sind so geordnet, wie frau*man(n) alleinerziehend wird. Beginnend mit der neuen Lebenssituation – ein Baby kündigt sich an, eine Trennung steht bevor, der schmerzliche Tod eines Elternteils muss verkraftet werden – macht das Buch folgende Stationen: Die Ansprüche und Rechte der Kinder werden behandelt und die vielfältigen Lebensbereiche der alleinerziehenden Eltern: ihre Arbeit oder Arbeitslosigkeit, ihre Kranken- und Rentenversicherung, ihre Ansprüche auf Sozialleistungen, ihr Status als Migrant*in oder mit Behinderung lebend, ihre Ferien und ihre Möglichkeiten, sich beraten zu lassen und noch Einiges mehr.

Wie finden Sie schnell, was Sie suchen?

Die Kapitel sind übersichtlich geordnet und am Seitenrand erkennen Sie, wo Sie sich gerade befinden. Wichtige Begriffe sind fett gedruckt und können über das Stichwortverzeichnis im Anhang schnell nachgeschlagen werden. Zu jedem Kapitel gibt es Kontakt-, Broschüren- oder Literaturvorschläge.

**Wer kann Fragen beantworten,
die Sie in diesem Buch nicht finden?**

Unser Buch wird nicht alle Ihre Fragen beantworten können. Immer wieder gibt es ganz spezielle Fälle, die Sie am besten in einem persönlichen Beratungsgespräch oder in einer Rechtsberatung klären. Wir nennen Ihnen Beratungsstellen und Kontakte, wo Ihnen weitergeholfen wird.

Was heißt eigentlich „alleinerziehend“?

Egal ob Sie geschieden, verwitwet, getrennt lebend oder ledig sind, Ihr Status als Alleinerziehende sagt noch gar nichts darüber aus, wie Sie leben. Alleinerziehend sein kann bedeuten, ganz allein verantwortlich für Kinder zu sein, mehr oder weniger Unterstützung durch den anderen Elternteil oder Verwandte und Freund*innen zu haben. Auch in neu zusammengesetzten Familien, in denen manchmal beide Partner*innen Kinder aus früheren Verbindungen „mitbringen“, in so genannten Patchworkfamilien, fühlen sich die Elternteile noch allein zuständig für ihre Kinder. Insgesamt sind Alleinerziehende und ihre Kinder als Familienform anerkannt – in der Nachbarschaft, in Kita und Schule, bei den Behörden und nicht zuletzt in der Politik.

Wie viele Alleinerziehende gibt es?

Mit 1,7 Millionen ist fast jede fünfte Familie mit minderjährigen Kindern in Deutschland eine Einelternfamilie. Rund 2,5 Millionen Kinder unter 18 Jahren leben bei einem alleinerziehenden Elternteil, zu 82 Prozent bei ihren Müttern. Familie ist nicht statisch, jedes Jahr ändert sich die Lebenssituation vieler Eltern, indem sie alleinerziehend werden. Eltern trennen sich, entscheiden sich von vornherein für ein alleiniges Zusammenleben mit dem Kind oder verlieren den anderen Elternteil durch einen Todesfall.

Wie geht es den Familien finanziell?

Die gesellschaftliche Anerkennung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass über ein Drittel aller Einelternfamilien von Sozialtransfers leben. Haushalte von Alleinerziehenden weisen das höchste Armutsrisiko aller Familienformen auf. Die Armut von Kindern Alleinerziehender ist in Deutschland am größten: Von den rund 1,8 Millionen Minderjährigen im Bürgergeld-Bezug lebt ungefähr die Hälfte in Alleinerziehendenhaushalten.

1

NEUE LEBENSITUATION

SCHWANGERSCHAFT

Eine **Schwangerschaft** ist ein freudiges Ereignis. Auch eine ungeplante oder ungewollte Schwangerschaft kann sich dahin entwickeln, dass sich Eltern auf das Leben mit Kind freuen.

Wenn sich z. B. ginn der Schwangerschaft oder in deren Verlauf abzeichnet, dass die Mutter mit dem Kind allein leben wird, treten häufig Zukunfts- und Existenzängste auf. Diese sind allein kaum zu bewältigen. Neben Gesprächen mit Freund*innen und der eigenen Familie empfiehlt es sich, eine Schwangerschaftsberatungsstelle aufzusuchen. Sie finden entsprechende Angebote zum Beispiel bei den örtlichen Verbänden der Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Roten Kreuzes, des Diakonischen Werkes und des Vereins Donum Vitae und bei Pro Familia. Auch die örtlichen Verbände der Caritas sowie des Sozialdienstes katholischer Frauen bieten Schwangerschaftsberatung an, stellen jedoch keine Beratungsscheine für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch aus. Eine Beratung kann Perspektiven eröffnen, wie sich ein Leben mit Kind auch ohne Partner organisieren und finanzieren lässt. Sie ist kostenlos, vertraulich und auf Wunsch auch anonym. Langfristige Überlegungen werden dort genauso in den Blick genommen wie kurzfristige Notsituationen. Die Berater*innen geben Auskünfte über Hilfsmöglichkeiten und verweisen gegebenenfalls an andere Beratungsstellen, z. B. an eine Schuldnerberatungsstelle.

Schnell und unbürokratisch hilft die **Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“**. Einen formlosen Antrag auf finanzielle Unterstützung können Sie bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle stellen, nicht bei der Bundesstiftung selbst. Hilfe gibt es z. B. als Zuschuss für die Erstausrüstung des Kindes, für den Haushalt, aber auch für Kinderbetreuung. Beachten Sie, dass der Antrag vor der Geburt gestellt werden muss. Die Zuschüsse werden Müttern in der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes gewährt. Sie werden nicht auf Leistungen wie Bürgergeld oder Sozialhilfe angerechnet und dürfen auf einem P-Konto nicht gepfändet werden. Höhe und Dauer der Unterstützung hängen von Ihrer konkreten finanziellen Situation ab. Mehr Informationen finden Sie unter www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

Wenn Sie sich ein Leben allein mit Kind nicht vorstellen können, ziehen Sie möglicherweise einen **Schwangerschaftsabbruch** in Erwägung. Für eine solche Entscheidung haben Sie nur begrenzt Zeit. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich so früh wie möglich einen Termin in einer Beratungsstelle geben lassen.

Der Abbruch einer Schwangerschaft ist in Deutschland unter folgenden Voraussetzungen straffrei (§ 218 Strafgesetzbuch):

- Sie müssen sich bei einer der anerkannten Beratungsstelle beraten lassen und sich diese Beratung bescheinigen lassen.
- Der Eingriff darf frühestens am vierten Tag nach der abgeschlossenen Beratung vorgenommen werden.
- Er muss von einer*m Ärzt*in bis zum Ende der zwölften Woche nach der Empfängnis (entspricht 14 Wochen gerechnet vom ersten Tag der letzten Regel) durchgeführt werden.

Abbruch mit Indikation

Nicht rechtswidrig ist ein Schwangerschaftsabbruch, dem eine Indikation zugrunde liegt, d. h. wenn aus ärztlicher Sicht ein Grund vorliegt, der den Abbruch rechtfertigt. Hierunter fallen die medizinische und die kriminologische Indikation. Die Kosten des Abbruchs, einschließlich der Voruntersuchungen und Nachbehandlungen, werden von den gesetzlichen Krankenkassen getragen. Besteht keine Mitgliedschaft und kommt auch kein anderer Leistungsträger in Betracht (z. B. eine private Krankenversicherung), können Sie die Kostenübernahme bei einer Krankenkasse Ihrer Wahl beantragen.

Kosten eines Abbruchs ohne Indikation:

Wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, kann nur ein kleiner Teil der Kosten „normal“ mit Krankenschein abgerechnet werden. Dazu gehören

- ärztliche Beratung vor dem Abbruch,
- ärztliche Leistungen und Medikamente vor und nach dem Eingriff, bei denen der Schutz der Gesundheit im Vordergrund steht,
- Behandlung von Komplikationen.

Die Kosten des eigentlichen Eingriffs können über Ihre Krankenkasse jedoch dann abgerechnet werden, wenn Ihr verfügbares persönliches Einkommen oder Vermögen unterhalb bestimmter Grenzen liegt oder wenn Sie z.B. SGBII-Leistungen, Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen bekommen.

Das Einkommen Ihres Ehemannes, Ihres Partners, Ihrer Partnerin oder Ihrer Eltern spielt keine Rolle. Eine Kostenübernahme müssen Sie bereits vor dem Abbruch bei Ihrer Krankenkasse beantragen und sich schriftlich zusagen lassen. Die schriftliche Zusage benötigen Sie für die Arztpraxis, die den Eingriff durchführen soll. Sie brauchen den Abbruch nicht zu begründen. Die Kasse darf lediglich verlangen, dass Sie Ihre persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse „glaubhaft machen“. Wenn Sie nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, können Sie unter den gleichen Voraussetzungen die Übernahme der Kosten des eigentlichen Eingriffs bei einer gesetzlichen Kasse Ihrer Wahl beantragen. Wenn Ihr persönliches Einkommen und Vermögen oberhalb der gesetzlichen Grenzen liegt, müssen Sie den Eingriff selbst bezahlen. Die von Ihnen zu tragenden Kosten belaufen sich auf ungefähr 300 bis 800 Euro je nach Praxis, Methode und Versicherung. Bei stationärer Aufnahme im Krankenhaus müssen Sie einen Tagessatz selbst bezahlen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.familienplanung.de/schwangerschaftskonflikt/schwangerschaftsabbruch/

Möchten Sie Ihr Kind zur Welt bringen, es aber nicht großziehen, haben Sie die Möglichkeit einer **vertraulichen Geburt**. Dabei kann eine werdende Mutter ihr Kind anonym und medizinisch sicher in einem Krankenhaus oder bei einer Hebamme zur Welt bringen. Die Kosten für die medizinische Betreuung vor und nach der Geburt werden übernommen. Eine Beratungsstelle nimmt den Namen der Mutter, ihr Geburtsdatum und ihre Adresse auf und gibt die Daten verschlossen in einem Umschlag an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zur Aufbewahrung. Entscheiden Sie sich auch nach der Geburt dafür, das Kind abzugeben, kommt es zu einem Adoptionsverfahren. Das betroffene Kind hat das Recht, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr die Identität seiner leiblichen Mutter zu erfahren. Eine Schwangerschaftsberatungsstelle berät Sie kostenlos zum Verfahren der vertraulichen Geburt. Mehr Informationen finden Sie auch unter www.hilfetelefon-schwangere.de



Das kostenlose Hilfetelefon „Schwangere in Not – anonym und sicher“ des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend steht rund um die Uhr zur Verfügung unter: 0800/40 40 02 0. Es kann Kontakt zu einer Beratungsstelle in Ihrer Nähe herstellen.

Unter www.onlineberatung.hilfetelefon-schwangere.de können Sie sich außerdem per E-Mail oder Chat beraten lassen.



Internetseite des Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit:

www.familienplanung.de

Hier können Sie selbst unter www.familienplanung.de/beratung/beratungsstelle-finden eine Schwangerschaftsberatungsstelle in Ihrer Nähe recherchieren.

ALLEINERZIEHEND

Nur wenige Eltern planen von Anfang an, ihr Leben mit einem Kind als Alleinerziehende zu führen. Die meisten sind durch Trennung und/oder Scheidung in diese Familienform hineingeraten. Es gibt aber auch durchaus Frauen, die sich ein Kind wünschen und planen, dieses ohne Partner groß zu ziehen.

Wenn Sie ohne Partner*in mit Ihrem Kind zusammenleben, muss der Alltag gut organisiert sein. Das trifft vor allem dann zu, wenn Sie erwerbstätig sind oder den Einstieg in den Beruf suchen. Um finanziell auf eigenen Füßen zu stehen, ist eine gute und ausreichende Kinderbetreuung unbedingt notwendig. In Kindertagesstätten ist man bemüht, alleinerziehenden Eltern möglichst schnell einen Platz zuzuweisen. Doch häufig reichen die Öffnungszeiten nicht und Sie müssen zusätzlich private Arrangements treffen. Ein weiteres Problem ist die Suche nach einem Arbeitsplatz, mit dem sich Kindererziehung und Geldverdienen vereinbaren lassen (siehe Kapitel 3 Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung).

Ob Sie ledig sind, getrennt lebend, geschieden, verwitwet, wieder verheiratet oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebend – die Lebensform hat Auswirkungen auf Unterhaltsansprüche, auf die Steuerklasse, auf das Sorgerecht, gegebenenfalls auf Ihren Status bei der Krankenkasse, auf Ansprüche beim Jobcenter und Ähnliches. Im Folgenden werden die einzelnen Lebenssituationen kurz angesprochen. Verweise zeigen Ihnen, in welchen Kapiteln Sie detaillierte Informationen erhalten.

LEDIG

Als nicht verheiratete Mutter haben Sie das alleinige Sorgerecht für Ihr Kind. Dies bescheinigt Ihnen das Jugendamt. Möchten Sie mit dem Vater des Kindes die gemeinsame Sorge ausüben, so können Sie dies durch eine übereinstim-

mende Sorgeerklärung beim Jugendamt oder bei einem Notar beurkunden lassen. Haben Sie sich bisher nicht für die gemeinsame Sorge entschieden, kann der Vater das gemeinsame Sorgerecht beim Familiengericht beantragen und es unter Umständen auch gegen Ihren Willen zugesprochen bekommen (siehe Kapitel 2 Sorgerecht). Davon unabhängig steht Ihnen neben dem Unterhalt für Ihr Kind nach § 1615 I BGB auch Betreuungsunterhalt mindestens bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes zu (siehe Kapitel 3 Betreuungsunterhalt).

Wenn Sie mit Ihrem Kind allein leben, gehören Sie zu den so genannten „echten“ Alleinerziehenden, die Anspruch auf die Steuerklasse II und damit auf einen Freibetrag haben (siehe Kapitel 3 Kindergeld und Steuern). In der gesetzlichen Krankenkasse sind Ihre Kinder bei Ihnen beitragsfrei mitversichert. Der Kontakt zum Vater ist im Umgangsrecht geregelt (siehe Kapitel 2 Umgang).

■ GETRENNT LEBEND/GESCHIEDEN

Als getrenntlebender Elternteil sind Sie nicht nur mit dem Wechselbad der Gefühle beschäftigt, Sie müssen auch aufmerksam für Ihre Kinder da sein, sich mit Sorge- und Umgangsregelungen und mit Fragen des Unterhalts vertraut machen (siehe Kapitel 2 und Kapitel 3 Unterhalt).

Je nachdem, welche Steuerklasse Sie und Ihr*e Partner*in vor der Trennung oder Scheidung hatten, wird sich diese nun ändern. Der Elternteil, der mit dem Kind allein lebt, kann Steuerklasse II mit einem Freibetrag für Alleinerziehende beantragen. Eine Änderung der Steuerklasse können Sie beantragen, sobald Sie mit dem Kind allein leben (siehe Kapitel 3 Kindergeld und Steuern).

Trennung und Scheidung sind anstrengende und belastende Zeiten. Bei Konflikten mit dem getrenntlebenden Elternteil können Sie ein*e Fachanwalt*in für Familienrecht mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragen. Sie können aber auch versuchen, zunächst gemeinsam nach Lösungen zu suchen oder mit Hilfe von Dritten einen Kompromiss zu finden, z.B. in einer Mediation.

Eltern trennen sich nicht leichtfertig voneinander und sind in den meisten Fällen bemüht, ihre Kinder so wenig wie möglich zu belasten. Ihre Kinder sollten möglichst nicht in die Konflikte mit hineingezogen werden. Der Anspruch der Fachleute, dass Eltern in Trennung und Scheidung die Paarebene von der Elternebene trennen sollten, ist manchmal nur sehr schwer zu erfüllen. In Situationen der Überforderung, der Gekränktheit und Verletzt-

heit kommt es trotzdem immer wieder dazu, dass über die Kinder Machtkämpfe ausgetragen werden. Kinder leiden sehr, wenn sie in die Streitigkeiten der Eltern hineingezogen werden. Sind eine Zeitlang keine sachlichen Gespräche möglich, kann es hilfreich sein, wenn beide Eltern ihre Vorschläge und Überlegungen, etwa zu Fragen des Umgangs, schriftlich und möglichst sachlich abfassen und sich diese gegenseitig zukommen lassen.

■ VERWITWET

Wenn Ihr*e Partner*in verstorben ist, sind bei aller Trauer viele Dinge zu regeln. Das gilt vor allem für finanzielle Angelegenheiten. Unter Umständen haben Sie einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Erziehungsrente (siehe Kapitel 3 Rente, Abschnitt Rente wegen Todes). Hatte die*der Verstorbene einen Vertrag über eine Betriebsrente abgeschlossen, können Sie ebenfalls einen Anspruch auf eine entsprechende Rente haben.

Leibliche und adoptierte minderjährige Kinder der*des Verstorbenen, aber auch Stief- und Pflegekinder, soweit sie in dem Haushalt des Verstorbenen lebten, haben in der Regel einen Anspruch auf Halbwaisenrente. Dieser Anspruch besteht bis zum 27. Lebensjahr des Kindes, sofern sich das Kind noch in Ausbildung befindet. Die Höhe der Rente errechnet sich aus den Rentenanwartschaften, die der verstorbene Elternteil erworben hat. Für einen Rentenanspruch müssen allerdings beim Verstorbenen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein (siehe Kapitel 3 Rente/Alterssicherung Abschnitt Anspruch auf Rente wegen Todes). Erhält das Kind eine Halbwaisenrente, gilt diese Rente als Einkommen des Kindes. Sie wird auf Sozialleistungen oder Leistungen der Ausbildungsförderung, wie z.B. BAföG, angerechnet. (siehe Kapitel 3 Rente/Alterssicherung Abschnitt Anspruch auf Rente wegen Todes).

Hatten Sie mit Ihrem Partner ein gemeinsames Bankkonto und er stirbt, nimmt die Bank unter Umständen eine Kontosperrung vor. Das bedeutet, dass Sie von einem gemeinsamen Konto zunächst kein Geld mehr abheben können. Dies wird erst wieder möglich, wenn ein Erbschein vorliegt. Einen Erbschein erhalten Sie beim zuständigen Amtsgericht am letzten Wohnort der*des Verstorbenen. Um einen Erbschein erhalten zu können, muss nicht nur feststehen, dass Sie **Erbe oder Erbin** sind, Sie müssen das Erbe auch angetreten haben. Vorher sollten Sie jedoch klären, welcher Art das Erbe ist. Handelt es sich um Geld oder beispielsweise um eine Immobilie, für die noch ein Kredit abgezahlt werden muss? Besonders aufmerksam sollten Sie sein, wenn Ihr Kind zum Erben des getrenntlebenden Elternteils

wird. Verschaffen Sie sich in diesem Fall einen Überblick über das Erbe. Auch Schulden können vererbt werden, ebenso Ansprüche von Dritten an den Verstorbenen. Daher sollten Sie sich mit Hilfe eines so genannten Angebotsverfahrens beim Nachlassgericht vorher genau informieren, worum es sich bei dem Erbe handelt, bevor Sie oder Ihr Kind ein Erbe antreten. Hatte der andere Elternteil Schulden, können Sie eine Nachlassverwaltung beim Nachlassgericht oder ein Nachlassinsolvenzverfahren beim Amtsgericht beantragen. So können Sie erreichen, dass die Schulden ausschließlich aus der Erbmasse des Verstorbenen gezahlt werden müssen. Was übrig bleibt, steht Ihrem Kind zu. Ein Erbe, das überschuldet ist, können die sorgeberechtigten Eltern(teile) des erbberechtigten Kindes ausschlagen. Für das Ausschlagen eines Erbes steht Ihnen eine Frist von sechs Wochen zu, nachdem Sie über den Erbfall informiert wurden. Dafür müssen Sie eine so genannte „Ausschlagungserklärung“ beim zuständigen Nachlassgericht oder bei einem Notar abgeben.

Die Erbfolge ist gesetzlich geregelt. Sie kann jedoch durch ein **Testament** verändert werden. Leibliche Kinder bleiben unabhängig von Trennung und Scheidung ihrer Eltern voll erbberechtigt. Das Erbe leiblicher Kinder kann allerdings auf den Pflichtteil beschränkt werden, wenn diese Regelung testamentarisch verfügt wurde. Im Gesetz wird die Erbfolge durch eine Rangfolge festgelegt. In der ersten Rangfolge stehen die leiblichen Kinder der*des Verstorbenen und Ehegatten. Durch eine Scheidung bzw. einen Scheidungsantrag verlieren Ehegatten ihren Erbanspruch. Allerdings sind die Erben verpflichtet, etwaige Unterhaltszahlungen an Sie und/oder Ihre Kinder als so genannte Nachlassverbindlichkeiten zu zahlen.

Wollen Sie für Ihren eigenen Nachlass zu Lebzeiten die Erbfolge abweichend von den gesetzlichen Vorgaben regeln, müssen Sie persönlich ein Testament oder einen Erbvertrag einrichten. Ein Testament muss handschriftlich aufgesetzt werden. Dieses Testament kann am zuständigen Amtsgericht gegen eine vergleichsweise geringe Gebühr hinterlegt werden. Ein Testament kann als so genanntes öffentliches Testament auch von einem Notar aufgesetzt werden. Hierdurch können allerdings erhebliche Kosten entstehen. Wichtig ist, dass ein Testament immer so aufgesetzt sein muss, dass im Erbfall möglichst keine Anfechtung erfolgen kann. Wenn Sie in Ihrem Testament eine Empfehlung für das Verbleiben Ihres Kindes geben wollen, sollten Sie diese ausreichend begründen.



NEUE PARTNERSCHAFT

Eine neue Partnerschaft ist immer ein Aufbruch. Mit ihr verbinden sich viele Hoffnungen und Wünsche, Erwartungen, auch gute Vorsätze gehören dazu. Trotz des Neubeginns lässt sich die alte Beziehung, aus der die Kinder hervorgegangen sind, nicht vergessen oder ignorieren. Sie wirkt in die neue Beziehung mit hinein, allein schon durch die Standardthemen Sorgerecht, Unterhalt und Umgang.

Eine neue Partnerschaft kann auch ein Risiko für den bestehenden Alltag und die vertraute Routine der Einelternfamilie sein. Auch deswegen ist die Trennungsquote bei Zweit-Ehen höher als bei Erst-Ehen. Gerade Kinder reagieren häufig verunsichert oder ablehnend, wenn sie erfahren, dass ihre Eltern neue Lebensgefährte*innen haben. Es bedarf Sensibilität, Geduld und Aufmerksamkeit, um eine neue Beziehung zu stabilisieren und alle Bedürfnisse „unter einen Hut“ zu bekommen.

Ziehen Sie und Ihre Kinder mit Ihrer*m neuen Lebensgefährte*in und möglicherweise deren*dessen Kindern in eine gemeinsame Wohnung, wachsen die Kinder in einer **Stieffamilie** auf. Leben Sie bereits längerfristig in einer stabilen Partnerschaft, weil sie mindestens vier Jahre zusammenleben oder bereits ein gemeinsames Kind haben, kann Ihr*e neue*r Partner*in Ihre Kinder adoptieren. Voraussetzung ist, dass der andere Elternteil zustimmt. Wenn Sie selbst Leistungen nach dem SGB II beziehen, wird das Vermögen und Einkommen Ihrer*s neuen Partner*in vom ersten Tag des Zusammenlebens überprüft und möglicherweise auf Ihren Bedarf und den Ihres Kindes bzw. Ihrer Kinder angerechnet (siehe Kapitel 3 Abschnitt Arbeitslosigkeit). Kommen gemeinsame Kinder hinzu, wird das Familiensystem noch komplexer. Das bietet allen Beteiligten große Chancen, verlangt aber auch ein erhöhtes Maß an sozialen Kompetenzen und Kompromissbereitschaft.

■ NICTHELICHE LEBENSGEMEINSCHAFT

Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind neben der Ehe als gleichwertige Familienform akzeptiert. Nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes steht ihnen die gemeinsame elterliche Sorge zu, sofern Sie und Ihr*e Partner*in eine entsprechende übereinstimmende Sorgeerklärung abgeben. Ihre Rechtsstellung gegenüber einem gemeinsamen Kind entspricht dann der von verheirateten Eltern. Geben sie keine Sorgeerklärung ab, hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge, es sei denn, der Vater beantragt eine gerichtliche Entscheidung über die gemeinsame Sorge beim Familiengericht.

Rechtlich werden die Partner*innen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft wie Alleinstehende behandelt. Das gilt auch für das Steuerrecht und die Sozialversicherungen. Insbesondere ist eine beitragsfreie Familienversicherung von Partner*innen in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich.

Leben Sie und Ihre Kinder mit Ihrer*m neuen Partner*in zusammen, so hat dies keine Auswirkungen auf die Unterhaltsansprüche der Kinder gegenüber dem leiblichen Vater und deren Umgangsrecht. Bezogen Sie vorher Ehegattenunterhalt, kann dieser allerdings gekürzt werden oder entfallen.

Partner*innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft haben gegeneinander keinen Anspruch auf Unterhalt. Verdient jedoch nur ein*e Partner*in ein eigenes Einkommen während die*der andere Kinder erzieht, empfiehlt es sich, die*den nichterwerbstätige*n Partner*in für den Fall einer eventuellen Trennung oder bei Tod abzusichern, z.B. durch einen Partnerschaftsvertrag bzw. ein Testament. Ein Partnerschaftsvertrag zur Regelung eventueller Trennungsfolgen sorgt für Sicherheit und vermeidet kostspielige und unangenehme Auseinandersetzungen vor Gericht.

Kommt es zu einer Trennung und bestand die Lebensgemeinschaft einige Jahre, kann es sein, dass Ihren (nicht gemeinsamen) Kindern ein Recht auf Umgang mit der*dem getrennten Partner*in zugesprochen wird, wenn dies dem Wohl der Kinder entspricht. Es wird dann davon ausgegangen, dass Ihr*e Lebensgefährte*in und die Kinder zueinander eine enge Bindung aufgebaut haben.



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Gemeinsam leben. Eine Information für Paare, die ohne Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft zusammenleben, Bestellung und Download möglich unter www.bmjv.de/Service – Broschüren und Infomaterial

■ WIEDERHEIRAT

Bei Wiederheirat erlischt der gesetzliche Anspruch eines geschiedenen Ehegatten auf Unterhalt. Ebenso entfallen der Betreuungsunterhalt sowie der Unterhaltsvorschuss. Unterhaltsverpflichtungen für leibliche Kinder bleiben genau wie das Sorgerecht und das Umgangsrecht von einer Wiederheirat unberührt, es sei denn, der neue Ehegatte adoptiert das Kind (siehe Kapitel 2 Adoption). Ehegatten sind gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet.

Heiraten Sie wieder und haben Sie für Ihre Kinder das alleinige Sorgerecht, so hat Ihr Ehegatte – Ihr Einverständnis vorausgesetzt – „die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes“ („**kleines Sorgerecht**“ nach § 1687b BGB).

Nur verheiratete Paare profitieren bei der Steuer vom Ehegattensplitting (siehe Kapitel 3 Kindergeld und Steuern). Bevor sich jedoch ein*e Partner*in für die nachteilige Steuerklasse V entscheidet, sollte sie*er sich über die Folgen, z.B. für die Höhe des Arbeitslosengeldes, beraten lassen und mit ihrem*seinem Ehegatten darüber sprechen, wie der Steuergewinn des*der Partner*in beiden zu Gute kommen kann.

■ GLEICHGESCHLECHTLICHE EHE/EINGETRAGENE LEBENSPARTNERSCHAFT

Seit Oktober 2017 können auch gleichgeschlechtliche Paare die Ehe eingehen. Zuvor bestand nur die Möglichkeit einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft**. Eine vor 2017 geschlossene eingetragene Lebenspartnerschaft kann durch eine gemeinsame persönliche Erklärung beim Standesamt in eine Ehe umgewandelt werden.

Die Rechtsstellung der Lebenspartner*innen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entspricht jedoch im Wesentlichen der von Verheirateten. Das gilt auch für die Verpflichtung zum gegenseitigen Unterhalt und für den Versorgungsausgleich. Wenn Kinder vorhanden sind, sind die Regelungen für das „Kleine Sorgerecht“, für das Umgangsrecht mit dem Kind im Falle der Trennung sowie für den Kindesunterhalt identisch (siehe auch Kapitel 2 Abschnitt Umgang und Kapitel 3 Abschnitt Unterhalt). Ebenso wie Ehegatten haben Lebenspartner*innen die Möglichkeit, das leibliche Kind ihrer*s Partner*in zu adoptieren (so genannte Stiefkindadoption), wenn der andere leibliche Elternteil dem zustimmt (siehe Kapitel 2 Abschnitt Adoption).

WOHNEN

Trennung und Scheidung, der Tod eines Partners haben oft Auswirkungen auf die Wohnsituation einer Familie. Meist stellt sich die Frage: Wer bleibt in der gemeinsamen **Wohnung**? Für Kinder ist es häufig am besten, wenn ihnen ein Umzug erspart werden kann. Sie ziehen Sicherheit daraus, wenn in den unruhigen Zeiten rund um eine Trennung so viel Vertrautes wie möglich bestehen bleibt. Zu einem Umzug wird dagegen geraten, wenn das Kind in der bisherigen Wohnung Gewalt (mit)erlebt hat. Die rechtliche Lage kann sehr unterschiedlich sein. Zunächst kommt es darauf an, wie die Rechtsverhältnisse *in Bezug auf die Wohnung* sind. Sowohl für Mietwohnungen wie auch für Wohnraum, der im Eigentum der Bewohner*innen steht, gilt: Sind Sie allein Mieter*in oder Eigentümer*in, haben nur Sie allein grundlegende Entscheidungsbefugnisse. Sind Sie gemeinsam mit Partner*in Mieter einer Wohnung oder deren Eigentümer, so müssen Sie sich mit der anderen Partei einigen. Fast immer sind zwei Mieter oder Eigentümer gleichberechtigt, eine Person kann die andere nicht „überstimmen“. Ist die *andere Person allein* Mieter*in oder Eigentümer*in, kann grundsätzlich sie allein entscheiden, wie es weiter geht. Diese rechtlichen Möglichkeiten werden überlagert und teilweise abgeändert, wenn Sie und die weitere Person miteinander verheiratet sind. Dann kann es Verpflichtungen zur Rücksichtnahme geben, die über die Eigentumsrechte hinauswirken. Für nicht miteinander verheiratete Paare gilt jeweils nur der Inhalt des Mietvertrages oder des Grundbuches.

Sie sollten sich auf jeden Fall über die rechtliche Situation und Ihre eventuellen Anrechte darauf, in der bisherigen gemeinsamen Wohnung zu bleiben, informieren. Sie können dazu eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen (siehe Kapitel 8 Abschnitt Juristische Beratung und Vertretung).

■ WER BLEIBT, WER GEHT?

Wohnen im Eigentum (Wohnung oder Haus)

Haben Sie zusammen im Wohneigentum gelebt, kommt es darauf an, wer als Eigentümer der Immobilie im Grundbuch eingetragen ist. Der*die Alleineigentümerin kann wohnen bleiben, die andere Partei muss ausziehen bzw. kann zum Auszug gezwungen werden. Bei einer gemeinsam angeschafften Immobilie geht es meist nicht nur darum, ob einer von beiden dort zukünftig allein wohnt. Es sollte auch geklärt werden, was aus dem gemeinsamen Ei-

gentum wird. Nur selten haben die Beteiligten bereits beim Kauf Regelungen für den Konfliktfall getroffen. Soll das gemeinsame Eigentum aufgelöst werden, ist es eine Möglichkeit, die Immobilie zu verkaufen. Verkaufserlös und verbleibende Schulden werden geteilt. Wenn einer von beiden die Immobilie behalten will, müssen Sie sich einigen. Das gilt für miteinander verheiratete genauso wie für unverheiratete gemeinsame Eigentümer. Wer die Immobilie „übernehmen“ will, muss der anderen Partei ihre Hälfte abkaufen, ggf. finanziert durch einen neuen Kredit. Wurde bereits der Kauf der Wohnung durch einen Bankkredit finanziert, muss die Bank den weichenden Eigentümer aus dem Kreditvertrag entlassen, was nicht immer einfach zu erreichen ist. Solange das nicht geklärt ist, bleibt es bei der gesamtschuldnerischen Haftung gegenüber der Bank: wenn Sie den Kredit gemeinsam aufgenommen haben, kann die Bank von Ihnen weiterhin die volle Kreditrate verlangen, falls der andere nicht mehr zahlt. Das kann jedoch sittenwidrig sein, zum Beispiel wenn Sie bei Unterzeichnung des Kreditvertrags mittellos waren (siehe Kapitel 6 Abschnitt Schulden).

Sind Sie mit dem anderen Eigentümer *verheiratet*, können Sie zum Zweck der Trennung die Zuweisung Ihrer bisher gemeinsamen Wohnung an sich allein (und die gemeinsamen Kinder) verlangen und gerichtlich durchsetzen (Einzelheiten s. Zuweisung der Ehewohnung), wenn das Zusammenleben für Sie absolut unzumutbar ist. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es dabei erst einmal nicht an. Die gerichtliche Entscheidung ändert nichts an den Eigentumsverhältnissen, sie ist nur eine längstens bis zur Scheidung geltende Nutzungsregelung. Es kann sein, dass Sie eine Nutzungsentschädigung zahlen müssen, wenn die andere Partei Alleineigentümer*in der Immobilie ist.

Ist Ihr*e Partner*in verstorben, hängt es von der erbrechtlichen Situation im Einzelfall ab, ob Sie in der Wohnung bleiben können. Hierzu sollten Sie sich ggf. beraten lassen.

Wohnen in der gemieteten Wohnung

Wenn Sie gemeinsam mit Ihrer*m Partner*in in einer Mietwohnung gelebt haben und nicht verheiratet waren, ist bei einer Trennung entscheidend, wer den **Mietvertrag** unterschrieben hat. Hat nur eine Person den Mietvertrag unterschrieben, hat im Trennungsfall die andere Person kein Recht, in der Wohnung zu bleiben. Haben Sie beide den Mietvertrag unterschrieben, müssen Sie sich untereinander, aber auch mit dem Vermieter einigen, wer von Ihnen in der Wohnung bleiben kann. Wenn ein*e Partner*in ohne Zustimmung des Vermieters auszieht, bleibt sie*er weiter Mieter*in. Wollen Sie

die Wohnung aufgeben, können Sie von Ihrer*m Partner*in verlangen, dass er*sie der Kündigung zustimmt und gemeinsam kündigt. Die Trennung der Mieter gibt dem Vermieter nicht das Recht, den Vertrag zu kündigen (siehe auch Kündigung des Mietvertrages).

Sollten Sie jetzt allein leben, weil Ihr*e Partner*in verstorben ist, gibt es im Mietrecht für Ehepartner und nahe Familienangehörige schützende Regelungen, die es Ihnen ermöglichen, in der Wohnung bleiben zu können, auch wenn Sie bisher nicht im Mietvertrag stehen.

Zuweisung der Ehewohnung

Wenn Sie verheiratet zusammengelebt haben, ist die gemeinsame Wohnung die Ehewohnung, deren Nutzung beiden Eheleuten gleichermaßen zusteht, egal, wer Eigentümer*in ist oder den Mietvertrag unterschrieben hat. Wenn Sie getrennt leben wollen, mutet das Gesetz Ihnen zu, dies in der Wohnung zu organisieren und dort jede*r einen eigenen Haushalt zu führen. Wenn das für Sie nicht in Frage kommt, aber sich nicht einigen, wer auszieht und wer in der Wohnung verbleiben darf, besteht für Sie die Möglichkeit, beim Familiengericht einen (Eil)Antrag auf vorläufige Zuweisung der **Ehewohnung** zu stellen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Mietwohnung oder um Eigentum handelt. Die eheliche Wohnung wird Ihnen im Allgemeinen dann allein zugewiesen (auch gegen den Willen des anderen), wenn dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Diese kann vorliegen, wenn beim gemeinsamen Wohnen Gefahr für Leib und Leben bzw. schwere Störungen des Familienlebens (z.B. Alkoholmissbrauch) bestehen oder als Alternative nur noch der Umzug in ein Frauenhaus in Betracht käme. Anderes gilt, wenn gemeinsame Kinder im Haushalt leben. Dann wird Ihnen die Wohnung in der Regel zugesprochen, wenn Sie die Kinder betreuen und ein erträgliches Auskommen der Familie unter einem Dach nicht (mehr) möglich ist. Ist das Getrenntleben in der Ehewohnung keine unbillige Härte für Sie, so wird Ihnen zugemutet, bis zur rechtskräftigen Scheidung innerhalb der Wohnung getrennt zu leben. Für diesen Fall können Sie sich einen Teilbereich der Wohnung zur alleinigen Benutzung zuweisen lassen. Diesen Bereich darf die*der Ehepartner*in nicht betreten.

Achtung: Sind Sie nach der Trennung aus der Ehewohnung ausgezogen und haben binnen sechs Monaten nach Ihrem Auszug Ihrem Ehegatten nicht deutlich und nachweisbar erklärt, dass Sie in die Wohnung zurück wollen, so wird davon ausgegangen, dass Sie die Wohnung aufgegeben haben.

Wenn Sie sich bis dahin nicht geeinigt haben, kann das Familiengericht erst bei Abschluss des Scheidungsverfahrens die Wohnverhältnisse endgültig klären. Es ist davon auszugehen, dass das Gericht die bisherige Ehewohnung dem Elternteil zusprechen wird, bei dem das Kind (überwiegend) lebt. Bei der Entscheidung über den Verbleib der Wohnung war und ist nämlich das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern zu berücksichtigen. Praktizieren die Eltern das so genannte **Wechselmodell**, lebt das Kind also im Wechsel bei der Mutter und beim Vater, oder lebt ein Geschwisterkind bei der Mutter, ein anderes beim Vater, werden für die Entscheidung über die Zuweisung der Ehewohnung konkrete Einzelfallumstände ausschlaggebend sein. Steht die Wohnung im alleinigen Eigentum Ihres*Ihrer Ehepartner*in, dann können Sie die Überlassung nur verlangen, wenn dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Einen Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung für die Zeit nach der Scheidung können Sie auch dann stellen, wenn Sie vorher aufgrund von Bedrohung ausgezogen sind. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Rechtskraft der Scheidung gestellt werden.

Das Gericht kann die Zuweisung der Ehewohnung mit einer von der begünstigten Person an den*die weichende*n Partner*in zu zahlenden Nutzungsentschädigung koppeln. Die Zuweisung der Ehewohnung nach der Scheidung ändert nichts an den Eigentumsverhältnissen an der Wohnung. In diese greift das Familiengericht nicht ein.

■ WOHNEN UND GEWALTSCUTZ

Wohnungszuweisung nach häuslicher Gewalt

Kommt es nach einer Gewalttat im häuslichen Bereich zu einem Polizeieinsatz, kann nach den Polizeigesetzen der Länder der Täter üblicherweise bis zu 10 Tage von der Polizei aus der Wohnung gewiesen werden.

„Der Täter geht, das Opfer bleibt“. Seit 2002 gilt in Deutschland das **Gewaltschutzgesetz**. Es ermöglicht von Gewalt betroffenen Personen, den Täter, auch im Wege einer einstweiligen Anordnung, aus der Wohnung weisen zu lassen. Es kommt nicht darauf an, ob Opfer und Täter miteinander verheiratet sind oder nicht, wichtig ist nur, dass Opfer und Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt haben, als es zu gewalttätigen Angriffen kam oder mit solchen gedroht wurde (§ 2 GewSchG). Die Wegweisung des Täters aus der bislang gemeinsam genutzten Wohnung ist beim Familiengericht zu beantragen. Die Wegweisung erfolgt vorübergehend, wenn der Täter Alleinmieter oder -eigentümer ist; sie *kann* unbefristet

erfolgen, wenn beide gemeinsam berechtigt sind und sie ist unbefristet auszusprechen, wenn das Opfer allein Mieter*in resp. Eigentümer*in der gemeinsam genutzten Wohnung war.

Wohnungszuweisung zum Schutz von Kindern

Eine Wohnungszuweisung ist auch zum Schutz eines Kindes vor Gewalt möglich (§ 1666 BGB). Die Nutzung der Wohnung kann sowohl einem Elternteil als auch einem Dritten (z.B. einer*m neuen Partner*in) untersagt werden. Durch die Wegweisung wird das Umgangsrecht des gewalttätigen Elternteils nicht automatisch eingeschränkt. Deshalb sollte – abhängig vom Einzelfall – mit der Wegweisung gleichzeitig eine Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangsrechts oder ein begleiteter Umgang beim Familiengericht beantragt werden.

Weitere Hinweise

Falls die Bedrohungslage bei Verbleib in der gemeinsamen Wohnung weiterbestehen würde und Sie zunächst in ein möbliertes Zimmer oder eine Pension fliehen, erstatten das Jobcenter oder das Sozialamt die Kosten, sofern Sie Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch haben (siehe Kapitel 3 Abschnitte Bürgergeld, Sozialhilfe). Die Gefährdung der Kinder und/oder der eigenen Person können Sie durch eine einstweilige Verfügung, ein Attest, ein polizeiliches Protokoll oder ähnliches glaubhaft machen. Sind Sie verheiratet, ist der Ehemann rückzahlungspflichtig, sofern er zahlungsfähig ist. Sie können auch mit Ihren Kindern in ein **Frauenhaus** gehen. Bitte beachten Sie, dass es Kostenprobleme geben kann, falls Sie zunächst bei Freunden oder Verwandten unterkommen und erst später ein Frauenhaus aufsuchen. Viele Kommunen zahlen kein Bürgergeld (insbesondere Kosten der Unterkunft) für das Frauenhaus, wenn Sie anderweitig eine Unterkunft finden. Die Kontaktdaten von Frauenhäusern bekommen Sie über das Telefonbuch oder bei der Telefonauskunft, bei vielen Taxifahrer*innen, bei den VAMV-Landes- und Ortsverbänden, bei örtlichen Frauengruppen, der kommunalen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten sowie den Wohlfahrtsverbänden (z.B. Diakonisches Werk, Paritätischer Wohlfahrtsverband).



Über die Frauenhauskoordinierungsstelle können Sie Frauenhäuser in ganz Deutschland sowie weitere wichtige Informationen recherchieren:
www.frauenhauskoordinierung.de
Tel. 030/33 84 34 20

Das bundesweite **Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen** ist an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr erreichbar: 08000/116 016 oder Kurzwahl 116 016

■ MIETERSCHUTZ

Die Trennung der Mieter berechtigt den Vermieter nicht zur Kündigung des Mietvertrags. Der Vermieter kann den Mietvertrag kündigen, wenn die im Gesetz vorgesehenen Gründe vorliegen und er danach ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Dies tritt z. B. ein, wenn er den Wohnraum für den eigenen Bedarf benötigt. Das Recht zur fristlosen Kündigung hat der Vermieter nur bei schuldhaften schwerwiegenden Vertragsverletzungen, vertragswidrigem Gebrauch der Wohnung oder bei erheblichem Zahlungsverzug der*des Mieter*in.

Bei einer an sich berechtigten Kündigung können Sie aufgrund der Sozialklausel des § 574 BGB Widerspruch gegen die Kündigung der Wohnung einlegen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen. Dieser Fall liegt vor, wenn die Kündigung eine besondere Härte bedeuten würde, z. B. wenn kein angemessener Ersatzwohnraum vorhanden ist, Sie schwer erkrankt sind oder Ihnen eine schwierige Prüfung bevorsteht. Lassen Sie sich nicht durch Kündigungen und Drohungen mit Räumungsklagen und Ähnlichem schrecken. Der*die Mieter*in besitzt Mieterschutz und kann nur sehr schwer auf die Straße gesetzt werden, besonders wenn Kinder im Haushalt leben. Auch Mieterhöhungen können nicht wahllos gefordert werden.

Wenn Sie vorhaben, Ihre Wohnung unterzuvermieten, weil Sie Ihnen allein zu groß und zu teuer ist, brauchen Sie die Erlaubnis des Vermieters. Allerdings haben Sie einen Anspruch auf Zustimmung, sofern Sie einen nach Abschluss des Mietvertrags entstandenen wichtigen Grund angeben können. In Betracht kommt z. B. die Aufnahme einer Betreuungsperson für Ihr Kind oder die Aufnahme einer*s Untermieter*in aus finanziellen Gründen nach Auszug Ihrer*s Partner*in.



Der Mieterbund unterstützt Mieter*innen dabei, ihre Rechte einzufordern: Deutscher Mieterbund e.V., www.mieterbund.de. Auf der Internetseite des Mieterbundes erfahren Sie auch Adressen von Beratungsstellen in Ihrer Nähe. Außerdem gibt es vielerorts weitere Mietervereine.

Hinweis: Wenn Sie die Hilfe eines Mietervereins in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie in der Regel eine kostenpflichtige Mitgliedschaft abschließen. Spätestens wenn es Anzeichen dafür gibt, dass ein Konflikt vor dem Gericht ausgetragen werden könnte, sollten Sie eine solche Mitgliedschaft in Erwägung ziehen.

■ WOHNUNGSSUCHE

Möglicherweise sind Sie nach der Trennung oder dem Tod ihrer*s Partner*in gezwungen, eine neue Wohnung zu finden. In akuten Notsituationen können Sie mit etwas Glück vielleicht zunächst bei Verwandten oder Freund*innen unterkommen. Denkbar ist auch, dass Sie sich vorübergehend ein möbliertes Zimmer nehmen oder sich in einer Pension einmieten. Besonders in Ballungsräumen sind die Mieten zuletzt rasant gestiegen. Das Finden einer ausreichend großen und einigermaßen bezahlbaren Wohnung in familienfreundlicher Wohnumgebung erfordert deshalb häufig Ausdauer und Kreativität. Überlegen Sie sich, wie viel Sie für das Wohnen (inklusive Nebenkosten) ausgeben können, wie groß die Wohnung sein sollte und welche Prioritäten (Lage, Nähe zu Schule/Kindertagesstätte/nahen Verwandten, Mietpreis, Ausstattung der Wohnung) ihre Wohnungssuche bestimmen. Unter Umständen werden Sie Ihre Prioritäten im Laufe der Wohnungssuche anpassen müssen. Informieren Sie sich über das örtliche Mietpreisniveau (z. B. Mietspiegel) und die gängigen Preise bei Neuvermietungen, um überbezahlte Angebote zu erkennen. Informieren Sie sich auch, ob in Ihrer Stadt oder Gemeinde die so genannte **Mietpreisbremse** gilt. Ist dies der Fall, dürfen Mieten grundsätzlich bei Neuvermietung einer Wohnung nicht mehr als 10 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete laut lokalem Mietspiegel liegen. Ansonsten können Sie die überhöhte Miete auch nach Vertragsabschluss beanstanden und gegebenenfalls bereits zu viel gezahlte Miete zurückfordern. Ausnahmen gelten unter bestimmten Voraussetzungen für Neubauwohnungen, Neuvermietungen nach Modernisierung oder falls bereits die*der Vermieter*in eine höhere Miete gezahlt hat. Ihr Vermieter ist dann verpflichtet, Sie vor Vertragsabschluss über diese Ausnahmetatbestände zu informieren. Höhere Mieten können ebenfalls bei möblierten Wohnungen und Kurzzeitmietverträgen

verlangt werden. Lassen Sie sich am besten zu Ihrem konkreten Fall rechtlich beraten, z.B. durch einen Mieterverein. Interessieren Sie sich für eine Wohnung, erkundigen Sie sich auch am besten frühzeitig nach versteckten Kosten, wie z.B. Staffelmieten, die im jährlichen Rhythmus aufs Steigen programmiert sind.

Wohnungsangebote finden Sie in der Regel in lokalen Tageszeitungen, auf Wohnungs- und Anzeigenportalen im Internet und an schwarzen Brettern. Sie können auch selbst Inserate aufgeben (z.T. kostenlos möglich in speziellen Anzeigenblättern) oder Zettel an schwarzen Brettern aufhängen. Oft lohnt es sich, noch weiter aktiv zu werden. Rufen Sie Wohnungsbaugesellschaften an und informieren Sie sich über laufende Wohnprojekte und frei werdende Wohnungen. Insbesondere bei kommunalen Wohnungsunternehmen oder Wohnungsbaugenossenschaften können Sie mit etwas Glück oder einer längeren Wartezeit noch vergleichsweise preisgünstigen Wohnraum finden. Bei einer Genossenschaft müssen Sie allerdings Genossenschaftsanteile kaufen. Prüfen Sie außerdem, ob Sie Anspruch auf eine **Sozialwohnung** haben. Dafür darf Ihr Einkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Das örtliche Wohnungsamt oder Ihre Gemeinde stellt Ihnen dann einen so genannten **Wohnberechtigungsschein** (WBS) aus, der zum Bezug einer Sozialwohnung berechtigt. Dafür ist es wichtig, dass Sie die besondere Dringlichkeit Ihrer Wohnungssuche herausstellen, da die Vergabe durch Länder bzw. Kommunen meist nach Dringlichkeitsstufen vorgenommen wird. Werdende Mütter und Alleinerziehende werden in der Regel bevorzugt. Lassen Sie sich durch Aussagen der Sachbearbeiter*innen, keine Aussicht auf Erfolg zu haben, nicht von der Antragstellung abschrecken. Auch wenn Sie in einer zu kleinen Wohnung (in der Regel für zwei Personen eine 1-Zimmer-Wohnung oder für drei Personen eine 2-Zimmer-Wohnung) leben, können Sie ggf. einen Dringlichkeitsschein beantragen. Wohnberechtigungsscheine werden grundsätzlich nur für die*den Wohnungssuchende*n und ihre*seine Familienangehörigen ausgestellt. Haben Sie das gemeinsame Sorgerecht und lebt das Kind abwechselnd und regelmäßig bei beiden Elternteilen, so ist es Haushaltsmitglied beider Elternteile.

Achtung: Bei der Vermittlung einer Sozialwohnung über das kommunale Wohnungsamt haben Sie ggf. keinen Einfluss auf die Wahl des Stadtteils oder der Wohngegend, auch wenn Sie berufliche oder familiäre Gründe (z.B. Kindertagesstätte) anführen.

Wohngemeinschaften haben den Vorteil, dass die Kosten geteilt werden können und Sie sich gegenseitig bei der Kinderbetreuung und im Alltag unter-

stützen können. Bei den VAMV-Landes- und Ortsverbänden kann man Ihnen eventuell andere Alleinerziehende vermitteln, die Mitbewohner*innen suchen. Auch im Internet existieren Plattformen, auf denen Sie Anzeigen für WG-Zimmer recherchieren oder selbst aufgeben können. Einige Plattformen richten sich speziell an Eltern mit Kindern. Wichtig ist, dass alle Mitglieder der künftigen Wohngemeinschaft vorher Details des Zusammenwohnens besprechen (Erwartungen, Tagesablauf, Einstellung zu Erziehung und Leben mit Kind, gegenseitige Kinderbetreuung, Haushaltsführung, Einkauf). Die Wohnung muss außerdem groß genug sein und sollte jedem Haushaltsmitglied ein eigenes Zimmer bieten.

Für Studierende bieten viele Studierendenwerke Familienwohnungen über ihre Zimmervermittlungen an. Für unverheiratete werdende Mütter gibt es auch spezielle Wohnheime. Unterhalten werden diese **Mutter-Kind-Heime** z.B. von den beiden großen kirchlichen Organisationen (Caritas und Diakonie) und den freien Trägern (Paritätischer Wohlfahrtsverband, Arbeiterwohlfahrt). Die Vermittlung und alle finanziellen Fragen laufen über das Gesundheitsamt und das Jugendamt bzw. die Mütterberatungsstellen. Auch von den VAMV-Landesverbänden können Sie Anschriften solcher Mutter-Kind-Heime erhalten. Die Heime sind sehr unterschiedlich. Wenn Sie sich dafür interessieren, sollten Sie auf jeden Fall genaue Informationen über das jeweilige Heim einholen und es sich ansehen. Mutter-Kind-Heime sind allerdings immer nur eine vorübergehende Lösung.

Umzüge sind teuer, oftmals benötigt man neue Möbel und anderen Hausrat. Falls Sie Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt erhalten, können Sie hier vor dem geplanten **Umzug** eine Beihilfe zu Ihren Umzugskosten und einmalige Sonderleistungen zur Einrichtung Ihrer Wohnung bzw. für den nötigen Hausrat beantragen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer zuständigen Behörde vorab immer genau, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Sie Anspruch auf solche Leistungen haben. Gebrauchte und renovierte Möbel finden Sie neben Anzeigenportalen im Internet auch beim Sozialen Möbeldienst, der von vielen Gemeinden unterhalten wird, oder bei Sozial- und Gebrauchtkaufhäusern der Wohlfahrtsverbände (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonie).

Bereits mit der Geburt ist jedes Kind Träger*in eigener Rechte. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig. Bei allen sie betreffenden Entscheidungen ihrer Eltern haben Kinder ein Mitspracherecht. Ebenso haben sie ein eigenes Recht auf Umgang mit beiden Eltern, unabhängig davon, ob diese miteinander verheiratet waren oder sind.

In kindschaftsrechtlichen Verfahren ist die persönliche Anhörung von Kindern grundsätzlich verbindlich vorgeschrieben. Insbesondere in Kinderschutzverfahren kann das Gericht nur aus schwerwiegenden Gründen von einer Anhörung absehen. Sieht es von einer Anhörung ab, muss es dies in seiner Endentscheidung begründen.

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) können sich Kinder in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt wenden und dort beraten lassen. Sie können auch ohne Kenntnis der Eltern beraten werden, solange durch die Mitteilung an die Eltern der Beratungszweck vereitelt würde.

Zum Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt können gewaltbereite Elternteile oder Dritte der Wohnung verwiesen werden, wenn mit dieser Maßnahme eine Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann.

Alle Rechte des Kindes haben die Zielsetzung, das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt aller Überlegungen zu stellen.

■ KINDESWILLE UND KINDESWOHL

Nimmt man es mit den Rechten für Kinder ernst, so kommt man nicht umhin, dem Willen von Kindern eine angemessene Beachtung zu schenken. Kinder unterliegen nicht der Willkür ihrer Eltern. Schon kleine Kinder haben bereits einen ausgeprägten eigenen Willen. Die Schwierigkeit für Eltern besteht oft nicht darin, den Willen ihres Kindes wahrzunehmen, sondern zu entscheiden, wann sie diesen Willen respektieren und wann das, was das Kind will, ihrer Auffassung nach nicht seinem Wohl entspricht.

Ein kleines Kind, das den Mittagsschlaf nicht halten will, aber erkennbar müde ist, sollte behutsam zum Schlafen bewogen werden. Es entspricht nicht dem Wohl einer 13-jährigen Jugendlichen, wenn sie unbedingt spätabends in die Disco möchte und erfordert eine diesbezügliche Diskussion und Einigung. Wenn sich Ihr Kind aber sträubt, von Verwandten oder Bekannten in den Arm genommen zu werden, sollten Sie seinen Willen respektieren. Auch wenn Sie Entscheidungen für Ihr Kind treffen, sollten Sie diese mit Ihrem Kind altersgemäß besprechen.

Auch die Gerichte müssen bei ihren Entscheidungen den Willen der Kinder berücksichtigen, soweit er mit ihrem Wohl vereinbar ist. Mit der Kundgabe seines Willens macht das Kind von seinem Recht zur Selbstbestimmung Gebrauch. Mit zunehmendem Alter des Kindes kommt seinem Willen vermehrt Bedeutung zu.

In zahlreichen Gesetzen wird auf das Wohl des Kindes Bezug genommen. Eine große Herausforderung für Eltern und vor allem für Jurist*innen oder Sozialpädagog*innen besteht darin, diesen Rechtsbegriff mit konkreten Inhalten zu füllen. Eine allgemeingültige Definition gibt es nicht. Das Kindeswohl beinhaltet mindestens alle notwendigen Bedingungen, die für das physisch und psychisch gesunde Aufwachsen eines Kindes vorhanden sein sollen und seine Entwicklung fördern. Ein so am Kindeswohl ausgerichtetes Handeln achtet die Rechte, den Willen und die Bedürfnisse des Kindes.

MUTTER UND VATER – FORMEN DER ELTERNCHAFT

Kinder können in ganz unterschiedlichen sozialen und rechtlichen Familienformen geboren werden und aufwachsen. Die biologische, rechtliche oder soziale Elternschaft kann auf unterschiedliche Personen entfallen.

Die biologische Mutter- und Vaterschaft für ein Kind ist unveränderlich. Biologische Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat. Biologischer Vater ist, wer das Kind gezeugt hat.

Die rechtliche Mutter- und Vaterschaft bestimmt sich nach dem Rechtsverhältnis zum Kind. Bei der Mutter entsteht die rechtliche Elternschaft durch Geburt oder durch eine Adoption. Bei dem Vater entsteht die rechtliche Elternschaft, wenn er zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist. Ist er mit der Mutter nicht verheiratet, wird er rechtlicher Vater des Kindes, wenn er die Vaterschaft anerkennt oder wenn diese gerichtlich festgestellt wird. Seit dem 1. Oktober 2017 können auch Personen gleichen Geschlechts die Ehe schließen. Gleichwohl wird die Ehefrau der das Kind gebärenden Mutter allein aufgrund der bestehenden Ehe nicht rechtlicher Elternteil des Kindes (BGH Beschluss vom 10. Oktober 2018 – XII ZB 231/18). Solange das Abstammungsrecht nicht entsprechend geändert wird, kann sie nur durch Adoption des Kindes (Stiefkindadoption) die rechtliche Elternstellung erlangen (Stand: 1. Januar 2026). Eine Änderung der Gesetzeslage ist nicht absehbar, über Verfassungsbeschwerden mehrerer Mütterpaare hat das Bundesverfassungsgericht bislang nicht entschieden.

Neben der biologischen und rechtlichen Elternschaft gibt es die soziale Elternschaft. Sie beschreibt in erster Linie die Ausgestaltung der Beziehung zum Kind. Soziale Mutter oder sozialer Vater ist eine Person, die keine Rechtsbeziehung zum Kind hat, aber mit dem Kind zusammenlebt und sich um das Kind kümmert.

■ RECHTLICHE VATERSCHAFT

Als rechtlicher Vater gilt automatisch der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist. Leben die Eltern in einer anderen Familienform zusammen oder ist die Ehe geschieden, muss die Vaterschaft anerkannt oder vom Familiengericht festgestellt werden.

Ist das Kind nach der rechtskräftigen Scheidung eines Ehepaares geboren, wird es nicht mehr automatisch dem geschiedenen Ehemann zugerechnet, auch dann nicht, wenn noch kein anderer Mann die Vaterschaft anerkannt hat. Wird ein Kind vor der Scheidung, aber nach Einreichung des Scheidungsantrages geboren, gilt Folgendes: Erkennt ein anderer Mann, z.B. der neue Lebensgefährte der Mutter, bis spätestens ein Jahr nach Rechtskraft der Scheidung die Vaterschaft an und stimmt neben der Mutter deren früherer Ehe-

mann dieser Anerkennung zu, dann ist der frühere Ehemann nicht Vater des Kindes. Rechtlicher Vater des Kindes ist dann der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat.

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so ist derjenige im Sinne des Gesetzes der Vater, der die Vaterschaft anerkennt. Das kann bereits vor der Geburt des Kindes erfolgen. Die Mutter muss der Anerkennung zustimmen. Tut sie es nicht, kann der Vater nach der Geburt des Kindes die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft beantragen.

Weigert sich der Vater die Vaterschaft anzuerkennen, so kann diese gerichtlich festgestellt werden. Sie haben mehrere Möglichkeiten, das gerichtliche Vaterschaftsfeststellungsverfahren einzuleiten. Zum einen können Sie sich an das Jugendamt wenden, das im Rahmen einer freiwilligen Beistandschaft die Feststellung der Vaterschaft betreibt. Zum anderen können Sie eine*n Anwält*in damit beauftragen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass Sie selbst den Antrag auf Feststellung der Vaterschaft bei der Rechtsantragstelle des zuständigen Familiengerichts am Amtsgericht bzw. beim gemeinsamen Amtsgericht in Familiensachen aufnehmen lassen. Es besteht kein Anwaltszwang. Die Vaterschaft wird in der Regel durch ein vom Gericht in Auftrag gegebenes serologisches und eventuell zusätzlich durch ein DNA-Gutachten bewiesen und sodann gerichtlich festgestellt. Ein so genannter heimlicher **Vaterschaftstest** ist als Beweismittel vor Gericht nicht zugelassen.

■ ANFECHTUNG DER VATERSCHAFT

Die Vaterschaft kann von dem Mann, dem das Kind kraft Ehe oder Anerkennung zugeordnet ist, selbst angefochten werden, wenn er von Umständen erfährt, die gegen seine biologische Vaterschaft sprechen. Da der Status des Kindes nicht endlos unsicher sein soll, beginnt ab Kenntnis von den Umständen eine Frist von zwei Jahren zu laufen, innerhalb derer der rechtliche Vater anfechten kann.

Die Vaterschaft kann unter bestimmten Voraussetzungen auch von einem Mann angefochten werden, der als potenzieller biologischer Vater in Betracht kommt. Dies war bislang nur möglich, wenn das Kind keine sozial-familiäre Bindung zu seinem ihm rechtlich bisher zugeordneten Vater hat oder im Zeitpunkt seines Todes hatte. Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 09.04.2024 – 1 BvR 2017/21) hat diese Vorschrift beanstandet und eine Neuregelung gefordert. Der Gesetzentwurf vom 4. Juli 2025 sieht vor, dass der leibliche Vater innerhalb der ersten sechs Monate nach der Geburt die rechtliche

Vaterschaft eines anderen Mannes anfechten kann. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes kann der leibliche Vater nicht mehr anfechten, wenn das Kind dann zu dem rechtlichen Vater eine sozial-familiäre Beziehung hat. Hiervon soll es Ausnahmen geben, insbesondere dann, wenn der leibliche Vater selbst eine Beziehung zu dem Kind hat oder ohne sein Verschulden daran gehindert war oder gehindert wurde, eine Beziehung zu seinem Kind aufzubauen. Eine sozial-familiäre Beziehung wird angenommen, wenn ein Mann für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. Dies wird in der Regel dann vermutet, wenn der rechtliche Vater mit der Mutter verheiratet ist oder wenn er und das Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft (mit der Mutter) als Familie zusammengelebt haben.

Die Vaterschaft kann auch von der Mutter und vom Kind angefochten werden. Alle Anfechtenden müssen Umstände vortragen, die geeignet sind, Zweifel an der Abstammung des Kindes vom rechtlichen Vater zu wecken. Ein solcher Verdacht kann jedoch nicht auf einen heimlichen Vaterschaftstest gestützt werden, weil ein solcher das Recht des Kindes auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Die Zweijahresfrist ab Kenntnis von Umständen, die gegen eine Vaterschaft sprechen, gilt für alle Anfechtenden.

Für das Kind gilt dabei eine Besonderheit: Solange es minderjährig ist, kann sein*e gesetzliche*r Vertreter*in die Vaterschaft nur anfechten, wenn dies seinem Wohl dient. Hat der*die gesetzliche Vertreter*in eines minderjährigen Kindes die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind nach Eintritt seiner Volljährigkeit selbst anfechten. Die Frist beginnt in diesem Fall nicht vor Eintritt der Volljährigkeit zu laufen und nicht vor dem Zeitpunkt, in dem das Kind von den Umständen, die gegen die Vaterschaft sprechen, erfährt.

Unabhängig von einem Anfechtungsverfahren können Väter, Mütter und Kinder nach § 1598 a BGB einen Anspruch auf „Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung“ gegeneinander durchsetzen, solange nicht die Beeinträchtigung des Wohls minderjähriger Kinder zu befürchten ist. Dadurch ist es möglich, in einem gerichtlichen Verfahren die Abstammung zu klären, ohne zugleich zwangsläufig die rechtliche Vaterschaft zu beenden. Eine solche gerichtliche Klärung der Abstammung, die keine direkten Auswirkungen auf die rechtliche Vaterschaft hat, kann auch im Rahmen eines Verfahrens über das Umgangs- oder Auskunftsrecht für einen biologischen, nicht rechtlichen Vater durchgeführt werden.

SORGERECHT

Die „elterliche Sorge“ umfasst die Pflicht und das Recht, für ein minderjähriges Kind zu sorgen. Neben der Aufgabe, das Kind zu pflegen und zu erziehen (Personensorge) und sein Vermögen zu verwalten (Vermögenssorge) beinhaltet sie auch die Berechtigung, das Kind gesetzlich zu vertreten. Die Personensorge berechtigt die Eltern unter anderem zu bestimmen, wo sich das Kind aufhält (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Eltern sollen Fragen der elterlichen Sorge mit dem Kind, je nach Entwicklungsstand, besprechen und eine einvernehmliche Lösung anstreben (§ 1626 Abs. 2 BGB). Oberste Richtschnur für die Ausübung der elterlichen Sorge ist dabei das Wohl des Kindes.

Die tatsächliche Sorgeverantwortung wird jedoch durch die elterliche Sorge nicht abschließend umfasst: So wird die elterliche Verpflichtung, finanziell für das Kind zu sorgen, durch das Unterhaltsrecht und das Recht auf Umgang mit dem Kind durch das Umgangsrecht geregelt. Unterhalts-, Umgangs- und Sorgerecht bestehen grundsätzlich unabhängig voneinander. So besteht die Verpflichtung eines Elternteils zu Unterhaltszahlungen ganz unabhängig davon, ob er das Sorgerecht hat oder nicht. Ebenfalls unabhängig vom Sorgerecht hat jeder Elternteil ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wobei er dann in den Zeiten, in denen sich das Kind bei ihm aufhält, auch die Sorge in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung für das Kind inne hat.

Zu den Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung gehören u. a. Ernährung, Schlafenszeit und Fernsehkonsum. Wenn Eltern die Betreuung eines Kindes jeweils zur Hälfte übernehmen (Wechselmodell) oder ein stark erweiterter Umgang stattfindet, kann dies Auswirkungen auf die Unterhaltsverpflichtung haben (siehe Kapitel Unterhalt).

Haben Eltern die **gemeinsame Sorge** für ihr Kind, müssen sie diese in gegenseitigem Einvernehmen ausüben und bei Meinungsverschiedenheiten versuchen, sich zu einigen. Hat ein Elternteil die **alleinige Sorge** für das Kind, kann er alle Entscheidungen im Rahmen des Sorgerechts allein treffen.

■ GEMEINSAME SORGE BEI GETRENNTLEBENDEN

Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, gliedert sich die gemeinsame Sorge in zwei Bereiche auf: In **Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung** (siehe Übersicht S. 40) müssen die Eltern weiterhin einvernehmliche Entscheidungen treffen, während der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, in der Regel in allen **Angelegenheiten des täglichen**

Lebens allein entscheiden kann. Während des Zeitraums, in dem das Kind sich zur Ausübung des Umgangs beim anderen Elternteil aufhält, steht diesem die Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu.

Um zwischen wichtigen und weniger wichtigen Angelegenheiten unterscheiden zu können, gilt folgende Faustformel: Entscheidungen, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben sind Entscheidungen des täglichen Lebens – Entscheidungen, die nicht häufig vorkommen und schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, sind Entscheidungen von erheblicher Bedeutung (§ 1687 BGB).

Angelegenheiten des täglichen Lebens sind u.a. Schulalltag einschl. Teilnahme an Tagesausflug o. Klassenfahrt; tägliche Pflege (Nahrung, Kleidung, Hygiene); Freizeitgestaltung (Sport, Hobbys, Ausgehzeiten, Alltagsumgang mit Freund*innen).

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind beispielsweise die Auswahl der Kitabetreuungseinrichtung und Schule, die Entscheidung über Zugehörigkeit zu einer Religion und die Ausübung religiöser Riten wie Erstkommunion oder Bat Mizwa sowie die Teilnahme am Religionsunterricht, die Beantragung von Reisepass und Kinderausweis, weitere Auslandsreisen insbesondere kleinerer Kinder in einen ihnen nicht bekannten Kulturkreis oder Reisen in ein politisches Krisengebiet, begleitetes Fahren ab 17 Jahren, größere medizinische Eingriffe und Impfungen, psychotherapeutische Behandlung sowie der Umgang mit Dritten.

Die Unterscheidung zwischen Angelegenheiten des täglichen Lebens und solchen von besonderer Bedeutung bereitet vielen Eltern Schwierigkeiten und ist auch nicht abschließend möglich, weil sie von Fall zu Fall, beispielsweise in Abhängigkeit vom Alter des Kindes oder von den Erziehungsvorstellungen der Eltern, variieren kann. Haben die Eltern die gemeinsame Sorge, so müssen sie Entscheidungen in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung gemeinsam treffen, d. h., sie müssen sich auf ein Vorgehen einigen.

Zu den Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung gehört auch die Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind nach der Trennung lebt. Deshalb müssen die Eltern diese Entscheidung gemeinsam treffen (siehe zu verschiedenen Betreuungsmodellen Abschnitt Umgang).

Bei gemeinsamer Sorge kann eine tatsächliche gemeinsame Verantwortungsübernahme oftmals mithilfe einer **Elternvereinbarung** erreicht werden, in der die Eltern freiwillig Vereinbarungen zur konkreten Ausgestaltung der Sorge, aber auch über Umgang und Unterhalt treffen.

Der VAMV hat hierfür eine Mustervereinbarung entwickelt (Bezugshinweis siehe unten). In einer solchen Elternvereinbarung empfiehlt es sich, folgende Punkte zu regeln: den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes festzulegen, zu klären, wie bestimmte Angelegenheiten des täglichen Lebens gehandhabt werden wollen, ferner, sich über Erziehungsziele und grundsätzliche Entscheidungen in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu verständigen. Über sorgerechtliche Inhalte hinaus sollten auch Absprachen über die Ausgestaltung des Umgangs getroffen werden, inklusive Ferien und Feiertage, über den Kindesunterhalt und die Vorgehensweise im Konfliktfall.

Auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung können Eltern die tatsächliche Ausübung der gemeinsamen Sorge für die Zukunft regeln. Die Mustervereinbarung können Eltern allein oder mit der Unterstützung von Beratungsstellen, vom Jugendamt oder Anwält*innen ausfüllen und unterschreiben.

Können sich Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht haben, in einer Angelegenheit, die für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so empfiehlt es sich, Hilfe bei einem neutralen Dritten zu suchen, beispielsweise bei einer Beratungsstelle oder einem*einer Mediator*in. Kommt es trotzdem zu keiner Einigung, so können sich die Eltern an das Familiengericht wenden. Dieses klärt jedoch nicht die strittige Frage selbst, sondern überträgt einem Elternteil die Entscheidungsbefugnis. Dabei ist ausschlaggebend, welcher Standpunkt nach Überzeugung des Gerichtes sachlich besser begründet ist und dem Wohl des Kindes dient.

Geht es um den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder eine Kindeswohlgefährdung, so wird das Verfahren vom Gericht vorrangig und beschleunigt geführt. Wird zusätzlich eine besonders schnelle Entscheidung benötigt oder geht es um andere sorgerechtliche Fragen, kann beim Gericht ein Antrag auf **einstweilige Anordnung** gestellt werden. Das Gericht kann dann eine vorläufige Maßnahme treffen.

Beispiel: Die Eltern können sich nicht über die Einschulung des Kindes einigen. Ein Elternteil möchte das Kind sofort einschulen, der andere will es noch ein Jahr im Kindergarten lassen. Da die Frage einer möglichen Einschulung drängt, überträgt das Gericht das Recht zur Entscheidung über die schulischen Belange vorläufig einem Elternteil allein.

Bei **Gefahr im Verzug** haben beide Eltern die alleinige Entscheidungs- und Handlungsbefugnis. Das ist dann der Fall, wenn dem Kind Nachteile von erheblichem Ausmaß drohen, zu deren Abwendung sofortiges Eingreifen notwendig und eine vorherige Kontaktaufnahme zum anderen Elternteil nicht möglich ist, beispielsweise bei Unfällen, Krankheiten oder auf Reisen.



Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V.:
Elternvereinbarung Download unter www.vamv.de/service/publikationen/
Bestellung möglich unter kontakt@vamv.de oder Tel. 030/69 59 78 6

■ WIE ELTERN DAS SORGERECHT BEKOMMEN

Sind Eltern bei der Geburt ihres Kindes miteinander verheiratet, haben sie gemeinsam das Sorgerecht für das Kind. Heiraten die Mutter und der rechtliche Vater des Kindes nach der Geburt, haben sie ab dem Tag der Eheschließung automatisch das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind.

Wenn die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, hat die Mutter mit Geburt des Kindes die **alleinige elterliche Sorge**, es sei denn, dass die Eltern eine Sorgeerklärung abgeben.

Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, können durch eine **übereinstimmende Sorgeerklärung** (auch „gemeinsame Sorgeerklärung“ genannt) die gemeinsame Sorge für ihr Kind begründen. Eine Sorgeerklärung muss öffentlich beurkundet werden, bei einem*einer Notar*in oder beim zuständigen Jugendamt. Wenn zugleich die Vaterschaft anerkannt wird, kann die Sorgeerklärung bereits vor der Geburt des Kindes abgegeben werden, auch wenn die Wirkung des gemeinsamen Sorgerechts erst mit der Geburt des Kindes eintritt.

Eine Frist für die Sorgeerklärung gibt es nicht: Sie kann bis zur Volljährigkeit des Kindes erfolgen. Haben Eltern durch eine Sorgeerklärung das gemeinsame Sorgerecht bekommen, können sie dies allerdings nicht einfach durch eine gegenteilige Erklärung wieder rückgängig machen. Trennen sie sich, dann gelten für sie dieselben Bestimmungen wie für geschiedene Eltern: Die gemeinsame Sorge bleibt auch nach der Trennung bestehen, es sei denn, ein Familiengericht ordnet eine andere Verteilung an.

	Angelegenheiten des täglichen Lebens	Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung
Ernährung	Planung, Einkauf, Kochen	Grundentscheidungen zu Folgen wie: Vollwertkost, vegetarische Kost, Süßigkeiten
Gesundheit	Behandlung leichter Erkrankungen, alltägliche Gesundheitsvorsorge	Operationen, grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge (Homöopathie, Impfungen)
Aufenthalt	Besuch bei Verwandten, Freunden, Teilnahme an Ferienreisen	Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt; Reisen in exotische oder politisch instabile Länder
Krippe, Kindergarten, Tagesmutter/Tagesvater	Dauer des täglichen Aufenthalts, Absprachen mit Betreuungsperson	Grundentscheidung, Wahl von Krippe, Kindergarten, Tagesmutter/Tagesvater
Schule	Entschuldigung bei Krankheit, Teilnahme an besonderen Veranstaltungen, Arbeitsgruppen, Chor oder Orchester, Hausaufgaben beaufsichtigen, Nachhilfe	Wahl der Schulart und der Schule, der Fächer und Fachrichtungen, Besprechung mit Lehrer*innen über gefährdete Versetzung
Ausbildung	Entschuldigung bei Krankheit	Wahl der Ausbildungsstätte, Wahl der Lehre
Umgang	Einzelentscheidungen	Grundentscheidungen des Umgangs
Fragen der Religion	Teilnahme an Gottesdiensten, anderen Angeboten der Kirchen	Bestimmung des Religionsbekenntnisses
Geltendmachung von Unterhalt		Spezialregelung § 1629 BGB: der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet
Sonstige Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung	Umsetzung der Grundentscheidungen: welche Fernsehsendung, welches Computerspiel wie lange, welches Spielzeug, Taschengeldregelung	Grundfragen der tatsächlichen Betreuung: Erziehungsstil, Fernsehkonsum, Art des Spielzeugs, Gewalterziehung
Vermögenssorge	Einzelentscheidungen: welches Bankinstitut, welche Anlage	Grundentscheidung: Anlage und Verwendung des Vermögens
Status- und Namensfragen		Sind grundsätzliche Fragen von erheblicher Bedeutung: Namensrecht, Abstammungsrecht
Sonstiges	Kleidung, Freizeitgestaltung	Ausübung teurer Sportarten

Quelle: Tanja Keller, Das gemeinsame Sorgerecht nach der Kindschaftsrechtsreform, Kind-Prax Schriftenreihe, Der Bundesanzeiger 1999 – ergänzt und erweitert durch VAMV 2023

ANTRAG AUF ÜBERTRAGUNG DER GEMEINSAMEN SORGE

Ist die Mutter nicht bereit, gemeinsam mit dem Vater eine Sorgeerklärung abzugeben, kann der Vater seit 2013 bei Gericht einen Antrag auf gemeinsame Sorge stellen (§ 1626 a Abs. 2 S. 1 BGB). Das Gericht überträgt den Eltern gemeinsam die elterliche Sorge, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Diese Regelung gilt ohne Einschränkung für alle nicht miteinander verheirateten Eltern, auch wenn die Kinder vor 2013 geboren wurden, solange sie noch minderjährig sind.

Theoretisch kann auch die Mutter einen Antrag beim Gericht stellen, wenn es der Vater ist, der die gemeinsame Sorge ablehnt. Dies wird voraussichtlich jedoch die Ausnahme sein, weshalb im Folgenden davon ausgegangen wird, dass der Sorgerechtsantrag vom Vater gestellt wird.

Voraussetzung für einen Sorgerechtsantrag ist, dass die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt wurde (siehe Abschnitt Anerkennung und Feststellung der Vaterschaft).

Hat der Vater den Antrag auf gemeinsame Sorge beim Gericht gestellt, lässt das Gericht der Mutter den Antrag zustellen und setzt ihr eine Frist zur Stellungnahme. Das bedeutet, dass die Mutter sich innerhalb dieser Frist schriftlich zum Antrag des Vaters äußern und Gründe darlegen muss, die gegen die gemeinsame Sorge sprechen könnten. Post von dem*der Anwalt*in des Vaters oder vom Vater selbst kann den Antrag nur ankündigen, die Aufforderung zur Stellungnahme kommt direkt vom Gericht.

Hinweis: Manche Gerichte setzen sehr kurze Fristen! Diese können durchaus nur zwei Wochen betragen und werden von den Gerichten nach eigenem Ermessen festgelegt. Die vom Gesetz für die Mutter vorgesehene sechswöchige Schonfrist nach der Geburt bedeutet nur, dass die vom Gericht gesetzte Frist für die schriftliche Stellungnahme frühestens sechs Wochen nach der Geburt enden darf. Diese Schonfrist ist also nicht mit der Frist für die Stellungnahme zu verwechseln!

Lässt die Mutter die Frist für die Stellungnahme verstreichen, ohne sich schriftlich zu äußern oder trägt sie in ihrer Stellungnahme keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen Sorge entgegenstehen können, wird gesetzlich vermutet, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. In diesem Fall soll das Gericht den Eltern die gemeinsame Sorge im Rahmen eines besonderen Verfahrens in der Regel zusprechen.

Das Besondere an diesem Gerichtsverfahren ist, dass weder Sie noch der andere Elternteil persönlich von dem*der Richter*in angehört werden.

Allenfalls wird Ihr Kind, wenn es alt genug ist, möglicherweise vom Gericht persönlich gehört. Auch das Jugendamt wird in diesem Verfahren, das ausschließlich schriftlich abläuft, nicht eingeschaltet und es werden auch keine Sachverständigen eingeschaltet, wie es in einem „normalen“ kindschaftsrechtlichen Verfahren möglich ist.

Wenn Sie konkrete Ängste und Bedenken gegen eine gemeinsame Sorge haben und der Ansicht sind, dass eine gemeinsame Sorge mit dem anderen Elternteil sich nachteilig auf das Wohl des Kindes auswirken wird, müssen Sie Ihre Einwände also schriftlich innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist formulieren und dem Gericht zukommen lassen.

Wenn Ihre Stellungnahme bei dem Gericht den Eindruck erweckt, die gemeinsame Sorge der Eltern könnte dem Wohl des Kindes widersprechen, wird es ein „normales“ Sorgerechtsverfahren in Gang setzen, um zu prüfen, ob dies bei näherer Betrachtung tatsächlich der Fall ist oder nicht. Dazu wird es Sie und den Vater persönlich (und u. U. auch getrennt voneinander) anhören, sich mithilfe des Jugendamtes und gegebenenfalls mithilfe von Sachverständigen ein Bild von der Situation machen, um anschließend zu entscheiden, ob es bei Ihrer alleinigen Sorge als Mutter bleibt oder Sie die Sorge gemeinsam mit dem Vater übertragen bekommen.

Wenn Sie eine Aufforderung zur Stellungnahme zu einem Antrag auf gemeinsame Sorge bekommen, ist es also sinnvoll, dass Sie sich Gedanken machen, wie Sie zur gemeinsamen Sorge stehen und was die Vor- und Nachteile dieser Sorgeform für Ihr Kind sein können. Grundsätzlich erwartet der Gesetzgeber von den Eltern, dass sie „Mühen und Anstrengungen auf sich nehmen, um im Bereich der elterlichen Sorge zu gemeinsamen Lösungen im Interesse des Kindes zu kommen“ und sich „notfalls unter Inanspruchnahme fachkundiger Hilfe von außen um eine angemessene Kommunikation bemühen“. Überlegen Sie, was für die gemeinsame Sorge spricht und welche Voraussetzungen dafür vorliegen beziehungsweise geschaffen werden können. Gute Voraussetzungen für einvernehmliche Absprachen im Sinne des Kindes sind eine gleichberechtigte Elternschaft, gegenseitiger Respekt und eine wertschätzende Kommunikation. Dies hat in der Regel positive Auswirkungen auf das Kind, denn für Kinder ist eine möglichst ungetrübte Beziehung zu beiden Eltern wünschenswert. Sie und der andere Elternteil sollten versuchen, im Sinne einer verantwortungsvollen Elternschaft trotz eigener Konflikte die Be-

dürfnisse des Kindes im Blick zu behalten. Überlegen Sie, ob zwischen Ihnen und dem Vater des Kindes eine ausreichende Basis zur Verständigung in den wichtigsten, das Kind betreffenden Fragen vorhanden ist. Konflikte, die Sie als Paar beschäftigt haben oder noch beschäftigen, sollten nicht mit den Angelegenheiten, die die Sorge betreffen, vermischt werden. Insofern stellt die gemeinsame Sorge hohe Anforderungen an die Eltern. Wenn Streitigkeiten auch durch eine Beratung oder eine **Mediation** nicht beigelegt werden können, kann die Alleinsorge unter Umständen die bessere Alternative sein.

Wenn Sie negative Auswirkungen auf das Kind befürchten, beispielsweise weil Sie bereits in langjährige Streitigkeiten mit dem anderen Elternteil verstrickt sind, keine gemeinsamen Entscheidungen zum Wohl des Kindes treffen können und Beratung und Mediation zu keiner Änderung geführt haben, sollten Sie Ihre Gründe gegen die gemeinsame Sorge in der schriftlichen Stellungnahme anhand von konkreten Beispielen und Vorkommnissen darlegen. Dasselbe gilt, wenn Sie befürchten, dass Sie und der andere Elternteil aufgrund schwerwiegender und nachhaltiger Störungen auf der Kommunikationsebene nicht in der Lage sein werden, sich in der gebotenen Weise sachlich über die Belange des Kindes auszutauschen und auf diesem Wege zu gemeinsamen Entscheidungen zu kommen (BGH, Beschluss vom 15. Juni 2016 – XII ZB 419/15).

Unter Umständen kann es empfehlenswert sein, sich hierzu bereits von einem*iner Anwält*in beraten zu lassen. Wenn Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, die Kosten der Beratung oder der Verfahrensführung aufzubringen, können Sie einen Antrag auf Beratungs- oder Verfahrenskostenhilfe stellen (siehe Kapitel 8 Juristische Beratung und ihre Kosten).

Gibt es schwerwiegende Gründe wie Gewalt in der Beziehung, Missbrauch, Drogen- und Alkoholprobleme, gegebenenfalls psychische Erkrankungen, die gegen die gemeinsame Sorge sprechen, sollten Sie diese, so schwer es auch fällt, unbedingt in der schriftlichen Stellungnahme ansprechen, da die Alternative die gemeinsame Sorge mit einer womöglich gewaltbereiten oder unberechenbaren bzw. handlungsunfähigen Person ist. Die belastende Situation wirkt sich nicht nur auf das Kind aus, es ist auch Ihnen zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit nicht zumutbar, gemeinsam die Sorge auszuüben (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 14.12.2021 – 5 UF 204/21; s.a. Art. 31 Istanbul-Konvention). In diesem Zusammenhang sollte auch über die Ausgestaltung des Umgangs nachgedacht werden. Eine anwaltliche Beratung ist dann noch

dringender angeraten, damit beim Gericht gegebenenfalls eine spezielle Gestaltung des Verfahrens (getrennte Anhörung) angeregt und eventuell notwendige Anträge auf Gewaltschutz und entsprechende Umgangsregelungen gestellt werden können.

Wenn das Gericht zu dem Ergebnis kommt, dass die gemeinsame Sorge dem Wohl des Kindes widerspricht, weist es den Antrag des Vaters zurück und es bleibt bei Ihrer alleinigen Sorge als Mutter. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die gemeinsame Sorge dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, überträgt es die Sorge Ihnen und dem Vater gemeinsam. Ihr mit der Stellungnahme gegen die gemeinsame Sorge vorgebrachter Widerspruch kann auch in diesem Fall für alle Beteiligten positive Wirkungen entfalten, denn in einem „normalen“ Verfahren können über angeordnete Beratung oder freiwillige Mediation möglicherweise bessere Voraussetzungen für die gemeinsame Sorge geschaffen werden, als wenn die gemeinsame Sorge in einem rein schriftlichen Verfahren zuerkannt wird: Ihre Bedenken können vom anderen Elternteil zur Kenntnis genommen, gewürdigt und gegebenenfalls beruhigt werden. Im „normalen Verfahren“ kann es auch zu freiwilligen Vereinbarungen kommen, während das schriftliche Verfahren jede Chance auf eine einvernehmliche Lösung von vornherein ausschließt.

Darüber hinaus hat das Gericht die Möglichkeit, Teilbereiche wie beispielsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht aus der gemeinsamen Sorge herauszunehmen, was bei einer übereinstimmenden Sorgeerklärung vor dem Jugendamt nicht möglich ist. Eine Teilübertragung wird immer dann in Betracht kommen, wenn hinsichtlich bestimmter Teilbereiche der elterlichen Sorge eine gemeinsame Sorgetragung ohne negative Auswirkungen für das Kind zu erwarten ist, in anderen Teilbereichen hingegen nicht.

Hat der Vater noch keinen Antrag auf gemeinsame Sorge gestellt, aber rechnen Sie in Kürze mit einem solchen und haben Sie Bedenken gegen die gemeinsame Sorge, können Sie für Zeiten, in denen Sie abwesend, beispielsweise verreist oder im Krankenhaus sind, vorsorglich bei Gericht eine Schutzschrift einreichen. Darin müssen Sie qualifizierte Gründe gegen eine gemeinsame Sorge darlegen. Rechtsberatung durch eine*n Anwält*in ist hierbei empfehlenswert. Eine Schutzschrift wird vom Gericht nicht an den Vater weitergeleitet. Stellt er den Antrag auf gemeinsame Sorge nicht, erfährt er also auch nichts von Ihren Argumenten gegen diese. Die Schutzschrift bringt jedoch dem Gericht „auf sonstige Weise“ Gründe zur Kenntnis, die der gemeinsamen Sorge entgegenstehen können.

SORGERECHT

2



Das Gericht wird so in die Lage versetzt, ein „normales“ Verfahren einzuleiten, in dem Sie persönlich angehört werden. Insoweit kann eine Schutzschrift Sie davor bewahren, dass Sie durch das Versäumen einer während Ihrer Abwesenheit gesetzten Frist Nachteile erleiden. Andernfalls könnte Ihnen das Gericht während Ihrer Abwesenheit die gemeinsame Sorge mit dem anderen Elternteil des Kindes übertragen, ohne dass Sie Gelegenheit haben, das Gericht von Ihren Bedenken in Kenntnis zu setzen.



Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V. (2013): Handreichung des VAMV zur Neuregelung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern, Bestellung und Download unter www.vamv.de/service/publikationen/

■ ALLEINSORGE

Die **alleinige** elterliche **Sorge** hat die Mutter für ihr Kind, wenn sie bei der Geburt nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist, keine gemeinsame Sorgeerklärung mit dem Vater abgegeben hat und das Familiengericht auch keine andere diesbezügliche Entscheidung getroffen hat.

Möchte der Vater das Sorgerecht haben und stimmt die Mutter dem gemeinsamen Sorgerecht nicht zu, kann der Vater bei Gericht nicht nur einen Antrag auf gemeinsame Sorge stellen, sondern auch einen Antrag auf Übertragung der alleinigen Sorge unter Ausschluss der Mutter (§ 1671 Abs. 2 S. 1 BGB). Dieser Antrag hat Erfolg, wenn die gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Was dem Wohl des Kindes am besten entspricht, bewertet das Gericht unter Einbeziehung aller Lebensumstände.

Bei bisheriger gemeinsamer Sorge können der Tod eines Elternteils (Einzelheiten s. u.), die Entziehung des Sorgerechts durch das Familiengericht oder eine Verhinderung des anderen Elternteils dazu führen, dass ein Elternteil das Sorgerecht allein ausübt. Entzieht das Familiengericht einem allein sorgeberechtigten Elternteil das Sorgerecht wegen Gefährdung des Kindeswohls, kann es das Sorgerecht auf den anderen Elternteil übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Das gleiche gilt, wenn der allein sorgeberechtigte Elternteil länger ausfällt.

Besteht die Gefahr, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, z. B. bei berechtigter Angst vor Kindesentführung oder vor anderen gefährdenden Ver-

haltensweisen eines Elternteils, besteht die Möglichkeit, im Zuge einer einstweiligen Anordnung durch das Gericht vorläufig die alleinige elterliche Sorge übertragen zu bekommen. Diese Entscheidung ist voll wirksam und gilt, bis in der Hauptsache entschieden wird.

Haben Eltern nach einer Trennung oder Scheidung die gemeinsame Sorge, so kann jeder Elternteil einen Antrag auf Übertragung der alleinigen Sorge stellen. Das Gericht gibt dem Antrag statt, wenn der andere Elternteil zustimmt oder die Alleinsorge dem Wohle des Kindes am besten entspricht. Letzteres trifft zu, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung der gemeinsamen Sorge fehlen. Diese setzt ein Mindestmaß an Übereinstimmung in wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge und insgesamt eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus. So kann ein nachhaltiger und tiefgreifender Elternkonflikt dazu führen, dass es an einer Grundlage für ein Zusammenwirken im Sinne des Kindeswohls fehlt. Das Gericht wägt bei der Entscheidung darüber in einer einzelfallbezogenen und umfassenden Betrachtung alle für und gegen die gemeinsame Sorge sprechenden Umstände ab. Dass Eltern in Einzelfragen verschiedener Meinung sind und ihre Meinungsverschiedenheiten im Einzelfall streitig ausgetragen haben, genügt dafür jedoch regelmäßig nicht. Ab seinem 14. Geburtstag kann ein Kind der Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil widersprechen.

Es gibt auch die Möglichkeit, nur einen Teilbereich der elterlichen Sorge auf einen Elternteil zu übertragen, beispielsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht, wenn die Eltern sich nicht einig sind, wo das Kind leben soll. Damit entscheidet der Elternteil, dem das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wird, allein, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Eine solche Teilübertragung muss ebenfalls beim Familiengericht beantragt werden. Ein Antrag ist dann sinnvoll, wenn beide Eltern eine Übertragung wünschen oder nur auf einem Gebiet der elterlichen Sorge nicht miteinander kooperieren können.

Das alleinige Sorgerecht wird durch eine **Beistandschaft** des Jugendamtes (zur Feststellung der Vaterschaft oder Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen) nicht eingeschränkt. Sollten Sie als unverheirateter Elternteil eine **Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht** (eine sogenannte „**Negativbescheinigung**“) für Ihr Kind benötigen, z.B. um Ausweisdokumente zu beantragen, können Sie diese bei Ihrem zuständigen Jugendamt erhalten. Geschiedene Eltern, von denen einer allein die elterliche Sorge inne hat, weisen dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nach. **Minderjährige Eltern** üben bis zu ihrer Volljährigkeit für ihre Kinder lediglich die tatsächliche Per-

sonensorge aus. Ist der andere Elternteil ebenfalls nicht volljährig oder ist der minderjährige Elternteil allein sorgeberechtigt, muss für diesen Zeitraum ein Vormund als gesetzlicher Vertreter des Kindes bestellt werden.

Sind Sie allein sorgeberechtigt und haben geheiratet, hat Ihr*e Ehepartner*in, obwohl er*sie nicht Elternteil des Kindes ist, das sogenannte „kleine Sorgerecht“. Das bedeutet, dass er*sie im Einvernehmen mit Ihnen die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes hat. Das gilt auch gegenüber Dritten, er*sie kann also dem Kind eine Entschuldigung für die Schule schreiben oder das Kind beim Arzt vorstellen.

Verfahrensbeistand

Das Familiengericht kann dem Kind in allen familiengerichtlichen Verfahren einen **Verfahrensbeistand** zur Seite stellen. Das geschieht, wenn das Gericht zu der Auffassung gelangt, dass die Bestellung erforderlich ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter, meist: der Eltern, in erheblichem Gegensatz steht; wenn das Kind von einer Person getrennt werden soll, in deren Obhut es lebt, wenn es um die Herausgabe des Kindes geht oder wenn das Umgangsrecht beschränkt werden soll. Ein Verfahrensbeistand soll stets bestellt werden, wenn eine Kindeswohlgefährdung im Raum steht oder das Umgangsrecht ausgeschlossen werden soll. Der Verfahrensbeistand hat die Aufgabe, die Interessen des Kindes wahrzunehmen.

Trennungs- und Scheidungsberatung

Eltern haben einen Rechtsanspruch auf Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17 SGB VIII) durch das Jugendamt. Im Falle der Trennung und Scheidung sollen Eltern unter der altersgemäßen Beteiligung des betroffenen Kindes bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt werden.

■ TOD EINES ELTERNTEILS

Stirbt ein sorgeberechtigter Elternteil, so fällt bei vorheriger gemeinsamer Sorge das alleinige Sorgerecht dem anderen Elternteil zu. Stirbt ein allein sorgeberechtigter Elternteil, so überträgt das Familiengericht die Sorge dem überlebenden Elternteil, wenn die Übertragung dem Wohl des Kindes nicht widerspricht (§ 1680 BGB).

Wenn Sie allein sorgeberechtigt sind, haben Sie die Möglichkeit, für Ihr Kind in einer **testamentarischen Verfügung** einen Vormund vorzuschlagen, der

nach Ihrem Tod der gesetzliche Vertreter des Kindes sein soll. Eine solche Verfügung wird auch **Sorgerechtsverfügung** genannt. Dafür müssen die Formalien eines Testaments eingehalten werden: Sie muss von Ihnen selbst handschriftlich aufgesetzt, als Testament oder letztwillige Verfügung überschrieben, mit Vor- und Nachnamen unterschrieben und mit Ort und Datum versehen werden. Bei bestehender Beistandschaft sollten Sie diese Verfügung beim Jugendamt hinterlegen. Besteht keine Beistandschaft, kann die testamentarische Verfügung auch beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt werden. Liegt eine solche Verfügung für den Todesfall vor und ergibt die familiengerichtliche Prüfung, dass Ihre Empfehlung dem Wohl des Kindes entspricht, wird der Verfügung in der Regel entsprochen. Wichtig ist, dass Sie ausreichend begründen, warum Sie die von Ihnen vorgeschlagene Person für geeignet halten, damit Ihr Vorschlag für das Familiengericht nachvollziehbar ist. Empfehlenswert ist es auch, mit allen Beteiligten, insbesondere der Person, die Sie sich als Vormund für Ihr Kind wünschen, vor dem Aufsetzen einer Verfügung zu sprechen. Für den Fall, dass diese Person im Ernstfall zur Erfüllung der zugesagten Pflichten selbst nicht in der Lage ist, kann es sinnvoll sein, eine weitere Person als Ersatz vorzuschlagen.

Auch Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht haben, können in einer Sorgerechtsverfügung festlegen, wer sich um das minderjährige Kind kümmern und sein Vormund werden soll, falls beide Eltern sterben. Wenn die Eltern unterschiedliche Personen benennen, gilt die Benennung durch den zuletzt verstorbenen Elternteil.

UMGANG

Das Kind hat ein eigenständiges Recht auf **Umgang** mit beiden Eltern. Jeder Elternteil hat unabhängig von der Familienform, in der er lebt, ein Recht auf Umgang mit seinem Kind. Das Umgangsrecht steht also auch Eltern zu, die nicht miteinander verheiratet waren und zwar unabhängig davon, wie das Sorgerecht geregelt ist. Die Eltern sind ihrerseits zum Umgang mit dem Kind verpflichtet, können jedoch zur Ausübung des Umgangs nicht gezwungen werden. Das Gesetz (§ 1626 Abs. 3 BGB) geht davon aus, dass der Umgang mit beiden Elternteilen in der Regel zum Wohl des Kindes gehört. Für getrenntlebende Eltern ist es eine große Herausforderung, den Umgang an den individuellen Bedürfnissen des Kindes auszurichten und nicht schematisch

Normalitätserwartungen erfüllen zu wollen. Zudem ist nicht in allen Fällen der Umgang für das Kind gut (siehe Abschnitt Umgangausschluss, begleiteter Umgang.) Auch wenn Elternteile nicht (mehr) sämtliche elterliche Rollen oder Aufgaben wahrnehmen können, bleiben sie für das Bild des Kindes von sich selbst und damit für seine Identität wichtig. Die gegenseitige Wertschätzung der Eltern scheint für Kinder von großer Bedeutung zu sein. Auch Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und andere enge Bezugspersonen des Kindes haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes entspricht und für seine Entwicklung förderlich ist.

Beide Elternteile sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle Umstände, die für das Befinden und die Entwicklung des Kindes wesentlich sind, zu informieren (§ 1686 BGB). Der **Auskunftsanspruch** ist kein Ersatz für den Umgang mit dem Kind bei Umgangseinschränkung oder -ausschluss, sondern besteht unabhängig vom Umgangsrecht und der bestehenden Sorgerechtsform. Auch betreuende Elternteile haben ein Recht darauf, dass der*die Umgangsberechtigte sie über Besonderheiten beim Umgang, wie z. B. eine Erkrankung des Kindes, informiert. Ein Auskunftsanspruch besteht bis zur Volljährigkeit des Kindes, das Kind kann und soll aber altersentsprechend mitbestimmen können, ob und welche Informationen über seine Entwicklung weitergegeben werden. Auch ein vom Umgang ausgeschlossener Elternteil hat ein Auskunftsrecht, wenn dies dem Wohle des Kindes nicht widerspricht.

■ VIELFALT VON UMGANGSMODELLEN

Zeit, Dauer und Häufigkeit des Umgangs können die Eltern eigenständig vereinbaren, eine gesetzliche Vorgabe gibt es dafür nicht. Es empfiehlt sich, eine Umgangsvereinbarung zu treffen, in der die gewöhnlichen Umgangstermine, aber auch Absprachen für besondere Termine wie Geburtstage und Feiertage sowie für die Ferien festgelegt werden. Hilfreich kann es auch sein, zu vereinbaren, wie das Bringen und Abholen des Kindes erfolgt und wie eigene Termine des Kindes wie beispielsweise die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen oder Geburtstagen von Freunden und dergleichen geregelt werden sollen. Hilfen für eine am Wohl des Kindes orientierte Umgangsgestaltung und eine Mustervereinbarung für die Umgangsregelung bietet Eltern der „Wegweiser für den Umgang“ (siehe Bezugshinweis am Ende dieses Kapitels). Die gewählte Umgangsregelung sollte von Zeit zu Zeit überprüft werden. Wenn sich die Lebensumstände ändern, sollte sie entsprechend verändert werden.

Kinder und Jugendliche wie auch ihre Eltern haben gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangs. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung gegeben werden (§ 18 Abs. 3 SGB VIII).

In bestehenden Beziehungen und Ehen werden Kinder von ihren Eltern in sehr unterschiedlicher Weise betreut, ebenso facettenreich sind die Betreuungsmodelle getrenntlebender Eltern. Überwiegend entscheiden sich Eltern nach einer Trennung dafür, dass das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil und mit dem anderen Elternteil Umgang hat. Eine derartige Regelung wird als **Residenzmodell** bezeichnet. Der Umfang und die zeitliche Gestaltung des Umgangs sind dabei höchst vielfältig: Abhängig von Faktoren wie Alter und Bindungen des Kindes, Wohnortnähe und Berufstätigkeit der Eltern, Verteilung der Erziehungsaufgaben vor der Trennung und vielem mehr wird von seltenen Besuchskontakten (z.B. einmal im Monat) über übliche Umgangskontakte (z.B. ein Wochenende alle 14 Tage, teilweise ergänzt um einen Nachmittag in der anderen Woche) bis hin zu **erweitertem Umgang** (wobei größere Teile der Betreuung auch im Alltag vom Umgangselternteil übernommen werden) so ziemlich alles praktiziert. In jedem Fall sollten bei der Entscheidung der Eltern über das Betreuungsmodell die Bedürfnisse des Kindes im Mittelpunkt stehen und die Kinder selbst – ihrem Alter entsprechend – in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Damit ist gemeint, dass ihre Ansichten, Wünsche und Vorstellungen gehört und ihre Bindungen berücksichtigt werden. Gleichzeitig darf Kindern und Jugendlichen nicht die Verantwortung dafür aufgebürdet werden, eine Betreuungslösung vorzuschlagen oder zu finden; dies ist Aufgabe der Erwachsenen und würde Kinder in Loyalitätskonflikte bringen.

Entscheiden sich die Eltern für stark erweiterten Umgang, kann dies erhebliche Auswirkungen auf die Höhe des Barunterhalts haben (siehe Kapitel 3 Existenzsicherung und dort Abschnitt Unterhalt, Kindesunterhalt)

Die Eltern können sich auch darauf einigen, dass das Kind abwechselnd bei beiden Eltern leben soll, jeweils zur Hälfte von ihnen betreut wird und auch die Erziehungsverantwortung gleich verteilt ist. Eine derartige Regelung wird als (paritätisches) **Wechselmodell** bezeichnet. Sie hat Auswirkungen auf die

Unterhaltsverpflichtungen, auf den Bezug und die Aufteilung des Kindergeldes (siehe Kapitel Existenzsicherung und dort Abschnitt Unterhalt) sowie auf Bedarf und Mehrbedarf im Leistungsbezug nach SGB II und auf sozialrechtliche Leistungen wie z. B. Wohngeld (siehe Kapitel 3 Existenzsicherung und dort die Abschnitte Arbeitslosigkeit und Transferleistungen).

Ein solches Modell erfordert ein hohes Maß an Absprachen, Kooperation, Kommunikation und Kompromissbereitschaft der Eltern. Sie müssen in der Lage sein, ihre Konflikte einzudämmen und sich an den Bedürfnissen des Kindes auszurichten. Insbesondere müssen sie, damit die Kinder nicht „abtauchen“, sehr viel mehr miteinander (ab)sprechen als zuvor.

Die Frage, welche Betreuungsregelung das Beste für das Kindeswohl ist, kann die Forschung derzeit nicht beantworten. Aus psychologischer Sicht ist nicht die Quantität, sondern die Qualität der Kontakte mit den Eltern für das Wohl des Kindes entscheidend. Das Kind braucht genügend Zeit, um mit beiden Eltern positive Kontakte zu pflegen, ohne dass beziffert werden könnte, wie viel Zeit dafür mindestens notwendig ist. Was für das eine Kind gut ist, muss nicht für das andere gut sein. Deshalb sollten die Eltern versuchen, eine Regelung zu finden, die zu ihrem Kind und der individuellen Situation der Familie passt. Es gibt immer mehr Eltern, die glauben, gemeinsame Sorge der Eltern bedeute automatisch eine Betreuung des Kindes im Wechselmodell. Das ist nicht der Fall.



Deutsche Liga für das Kind/Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V. /Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V. (2023): Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung – Wie Eltern den Umgang am Wohle des Kindes orientieren können, 21. Auflage, Berlin
Bestellung möglich unter www.vamv.de/service/publikationen/

Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V., Bundesverband: Vielfalt von Umgangsmodellen in Trennungsfamilien. Was passt zu welcher Familie? Handbuch für die Beratung
Bestellung möglich unter www.vamv.de/service/publikationen/

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Berlin e.V. (2018): Das Wechselmodell – ist das was für uns?
Download unter www.vamv.de/service/publikationen/
Bestellung möglich beim VAMV Landesverband Berlin:
Tel: 030/85 15 12 0 oder unter kontakt@vamv-berlin.de

■ GERICHTLICHE REGELUNG DES UMGANGS

Können Eltern sich nicht über die Ausgestaltung und Durchführung des Umgangs einigen, und können sie auch durch Inanspruchnahme von Beratung keine Einigung erzielen, kann das Familiengericht eine Regelung treffen, in der die wichtigsten Aspekte des Umgangs mit dem Kind festgelegt werden. Selbst eine gerichtliche Umgangsregelung, die im Ergebnis zu einer gleichmäßigen Betreuung des Kindes durch beide Eltern im Sinne eines (paritätischen) Wechselmodells führt, ist nicht ausgeschlossen. Für eine solche Anordnung des Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils hat der Bundesgerichtshof allerdings hohe Anforderungen formuliert, die eher selten erfüllt sein dürften. U.a. wird die Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern vorausgesetzt, ein Grundkonsens in wesentlichen Erziehungsfragen sollte vorliegen. Bei einem erheblich konfliktbelasteten Verhältnis der Eltern liegt die Anordnung eines Wechselmodells in der Regel nicht im Interesse des Kindes (BGH-Beschluss vom 1. Februar 2017 - XII ZB 601/15).

Umgangsverfahren werden vom Gericht vorrangig und beschleunigt geführt. Das Gericht soll auf eine gütliche Einigung zwischen den Eltern hinwirken. Treffen die Eltern mit Hilfe des Gerichts eine Vereinbarung („Vergleich“), wird diese vom Gericht genehmigt, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht. Gelingt es den Eltern nicht, mit Hilfe des Gerichts zu einem Vergleich über die konkrete Gestaltung des Umgangs zu kommen, trifft das Gericht – nach Anhörung des Jugendamtes, der Kinder, ihres Verfahrensbeistandes und ggf. nach Einschaltung einer*s psychologischen Sachverständigen – eine Entscheidung.

Damit Eltern und Kind ihr Recht auf Umgang auch ungehindert ausüben können, haben sie wechselseitig die Pflicht, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil belasten würde (§ 1684 Abs. 2 BGB). Diese im Gesetz verankerte Regelung wird auch „**Wohilverhaltensklausel**“ genannt. Wichtig zu wissen ist, dass diese Klausel für beide Eltern gilt und nicht nur für den betreuenden Elternteil. Wird diese Pflicht zum Wohilverhalten dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht eine **Umgangspflegschaft** zur Durchführung des Umgangs anordnen. Dabei wird einem*einer Umgangspfleger*in das Recht übertragen, für die Dauer des Umgangs den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen und die Ausübung des Sorgerechts der Eltern insoweit eingeschränkt.

Das Familiengericht kann das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Ein vorübergehender **Umgangsausschluss** kommt z. B. in Betracht, wenn eine ernsthafte Gefahr

für das Kind bestehen könnte und dies erst noch weiter geklärt werden muss. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht für längere Zeit, d. h., für mehr als 6 Monate oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, darf nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. In Fällen, in denen das Kindeswohl durch den Umgang gefährdet wäre, muss das Gericht prüfen, ob die Anordnung einer **Umgangsbegleitung** ausreicht, um die Gefahr für das Kind zu beseitigen. Ist dies nicht der Fall, kann und muss der Umgang – meist befristet – ausgeschlossen werden (§ 1684 Abs. 4 BGB). Längerfristige Einschränkung oder Ausschluss des Umgangs kommen in Betracht, wenn der Schutz des Kindes während des Umgangs nicht gewährleistet werden kann, zum Beispiel bei einem gewalttätigen Elternteil, bei Gefahr des sexuellen Missbrauchs oder der Kindesentführung, aber auch dann, wenn das Kind aufgrund negativer Erfahrungen durch den Umgang psychisch stark belastet wird. Auch bei bestimmten psychischen oder Abhängigkeitserkrankungen des umgangsberechtigten Elternteils, kann im Einzelfall ein begleiteter Umgang notwendig sein, soweit dadurch die Gefährdung für das Kind tatsächlich eingedämmt werden kann. Umgangsbegleitung kann auch angeordnet werden, wenn der Umgang zwischen Kind und Elternteil erst angebahnt werden muss. Begleiteter Umgang findet in der Regel an einem neutralen Ort (z. B. in einer Erziehungsberatungsstelle) und unter der Anwesenheit einer dritten Person (z. B. eine sozialpädagogische Fachkraft oder eine Person Ihres Vertrauens) statt. Der begleitete Umgang ist immer eine befristete Maßnahme mit der Zielsetzung, einen eigenverantwortlichen, sicheren Umgang zwischen dem umgangsberechtigten Elternteil und dem Kind herzustellen.

Sie sollten darauf achten, dass der Umgangskontakt von einer kompetenten Person begleitet wird, zu der Sie Vertrauen haben. Wichtig ist, dass sich das Kind in der Situation gut aufgehoben fühlt und mit seinen Ängsten und Vorbehalten behutsam umgegangen wird. Wenn Sie den Eindruck gewinnen, dass das Kind während des begleiteten Umgangs leidet und verstört reagiert, sollten Sie dies unbedingt gegenüber der begleitenden Person/Institution thematisieren. Falls man auf Ihre Bedenken nicht eingeht, sollten Sie sich ggf. anwaltlich beraten lassen. Begleiteter Umgang wird von den Jugendämtern und von freien Trägern angeboten (z. B. Deutscher Kinderschutzbund, Caritas, Diakonisches Werk).

Durchsetzung von gerichtlichen Umgangsregelungen

Sind die Differenzen auch mit der gerichtlichen Regelung des Umgangs nicht beizulegen, kann ein Elternteil ein gerichtliches Umgangsvermittlungsverfahren beantragen (§ 165 FamFG). Im Rahmen dieses Verfahrens soll vom Gericht ein Vermittlungsversuch zwischen den Eltern unternommen werden. Zu dem Vermittlungsgespräch kann auch das Jugendamt zugezogen werden.

Gerichtliche Umgangsregelungen können durch die Festsetzung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft „vollstreckt“ werden, wenn ein Elternteil sich nicht an die gerichtlichen Anordnungen hält (§§ 88-90 FamFG). In der Praxis richten sich diese Maßnahmen gegen den betreuenden Elternteil, da für den anderen Elternteil gemäß Bundesverfassungsgericht eine Verpflichtung zum Umgang nicht vollstreckbar ist. Das Gericht muss diese Folgen im Beschluss angedroht haben und leitet das Verfahren von Amts wegen ein. Zur Durchsetzung von Umgang darf gegen das Kind kein unmittelbarer Zwang angeordnet und angewendet werden; es ist auch unzulässig, dass, wie manchmal zu beobachten, die Polizei zur zwangsweisen Durchsetzung von Umgang hinzugezogen wird.

■ VERMEINTLICHE ELTERN-KIND-ENTFREMUNG

Verweigert ein Kind nachhaltig den Umgang mit dem anderen Elternteil, ist diese Ablehnung durch das eigene Kind für den betroffenen Elternteil sehr schmerzlich. Oft fällt es schwer zu glauben oder gar zu akzeptieren, dass das Kind den Umgang wirklich nicht will. Im Weiteren geht es darum, zu klären, ob der geäußerte Wille des Kindes beachtet werden muss. Wenn die Äußerungen eines Kindes dessen wirkliche Bindungsverhältnisse nicht zutreffend bezeichnen oder wenn sein geäußelter Wille nicht seinem Wohl entspricht, kann es vorkommen, dass Gerichte und Jugendämter den Willen des Kindes nicht berücksichtigen. In der Folge sehen sich betreuende Elternteile bisweilen dem Vorwurf ausgesetzt, sie würden das Kind derart beeinflussen, dass es nicht zum anderen Elternteil will. Dieser Vorwurf wird häufig mit dem Begriff „**parental alienation syndrome**“ kurz „**PAS**“ verbunden, was übersetzt so viel wie „elterliches Entfremdungssyndrom“ bedeutet. Die Bezeichnung als „Syndrom“ sollte den Eindruck erwecken, es handele sich um ein psychiatrisches Krankheitsbild. Die von dem amerikanischen Kinder- und Jugendpsychiater Richard Gardener entwickelte Theorie konnte er jedoch nicht durch Forschung belegen. Auch neuere wissenschaftliche Untersuchungen kommen zu der Einschätzung, dass das Konstrukt „PAS“ keine aus-

reichende wissenschaftliche Grundlage hat. So hat 2013 die amerikanische Gesellschaft für Psychiatrie eine Aufnahme des PAS als diagnostizierbares psychiatrisches Störungsbild in das weltweit am meisten verbreitete Klassifikationssystem für psychische Störungen (DSM-5) abgelehnt. Auch in dem offiziellen ICD11-Kodex der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der 2022 in Kraft getreten ist, wurde das PAS nicht als Diagnose aufgenommen. Der Terminus „Parental Alienation“ wurde zwischenzeitlich vollständig aus dem Index entfernt. GREVIO, ein Expertengremium des Europarates zur Überwachung der Umsetzung der Istanbul-Konvention, warnt in seinem aktuellen Bericht eindringlich vor der Verwendung von Konzepten der Elterlichen Entfremdung (Parental Alienation). Auch das Bundesverfassungsgericht hat das Konzept des sog. Parental Alienation Syndroms (PAS) als „überkommen und fachwissenschaftlich widerlegt bezeichnet (BVerfG Beschluss vom 17.11.2023 – 1 BvR 1076/23).



Janin Zimmermann, Jörg Fichtner, Sabine Walper, Ulrike Lux, Heinz Kindler:
Verdorbenen Wein in neuen Schläuchen. Warum wir allzu vereinfachte
Vorstellungen von „Eltern-Kind-Entfremdung“ hinter uns lassen müssen
(2023) White Paper der Zeitschrift ZKJ: [https://sicher-aufwachsen.org/
uploads/files/Whitepaper_Eltern-Kind-Entfremdung_ZKJ_Reguvis.pdf](https://sicher-aufwachsen.org/uploads/files/Whitepaper_Eltern-Kind-Entfremdung_ZKJ_Reguvis.pdf)

.....

Der Vorwurf, gegenüber dem betreuenden Elternteil, er manipulierte das Kind so, dass es den Kontakt zum anderen Elternteil ablehne, wird auch einfach als „Parental Alienation“ oder Eltern-Kind-Entfremdung bezeichnet und taucht auch unter dem Begriff „Bindungsintoleranz“ auf. Werden Verstöße gegen Ihre Wohlverhaltenspflicht behauptet oder wird Ihre Bindungstoleranz angezweifelt, sollten Sie sich unbedingt anwaltliche Hilfe suchen.

Obwohl das PAS in Deutschland in der Fachwelt auf große inhaltliche und methodische Zweifel stößt, hat es teilweise Eingang in die Rechtsprechung gefunden. Entfremdungstheorien suchen die „Schuld“ für die Verweigerungshaltung des Kindes ausschließlich beim betreuenden Elternteil und dies findet im deutschen Recht seine Entsprechung in der vom betreuenden Elternteil geforderten Bindungstoleranz bzw. seiner Wohlverhaltenspflicht. Der betreuende Elternteil dürfe nicht nur das Kind nicht gegen den anderen Elternteil „aufhetzen“, es obliegt ihm nach der Rechtsprechung, auf das Kind erzieherisch dahin einzuwirken, dass psychische Widerstände gegen den Umgang abgebaut werden und das Kind eine positive Einstellung zum Umgang gewinnt. Gibt es dauerhaft Probleme bei der Durchführung des Umgangs, weigert sich

das Kind, den anderen Elternteil zu besuchen, wird zuweilen unterstellt, dass der betreuende Elternteil seiner Wohlverhaltenspflicht nicht genüge und nicht genügend „Bindungstoleranz“ aufweise. Dies kann dazu führen, dass das Sorgerecht für das Kind auf den bisher umgangsberechtigten Elternteil übertragen und das Kind „umplatziert“ wird. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch deutlich gemacht, dass Sorgerechtsentscheidungen sich nur nach dem Kindeswohl richten dürfen und nicht dazu da sind, Eltern zu sanktionieren (BVerfG Beschluss vom 17.11.2023 – 1 BvR 1976/22).

Das Konstrukt „Entfremdung“ wird dabei ganz unabhängig von möglicherweise rechtfertigenden Umständen definiert. Die Frage nach den Gründen von emotionaler Distanz, Kontaktwiderstand und Kontaktabbruch, nicht entstandener Beziehung, bleibt ausgeklammert.

Tatsächlich belegen wissenschaftliche Untersuchungen, dass das ablehnende Verhalten von Kindern vielfältige und unterschiedliche Gründe haben kann, die im Verhalten beider Eltern und auch des Kindes liegen können. Zum einen können im Kind begründete Faktoren wie beispielsweise altersabhängige Strategien zur Bewältigung der Trennungssituation eine Rolle spielen. So können Ärger oder Verletzungen des Kindes vorherrschen, weil ein Elternteil den anderen verlassen und sich einem*iner neuen Partner*in zugewandt hat; weil das Kind sich selbst verlassen oder schuldig fühlt oder weil es die Solidarisierung mit dem betreuenden Elternteil sucht, um sich selbst vor zermürbenden familiären Konflikten zu schützen (Loyalitätskonflikt). Zum anderen können auch beim abgelehnten Elternteil Ursachen liegen wie eigene Gewalterfahrungen des Kindes durch den Elternteil oder miterlebte Partnerschaftsgewalt gegen den anderen Elternteil, Vernachlässigung oder emotionale Kälte. Auch unangemessene Reaktionen des Umgangselternteils auf die ablehnende Haltung des Kindes können die kindliche Distanz und Ablehnung verstärken. Es steht auch nicht in der Macht des betreuenden Elternteils, vom Kind als belastend empfundene Verhaltensweisen des umgangsberechtigten Elternteils zu ändern oder abzustellen. In jedem Fall bedarf es nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung einer gründlichen und umfassenden Aufklärung der Gründe für die kindliche Verweigerungshaltung und mit zunehmendem Alter des Kindes einer intensiven Auseinandersetzung mit dessen erklärtem Willen.

NAMENSRECHT

Es ist nicht erforderlich, dass die Eheleute bei ihrer Heirat einen **Ehenamen** festlegen. Sie können ihre zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen in der Ehe weiterhin führen. Für die Bestimmung eines gemeinsamen Ehenamens gibt es mehrere Möglichkeiten. Die Ehepartner können den Namen eines Ehepartners allein zum Ehenamen wählen, und zwar den Geburtsnamen eines Partners, aber auch seinen später, etwa durch eine vorherige Ehe erworbenen Familiennamen. Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann seinen Geburtsnamen oder den bei Bestimmung des Ehenamens geführten anderweitigen Familiennamen als **Begleitnamen** voranstellen oder anfügen. Seit dem 1. Mai 2025 ist es nun auch möglich, aus den Namen beider Ehegatten einen echten **Doppelnamen** zu bilden, der dann als Ehename von beiden geführt wird. Führt einer der Partner bei Heirat bereits einen Doppelnamen, so kann von diesen nur ein Name als Teil des neuen gemeinsamen Ehenamens gewählt werden, auch zum Begleitnamen kann nur ein Name aus einem bereits geführten Doppelnamen bestimmt werden. Mehrfachnamen dürfen nicht gebildet werden. Auch eine Namensneuschöpfung aus Teilen beider Namen ist nicht erlaubt. Bindestrich kann, muss aber nicht sein.

Wird eine Ehe geschieden, behalten die Ehegatten den Ehenamen und führen ihn als ihren jeweils eigenen Familiennamen weiter. Nach einer Scheidung können sich viele Menschen allerdings nicht mehr mit dem Ehenamen identifizieren. Sie wollen ihn „ablegen“ und können dies auch; möglich ist es auch, dem Ehenamen erst jetzt den eigenen Namen als Begleitnamen beizufügen. Zuständig für ein solches Namensänderungsverfahren ist das Standesamt. Wenn man dort den rechtskräftigen Scheidungsbeschluss vorlegt, wird die Namensänderung gegen geringe Gebühr meist unproblematisch vollzogen.

Kinder, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt einen gemeinsamen Namen (Ehenamen) haben, erhalten diesen als **Geburtsnamen**, auch wenn Ehename nur der Name eines Elternteils ist. Der Begleitname, den ein Elternteil führt, kann nicht Geburtsname des Kindes werden. Eltern, die keinen gemeinsamen Ehenamen führen, aber das Sorgerecht gemeinsamen ausüben, müssen sich einigen, ob das Kind als Geburtsnamen den Namen der Mutter oder den des Vaters erhält. Da diese Regelung an das gemeinsame Sorgerecht anknüpft, gilt sie auch für nicht miteinander verheiratete Eltern, wenn diese

bereits eine Sorgeerklärung abgegeben haben. Seit 1. Mai 2025 haben verheiratete wie unverheiratete Eltern nun zusätzlich die Möglichkeit, dem Kind einen aus den Namen beider Eltern zusammengesetzten **Doppelnamen** als Geburtsnamen zu geben. Das Kind erhält automatisch einen Doppelnamen, wenn die Eltern nicht binnen eines Monats nach Geburt des Kindes dessen Namen bestimmen. In Konfliktfällen überträgt das Familiengericht einem Elternteil das Bestimmungsrecht. Kinder können u. U. als Geburtsnamen auch Mehrfachnamen erhalten. Der für das erste Kind bestimmte Geburtsname gilt auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder dieser Eltern.

Hat ein Elternteil die elterliche Sorge für das Kind allein, so erhält das Kind den Namen, den der Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt führt. Hat dieser einen mehrgliedrigen Namen, kann er alle diese Namen oder aber auch einige davon dem Kind als Geburtsnamen geben. Er darf für das Kind aber auch mit Zustimmung des anderen Elternteils dessen Namen oder nun auch einen aus den Namen beider Eltern zusammengesetzten Doppelnamen zum Geburtsnamen bestimmen. Der Bildung von Doppelnamen oder Vergabe mehrgliedriger Namen muss das Kind ebenfalls zustimmen, wenn es älter als fünf Jahre ist.

Geben nicht miteinander verheiratete Eltern erst dann eine Sorgeerklärung ab, wenn das Kind bereits einen Geburtsnamen führt, kann der Geburtsname des Kindes geändert werden. Es bestehen die auch sonst gegebenen Wahlmöglichkeiten. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, wird die Namensänderung nur dann wirksam, wenn es sich dieser anschließt. Wird die Vaterschaft erfolgreich angefochten, so kann der bisher als Vater geltende Mann beantragen, dass das Kind seinen Namen nicht mehr trägt. Es erhält dann automatisch den Namen, den die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes führte.

Wenn Sie nach Scheidung oder Tod Ihres Partners wieder heiraten und einen neuen Ehenamen annehmen, kann bei Ihrem Kind der Wunsch entstehen, den gleichen Namen zu führen wie Sie und Ihr jetziger Ehegatte, vor allem, wenn in der neuen Beziehung weitere Kinder geboren werden. Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein oder mit dem anderen Elternteil zusteht und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist (Stiefelternteil), können dem Kind, das in ihrem gemeinsamen Haushalt lebt, einen der folgenden Namen als Geburtsnamen erteilen: ihren Ehenamen, oder einen aus ihrem Ehenamen und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Geburtsdoppelnamen (**Einbenennung**). Erforderlich hierfür ist eine Erklärung gegenüber dem Standesamt. Der sor-

geberechtigte andere Elternteil des Kindes muss zustimmen, das gleiche gilt, wenn das Kind seinen Namen trägt, auch wenn er nicht sorgeberechtigt ist. Die Zustimmung des anderen Elternteils kann durch das Familiengericht ersetzt werden, wenn die Namensänderung dem Kindeswohl dient. Das Kind muss zustimmen, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat.

Wird die Ehe zwischen dem Elternteil und dem Stiefelternteil aufgelöst oder scheidet das Kind aus dem gemeinsamen Haushalt aus, so kann die Einbenennung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt rückgängig gemacht werden (**Rückbenennung**). Für das minderjährige Kind kann jeder Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, diese Erklärung abgeben. Das Kind kann dies selbst auch, sobald es volljährig ist und damit seinen ursprünglichen Geburtsnamen wieder annehmen.

Das neue Namensrecht gilt nicht nur für die ab Mai 2025 geschlossenen Ehen; auch Personen, die nach den bis dahin geltenden Vorschriften einen Ehenamen bestimmt haben, können diesen nach den neuen Regeln gestalten und entsprechend ändern. Übergangsvorschriften gelten auch für die Geburtsnamen von Kindern, die vor dem 1. Mai 2025 geboren wurden. Diese können nachträglich einen Doppelnamen als Geburtsnamen bekommen.



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Namensrecht.
Bestellung oder Download auf www.publikationen-bundesregierung.de;
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

ADOPTION

Ein Eltern-Kind-Verhältnis kann auch durch eine Adoption begründet werden. Ausschlaggebend für eine Adoption ist, dass diese dem Wohle des Kindes dient. Grundsätzlich können alle Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, ein Kind adoptieren. Dabei ist es zunächst rechtlich unbeachtlich, ob der*die Adoptierende alleinstehend ist oder in einer Partnerschaft lebt. Ehepaare können nur gemeinsam ein Kind adoptieren. Dabei darf eine*r der beiden das Mindestalter von 25 Jahren unterschreiten, muss jedoch mindestens 21 Jahre alt sein. Ein*eine Ehepartner*in kann auch das Kind seines*seiner Ehepartner*in adoptieren (Stiefkindadoption). Dies alles gilt auch für gleichgeschlechtliche

Ehepaare. Seit 1. Oktober 2017 können gleichgeschlechtliche Paare heiraten oder ihre eingetragene Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln lassen. Leben hetero- oder homosexuelle Paare unverheiratet zusammen, können sie seit dem 31. März 2020 ein Kind ihres*ihrer Partner*in adoptieren, ohne dass zugleich das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu diesem*dieser erlischt. Damit ist die Stiefkindadoption auch für nicht miteinander verheiratete Paare möglich. Voraussetzung ist das Zusammenleben in einer „verfestigten Lebensgemeinschaft“ in einem gemeinsamen Haushalt. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn die Partner*innen seit mindestens vier Jahren oder mit einem gemeinsamen Kind eheähnlich zusammenleben. Dabei darf keine*keiner der Partner*innen mit einem Dritten verheiratet sein.

Eine Adoption setzt die Einwilligung der leiblichen Eltern voraus, die aber in bestimmten Fällen durch familiengerichtliche Entscheidung ersetzt werden kann. Die Adoption soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn das Kind bei seinen/seinem zukünftigen Eltern/teil eine angemessene Zeit in Adoptionspflege gelebt hat und damit beurteilt werden kann, ob sich zwischen dem Kind und den/dem Adoptiveltern/teil eine Eltern-Kind-Beziehung entwickelt hat. Die Dauer der Adoptionspflege richtet sich nach dem Einzelfall. Wird die Adoption ausgesprochen, wird das Kind rechtlich wie ein leibliches Kind der*des Adoptiveltern/teils behandelt. Es ist damit unter anderem unterhalts- und erbberechtigt. Alle Rechtsbeziehungen zu den leiblichen Eltern des Kindes werden mit der Adoption aufgehoben. Bei der Stiefkindadoption bleibt das Verwandtschaftsverhältnis zum Ehegatten beziehungsweise zu dem*der in der verfestigten Lebensgemeinschaft lebenden Partner*in und dessen Verwandten bestehen. Eine Adoption kann in aller Regel nicht rückgängig gemacht werden. Ebenso kann die Einwilligung der Eltern bzw. eines Elternteils zur Adoption nicht zurückgenommen werden.

Wenn Sie wieder geheiratet haben oder in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben, denken Sie vielleicht daran, dass Ihr*e neue*r Partner*in Ihr Kind adoptieren könnte (Stiefkindadoption). Damit wäre auch Ihr*e Partner*in voll sorgeberechtigt. Auch wenn diese Möglichkeit grundsätzlich besteht, sollten Sie das Für und Wider gründlich abwägen. Einer Adoption Ihres Kindes durch Ihre*n Ehe- oder Lebenspartner*in muss der andere Elternteil zustimmen. Verletzt der andere Elternteil seine Pflichten gegenüber dem Kind auf gröbliche Weise und würde das Unterbleiben der Adoption für das Kind einen unverhältnismäßigen Nachteil bedeuten, kann die verweigerte Einwilligung durch das Familiengericht ersetzt werden. Eine Adoption durch Ihre*n Ehe- oder Lebenspartner*in hat für das Kind weitreichende Folgen. Mit der

Adoption wird zwar Ihr*e Ehe- oder Lebenspartner*in rechtlich zum Elternteil des Kindes. Gleichzeitig verliert es aber alle anderen verwandtschaftlichen Rechtsbeziehungen aus der Linie des früheren Elternteils.

Seit dem 1. April 2021 ist das Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) in Kraft. Danach müssen alle an einer Stiefkindadoption Beteiligten sich vor der Adoption von einer Adoptionsvermittlungsstelle beraten lassen. In den Gesprächen wird es u.a. um mögliche Auswirkungen der Adoptionsentscheidung auf das Kindeswohl gehen. Die Beratungspflicht gilt nicht für Paare, die bei der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind, in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben. Eine verfestigte Lebensgemeinschaft liegt dann vor, wenn das Paar entweder seit mindestens vier Jahren oder als Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes mit diesem zusammenleben.

Leibliche Eltern haben seit dem 1. April 2021 das Recht, zu erfahren, wie es den adoptierten Kindern geht. Auch wenn es sich um eine sogenannte „Inkognitoadoption“ handelte, wird über die Adoptionsvermittlungsstelle eine offene Kommunikation zwischen allen Beteiligten gefördert, vom Austausch per Brief bis hin zur Gestaltung von persönlichen Begegnungen.

Die Gründe für die Freigabe eines Kindes zur Adoption können mannigfaltig sein. Nicht jeder Mensch ist in der Lage, die Verantwortung für ein Kind zu übernehmen. Eine Mutter, die ihr Kind zur Adoption freigeben möchte, kann diese Entscheidung bereits vor der Geburt dem Jugendamt mitteilen.

Wenn Sie in Erwägung ziehen, Ihr Kind zur Adoption freizugeben, sollten Sie sich gut beraten lassen und sich ausreichend Zeit für diese Entscheidung nehmen. Sie können sich an die Adoptionsvermittlungsstelle eines Jugendamtes oder eines freien Trägers wenden. Diese beraten Sie umfassend, vertraulich und ergebnisoffen über den Ablauf und die Auswirkungen einer Adoption. Sie müssen während der Beratung keine Entscheidung treffen und man zeigt Ihnen auch Hilfen auf, wie Sie eventuell doch ein Leben mit dem Kind gestalten können. Es kann auch sinnvoll und hilfreich sein, eine psychologische Beratungsstelle oder eine Schwangerschaftsberatungsstelle aufzusuchen. Wenn Sie in Ihrer Entscheidung unsicher sind, können Sie sich auch an Ihren VAMV-Landesverband wenden. Dort wird man Ihnen Wege und Mittel aufzeigen, wie Sie auch allein mit einem Kind ein erfülltes Leben führen können.

Eine Einwilligung zur Adoption kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Beide Eltern müssen in die Adoption einwilligen. Die Einwilligung kann in bestimmten Fällen durch familiengerichtliche Entscheidung ersetzt werden. Wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat, muss es ebenfalls einwilligen. Bis zum Wirksamwerden der Adoption hat es die Möglichkeit, seine Einwilligung jederzeit zurückzunehmen.

Wenn Sie absehen können, dass Ihre belastenden Lebensumstände zeitlich begrenzt sind, können Sie auch überlegen, Ihr Kind in Pflege zu geben. Bei den Mitarbeiter*innen des Jugendamtes können Sie sich hierzu beraten lassen.



Vertrauliche Beratung und Auskünfte zu Adoptionsvermittlungsstellen erhalten Sie bei: Ihrem örtlichen Jugendamt

Evangelischer Verein für Adoption und Pflegekinderhilfe e.V.,
Heerdter Landstraße 141, 40549 Düsseldorf, Tel. 0211/40 87 95 0,
www.evangelische-adoption.de

Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.,
Agnes-Neuhaus-Str. 5, 44135 Dortmund, Tel. 0231/55 70 26 0,
www.skf-zentrale.de

Informationen über Pflegefamilien bekommen Sie beim:

Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.,
Oranienburger Straße 13 – 14, 10178 Berlin, Tel. 030/94 87 94 23,
www.pfad-bv.de

3

EXISTENZSICHERUNG

AUSBILDUNG

■ SCHULE

Egal wie alt Sie sind, es ist nie zu spät, einen Abschluss nachzuholen, denn jede zusätzliche Qualifikation erhöht Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Je nach Bundesland gelten andere Voraussetzungen, unter denen Sie einen **Schulabschluss** (Hauptschul-, Realschulabschluss, Fachhochschulreife und Abitur) nachholen können. Wenn Sie keinen Hauptschulabschluss haben, kann die Arbeitsagentur Sie bei der Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss im Rahmen der Arbeitsförderung unterstützen.

Um einen Schulabschluss nachzuholen, können Sie den so genannten Zweiten Bildungsweg nutzen und neben Ihrer beruflichen Tätigkeit oder der Elternzeit eine Abendschule besuchen. Auskunft über die Möglichkeiten zum Nachholen eines Schulabschlusses in Ihrem Bundesland erhalten Sie beim Schulamt (Kontaktdaten suchen unter „Stadtverwaltung“, „Gemeinde“, in Stadtstaaten unter „Senat“), bei der Berufsberatung der Arbeitsagenturen, den Volkshochschulen, eventuell bei der kommunalen Frauenbeauftragten und beim Kultusministerium Ihres Bundeslandes.

Mit einem **Fernstudium** können Sie einen Hochschul- oder auch einen Fachhochschulabschluss erwerben. In der Regel steht eine Aus-, Fort- und Weiterbildung dem Bezug von Elterngeld nicht entgegen (siehe Abschnitt Elterngeld). Bei Förderung durch die Arbeitsagentur gibt es unter Umständen einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten.

■ BERUFSAUSBILDUNG

Wenn Sie während Ihrer Berufsausbildung schwanger geworden sind, bestehen für Sie mehrere Möglichkeiten, Ihre Ausbildung zu Ende zu führen. Haben Sie die Kinderbetreuung nach der Geburt geklärt, können Sie für die Zeiten der Mutterschutzfristen unterbrechen und danach die Ausbildung fortsetzen. Wollen Sie jedoch für einige Zeit die Elternzeit in Anspruch nehmen, bleibt während dieser Zeit Ihr Berufsausbildungsverhältnis bestehen. Sie können also Ihre Ausbildung nach der Elternzeit beenden. Dabei sollten Sie bedenken, dass eine längere Unterbrechung Ihrer Ausbildung zu Schwierigkeiten beim Wiedereinstieg führen kann. Es ist deshalb empfehlenswert, wenn Sie Ihre Berufsausbildung nur möglichst kurz unterbrechen. Abzuraten ist von einem kompletten Abbruch der Ausbildung, da Sie sonst einen neuen Berufsausbildungsvertrag abschließen müssen und es äußerst schwierig ist, Teile der schon absolvierten Ausbildung angerechnet zu bekommen.

Haben Sie noch keine Berufsausbildung und stehen Sie vor der Entscheidung, welche Ausbildung Sie machen sollen? Bei der Berufsberatung der Arbeitsagentur können Sie sich über Chancen und Verdienstmöglichkeiten der verschiedenen Berufe, die Sie interessieren, informieren. Die Bundesagentur für Arbeit kann Sie unter bestimmten Voraussetzungen während Ihrer Ausbildung fördern. Informieren Sie sich über bestehende Möglichkeiten und Voraussetzungen!



Auf dem Portal „mein BERUF“ der Bundesagentur für Arbeit können Sie unter www.arbeitsagentur.de/bildung erste Informationen z. B. rufsbildern, Ausbildungsplatzsuche, Ausbildungsfinanzierung und Fördermöglichkeiten in der Ausbildung recherchieren

Bei der Bundesagentur für Arbeit finden Sie Informationen zu Fördermöglichkeiten im Rahmen der Initiative Zukunftsstarter unter www.arbeitsagentur.de/k/zukunftsstarter

Es ist grundsätzlich möglich, eine Berufsausbildung in **Teilzeit** zu absolvieren. Sie können mit dem Arbeitgeber vereinbaren, dass Ihre tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit um bis 50 Prozent gekürzt wird. Ihre Ausbildungsdauer kann sich dadurch bis zum Eineinhalbfachen der Regelausbildungszeit in Ihrem Wunschberuf verlängern. Sie können darüber hinaus selbst eine weitere Verlängerung bis zur nächstmöglichen Abschlussprüfung verlangen. Auch eine kürzere Ausbildungsdauer kann unter bestimmten Bedingungen möglich sein.

Erkundigen Sie sich hinsichtlich finanzieller Unterstützungsleistungen am besten frühzeitig bei Ihrer zuständigen Arbeitsagentur oder einer frauenspezifischen Berufsberatungsstelle. Als Auszubildende*r in betrieblicher Ausbildung haben Sie laut Berufsbildungsgesetz Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die aktuellen Mindestsätze für die Ausbildungsvergütung finden Sie beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Wenn Sie keine betriebliche Ausbildung machen oder Ihre Ausbildungsvergütung nicht für Ihren Lebensunterhalt reicht, kann ein Anspruch auf BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und ggf. weitere Sozialleistungen bestehen. Bei einer Teilzeitausbildung kann der Ausbildungsbetrieb Ihre Ausbildungsvergütung anteilig an die reduzierte Arbeitszeit anpassen. Grundsätzlich ist auch dann der ergänzende Bezug von BAB und Sozialleistungen möglich. Die Beauftragten für Chancengleichheit der Arbeitsagenturen und Jobcenter beraten Sie bei Interesse zum Thema Teilzeitausbildung.



Beim Bundesinstitut für Berufsbildung finden Sie auf www.bibb.de/ durch Suche nach dem Stichwort „Mindestausbildungsvergütung“ die Untergrenze für die monatliche Ausbildungsvergütung der Auszubildenden in dualen Ausbildungsberufen.

Bei der Servicestelle Teilzeit-Ausbildung vom Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft finden Sie weitergehende Informationen zum Modell der Berufsausbildung in Teilzeit und zu den Möglichkeiten der Ausbildungsfinanzierung.



Über die Website des Bundesnetzwerks Teilzeitausbildung finden Sie Beratung und ggf. Unterstützung bei der Suche nach einem Teilzeit-Ausbildungsplatz in Ihrer Nähe: www.netzwerk-teilzeitberufsausbildung.de/

In Nordrhein-Westfalen (NRW) läuft aktuell das Projekt „Teilzeitausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven eröffnen“ (TEP), das beim Einstieg in eine Teilzeitberufsausbildung und beim Finden einer betrieblichen Ausbildung in Teilzeit unterstützt. Teilnehmende erhalten Coaching und Maßnahmen zur Qualifizierung und Berufsvorbereitung. Weitere Informationen und eine Übersicht der Projektstandorte finden Sie im Internet beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW auf: www.mags.nrw/teilzeitberufsausbildung

.....

■ WEITERBILDUNG

Wenn Sie sich fortbilden wollen, Ihre beruflichen Kenntnisse erweitern müssen oder sich beruflich ganz neu orientieren wollen, müssen Sie sich mit den Möglichkeiten der Finanzierung und Organisation Ihrer **Fortbildung** bzw. **Umschulung** auseinandersetzen. Sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber über etwaige betriebliche Weiterbildungsangebote. Unter Umständen hat Ihr Arbeitgeber Anspruch auf einen Zuschuss zu den Weiterbildungskosten von der Agentur für Arbeit. Darüber hinaus können für Sie die Kosten der Kinderbetreuung übernommen und Lohnersatzleistungen gezahlt werden, falls Sie während Ihrer Weiterbildung nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sein können.

Wenn Sie arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, hat die Arbeitsagentur ein Interesse daran, Sie für den Arbeitsmarkt besser zu qualifizieren. Im Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) werden die Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung, die Übernahme von Weiterbildungs- oder Umschulungskosten und die Gewährung von Arbeitslosengeld während der beruflichen Weiterbildung geregelt. Voraussetzung für die Förderung ist eine drohende Arbeitslosigkeit und/oder eine fehlende berufliche Qualifikation. Informieren Sie sich am besten direkt bei der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter über die Möglichkeiten einer finanziellen Förderung.

Es gilt immer: Für die Leistungen von Arbeitsagenturen und Jobcentern ist eine Beratung vor Ort Voraussetzung. Informieren Sie sich genau über die Bedingungen für eine Förderung, Leistungen, auf die Sie Anspruch hätten, und Ihre sonstigen Möglichkeiten. Auch wenn Sie vorher noch nie erwerbstätig waren, haben Sie unter Umständen die Möglichkeit, gefördert zu werden. Bestehen Sie dabei auf eine ausführliche Beratung. Machen Sie sich unbedingt Gesprächsnotizen und bitten Sie bei abschlägigen Antworten um eine Kopie der entsprechenden Gesetzesgrundlage. Diese Unterlagen können wichtig sein, falls Sie nach einer nicht zufrieden stellenden Beratung zu einer anderen Beratungsstelle wechseln wollen.

Vor Beginn einer Weiterbildung müssen Sie ggf. die Betreuung Ihres Kindes neu organisieren. Eine Fortbildung oder Umschulung neben Ihren familiären Verpflichtungen ist anstrengend und stellt neue Anforderungen an Sie und Ihr Kind. Das lohnt sich jedoch, wenn Sie dadurch zu einem neuen oder besseren Arbeitsplatz kommen. Informationen und Hinweis zum Thema Kinderbetreuung finden Sie in Kapitel 4.



Bundesagentur für Arbeit: Merkblatt 6 – Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dienste und Leistungen der Bundesagentur für Arbeit Download möglich unter www.arbeitsagentur.de unter Veröffentlichungen/ Merkblätter und Formulare/ Karriere und Weiterbildung



Bei den Arbeitsagenturen und auf den entsprechenden Internetseiten finden Sie weitere Informationen über die verschiedensten Weiterbildungsangebote, Fördermöglichkeiten und Berufsbilder, die es in Deutschland gibt:

Bundesagentur für Arbeit: „mein NOW“. Onlineportal für berufliche Weiterbildung, mein-now.de

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU),
Peter-Welter-Platz 2, 50676 Köln, www.zfu.de

Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB),
Friedrich-Ebert-Allee 114-116, 53113 Bonn, Tel. 0228/10 70, www.bibb.de

Falls Sie sich in Ihrem Ausbildungsberuf weiterqualifizieren möchten, sollten Sie prüfen, ob Aufstiegs-BAföG oder ein Aufstiegsstipendium für ein Erststudium des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt für Sie in Frage kommen. Eine Checkliste des Bundesinstituts für Berufsbildung kann Ihnen helfen, die richtige Weiterbildung zu finden. Der Weiterbildungsmarkt und die Fördermöglichkeiten sind so vielfältig geworden, dass es sich lohnen kann, eine Weiterbildungsberatung aufzusuchen, z. B. bei Frauenprojekten. Teilweise gibt es eigene Weiterbildungs- und Beratungsagenturen vor Ort, wo auch Berufstraining angeboten und die Probezeit begleitet wird (Coaching).



Internetseite des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt: Aufstiegs-BAföG. Karriere inklusive, www.aufstiegs-bafog.de

Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt: Aufstiegsstipendium. Studieren mit Berufserfahrung, Bestellung und Download auf www.bmfr.de/ unter Service/Publikationen



Checkliste zur Weiterbildung beim Bundesinstitut für Berufsbildung:
www.bibb.de/de/checkliste.htm

Bürgertelefone des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt zu Fragen rund um Bildung und Weiterbildung:
Fragen zum BAföG: 0800/22 36 34 1
Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr, Freitag von 8 bis 16:30 Uhr

Fragen zum Aufstiegs-BAföG: 0800/62 23 63 4
Montag bis Donnerstag 8 bis 18 Uhr, Freitag von 8 bis 16:30 Uhr

■ STUDIUM

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, ein Studium zu finanzieren. Die Einkommen der meisten alleinerziehenden Student*innen bestehen aus mehreren Quellen.

Die Grundpfeiler sind:

- Unterhalt von den Eltern/vom Vater des Kindes/von getrennt lebenden oder früheren Ehegatten
- Bundesausbildungsförderung (BAföG)
- Stipendien
- Erwerbstätigkeit

Dazu kommen Kindergeld, Unterhaltsleistungen für die Kinder oder Unterhaltsvorschuss, ggf. Bürger-, Wohn-, und Elterngeld, sowie im Einzelfall zusätzliche Rentenansprüche.

Unterhalt

Unterhalt von ihren Eltern erhalten meist junge ledige oder geschiedene Mütter, deren Eltern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verpflichtet sind, eine Erstausbildung zu finanzieren. Da mit einer frühen Schwangerschaft bzw. Trennung/Scheidung oft Konflikte mit der eigenen Familie verbunden sind, verzichten viele auf Unterhalt, obwohl er ihnen zusteht. Betroffene sollten daher eine Beratungsstelle aufsuchen (z. B. Sozialberatungsstellen des Deutschen Studentenwerkes an den Universitäten, Beratung beim VAMV vor Ort). Geschiedene und getrenntlebende Frauen, die ihre Ausbildung wegen Familienarbeit abgebrochen haben oder nach einer langen Familienpause nicht wieder in ihren Beruf zurückkehren können, haben in der Regel Anspruch auf (Weiter-)Finanzierung des Studiums durch Ehegattenunterhalt (§1575 Bürgerliches Gesetzbuch). Ledige Mütter und Väter haben Anspruch auf Betreuungsunterhalt, solange das Kind noch nicht drei Jahre alt ist, wenn das Kindeswohl es erfordert auch länger. Die Zahlung von Kindesunterhalt hat allerdings Vorrang.

BAföG

Die Förderung eines Studiums ist über das Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**) möglich und kann seit dem Wintersemester 2024/2025 bis zu 855 Euro betragen. Es fällt geringer aus, wenn Studierende noch bei ihren Eltern wohnen. Hinzu kommen Zuschläge für eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wenn Sie nicht mehr familienversichert sein können, da sie z. B. über 25 Jahre alt sind. Studierende Eltern, die mit mindestens einem

Kind unter 14 Jahren zusammenleben, erhalten außerdem einen Kinderbetreuungszuschlag von 160 Euro. Eine Hälfte der BAföG-Förderung zahlt der Staat als Zuschuss, die andere Hälfte ist grundsätzlich ein Darlehen und muss in Höhe von bis zu 10.010 Euro nach dem Studium zurückgezahlt werden.

Wichtig: BAföG muss jedes Jahr neu beantragt werden und gilt nicht rückwirkend. Anspruch auf BAföG besteht nicht in einem Teilzeitstudium.

Die individuelle Höhe der BAföG-Förderung richtet sich nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Studierenden sowie dem Einkommen ihrer Eltern oder ihrer Ehepartner*innen. Weigern sich Ihre möglicherweise unterhaltspflichtigen Angehörigen, Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben oder kommen diese Ihrer bereits bekannten Unterhaltspflicht nicht nach, so können Sie beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung einen Antrag auf Vorausleistung stellen. Geht das BAföG-Amt für Sie in Vorleistung, obwohl Ihre Angehörigen für Sie unterhaltspflichtig wären, holt es sich den entsprechenden Unterhaltsbetrag von diesen zurück. Der zurückgeholte Betrag wird später zur Hälfte auf den Zuschuss und zur Hälfte auf das Darlehen angerechnet.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anspruch auf ein elternunabhängiges BAföG. In diesem Fall wird das Einkommen der Eltern bei der Berechnung der BAföG-Förderungshöhe nicht berücksichtigt und muss nicht mehr nachgewiesen werden. Das ist der Fall, wenn davon auszugehen ist, dass Ihnen kein Familienunterhalt mehr zusteht, sofern Sie

- bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet haben
- seit Ihrem 18. Lebensjahr fünf Jahre gearbeitet haben oder
- nach einer dreijährigen Berufsausbildung drei Jahre gearbeitet haben und sich durch die Berufstätigkeit selbstständig finanzieren konnten.

Seit dem 27. BAföG-Änderungsgesetz 2022 gilt eine höhere Altersgrenze von 45 Jahren. Wer also mit 44 noch ein Studium beginnen möchte und seinen Förderungsanspruch noch nicht ausgeschöpft hatte, kann für das ganze Studium noch BAföG erhalten. Zudem gibt es Ausnahmeregelungen für Absolvent*innen des Zweiten Bildungsweges und für Kindererziehungszeiten. Mütter oder Väter, die wegen der Erziehung eines Kindes unter vierzehn Jahren ihr Studium noch nicht begonnen haben, erhalten auch nach Überschreiten der Altersgrenz. B.föG, wenn sie glaubhaft machen können, dass sie sich überwiegend um das Kind gekümmert haben. Laut einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist bei Alleinerziehenden auch bei einer vollen Er-

werbstätigkeit davon auszugehen, dass sie sich überwiegend um das Kind gekümmert haben. (Eltern in Paarfamilien dürfen nur bis zu 30 Wochenstunden berufstätig gewesen sein.)

Die Förderung kann über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, wenn diese infolge einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr überschritten worden ist. Hier einige Beispiele: Die Schwangerschaft während des Studiums wird mit einem Semester als studienverlängernd anerkannt. Die Betreuung für Kinder bis zum Ende des fünften Lebensjahres wird mit einem Semester pro Lebensjahr als studienverlängernd anerkannt. Für Kinder im sechsten bis siebten Lebensjahr wird insgesamt ein Semester anerkannt, ebenso für Kinder im achten bis zehnten Lebensjahr. Diese zusätzlichen förderungswürdigen Semester werden als Vollzuschuss bezahlt. Die BAföG-Schulden werden dadurch also nicht erhöht. Die Anträge müssen rechtzeitig gestellt werden, um eine Weiterfinanzierung ohne Lücken zu erhalten.

Studierende dürfen anrechnungsfrei bis zur Minijobgrenze hinzuverdienen. Kinder erhöhen die Freibeträge, es sei denn, sie bekommen selbst Leistungen zur Ausbildungsförderung (z.B. Schüler-BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)). Sollten Sie Schulgeld oder Studiengebühren zahlen müssen, wird Ihnen zudem ein weiterer Freibetrag zuerkannt. Dafür müssen Sie vor Ende des Bewilligungszeitraums einen Antrag stellen.

Auch auf eigenes Vermögen gibt es Freibeträge, die von Ihrem Alter und von der Zahl Ihrer Kinder abhängen.

Hinweis: Beziehen Sie oder Ihr Kind eine Waisenrente, wird diese auf das BAföG angerechnet. Es gibt Freibeträge. Derzeit liegen diese während einer schulischen Berufsausbildung bei 270 Euro, für Studierende und andere BAföG-Berechtigte bei 190 Euro.



Informationen zum BAföG (z. B. Merkblätter, Rechenbeispiele) finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt unter www.bafög.de sowie auf den Seiten des Deutschen Studierendenwerks unter www.studierendenwerke.de.



Wer die zu erwartende Unterstützung in etwa kalkulieren möchte, kann den „BAföG-Rechner“ im Internet nutzen, zum Beispiel:
BAföG-Rechner von Studis online unter www.bafog-rechner.de/Rechner
BAföG-Rechner von BAföG digital unter www.bafog-rechner.de/Rechner

Weitere Fördermöglichkeiten

Um das Studium nach der Förderhöchstdauer zügig abzuschließen, können Sie beim BAföG-Amt einen Antrag auf ein zinsloses Darlehen für maximal zwölf Monate stellen („**Hilfe zum Studienabschluss**“). Darauf haben Sie auch dann Anspruch, wenn Sie während der Regelstudienzeit kein BAföG erhalten haben.

Eine weitere Finanzierungsmöglichkeit ist der **Bildungskredit**. Im Gegensatz zum BAföG können Sie den Bildungskredit unabhängig vom eigenen Einkommen und Vermögen sowie dem der Eltern beantragen. Anders als bei der Hilfe zum Studienabschluss ist der Bildungskredit mit Zinsen verbunden. Der Antrag dafür muss beim Bundesverwaltungsamt eingereicht werden. Grundsätzlich gilt für die Inanspruchnahme von Darlehen: Lassen Sie sich gut beraten, z. B. von Verbraucherberatungsstellen, und kalkulieren Sie die Chancen, den Kredit nach den vereinbarten Modalitäten zurückzahlen zu können.

Ein **Studien-Stipendium** hat den Vorteil, dass es nicht zurückgezahlt werden muss und von den meisten Stiftungen Familienzuschläge plus Büchergeld gezahlt werden. Bestimmte Stiftungen legen besonderen Wert darauf, Studierende zu fördern, die durch familiäre Verpflichtungen oder andere Hindernisse sonst am Studium oder der Promotion gehindert wären. Erkundigen Sie sich bei den Sozialberatungsstellen oder den Frauenbeauftragten der Universitäten, den kommunalen Frauenbüros oder Gleichstellungsministerien der Bundesländer.



Informationen zur Hilfe zum Studienabschluss finden Sie unter www.bafoeg-rechner.de/FAQ/studienabschluss.php

Informationen zum Bildungskredit finden Sie unter www.bildungskredit.de

Internetseiten wie www.stipendiumplus.de oder www.mystipendium.de helfen bei der Suche nach einer geeigneten Stiftung.

Sozialleistungen für Studierende

Studierende sind aufgrund ihres Studierendenstatus‘ vom Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) ausgeschlossen. Jedoch können Sie Anspruch auf Mehrbedarf für Alleinerziehung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (§ 21 Abs. 3 SGB II) und auf andere Mehrbedarfe, z. B. anlässlich einer Schwangerschaft (§ 21 Abs. 2 SGB II) sowie auf einmalige Leistungen zur Erst-

ausstattung bei Schwangerschaft und Geburt haben. In besonderen Härtefällen können zudem Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen gewährt werden (§ 27 SGB II Abs. 4). Beurlaubte Studierende erhalten kein BAföG und haben möglicherweise in dieser Zeit einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Auch kann ein Anspruch auf SGB II-Leistungen bestehen, falls Sie wegen eines Teilzeitstudiums keinen Anspruch auf BAföG haben (siehe Abschnitt SGB II-Leistungen).

Reicht Ihr Einkommen (auch aus BAföG-Leistungen) für Ihren eigenen Lebensunterhalt, aber nicht für den eines Kindes, können Sie Kinderzuschlag von der Familienkasse der Arbeitsagentur erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass Sie für das betreffende Kind kindergeldberechtigt sind (siehe Abschnitt Transferleistungen, Kinderzuschlag).

Besteht für das Kind kein Anspruch auf Kinderzuschlag, können Sie möglicherweise für das Kind Leistungen nach dem SGB II erhalten. Zuständig für die SGB II-Leistungen sind die Jobcenter. Sie bilden dann mit dem Kind eine Bedarfsgemeinschaft. Erhalten Sie BAföG-Leistungen, werden diese bei Ihnen als Einkommen berücksichtigt. Absetzen können Sie jedoch einen Grundabsatzbetrag von 100 Euro sowie ausbildungsbedingte Aufwendungen. Nicht angerechnet wird der Kinderbetreuungszuschlag von 160 Euro. Lassen Sie sich am besten immer beraten, z. B. bei den VAMV-Landesverbänden, der studentischen Sozialberatung oder einer Sozialberatungsstelle.

Wohngeld ist ein Mietzuschuss, der bei der Wohngeldstelle in Ihrer Gemeinde beantragt wird. Studierende Eltern, die mit ihren Kindern in einem Haushalt leben, können unter Umständen einen Anspruch auf Wohngeld haben. Das ist dann der Fall, wenn Sie für Ihre Wohnkosten nicht bereits andere (Sozial-)Leistungen, wie z. B. SGB II-Leistungen oder BAföG beziehen. Auch studierende Eltern, die mit Ihren Eltern(teilen) in einem Haushalt leben, können einen Antrag auf Wohngeld stellen. In diesem Fall bilden Sie mit Ihren Kindern und Ihren Eltern einen Wohngeldhaushalt, das heißt auch das Einkommen Ihrer Eltern ist maßgebend für den Anspruch. Ebenso kann ausschließlich für Kinder ein eigener Wohngeldantrag gestellt werden (siehe Abschnitt Wohngeld).



Deutsches Studierendenwerk: Information für Studieninteressierte und Studierende. Studium mit Kind finanzieren, Bestellung oder Download unter <https://www.studierendenwerke.de/beitrag/studium-mit-kind-finanzieren>

Wenn das Geld trotz allem nicht reicht: Härtefallfonds

Es gibt immer wieder alleinerziehende Student*innen, die durch alle Raster fallen:

- Ausbleibende Unterhaltszahlungen für sich selbst oder das Kind.
- BAföG im August beantragt, Auszahlung erfolgt im Dezember.
- Kein Geld während des Abschlusses.
- Keine Zwischenfinanzierung für Fachrichtungswechsler*innen.

Insbesondere bei vorübergehenden Notlagen bis zur Zahlung von Leistungen gibt es die Möglichkeit, mit Geldern aus Härtefalltöpfen der Universitäten (Vermittlung über Sozialberatungsstelle, AStA, Uni-Gleichstellungsbeauftragte) auszuhelfen.

Krankenversicherung für Studierende

Viele Studierende erfüllen ihre Krankenversicherungspflicht im Rahmen der Familienversicherung bei den Eltern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, falls ihr zu versteuerndes Einkommen in 2026 565 Euro monatlich nicht übersteigt. Falls Sie vor Ihrem 15. Geburtstag einen Freiwilligendienst oder einen freiwilligen Wehrdienst geleistet haben, kann sich die Familienversicherung um die Dauer Ihres Dienstes verlängern. Studierende, die aus der Familienversicherung herausfallen, müssen sich bei einer Krankenkasse ihrer Wahl zum ermäßigten Studierendenbeitrag pflichtversichern. Grundsätzlich können Studierende mit dem ermäßigten Beitrag bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres versichert werden. Eine Verlängerung des Anspruchs auf den ermäßigten Krankenversicherungsbeitrag für Studierende ist nach der Geburt und Betreuung eines Kindes auch über die Altersgrenze von 30 Jahren möglich. Dabei kommt es jedoch auf die Umstände Ihres Einzelfalls an.

Falls die Kinder über den alleinerziehenden studierenden Elternteil nicht mitversichert werden können, können die Kinder über den anderen Elternteil familienversichert werden. Sind die Eltern beide nicht selbst in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, können die Kinder bei einem gesetzlich versicherten Großelternteil mitversichert werden, wenn sie von diesen überwiegend unterhalten werden. Ansonsten müssen die Kinder eigenständig krankenversichert werden. Besteht für das Kind kein Versicherungsschutz, übernimmt das Sozialamt bei Bedürftigkeit für das Kind sämtliche Arzt- und Krankenhauskosten (§ 48 Zwölftes Sozialgesetzbuch).

Nicht krankenversicherte (schwängere) Studierende haben nach § 1615 I des Bürgerlichen Gesetzbuches Anspruch auf Erstattung der Entbindungskosten durch den Vater des Kindes.

Wenn der Vater nicht zahlen kann, dann springt das Sozialamt ein. Auch wenn Sie mit Erlangung des 30. Lebensjahres nicht mehr als Student*in krankenversicherungspflichtig sind, empfiehlt es sich in jedem Fall, sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung weiter zu versichern. Die Kinder können dann beitragsfrei mitversichert werden.



Die Studierendenwerke bieten vor Ort Beratung und Unterstützung an, zum Beispiel in Bezug auf die Studienfinanzierung, familiengerechtes Wohnen und Kinderbetreuung. Die Kontaktdaten Ihres Studierendenwerkes können Sie auf www.studierendenwerke.de unter Deutsches Studierendenwerk/Übersicht Studierendenwerke A-Z recherchieren.



Die Broschüre des VAMV Landesverbandes Berlin e. V., „18 Jahre – jetzt geht’s los“ liefert viele wichtige Informationen für junge Volljährige und/oder ihre alleinerziehenden Eltern rund um die Ausbildungsförderung (Stand Januar 2018). Sie finden die Broschüre unter www.vamv.de/de/service/publikationen/

ERWERBSTÄTIGKEIT

Die eigenständige **Existenzsicherung** ist nicht zuletzt wegen des Erwerbs eigener Rentenansprüche besonders für Frauen wichtig. Sie sollte auch während der Erziehung und Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder nicht aufgegeben, höchstens unterbrochen werden.

Es empfiehlt sich, nach der Geburt eines Kindes die zur Verfügung stehende bis zu dreijährige Elternzeit nur teilweise zu nutzen:

- In hoch qualifizierten Berufen ist eine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit oft gleichbedeutend mit dem Ende von Karrierewegen.
- Mütter, die längere Zeit beruflich ausgesetzt haben, verlieren das Zutrauen in ihre beruflichen Fähigkeiten.
- Der schnelle technologische Wandel erschwert es bereits nach einer kurzen Unterbrechung, wieder an den Arbeitsplatz zurück zu kehren.

Ein Ausstieg aus dem Beruf bedeutet meist eine unzureichende eigenständige finanzielle Absicherung, gerade auch im Alter.

Im Folgenden werden die Rechte und sozialen Leistungen für Arbeitnehmer*innen bei der Geburt eines Kindes dargestellt. Ausschlaggebend für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine gute, qualifizierte Betreuungsmöglichkeit für Ihr Kind. Studien zeigen, dass berufstätige Mütter zufriedener und gesünder sind als nicht berufstätige Mütter. Erwerbstätigkeit dient keineswegs nur dem Broterwerb, sondern auch der persönlichen Entfaltung, dem Aufbau und Erhalt von sozialen Kontakten, der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und der Stärkung des Selbstbewusstseins. Das kommt nicht nur Ihnen, sondern auch Ihren Kindern zugute.

Bedenken Sie bei Ihren Entscheidungen, dass vor allem ein längerer Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit vielfältige Probleme beim Wiedereinstieg mit sich bringt. Deshalb ist es wichtig, auch während einer Unterbrechung Ihrer Erwerbstätigkeit den Kontakt zu Ihrer Arbeitsstelle bzw. Ihrem Beruf aufrechtzuerhalten. Nutzen Sie Krankheits- und Urlaubsvertretungen oder betriebliche Weiterbildungsangebote. Immer mehr Arbeitgeber kommen darin Ihren Mitarbeiter*innen entgegen. Machen Sie sich mit neuen Techniken und Entwicklungen in Ihrem Beruf vertraut. Wenn Sie sich beruflich neu orientieren wollen, können Sie unter Umständen die Elternzeit für Ihre Weiterbildung nutzen.

An dieser Stelle ein Wort zur Kinderbetreuung: Auch wenn Sie einen Teil der Elternzeit oder die ganze Elternzeit nicht erwerbstätig sein werden, lohnt es sich aus den oben genannten Gründen, sich um eine regelmäßige, also kalkulierbare, Kinderbetreuung zu kümmern. Eine qualifizierte, vertrauensvolle Kinderbetreuung kann nicht nur Sie, sondern auch die Entwicklung Ihres Kindes unterstützen.

■ WIEDEREINSTIEG – WIE FINDE ICH ARBEIT?

Der **Wiedereinstieg** in die Erwerbstätigkeit kann sich je nach Dauer der Unterbrechung mehr oder weniger schwierig gestalten. Häufig besteht das Problem, dass durch die Unterbrechung Ihre Qualifikationen nicht mehr den Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen. Es erleichtert auf jeden Fall den Einstieg, wenn Sie schon bei Ihrem Ausstieg Absprachen für das Wiederkommen getroffen haben. Zuerst sollten Sie sich um eine gute, qualifizierte Betreuungsmöglichkeit für Ihr Kind kümmern. So können Sie Ihre Kräfte auf die Arbeitsuche und den Wiedereinstieg konzentrieren. Wichtig ist auch, dass Sie sich auf jeden Fall und so schnell wie möglich arbeitslos und arbeitssuchend melden, denn nur so haben Sie Anspruch auf die Leistungen und Förderungen der Arbeitsagentur bzw. dem Jobcenter.

Verpassen Sie Fristen, werden Leistungen sehr schnell gekürzt.

Schätzen Sie Ihre Voraussetzungen und Vorstellungen über Ihre zukünftige Tätigkeit ein und überlegen Sie sich, ob es reicht, die Kenntnisse in Ihrem erlernten Beruf aufzufrischen und zu aktualisieren, oder ob es besser ist, eine Umschulung in Angriff zu nehmen. In den meisten Arbeitsagenturen gibt es einen speziellen Informations- und Beratungsservice für Berufsrückkehrer*innen. Sprechen Sie mit anderen über deren Erfahrungen beim Wiedereinstieg. Holen Sie sich gegebenenfalls Hilfestellung bei Beratungsstellen für Frauen (Adressen erfahren Sie bei der Arbeitsagentur). Auch die kommunalen Gleichstellungsstellen oder die Beauftragten für Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt bei der örtlichen Arbeitsagentur oder dem Jobcenter können Ihnen weiterhelfen. Darüber hinaus bieten auch die Organisationen von Arbeitgebern, Gewerkschaften, Innungen, Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern Informationen an.

Wenn Sie sich im Klaren sind, welche Tätigkeit Sie anstreben, existieren für Sie verschiedene Wege, einen Arbeitsplatz zu finden. Verlassen Sie sich nicht nur auf die Angebote der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters. Werden Sie selber aktiv. Studieren Sie die Stellenanzeigen im Internet ebenso wie die Anzeigen in lokalen und überregionalen Tageszeitungen, Zeitschriften und Fachblättern. Stellen im öffentlichen Dienst (Stadtverwaltung, Post, Gericht, Finanzämter usw.) werden meist nur im Amtsblatt oder unter den entsprechenden Internet-Adressen ausgeschrieben. Das Amtsblatt liegt oft in Stadtbüchereien aus. Initiativbewerbungen lohnen sich, wenn Sie in dem Betrieb, der Sie interessiert, eine*n Ansprechpartner*in haben oder finden, an die*den Sie Ihre Bewerbung gezielt schicken können. Nicht zuletzt ist ein persönliches Netzwerk mit Freund*innen und Bekannten bei der Arbeitsplatzsuche hilfreich.

Viele Arbeitsagenturen, Volkshochschulen und andere Weiterbildungsstellen bieten Bewerbungstrainings an, zum Teil auch speziell für Frauen. Darüber hinaus werden im Buchhandel zahlreiche Bewerbungs-Ratgeber angeboten. Wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen, werden Ihnen Bewerbungskosten von der Arbeitsagentur bzw. dem Jobcenter auf Vorab-Antrag erstattet.

Auch wenn Sie Hilfen für eine **Existenzgründung** benötigen, kann Ihnen ein Beratungsgespräch bei der Arbeitsagentur helfen. In diesem Fall empfiehlt es sich dringend, parallel eine örtliche Beratungsagentur aufzusuchen, die sich auf Existenzgründungen spezialisiert hat. Die Fördermodelle des Landes, des Bundes und der EU sind so speziell und häufig kurzlebig, dass nur ausgewiesene Fachleute hier den Überblick behalten. Industrie- und

Handelskammern, die kommunalen Ämter für Wirtschaftsförderung oder Beratungsagenturen kennen sich meistens gut aus. Dort unterstützt man Sie auch in der Entwicklung Ihres Unternehmenskonzeptes, bietet Existenzgründungsseminare oder Stammtische an. Vor allem für Gründerinnen ist die Beratungspalette groß.



Das Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bietet umfassende Informationen für Gründungsinteressierte unter www.existenzgruendungsportal.de.

Speziell auf Frauen nach einer Erziehungsphase hat sich das Portal www.perspektiven-schaffen.de/des Bundesfamilienministeriums fokussiert. In diesem Portal sind unter anderem regionale Beratungsstellen verzeichnet, die gezielt für einen Wiedereinstieg in den Beruf beraten.

Internetseite von Frauen in der Wirtschaft e.V.: www.fiw-ev.de

Arbeitszeitgestaltung

Wenn Sie nach der Geburt Ihres Kindes Ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen, müssen Sie sich überlegen, ob Sie eine Vollzeitbeschäftigung oder eine **Teilzeit**beschäftigung anstreben. Unter Teilzeit werden sowohl Aushilfstätigkeiten von wenigen Stunden als auch feste Arbeitsverhältnisse mit sogenannten halben Stellen oder vollzeithen Arbeitszeitgestaltungen mit z. B. 32 Wochenstunden verstanden. Darüber hinaus kann es sein, dass Ihre Wochenarbeitszeit nicht gleichmäßig auf jeden Tag verteilt ist, sondern Sie beispielsweise an drei Tagen der Woche voll arbeiten, an den anderen gar nicht. Es besteht die Möglichkeit, sowohl unbegrenzt als auch befristet in Teilzeit zu arbeiten. Einen Anspruch auf unbefristete Teilzeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz haben Arbeitnehmer*innen, die einem Betrieb mindestens sechs Monate angehören. Voraussetzung ist, dass dort mindestens 15 Mitarbeiter*innen beschäftigt sind und keine betrieblichen Gründe gegen den Teilzeitwunsch sprechen. Im Idealfall suchen Arbeitnehmer*in und Arbeitgeber einvernehmlich nach einer Lösung.

Falls Sie nur befristet in Teilzeit arbeiten wollen und Ihr Arbeitsverhältnis schon länger als 6 Monate besteht, können Sie bei Ihrem Arbeitgeber einen Antrag auf **Brückenteilzeit** stellen. Das ist aber nur möglich, wenn der Arbeitgeber mehr als 45 Mitarbeiter*innen beschäftigt. Im Rahmen der Brückenteilzeit können Sie Ihre Arbeitszeit vorübergehend, mindestens aber für ein Jahr und höchstens für fünf Jahre verringern. Danach können Sie zu Ihrem ursprünglichen Arbeitsumfang zurückkehren. Erkundigen Sie sich, ob für Ihr

Arbeitsverhältnis ein Tarifvertrag gilt, in dem abweichende Vereinbarungen für den möglichen Zeitraum einer Arbeitszeitverkürzung getroffen wurden.

Ihr Arbeitgeber kann Ihren Antrag auf befristete Teilzeit ablehnen, sofern dem betriebliche Gründe entgegenstehen. Beschäftigt Ihr Arbeitgeber weniger als 200 Mitarbeiter*innen, kann er Ihren Antrag auch ablehnen, wenn sich bereits eine bestimmte Anzahl an Beschäftigten in Brückenteilzeit befindet. Ihr Arbeitgeber ist zumindest verpflichtet, mit Ihnen Ihren Wunsch nach Veränderung der Länge und Lage Ihrer Arbeitszeit zu erörtern und Ihnen bis spätestens einen Monat vor dem Beginn der gewünschten Teilzeitarbeit seine Entscheidung über Ihren Antrag mitzuteilen. Ansonsten gilt die Brückenteilzeit nach Ihren Wünschen als von ihm akzeptiert. Ihren Antrag auf Brückenteilzeit müssen Sie spätestens drei Monate vor Beginn der gewünschten Arbeitszeitverringerung stellen. Dabei sind Sie verpflichtet anzugeben, wie viele Stunden Sie in der Woche weniger arbeiten wollen, wie Sie Ihre Arbeitszeit zukünftig verteilen möchten und wie lange Sie Ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit verringern wollen.

Falls Sie bereits vor dem 1. Januar 2019 teilzeitbeschäftigt waren und Ihren Arbeitsumfang wieder ausweiten möchten, besteht kein Anspruch auf Rückkehr zum ursprünglichen Arbeitsumfang. Ihr Arbeitgeber muss Sie jedoch bei der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze bevorzugt berücksichtigen. Tut er das nicht, muss er begründen, warum ein*e andere*r Bewerber*in besser für den freien Arbeitsplatz geeignet war.

Neben den Vorteilen, die eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne von mehr Zeit für die Familie, leichtere Organisation des Alltags usw. bringt, sind damit allerdings auch Nachteile verbunden. In den meisten Fällen werden Sie durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht Ihren Lebensunterhalt und den Ihres Kindes sichern können. Bedenken Sie auch, dass eine geringere Arbeitszeit eine Minderung der Ansprüche in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung mit sich bringt. Auch die tariflichen Zusatzleistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder vermögenswirksame Leistungen richten sich nach der verringerten Arbeitszeit. Sie haben jedoch auch bei Teilzeit ebenso Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub von mindestens vier Wochen und Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Wichtig ist, dass Sie die Vereinbarungen, die Sie in Bezug auf die Dauer und Lage Ihrer Arbeitszeit mit Ihrem Arbeitgeber treffen, vertraglich festlegen.



Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) unter: www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Teilzeit/inhalt.html



Wie hoch Ihr Nettoeinkommen bei Verkürzung Ihrer Arbeitszeit ausfallen würde, können Sie mit dem Teilzeitrechner des BMAS unverbindlich im Internet ausrechnen unter: www.bmas.de/static/Teilzeit-Netto-Rechner/index.html

Minijob

Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse (**Minijobs**) können als Übergangslösung, Berufseinstieg oder Zuverdienst sinnvoll sein. Von einer geringfügig entlohnnten Beschäftigung spricht man, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 603 Euro (Minijobgrenze für 2026) nicht überschreitet. Mehrere Minijobs werden zusammengerechnet. Ein (nicht mehrere!) Minijob kann neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt werden. Minijobber*innen mit einem einzigen Minijob erhalten in der Regel ihr Gehalt brutto für netto, denn es werden keine Steuern abgezogen.

Für 2026 gilt ein flächendeckender gesetzlicher **Mindestlohn** von 13,90 Euro Bruttostundenlohn. Dieser gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer*innen unabhängig von Arbeitszeit oder Umfang der Beschäftigung – und damit auch für Minijobber*innen. Aus der Minijobgrenze ergibt sich für Minijobber*innen bei einem Mindestlohn von 13,90 Euro eine maximale Arbeitszeit von 43 Stunden pro Monat. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitszeiten von Minijobber*innen aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen zwei Jahre lang aufzubewahren und bei einer Prüfung durch den Zoll vorzulegen. Die Aufzeichnungspflicht besteht nicht für Minijobber*innen in Privathaushalten.

Für die Minijobs gelten die gleichen arbeitsrechtlichen Regeln wie für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall). Mit Ausnahme der Rentenversicherung sind Minijobs sozialversicherungsfrei. Bei gewerblichen Minijobs werden 3,6 Prozent Ihrer Einkünfte an die Rentenversicherung abgeführt. Das entspricht bei einem Job mit 603 Euro Einkommen monatlich 21,71, Euro. Für Minijobber*innen in Privathaushalten beträgt der Eigenanteil zur Rentenversicherung allerdings 13,6 Prozent, da die Arbeitgeber entsprechend weniger zahlen.

Minijobber*innen mit geringem Verdienst, also z.B. 100 Euro, müssen wissen, dass es in der Rentenversicherung eine Mindestbemessungsgrundlage von 175 Euro gibt. Der von Ihnen zu zahlende Mindestbeitrag orientiert sich also an 175 Euro, auch wenn Sie weniger verdienen. Die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung kann von Minijobber*innen abgewählt werden. Dies muss gegenüber dem Arbeitgeber ausdrücklich erklärt werden, entsprechende Formulare gibt es bei der Minijob-Zentrale.

Sonderregeln gelten für kurzfristige Minijobs von drei Monaten bei mindestens fünf Arbeitstagen in der Woche oder 70 Arbeitstagen. Für kurzfristige Minijobs fallen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer*innen keine Sozialabgaben an.

Die **Rentenversicherungspflicht** hat Vorteile, über die Sie sich im Klaren sein sollten, auch wenn es mitunter unmöglich erscheint, von dem wenigen mit einem Minijob erwirtschafteten Geld Beträge an die Rentenversicherung zu zahlen. Haben Sie keinen sozialversicherten Hauptjob, erwerben

Sie dadurch den vollen Versicherungsschutz mit allen Leistungen der Rentenversicherung (Reha-Maßnahmen, unter bestimmten Voraussetzungen Erwerbsminderungsrenten, Förderung der Riester-Rente). Die Zeit des Minijobbens gilt als normale rentenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit. Das kann helfen, überhaupt einen Rentenanspruch zu erwerben. Ihre spätere monatliche Rente wird nach heutigen Werten bei einer Beschäftigung im Minijob während eines ganzen Jahres um etwa fünf bis sechs Euro steigen. Überlegen Sie sich deshalb gut, ob Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, im Rahmen Ihres Minijobs die Versicherungspflicht abzuwählen.

Auch Bezieher*innen von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch dürfen einen Minijob ausüben. Die Tätigkeit ist allerdings einer Reihe von Reglementierungen unterworfen. Das erzielte Nebeneinkommen wird teilweise angerechnet. Grundsätzlich gilt: Jede Nebenbeschäftigung sollte dem Jobcenter unverzüglich gemeldet werden. Beziehen Sie SGB II-Leistungen und gehen gleichzeitig einem Minijob nach, ohne dabei auf Ihre Rentenversicherungspflicht zu verzichten, wird der Rentenversicherungsbeitrag nicht als anrechenbares Einkommen gewertet. Sie erhalten durch die Zahlung von Rentenbeiträgen also nicht weniger SGB II-Leistungen als ohne Rentenbeiträge.

Bei einem Arbeitsentgelt über der Minijobgrenze Euro tritt für die*den Arbeitnehmer*in die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung ein. Für Einkommen zwischen der Minijobgrenze und 2.000 Euro im Monat hat der Gesetzgeber einen Übergangsbereich eingeführt (**Midi-Jobs**). In diesem Über-

gangsbereich fließt ein geringerer Anteil Ihres Bruttoeinkommens in die Sozialversicherungen als bei Arbeitnehmer*innen mit höherem Verdienst. Ihr Beitragssatz steigt mit zunehmendem Einkommen schrittweise an. Die Regelungen gelten auch bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen, wenn das Arbeitsentgelt insgesamt die Einkommensgrenze für den Übergangsbereich nicht übersteigt. Die reduzierten Beiträge des Arbeitnehmers werden in der gesetzlichen Rente später so bewertet, als hätte der Arbeitnehmer den vollen Beitrag gezahlt.

Ausnahme: Für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, bei Kirchen und gemeinnützigen Organisationen gibt es Freibeträge. Die Übungsleiterpauschale (z. B. Sportverein, Dozententätigkeit an Volkshochschulen) beträgt 3.000 Euro (Stand 2025) im Jahr, die auf die Minijobgrenze nicht angerechnet wird. Das bedeutet: Falls Sie einen Minijob mit einer Übungsleiterpauschale kombinieren, ist ein Einkommen von bis zu 853 Euro monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Die abgabenfreie Ehrenamtspauschale (z. B. Verein, Sozialarbeit) liegt bei 840 Euro (Stand 2025) im Jahr.



Minijobzentrale: www.minijob-zentrale.de
Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat für Fragen folgende Infotelefone geschaltet (Montag bis Donnerstag 8:00–20:00 Uhr).

- Bürgertelefon zur Arbeitslosenversicherung: 030/22 19 11 00 3
- Bürgertelefon zum Arbeitsrecht 030/22 19 11 00 4
- Bürgertelefon zu Teilzeit/Mini-Jobs: 030/22 19 11 00 5
- Mindestlohn-Hotline: 030/60 28 00 28

MUTTERSCHUTZ UND MUTTERSCHAFTSLEISTUNGEN

Sobald Sie schwanger sind, gelten für Sie eine Reihe von Schutzbestimmungen, durch die Sie und Ihr Kind vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeits- und Ausbildungsplatz, vor finanziellen Einbußen und vor dem Verlust des Arbeitsplatzes im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Geburt geschützt werden. Das **Mutterschutzgesetz** gilt für alle in einem Arbeitsverhältnis stehenden Frauen. Es ist also egal, ob Sie als Auszubildende, auf Probe, als Aushilfe, nebenberuflich oder in Teilzeit (auch geringfügig), befristet oder unbefristet beschäftigt sind. Möglicherwei-

se haben Sie auch Anspruch auf Mutterschutz, falls Sie eine Tätigkeit auf Basis einer anderen gesetzlichen Grundlage ausüben, beispielsweise im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes oder als arbeitnehmerähnliche Selbstständige. Informieren Sie sich gut, ob für Sie ein Anspruch auf Mutterschutz besteht. Hinweise auf geeignete Informationsquellen finden Sie am Ende des Kapitels. Auch für Studentinnen und Schülerinnen gelten die mutterschutzrechtlichen Bestimmungen, wenn ein Pflichtpraktikum absolviert wird oder Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltungen durch die Ausbildungsstelle verpflichtend vorgegeben sind. Für Beamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen gelten besondere Regelungen aus dem Beamtenrecht bzw. der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen, die zum Teil von den allgemeinen Mutterschutzvorschriften, nicht aber von deren Schutzniveau abweichen.

Ihr Arbeitgeber muss Gefährdungen für Sie und Ihr ungeborenes Kind an Ihrem Arbeitsplatz beurteilen und geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen. Er muss Ihren Arbeitsplatz so anpassen, dass Gesundheitsgefährdungen für Sie und Ihr Kind ausgeschlossen sind. Alternativ kann er Ihnen einen anderen geeigneten Arbeitsplatz zuweisen, ohne dass Sie Lohneinbußen zu befürchten haben. Sie dürfen weder schwere körperliche Arbeiten verrichten, noch mit bestimmten Gefahrstoffen arbeiten. Auch Arbeit am Fließband oder im Akkord ist beispielsweise nicht zulässig, wenn die Arbeit oder das Arbeitstempo eine Gefährdung für Sie und Ihr Kind darstellen. Auch dürfen Sie nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft keine Arbeiten verrichten, die ein ständiges Stehen erfordern, soweit die Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet. An Sonn- und Feiertagen müssen Sie nur arbeiten, sofern Sie das ausdrücklich möchten und einer vom allgemeinen Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen nach § 10 des Arbeitszeitgesetzes ausgenommenen Berufsgruppe angehören. Möchte Ihr Arbeitgeber Sie zwischen 20 Uhr und 22 Uhr beschäftigen, so braucht er dafür ebenfalls Ihr Einverständnis und eine behördliche Genehmigung.

Unter bestimmten Bedingungen kann im Einzelfall aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses auch ein individuelles Beschäftigungsverbot angeordnet werden. Während des Beschäftigungsverbots muss der Arbeitgeber das Gehalt weiterzahlen. Die letzten sechs Wochen vor der Geburt brauchen Sie als werdende Mutter nicht zu arbeiten (vorgeburtliche Mutterschutzfrist), außer Sie erklären sich selbst ausdrücklich bereit dazu. Diese Erklärung können Sie jederzeit widerrufen. Ein absolutes Beschäftigungsverbot besteht allerdings acht Wochen bzw. bei Geburt eines behinderten Kindes, Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung. In allen Fällen einer vor-

zeitigen Entbindung, d. h. nicht nur bei Frühgeburten, verlängert sich die nachgeburtliche Schutzfrist um den Zeitraum, um den die Schutzfrist vor der Geburt verkürzt wurde. Wird der errechnete Geburtstermin überschritten, so verkürzt sich die Schutzfrist nach der Entbindung jedoch nicht. Die gesamte Mutterschutzfrist beträgt also immer mindestens 14 Wochen. Die Regelungen zur nachgeburtlichen Mutterschutzfrist gelten auch im Falle einer Todgeburt. Studentinnen oder Auszubildende in einer schulischen Ausbildung dürfen während der Schutzfrist nach der Geburt ihre Ausbildung wieder aufnehmen oder beispielsweise an einzelnen Prüfungsterminen teilnehmen, sofern sie das selbst möchten.

Sollten Sie eine Fehlgeburt nach der 13. Schwangerschaftswoche erlitten haben, so darf Ihr Arbeitgeber sie ebenfalls für eine bestimmte Zeit nicht beschäftigen, es sei denn, sie erklären sich ausdrücklich dazu bereit. Die längere der Schutzfrist richtet sich nach der Dauer der Schwangerschaft. Sie beträgt

- zwei Wochen zwischen der 13. und 16. Schwangerschaftswoche
- sechs Wochen zwischen der 17. und 19. Schwangerschaftswoche
- acht Wochen ab der 20. Schwangerschaftswoche

Sobald Sie über Ihre Schwangerschaft Bescheid wissen, sollten Sie diese und den voraussichtlichen Geburtstermin Ihrem Arbeitgeber mitteilen. Während der Schwangerschaft und bis zum Ende Ihrer Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens jedoch bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung oder Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche besitzen Sie einen besonderen **Kündigungsschutz**. Die Einhaltung der Schutzbestimmungen durch den Arbeitgeber wird von den Aufsichtsbehörden überwacht. In einigen Bundesländern sind dafür die Gewerbeaufsichtsämter, in anderen Ländern zum Beispiel staatliche Arbeitsschutzämter zuständig (Auskünfte über die Zuständigkeit erteilt das jeweilige Landesministerium für Arbeit und Soziales). Bei den Aufsichtsbehörden erhalten Sie auch Informationen und Unterstützung, falls Sie mit Ihrem Arbeitgeber Probleme wegen der Schwangerschaft haben. In solchen Fällen sollten Sie sich jedoch auch an den Betriebsrat bzw. Personalrat mit der Bitte um Hilfe und Information wenden.

Stillende Mütter stehen ebenso wie werdende Mütter unter dem besonderen Schutz des Arbeitgebers. Sie dürfen nicht mit bestimmten Gefahrenstoffen arbeiten, keine Akkord- und Fließbandarbeit leisten oder nicht in einer durch Überdruck oder einige Strahlungsarten belasteten Umgebung arbeiten. Der Arbeitgeber darf eine Frau, die nach einem ärztlichen Zeugnis in den ersten Monaten nach der Entbindung nicht voll leistungsfähig ist, nicht mit Arbeiten beschäftigen, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen. Außerdem

haben stillende Mütter in den ersten zwölf Monaten nach der Entbindung während der Arbeitszeit Anspruch auf bezahlte Stillpausen. Die Stillzeit darf auch nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die festgesetzten Ruhezeiten angerechnet werden.

Mutterschaftsleistungen

Abhängig davon, wie Sie krankenversichert sind und ob sie angestellt, verbeamtet oder selbstständig erhalten Sie während der Mutterschutzfristen Mutterschaftsleistungen:

- Falls Sie angestellt und Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten Sie ein Mutterschaftsgeld von bis zu 13 Euro pro Kalendertag. Lag Ihr tatsächliches Gehalt, umgerechnet auf den einzelnen Kalendertag, höher, so ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, die Differenz bis zur Höhe Ihres durchschnittlichen Nettolohns als Zuschuss zu zahlen. Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte.
- Wenn Sie in keinem Arbeitsverhältnis stehen, aber Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld sind, beispielsweise als Selbstständige, können Sie ebenfalls von Ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes bekommen. Sind sie allerdings ohne Krankengeldanspruch gesetzlich versichert, erhalten Sie kein Mutterschaftsgeld.
- Sind Sie selbstständig und privat versichert, erhalten Sie kein Mutterschaftsgeld. Möglicherweise können Sie für die Zeit der Mutterschutzfristen Krankentagegeld beziehen, falls Sie eine entsprechende Versicherung abgeschlossen haben.

Arbeitnehmerinnen, die privat krankenversichert oder familienversichert sind, erhalten ein einmaliges **Mutterschaftsgeld** von bis zu 210 Euro vom Bundesamt für Soziale Sicherung. Auch in diesem Fall haben Sie ein Anrecht auf den Arbeitgeberzuschuss als Differenz zwischen 13 pro Tag und Ihrem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt pro Kalendertag in den letzten drei Monate. Ihren Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss müssen Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber geltend machen. Als Nachweis gilt der Bescheid Ihrer gesetzlichen Krankenkasse oder bei privat Versicherten der Bescheid des Bundesamtes für Soziale Sicherung über den Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Wenn Ihr Arbeitgeber den Zuschuss verweigert, können Sie beim zuständigen Arbeitsgericht Klage erheben.

Für Beamtinnen gelten besondere Regelungen, die im Beamtenrecht festgelegt sind. Diese Regelungen entsprechen überwiegend den Regelungen des

Mutterschutzgesetzes. Spezifische beamtenrechtliche Regelungen gibt es z. B. soldung und Dienstzeiten.



Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
Leitfaden zum Mutterschutz. B.stellung und Download auf
www.bmbfsfj.bund.de unter Service/Publikationen
Servicetelefon: 030/20 17 91 30

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
So sag ich´s meinem Vorgesetzten“. Elternzeit, Wiedereinstieg und flexible
Arbeitsmodelle erfolgreich vereinbaren (Infobroschüre mit praktischen
Tipps), Bestellung und Download möglich unter bmbfsfj.bund.de unter
Service/Publikationen

Beamteninnen können sich über den Mutterschutz beim Bundesministerium
des Inneren informieren auf www.bmi.bund.de unter Themen/
Öffentlicher Dienst/Beamteninnen und Beamte/Mutterschutz/
Mutterschutz für Beamteninnen



Deutscher Beamtenbund, Bundesfrauenvertretung, Friedrichstraße 169,
10117 Berlin, Tel. 030/40 81 44 00

Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS), Bundesversicherungsamt
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, Tel. 0228/61 9 0
www.bundesamtsozialesicherung.de

Welche Aufsichtsbehörde vor Ort für die Einhaltung des Mutterschutzes
zuständig ist, können Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums
für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend recherchieren auf
www.bmbfsfj.bund.de unter Themen/Familie/Familienleistungen/
Mutterschaftsleistungen/ Aufsichtsbehörden für Mutterschutz und
Kündigungsschutz

ELTERNZEIT UND ELTERNGELD UND WEITERE FAMILIENLEISTUNGEN DER LÄNDER

Elternzeit

Als Arbeitnehmer*in haben Sie für jedes Ihrer Kinder Anspruch auf bis zu drei Jahre **Elternzeit**. Die Dauer der nachgeburtlichen Mutterschutzfrist wird auf die Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Die gesamte Elternzeit kann vor dem dritten Geburtstag des Kindes genommen werden. Sie können Ihre Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers in maximal drei Zeitabschnitte einteilen, mehr Zeitabschnitte sind mit Zustimmung möglich. Zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes

können bis zu 24 Monate eingesetzt werden. Außerdem kann die Elternzeit in jeweils drei Zeitabschnitte pro Elternteil und pro Kind eingeteilt werden. So können Sie Ihre Kinder auch später eine Zeit lang intensiv begleiten, wenn dies notwendig wird – zum Beispiel beim Eintritt in die Schule. Beachten Sie bei Ihren Planungen, dass der Arbeitgeber den dritten Abschnitt der Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes, ablehnen kann, wenn dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. Die Zustimmung des Arbeitgebers gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrags abgelehnt wird. Die Elternzeit innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes muss spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich angemeldet werden, dabei muss auch festgelegt werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Sie die Elternzeit nehmen werden. Damit Unternehmen sich rechtzeitig auf eine Elternzeit einstellen können, gilt für Elternzeiten ab dem dritten Geburtstag des Kindes eine Anmeldefrist von 13 Wochen.

Während der Elternzeit genießen Sie besonderen Kündigungsschutz, der bereits mit der Anmeldung, frühestens jedoch acht Wochen (in den ersten drei Lebensjahren) bzw. 14 Wochen (ab dem dritten Geburtstag) vor Beginn der Elternzeit, einsetzt. Gerade für Väter ist es daher sinnvoll, die Elternzeit frühestens acht bzw. 14 Wochen vor deren Beginn anzumelden. Die Ansprüche auf Elternzeit gelten für beide Eltern unabhängig voneinander, sie können abwechselnd, nur von einem Elternteil oder gleichzeitig genommen werden. In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten haben Sie darüber hinaus einen Rechtsanspruch auf Verringerung Ihrer Arbeitszeit während der Elternzeit unter der Voraussetzung, dass das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate ohne Unterbrechung besteht, die Arbeitszeit für mindestens zwei Monate verringert werden soll, Beginn, Umfang und Verteilung der Arbeitszeit dem Arbeitgeber rechtzeitig vor Beginn der Arbeitszeitverringerung mitgeteilt wurden und dem Anspruch keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen stehen. Sie können Ihre Arbeitszeit auf 15 bis 30 Stunden verkürzen, wenn Ihr Kind bis zum 31. August 2021 geboren wurde. Für Geburten ab dem 1. September 2021 gilt für die durchschnittliche Wochenarbeitszeit eine Obergrenze von 32 Stunden. Die Fristen zur Beantragung einer Verringerung der Arbeitszeit sind abhängig vom Alter des Kindes und entsprechen denen für die Anmeldung einer Elternzeit (sieben bzw. 13 Wochen).

Auch neue Partner*innen haben mitunter Anspruch auf Elternzeit. Dafür müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden: Sie*er lebt mit dem Kind in einem Haushalt zusammen, sie*er ist mit dem leiblichen Elternteil verheira-

tet oder hat mit ihm eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet, sie*er betreut oder erzieht das Kind selbst, sie*er hat die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils und sie*er arbeitet während der Elternzeit nicht mehr als 30 bzw. 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats.

Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus)

Sie können **Elterngeld** erhalten, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben, Ihr Kind selbst erziehen und betreuen und Sie nicht bzw. nicht voll erwerbstätig sind (bis zu 32 Wochenstunden). Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Rechtslage für Geburten nach August 2021. Falls ihr Kind vor dem 1. September 2021 geboren wurde, könnte es ggf. abweichende Regelungen geben. In diesem Fall empfiehlt es sich, wenn Sie sich an Ihre Elterngeldstelle wenden. Zusätzlich gilt für Geburten nach dem 1. April 2024 eine Einkommenshöchstgrenze von 200.000 Euro zu versteuerndem Jahreseinkommen, für Geburten ab dem 1. April 2025 liegt diese bei 175.000 Euro. Maßgeblich ist das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. Falls Sie allein-erziehend sind, zählt dafür allein Ihr Einkommen. Falls Sie sich den Elterngeldbezug mit dem anderen Elternteil des Kindes oder einer*inem Partner*in teilen wollen, kommt es auf Ihr gemeinsames Einkommen an. Lag Ihr Einkommen im o. g. Zeitraum über den genannten Höchstgrenzen, haben Sie keinen Anspruch auf Elterngeld. Für den Anspruch auf Elterngeld spielt es zunächst keine Rolle, ob Sie Arbeitnehmer*in, Beamt*in, nicht erwerbstätig oder selbstständig sind. Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, können sie sich einigen, welche Zeiträume durch welchen Elternteil beansprucht werden. Können sie sich nicht einigen, kommt es bei Alleinsorge allein auf die Entscheidung des sorgeberechtigten Elternteils an. Wenn Sie nicht mit dem anderen Elternteil Ihres Kindes in einem Haushalt zusammenleben, sich aber die Betreuung des Kindes so untereinander aufteilen, dass das Kind mindestens zu einem Drittel bei jedem Elternteil lebt, steht Ihnen beiden Elterngeld zu. Jeder Elterngeldmonat, auch wenn Eltern zeitlich parallel Elterngeld beziehen, wird auf die maximal mögliche Gesamtbezugsdauer angerechnet. Auch wenn Sie ein Kind adoptiert oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen haben, können Sie Elterngeld erhalten. Ebenso können Stiefeltern und in Ausnahmefällen auch Großeltern Elterngeld beziehen. EU-Bürger*innen, die in Deutschland leben oder arbeiten, können einen Anspruch auf Elterngeld haben. Innerhalb der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EU zuzüglich Lichtenstein, Island, Norwegen, kurz EWR)

und der Schweiz gilt die Regel, dass für die Familienleistungen vorrangig das Beschäftigungsland zuständig ist, wenn das Wohnland ein anderes ist (z.B. bei Grenzgänger*innen). Andere nichtdeutsche Eltern erhalten Elterngeld in Abhängigkeit davon, ob ihr Aufenthalt in Deutschland dauerhaft ist. Dabei kommt es auf den Aufenthaltstitel und den Zugang zum Arbeitsmarkt bzw. die Arbeitserlaubnis an (siehe Kapitel 6 Nichtdeutsche Alleinerziehende).

Auch Schüler*innen, Auszubildende und Studierende erhalten Elterngeld. Die jeweilige Ausbildung muss nicht unterbrochen werden. Auf die Anzahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden, kommt es, anders als bei der Erwerbsarbeit, nicht an.

Sie sollten den Antrag auf Elterngeld möglichst rechtzeitig nach der Geburt Ihres Kindes stellen, um Verzögerungen bei der Auszahlung zu vermeiden. Rückwirkend kann das Elterngeld nur für drei Lebensmonate gezahlt werden. Sie sollten also den Antrag stellen, bevor Ihr Kind drei Monate alt wird. Im Antrag müssen Sie die Monate angeben, für die Sie das Elterngeld beziehen wollen. Sind beide Elternteile anspruchsberechtigt, muss der Antrag von beiden Eltern unterschrieben sein. Der Antrag kann bei der zuständigen Elterngeldstelle abgegeben werden. Die Adressen dazu finden Sie unter www.familienportal.de. In den länderspezifischen Antragsformularen steht, welche Unterlagen Sie einreichen müssen, üblicherweise sind dies die Geburtsurkunde, Einkommensnachweise, Bescheinigungen über Mutterschutzleistungen und die Arbeitszeitbestätigung vom Arbeitgeber, falls Sie Teilzeit arbeiten werden, während Sie Elterngeld bekommen. Wenn Sie in Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Brandenburg oder Thüringen wohnen, können Sie Ihr Elterngeld auch per ElterngeldDigital online beantragen. Weitere Länder kommen bald dazu. Bei der Antragstellung hilft Ihnen dann ein digitaler Antragsassistent. Er führt Sie Schritt für Schritt durch den Antrag und beantwortet häufige Fragen. Auch prüft er Ihre Angaben auf formale Richtigkeit. Unabhängig vom Angebot ElterngeldDigital können Sie in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Sachsen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland Elterngeld online beantragen.

Eltern haben beim Elterngeld die Möglichkeit, zwischen den Varianten Basiselterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus zu wählen oder diese Varianten miteinander zu kombinieren.

Dauer

Das **Basiselterngeld** kann nur in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes beansprucht werden. Ein Elternteil kann für mindestens zwei und maximal zwölf Monate Basiselterngeld beziehen. Zwei weitere Monatsbeträge kommen hinzu, wenn beide Eltern das Basiselterngeld nutzen und ihnen für mindestens zwei weitere Monate Erwerbseinkommen wegfällt. Alleinerziehende können allein bis zu 14 Monate Basiselterngeld erhalten.

Ein Elternteil gilt als alleinerziehend, wenn er die Voraussetzungen für den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Einkommensteuergesetz erfüllt und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt. Das Kind muss mit der alleinerziehenden Person in einem Haushalt leben und die*der Alleinerziehende darf keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person haben. Auch bei geringfügig Beschäftigten, Selbstständigen und Nichterwerbstätigen können die Voraussetzungen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes vorliegen. Waren Eltern vor der Geburt nicht erwerbstätig, dann können sie zwölf Monate den Elterngeld-Mindestbetrag erhalten. Eltern können die Elterngeld-Monate frei untereinander aufteilen. Falls Ihr Kind nach dem 1. April 2024 geboren wurde, ist es innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate allerdings nur für einen Monat möglich, Basiselterngeld gleichzeitig zu beziehen. Das gilt nicht, wenn der andere Elternteil zeitgleich ElterngeldPlus erhält. Ausnahmen von dieser Regelung gelten außerdem, falls Ihr Kind eine Frühgeburt war, Ihr Kind oder ein Geschwisterkind eine Behinderung hat oder nach einer Mehrlingsgeburt. Sie können den Elterngeldbezug auch unterbrechen. ElterngeldPlus oder Partnerschaftsbonus können auch nach dem 14. Lebensmonat bezogen werden, solange der Bezug nicht unterbrochen wird. Wenn Sie Mutterschaftsleistungen (z.B. Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse, Arbeitgeberzuschuss) beziehen, werden diese auf das Elterngeld angerechnet. Abhängig beschäftigte Mütter erhalten in der Regel in den acht Wochen Mutterschutz nach der Geburt Mutterschaftsleistungen. Monate, in denen Sie Mutterschaftsleistungen beziehen, gelten bei Ihnen als Monate mit Basiselterngeld.

Höhe

Das Elterngeld orientiert sich an der Höhe des entfallenden maßgeblichen Nettoeinkommens ohne sonstige Bezüge (z.B. Weihnachtsgeld). Als Basiselterngeld bekommen Sie normalerweise 65 Prozent des Nettoeinkommens, das Sie vor der Geburt hatten und das nach der Geburt wegfällt. Wenn Sie

vor der Geburt Ihres Kindes weniger als 1.240 Euro Nettoeinkommen hatten, bekommen Sie mehr als 65 Prozent Ihres Nettoeinkommens. Wenn Sie zwischen 1.240 und 1.200 Euro hatten, steigt der Prozentsatz in kleinen Schritten von 65 Prozent auf 67 Prozent. Bei 1.238 Euro bekommen Sie 65,1 Prozent, bei 1.236 Euro bekommen Sie 65,2 Prozent und so weiter. Wenn Sie zwischen 1.200 Euro und 1.000 Euro hatten, bekommen Sie 67 Prozent. Liegt das maßgebliche Nettoeinkommen unter 1.000 Euro, wird die Ersatzrate schrittweise von 67 Prozent auf 100 Prozent erhöht. Für je zwei Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro lag, wird dann die Ersatzrate des Elterngeldes um 0,1 Prozentpunkte erhöht. Bei Selbstständigen wird dementsprechend der Gewinn laut Steuerbescheid ersetzt.

Das ElterngeldPlus ersetzt ebenfalls den wegfallenden Teil des Einkommens – höchstens aber bis zur Hälfte des monatlichen Basiselterngeldes, das ohne Einkommen zustünde. Dafür werden aus einem Basiselterngeldmonat zwei ElterngeldPlus-Monate. ElterngeldPlus kann auch ohne Teilzeitarbeit bezogen werden bzw. wenn Sie gar kein Einkommen haben.

Das Elterngeld beträgt im Basiselterngeldbezug mindestens 300 Euro bzw. mindestens 150 Euro im ElterngeldPlus-Bezug und im Basiselterngeldbezug höchstens 1.800 Euro monatlich bzw. höchstens 900 Euro im ElterngeldPlus-Bezug. Den Mindestbetrag erhalten Sie, falls Sie vor der Geburt kein Einkommen hatten bzw. falls Sie nach der Geburt in Teilzeit mit dem gleichen Einkommen weiterarbeiten. Als Nettoeinkommen vor der Geburt werden für die Berechnung des Elterngeldes höchstens 2.770 Euro berücksichtigt. Maßgeblich sind für Nichtselbstständige die zwölf Kalendermonate vor dem Geburtsmonat des Kindes bzw. vor Beginn des Mutterschutzes. Aus diesen wird das durchschnittliche Monatseinkommen ermittelt. Monate mit Elterngeldbezug für ein älteres Kind in dessen ersten 14 Lebensmonaten bleiben dabei ebenso unberücksichtigt wie Monate, in denen wegen einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung das Einkommen geringer gewesen oder weggefallen ist. Dafür werden weiter zurückliegende Monate zur Ermittlung herangezogen. Bei selbstständig Erwerbstätigen werden die Einkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt herangezogen. Bei geringen selbstständigen Einkünften können Sie beantragen, dass der Bemessungszeitraum für Nicht-Selbstständige für Sie greift. Das ist aber nur dann der Fall, wenn die monatlichen Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit in den beiden Kalenderjahren der Geburt und vor der Geburt im Durchschnitt unter 35 Euro lagen. Die selbstständigen Einkünfte werden dann bei der Berechnung des Elterngeldes nicht berücksichtigt. Für die Berechnung des Elterngeldes wird ausschließlich steuer-

pflichtiges Einkommen aus selbstständiger oder abhängiger Erwerbstätigkeit berücksichtigt.

Haben Sie nicht selbstständig gearbeitet, werden zur Berechnung Ihres maßgeblichen Einkommens in einem automatisierten Verfahren von Ihrem durchschnittlichen Bruttoeinkommen im Bemessungszeitraum jeweils Pauschalbeträge für die Einkommenssteuer und für Sozialversicherungsbeiträge sowie eine Werbungskostenpauschale von 102,50 Euro (auch bei Minijobs) abgezogen. Es zählen nur die Lohnbestandteile, die fortlaufend gezahlt werden. Erforderliche Angaben für die Steuerabzüge sind die Steuerklasse, die Kirchensteuerpflicht, die Rentenversicherungspflicht (für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale) und die Anzahl der Kinderfreibeträge für ältere Geschwister. Andere individuell eingetragene Freibeträge werden nicht berücksichtigt.

Wenn Sie vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren und z. B. nur Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Leistungen wie BAföG oder SGB II-Leistungen bezogen haben, steht Ihnen der Mindestbetrag des Elterngeldes in Höhe von 300 Euro für zwölf Monate zu. Verringert sich Ihr Einkommen nach der Geburt nicht mindestens für zwei Monate, weil Sie beispielsweise Ihre Erwerbstätigkeit im bisherigen Umfang nach der Mutterschutzfrist wieder aufnehmen, steht Ihnen ebenfalls nur der jeweilige Mindestbetrag von Elterngeld oder ElterngeldPlus für zwölf Monate zu. Ebenfalls den Elterngeld-Mindestbetrag erhalten Sie, falls Sie weniger als den Mindestbetrag verdient haben.

Während des Bezugs von Elterngeld sind Sie weiter Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, ohne dass Sie dafür Beiträge zahlen müssen. Freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse sind allerdings weiterhin beitragspflichtig, möglicherweise nur in Höhe des Mindestbetrages. Privat versicherte Arbeitnehmer*innen müssen weiterhin Beiträge zahlen, und zwar inklusive des Arbeitgeberanteils. Sofern Sie freiwillig gesetzlich oder privat versichert sind, können Sie deshalb häufig ein höheres Elterngeld erhalten als gesetzlich pflichtversicherte Elternteile. Denn bei der Berechnung Ihres Elterngeldes aus dem bisherigen Nettoeinkommen wird keine Pauschale für Versicherungsbeiträge abgezogen. Das Elterngeld wird nicht als Einkommen gewertet, weitere Einnahmen können aber zu einer Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung führen (zum Beispiel bei Teilzeitarbeit). Für diejenigen, die vor der Geburt des Kindes über Ehegatten familienversichert waren, ändert sich nichts. Beamt*innen haben Anspruch auf Beihilfe.

Mehrlingszuschlag und Geschwisterbonus

Wenn Sie Zwillinge oder Drillinge erwarten, wird das Elterngeld für jedes zweite und weitere Mehrlingskind im Basiselterngeldbezug um 300 Euro und im ElterngeldPlus-Bezug um 150 Euro aufgestockt. Wenn Sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit weiteren Kindern zusammenleben, kann sich Ihr Elterngeld um den Geschwisterbonus erhöhen. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Kind unter drei Jahre oder mindestens zwei Kinder unter sechs Jahre alt sind oder dass mindestens ein Kind eine Behinderung hat und jünger als 14 Jahre alt ist. Sie erhalten dann zusätzlich zehn Prozent Ihres errechneten Elterngeldbetrages, mindestens jedoch 75 Euro. Eltern, die ElterngeldPlus beziehen, erhalten mindestens einen Geschwisterbonus in Höhe von 37,50 Euro im Monat. Beispiele für die Berechnung des Elterngeldes finden Sie in der Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“ des Bundesfamilienministeriums.

ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

Für Eltern, die Elterngeld und Teilzeitarbeit miteinander kombinieren möchten, kann sich ElterngeldPlus besonders lohnen. Mit den Regelungen können Eltern länger Elterngeld beziehen. Sie erhalten ElterngeldPlus in maximal halber Höhe des Basiselterngeldes, das Elternteilen ohne Einkommen nach der Geburt zustünde, dafür aber doppelt so lange. Aktuell sind das 150 Euro. Aus einem Elterngeldmonat werden so zwei ElterngeldPlus-Monate. Um ElterngeldPlus nach dem 14. Lebensmonat des Kindes beziehen zu können, muss es ab dem 15. Lebensmonat in jedem weiteren Monat ohne Unterbrechung von mindestens einem Elternteil bezogen werden. Gibt es nach dem 14. Lebensmonat eine Lücke im Bezug, können verbleibende Monatsbeträge nicht mehr in Anspruch genommen werden. Der ElterngeldPlus-Betrag, der den Eltern als Ersatz ihres wegfallenden Einkommens zusteht, kann bis zur Hälfte des Basiselterngeldes, das ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde, bezogen werden. Auch Eltern, die während des Elterngeldbezugs nicht erwerbstätig sind, können mit dem ElterngeldPlus die Bezugsdauer verdoppeln und in dieser Zeit den halben Basiselterngeldbetrag beziehen. Eltern haben damit auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus mehr Spielraum, die Bedürfnisse des Kindes mit den Anforderungen im Beruf zu verbinden. Teilen sich Eltern die Betreuung ihres Kindes und arbeiten parallel für zwei, drei oder vier aufeinanderfolgende Monate Teilzeit mit jeweils durchschnittlich 24 bis 32 Wochenstunden, erhalten sie zudem einen Partnerschaftsbonus in Form von bis zu vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten.

Auch als Alleinerziehende*r können Sie ElterngeldPlus und den Partnerschaftsbonus voll nutzen. Sie erhalten zwei bis vier Monate zusätzlich, wenn Sie die Voraussetzungen für den Bezug des Partnerschaftsbonus selbst erfüllen sowie für den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach dem Einkommensteuergesetz (vgl. § 24 b EStG) und wenn der andere Elternteil weder mit Ihnen noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt. Teilen Sie sich mit dem anderen Elternteil die Betreuung des Kindes, obwohl Sie getrennt leben, können Sie den Partnerschaftsbonus gemeinsam nutzen. Voraussetzung ist, dass das Kind mindestens zu einem Drittel vom anderen Elternteil betreut wird.

Elterngeld und Entgeltersatzleistungen, Sozialleistungen und Unterhalt

Werden im Einkommensbemessungszeitraum vor der Geburt andere Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Renten, Krankengeld), Stipendien oder BAföG gezahlt, werden diese nicht als Einkommen bei der Einkommensermittlung für das Elterngeld berücksichtigt. Werden Entgeltersatzleistungen während des Elterngeldbezuges gezahlt, werden sie auf das Elterngeld angerechnet und mindern den Elterngeldanspruch. In jedem Fall, kann aber der Mindestbetrag von 300 Euro im Basiselterngeldbezug und 150 Euro im ElterngeldPlus-Bezug neben den Entgeltersatzleistungen bezogen werden. Erhalten Sie den Mehrlingszuschlag, erhöht sich der verbleibende Elterngeldbetrag um je 300 Euro im Basiselterngeldbezug und 150 Euro im ElterngeldPlus-Bezug für das zweite und jedes weitere Kind. Haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld, so können Sie unter Umständen zwischen Arbeitslosengeld und Elterngeld wählen: Sie können also unter der Voraussetzung, dass Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, entweder Arbeitslosengeld plus Mindestbetrag Elterngeld (300 Euro im Basiselterngeldbezug und 150 Euro im ElterngeldPlus-Bezug) beziehen oder zunächst das Elterngeld als Lohnersatzleistung und im Anschluss Arbeitslosengeld bekommen.

Bei Bezug von SGB II-Leistungen, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag wird das Elterngeld vollständig, also auch in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro im Basiselterngeldbezug und von 150 Euro im ElterngeldPlus-Bezug, als Einkommen angerechnet. Waren Sie vor der Geburt Ihres Kindes erwerbstätig, erhalten Sie einen Elterngeldfreibetrag. Dieser beträgt jedoch höchstens den Mindestbetrag von 300 Euro im Basiselterngeldbezug bzw. 150 Euro im ElterngeldPlus-Bezug. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei und steht zusätzlich zu diesen Leistungen zur Verfügung.

Bei Unterhaltsansprüchen zwischen den Eltern wird das Elterngeld auf beiden Seiten nur berücksichtigt, soweit es über 300 Euro im Basiselterngeldbezug und über 150 Euro im ElterngeldPlus-Bezug liegt. Das darüber liegende Elterngeld kann im Einzelfall auf Ihren Unterhaltsanspruch angerechnet werden bzw. als unterhaltsrelevantes Einkommen gelten. Schulden Eltern ihren weiteren minderjährigen Kindern Unterhalt, gilt das Elterngeld voll als unterhaltsrelevantes Einkommen.

TIP



Die voraussichtliche Höhe Ihres Elterngeldanspruchs können Sie mit dem Elterngeldrechner ermitteln auf www.familienportal.de unter Rechner & Anträge.

Fragen zum Elterngeld beantworten entweder die zuständigen Elterngeldstellen oder die Mitarbeiter*innen des Servicetelefons des BMBFSFJ: 030/20 17 91 30 (Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 18.00 Uhr)

ElterngeldDigital ermöglicht Ihnen in einigen Bundesländern, Ihren Antrag online zu stellen: www.elterngeld-digital.de



Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Elterngeld und Elternzeit. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Bestellung und Download möglich auf www.bmbfsfj.de unter Service/ Publikationen oder beim Publikationsversand der Bundesregierung, Tel. 030/18 27 22 72 1

Familienleistungen der Länder

Landeserziehungsgeld in Sachsen

In Sachsen wird das Landeserziehungsgeld im Anschluss an den Bezug des Bundeselterngeldes (Basiselterngeld) bis zum dritten Lebensjahr des Kindes gewährt. Es kann parallel zum Elterngeld Plus in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Sachsen haben. Zudem dürfen Sie für dieses Kind keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen und nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten. Bei Inanspruchnahme im zweiten Lebensjahr (z.B. im Anschluss an das Elterngeld) beträgt die Höchstbezugsdauer beim ersten Kind fünf Monate, beim zweiten Kind sechs Monate und ab dem dritten Kind sieben Monate. Bei Inanspruchnahme im dritten Lebensjahr beträgt die Leistungsdauer neun Monate beim ersten oder zweiten Kind und zwölf Monate beim dritten Kind. Die Höhe des Landeserziehungsgeldes liegt für das erste Kind bei 150 Euro im Monat, für

das zweite Kind bei 200 Euro und ab dem dritten Kind bei 300 Euro. Die Einkommensgrenze liegt für Alleinerziehende mit einem Kind bei 21.600 Euro netto pro Jahr. Sie erhöht sich für jedes weitere Kind um jeweils 3.140 Euro. Bei Übersteigen dieser Grenze verringert sich das Landeserziehungsgeld sukzessive. Ab dem dritten Kind können Landeserziehungsgeld unabhängig von Ihrem Einkommen erhalten. Dieses Landeserziehungsgeld darf bei einkommensabhängig gewährten Sozialleistungen wie etwa nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch, Kinderzuschlag oder Wohngeld nicht berücksichtigt werden.



Anträge auf Landeserziehungsgeld erhalten Sie bei den Landkreisen und kreisfreien Städten: www.familie.sachsen.de/landeserziehungsgeld.html

Bayerisches Familiengeld

Eltern erhalten im Freistaat Bayern monatlich ein Familiengeld von 250 Euro für jedes Kind zwischen dem 13. und dem 36. Lebensmonat, das vor dem 1. Januar 2025 geboren wurde. Der Anspruch auf Familiengeld ist unabhängig vom Einkommen und einer Erwerbstätigkeit. Ab dem dritten Kind beträgt das Familiengeld 300 Euro, sofern zwei ältere Kinder mit Kindergeldbezug noch im Haushalt leben. Voraussetzung für den Erhalt des Familiengeldes ist, dass Sie Ihren Hauptwohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben und mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben. Falls Ihr Kind eine Kindertageseinrichtung besucht, hat das keine Auswirkungen auf Ihren Anspruch. Das **Bayerische Familiengeld** wird nicht auf einkommensabhängige Sozialleistungen wie SGB II-Leistungen, den Kinderzuschlag oder Wohngeld anspruchsmindernd angerechnet. Haben Sie in Bayern Elterngeld beantragt, gilt Ihr Elterngeldantrag gleichzeitig als Antrag auf Familiengeld.



Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS),
Kontakt Daten der Regionalstellen unter www.zbfs.bayern.de

■ KINDERGELD UND STEUERN

Das **Kindergeld** ist ein Bestandteil des Einkommensteuerrechts. Durch die Zahlung von Kindergeld oder durch den Abzug der Freibeträge für Kinder wird sichergestellt, dass Familien – abhängig von Einkommen und Kinderzahl – gefördert werden. Die meisten Eltern erhalten für ihre Kinder Kindergeld. Erst ab einem relativ hohen (Brutto-)Einkommen treten an die Stelle des Kindergeldes die Freibeträge für Kinder. Was günstiger ist, berechnet das Finanzamt im Steuerbescheid. Mit dem einen wie dem anderen wird das Existenzminimum des Kindes steuerlich freigestellt. Das Kindergeld enthält außerdem einen Förderanteil für die Familie.

Steuerklassen: Alleinerziehende können der Steuerklasse I oder II zugeordnet sein. Steuerklasse I haben sie dann, wenn ihr Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, aber keinen Anspruch mehr auf Kindergeld hat. Steuerklasse I haben Alleinerziehende auch dann, wenn eine weitere erwachsene Person mit im Haushalt lebt (z. B. die Oma). In die Steuerklasse II sind Alleinerziehende dann eingestuft, wenn sie mit mindestens einem Kind, für das sie Kindergeld erhalten und ohne weitere erwachsene Person in einem Haushalt wohnen.

Alleinerziehende können auch in Steuerklasse III oder V eingestuft sein, so getrennt Lebende im Jahr der Trennung oder verwitwete Eltern bis maximal im Folgejahr nach dem Tod des*der Ehepartner*in.

Es gibt eine Reihe kindbezogener Steuerentlastungen, die alle im Einkommensteuergesetz geregelt sind:

Kindergeld

Eltern erhalten in 2026 für ihr jedes Kind jeweils 259 Euro Kindergeld pro Monat. Kindergeld muss bei den **Familienkassen** der Arbeitsagenturen schriftlich beantragt werden. Unter www.arbeitsagentur.de ist auch ein Online-Antrag möglich, der mit einem ELSTER-Zertifikat direkt an die Familienkasse übermittelt werden kann. Sie können das Kindergeld für maximal sechs Monate rückwirkend beantragen.

Kindergeld wird bis zum 18. Geburtstag ohne Rücksicht auf eigenes Einkommen bezahlt. Vom 18. bis zum 25. Lebensjahr muss sich das Kind für einen Anspruch auf Kindergeld in Ausbildung oder in einem der gesetzlich geregelten Freiwilligendienste oder in einem Studium befinden. Für Kinder, die wegen fehlendem Ausbildungsplatz eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können, gelten die Regelungen für Kinder in der Ausbildung. Für Kinder, die bei der Bundesagentur für Arbeit ausbildungsplatz-

bzw. arbeitssuchend gemeldet sind, wird bis zum 21. Lebensjahr Kindergeld gezahlt. Kinder, die eine zweite Ausbildung oder Studium absolvieren, werden berücksichtigt, soweit sie nicht mehr als 20 Wochenstunden arbeiten und die Altersgrenze noch nicht überschritten haben.

Für Kinder mit Behinderungen, die sich nicht selbst unterhalten können, kann der Anspruch auf Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinausgehen. In Einzelfällen ist das mit der Familienkasse zu klären.

Getrennt lebende Eltern haben Anspruch auf jeweils die Hälfte des Kindergeldes. Aus diesem Grund haben sie pro Kind einen halben Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte ausgewiesen. Die Verrechnung des Kindergeldes erfolgt nach dem Prinzip des „**Halbteilungsgrundsatzes**“: Der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, erhält den vollen Betrag des Kindergeldes. Dafür erhält das Kind einen um die Hälfte des Kindergeldes reduzierten Unterhaltsbetrag von dem Elternteil, der zum Barunterhalt verpflichtet ist. Damit hat der barunterhaltspflichtige Elternteil seine Hälfte am Kindergeld behalten.

..... **TIPP**



Auf www.familienportal.de finden Sie unter dem Stichwort Kindergeld nicht nur weitere Informationen, Sie werden auch zur Familienkasse weitergeleitet, um Ihren Antrag online zu stellen.



Bundeszentralamt für Steuern: Merkblatt Kindergeld, erhältlich bei jeder Familienkasse, Download auch möglich auf www.bmbfsfj.de unter Service / Publikationen

Freibeträge für Kinder

Die Freibeträge für Kinder setzen sich zusammen aus einem Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes in Höhe von 6.828 Euro im Jahr 2026 und einem Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung in Höhe von 2.928 Euro pro Jahr. Zusammen betragen die Freibeträge für Kinder 9.756 Euro. Für getrennt lebende und geschiedene Eltern betragen sie je Elternteil 4.878 Euro. So ist das „halbe“ Kind auf der Lohnsteuerkarte zu erklären.

Die Freibeträge für Kinder haben die gleiche Funktion wie das Kindergeld – sie stellen das Existenzminimum eines Kindes steuerfrei und treten ab einer bestimmten Höhe des zu versteuernden Einkommens (ab rund 40.000 Euro

im Jahr bei Alleinerziehenden, ab rund 85.000 Euro im Jahr bei Verheirateten) an die Stelle des Kindergeldes. Die Finanzämter prüfen bei der Einkommenssteuererklärung, ob das Kindergeld eine ausreichende Steuerfreistellung bewirkt hat oder ob die Freibeträge angerechnet werden. Auf dem Steuerbescheid ist dann vermerkt, ob das Kindergeld oder der Freibetrag zur Anrechnung gekommen ist.

Alleinerziehende können beim Finanzamt die Übertragung des halben Kinderfreibetrags vom anderen Elternteil auf ihre Lohnsteuerkarte beantragen, wenn die*der Barunterhaltspflichtige zu weniger als 75 Prozent der Unterhaltsverpflichtung nachkommt. Das gilt auch in Fällen mangelnder Leistungsfähigkeit von Unterhaltsverpflichteten. Zahlt also der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, weniger als 75 Prozent des Unterhalts, muss das Finanzamt Alleinerziehenden den ganzen Freibetrag eintragen, was sich dann auch steuermindernd bei der Berechnung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer auswirkt. Eine Übertragung scheidet allerdings für Zeiträume aus, in denen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden (siehe Abschnitt Unterhaltsvorschuss). Auch scheidet eine Übertragung ganz oder teilweise aus, wenn der andere Elternteil widerspricht, da sie*er Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.

Kinderbetreuungskosten

Eltern können Kinderbetreuungskosten für Kinder, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, steuerlich als Sonderausgaben absetzen. Das Finanzamt erkennt 80 Prozent der tatsächlich entstandenen Kosten für Kita, Tageseltern, Hort oder Babysitter an, maximal pro Kind 4.800 Euro im Jahr. Die Kosten sind mit Belegen nachzuweisen. Barzahlung wird vom Finanzamt nicht akzeptiert. Die angerechneten Betreuungskosten zieht das Finanzamt im Rahmen der jährlichen Steuererklärung vom Gesamtbetrag der Einkünfte ab und weist dies im Steuerbescheid aus.

Steuerklasse II: Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der **Entlastungsbetrag** für Alleinerziehende beträgt 4.260 Euro im Jahr. Ab dem zweiten Kind erhöht er sich auf Antrag um jeweils 240 Euro pro weiteres Kind. Bei z.B. drei Kindern hat der Entlastungsbetrag demnach eine Höhe von 4.740 Euro. Er ist bereits in den Tarif der **Steuerklasse II** eingearbeitet, so dass Alleinerziehende bereits im laufenden Jahr weniger Steuern zahlen. Alleinerziehende erhalten den Entlastungsbetrag bzw. die Steuerklasse II nur

dann, wenn sie mit mindestens einem Kind, für das sie Kindergeld erhalten und ohne weitere erwachsene Person in einem Haushalt wohnen. Das Kind muss mit Haupt- oder Nebenwohnsitz bei dem alleinerziehenden Elternteil gemeldet sein. Auch falls das Finanzamt mit dem 18. Geburtstag Ihres (jüngsten) Kindes automatisch Ihre Steuerklasse ändert, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin Anspruch auf die Steuerklasse II haben. Für volljährige Kinder im Haushalt besteht Anspruch auf den Entlastungsbetrag, falls diese noch in der Ausbildung sind (Schule, Lehre) und für sie Anspruch auf Kindergeld besteht.

Der Erhöhungsbetrag für mehr als ein Kind muss gesondert beim Finanzamt beantragt werden. Dies hängt damit zusammen, dass die Zahl der Kinderfreibeträge, die als Lohnsteuerabzugsmerkmal berücksichtigt werden, nicht immer mit der Zahl der Kinder, die für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende maßgeblich ist, übereinstimmt. Um aus einer anderen Steuerklasse in die Steuerklasse II zu wechseln, müssen Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen.

Überprüfen Sie, ob Ihnen das Finanzamt den Entlastungsbetrag im Steuerbescheid ausgewiesen hat. Es gibt neben den kindbedingten Steuerentlastungen folgende steuerliche Regelungen, die auf Elternteile in ihrer jeweiligen Familiensituation bezogen sind:

Steuerklasse V

Viele getrennt lebende Frauen, die noch verheiratet sind, bleiben in der Steuerklasse V. Während des Zusammenlebens mit dem Ehepartner kann dies durchaus ein steuerlicher Vorteil gewesen sein, ab der Trennung ist das jedoch nicht mehr der Fall. Alleinerziehende sollten mit dem Zeitpunkt der Trennung sofort beim Finanzamt die getrennte steuerliche Veranlagung beantragen. Die Zustimmung Ihres getrennt lebenden Ehegatten ist dafür nicht erforderlich. Das ist auch mit der Steuererklärung für das vorangegangene Jahr noch möglich. Es ist deshalb wichtig, weil sich alle Lohnersatzleistungen, also zum Beispiel das Elterngeld und das Arbeitslosengeld am Nettoeinkommen orientieren und entsprechend deutlich niedriger ausfallen, wenn aufgrund der Einstufung in die Steuerklasse V das Nettoeinkommen sehr niedrig ist. Es gibt auch die Möglichkeit, dass beide Ehepartner*innen ihre tatsächlichen Anteile am Gesamteinkommen mit der Steuerklassenkombination IV/IV und dem so genannten Faktorverfahren versteuern.

Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen an getrennt lebende Ex-Partner*innen

a. Für nicht eheliche Ex-Partner*innen

Für die Unterhaltszahlungen an ehemalige Lebensgefährt*innen, die ein gemeinsames Kind betreuen (Betreuungsunterhalt), können Unterhaltsverpflichtete maximal 12.348 Euro im Jahr als außergewöhnliche Belastung von ihrem Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen. Einkünfte und Bezüge der*s Unterhaltsberechtigten, die 624 Euro im Jahr überschreiten, verringern den absetzbaren Höchstbetrag. Die Unterhaltszahlungen müssen gegenüber dem Finanzamt als Banküberweisung nachgewiesen werden.

b. Ex-Partner*innen, die mit der*dem Unterhaltsverpflichteten verheiratet waren (oder noch sind, d. h. getrennt Lebende)

Nach der Trennung oder Scheidung können Unterhaltsverpflichtete ihre Unterhaltszahlungen an Ex-Partner*innen maximal 13.805 Euro im Jahr steuerlich als Sonderausgaben geltend machen. Da Unterhaltsberechtigte die Unterhaltszahlungen als Einkommen versteuern müssen, ist die Absetzbarkeit von ihrer Zustimmung abhängig. Das Verfahren wird **„begrenztes Realsplitting“** genannt. Die finanziellen Nachteile, die Ex-Partner*innen durch die Steuerpflicht entstehen, müssen von den Unterhaltsverpflichteten ausgeglichen werden. Auch andere finanzielle Nachteile müssen von den Unterhaltsverpflichteten ausgeglichen werden: Zum Beispiel sind dies Ansprüche auf die Arbeitnehmer-Sparzulage, auf die Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz oder auf die beitragsfreie Familienversicherung. Erklären sich Unterhaltsverpflichtete bereit, alle Nachteile auszugleichen, steht einem Realsplitting nichts entgegen. Wenn es möglich ist, sprechen Sie offen miteinander über diesen Nachteilsausgleich. Sollten Sie zu der Überzeugung gelangen, dass Ihre finanziellen Nachteile nicht ausgeglichen werden, dann stimmen Sie als Unterhaltsberechtigte*r dem Realsplitting nicht zu. Unterhaltsverpflichtete haben dann immer noch die Möglichkeit, den Unterhalt als außergewöhnliche Belastung abzuziehen (allerdings zu einem geringeren Betrag, bis zu 12.348 Euro jährlich, siehe oben). Unterhaltsberechtigte dürfen für diese Variante allerdings kein oder nur geringes Vermögen besitzen.



Internetseite der Vereinigten Lohnsteuerhilfe e.V.:
www.vlh.de

■ KRANKENVERSICHERUNG

Mitgliedschaft

Falls Sie selbst ebenfalls zuvor familienversichert waren, sind Sie nach einer rechtskräftigen Scheidung automatisch freiwillig bei der Krankenkasse Ihrer*s früheren Ehepartner*in weiterversichert. Sie haben die Option, sich einen anderen Versicherer zu suchen. Die Krankenkassenbeiträge müssen Sie nun selbst zahlen. Schwierig kann sich die Situation gestalten, wenn Ihr*e Ehepartner*in als Beamter*in beihilfeberechtigt ist und Sie privat krankenversichert sind. Die Krankenversicherung wird in der Regel nur für den Teil der Kosten abgeschlossen worden sein, für den die Beihilfe nicht aufkommt. Mit der Scheidung endet Ihr eigener Anspruch auf Beihilfe gegen den Bund oder das Land, so dass Sie sich nach der Scheidung privat zu 100 Prozent versichern müssen. Das ist in der Regel sehr teuer, da Sie Ihre Behandlungskosten erst im Nachhinein erstattet bekommen. Zudem richten sich die Beiträge in der privaten Krankenversicherung in der Regel nach dem Umfang der versicherten Leistung und Ihrem individuellen Risiko

Wenn Sie jünger als 55 Jahre sind, können Sie der Notwendigkeit, sich privat zu versichern, entgehen. Sie sollten dann versuchen, unmittelbar nach der Trennung (oder auch bereits vorher) eine versicherungspflichtige Tätigkeit auszuüben. Dann sind Sie selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, deren Beiträge sich nach einem Prozentsatz Ihres Einkommens richten. Eine geringfügige Beschäftigung bis zur Minijobgrenze reicht allerdings nicht aus. Wer in den letzten fünf Jahren mindestens 24 Monate Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung war, kann dieser ebenfalls wieder als freiwilliges Mitglied beitreten.

Durch die eigene Krankenversicherung entstehen – ob privat oder gesetzlich – erhebliche Mehrkosten. Diese können Sie, sofern Sie Ehegattenunterhalt beziehen, gegenüber Ihrem geschiedenen Ehegatten geltend machen (Krankenvorsorgeunterhalt). Falls Sie Anspruch auf Sozialleistungen haben, können Sie für Ihre Krankenversicherung zu bestimmten Bedingungen finanzielle Unterstützung erhalten (siehe Abschnitte SGB II-Leistungen und SGB XII-Leistungen/Sozialhilfe).

Wenn Ihre Kinder bisher in der gesetzlichen Krankenversicherung bei Ihrer*m Ehepartner*in im Rahmen der **Familienversicherung** beitragsfrei mitversichert waren, kommt deren*dessen Krankenversicherung auch nach der Scheidung für die Kosten der Kinder auf. Sind Sie selbst Mitglied der gesetzlichen **Krankenversicherung**, können die Kinder jedoch auch über Sie

beitragsfrei mitversichert werden. Eine beitragsfreie Familienversicherung ist nicht möglich, wenn Sie mit dem anderen Elternteil verheiratet oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verpartnert sind, dieser nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist, sein Gesamteinkommen höher als Ihres ist und die Jahresarbeitsentgeltgrenze von 77.400 Euro regelmäßig übersteigt. Die beitragsfreie Familienversicherung können Sie für Ihr Kind bis zu dessen 25. Geburtstag in Anspruch nehmen, sofern das betreffende Kind sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet oder einen Freiwilligendienst leistet. Sofern die Schul- oder Berufsausbildung durch einen Freiwilligendienst bzw. einen freiwilligen Wehrdienst unterbrochen oder verzögert wurde, kann die Familienversicherung über den 25. Geburtstag hinaus verlängert werden. Das ist höchstens für 12 Monate möglich. Für eigenes Einkommen des Kindes gilt eine Grenze von 565 Euro im Monat. Diese Einkommensgrenze bezieht sich auf steuerpflichtiges Einkommen, Unterhaltszahlungen werden dafür nicht berücksichtigt. Kinder, die sich auf Grund einer Behinderung nicht selbst unterhalten können, sind ohne Altersgrenze familienversichert. Voraussetzung dafür ist, dass die Behinderung bereits während der Familienversicherung vorlag. Kinder erhalten unter bestimmten Voraussetzungen umfassendere Leistungen von der gesetzlichen Krankenversicherung, z. B. werden für Kinder unter 18 Jahren die Kosten für Brillen und Sehhilfen und für Kinder unter 12 Jahren bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung die Kosten für bestimmte nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel übernommen.

Zuzahlungen und Belastungsgrenze

Für Versicherte über 18 Jahre wird bei Medikamenten, Heil- und Hilfsmitteln in der Regel eine Zuzahlung von zehn Prozent der Kosten erhoben. Sie beträgt höchstens zehn Euro. Ebenso müssen für Fahrtkosten z. B. handlungen, die unter bestimmten Voraussetzungen von der Krankenkasse übernommen werden können, mindestens 5 Euro, aber höchstens 10 Euro zugezahlt werden. Bei Heilmitteln wie z. B. Physiotherapie, häuslicher Krankenpflege und außerklinischer Intensivpflege beträgt die Zuzahlung zehn Prozent der Kosten sowie zehn Euro je Verordnung.

Erhalten Versicherte wegen Schwangerschaft und Entbindung eine Haushaltshilfe, ist die Leistung grundsätzlich zuzahlungsfrei. Ansonsten müssen zehn Euro pro Tag zugezahlt werden.

Im Krankenhaus, bei der stationären Vorsorge und Rehabilitation ist die Zuzahlung von zehn Euro pro Tag auf maximal 28 Tage pro Kalenderjahr be-

grenzt. Bei Anschlussheilbehandlungen wird der vorangegangene Krankenhausaufenthalt mit angerechnet. Bei Mutter- bzw. Vater-Kind-Kuren gilt die zeitliche Beschränkung nicht. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind mit Ausnahme der Fahrtkosten von allen Zuzahlungen auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung befreit.

Zuzahlungen werden aber nur bis zur Höhe der individuellen **Belastungsgrenze** fällig. Erreichen Ihre Zuzahlungen im laufenden Jahr die Belastungsgrenze, können Sie für den Rest des Jahres von der Zuzahlung befreit werden. Die Belastungsgrenze liegt bei maximal zwei Prozent der Familienbruttoeinnahmen. Zu den Einnahmen zählen z. B. das Arbeitseinkommen und Zinsen, aber auch das Arbeitslosengeld, Krankengeld und Mutterschaftsgeld. Das Kindergeld zählt nicht dazu. Bei der Ermittlung der jährlichen Bruttoeinnahmen sind auch die Einkünfte der mitversicherten Angehörigen anzurechnen. Für Angehörige, die im gemeinsamen Haushalt leben, werden allerdings Freibeträge berücksichtigt. Pro Kind entsprechen diese dem aktuellen Kinderfreibetrag im Steuerrecht.

Wenn Sie schwerwiegend chronisch krank sind (z. B. Diabetes, Krebs) oder an einem strukturierten Behandlungsprogramm für eine chronische Krankheit teilnehmen gilt eine jährliche Belastungsgrenze von einem Prozent des jährlichen Familienbruttoeinkommens, bis Sie von Zuzahlungen befreit werden. Die Ein-Prozent-Grenze gilt auch für die nicht chronisch kranken, im Haushalt lebenden familienversicherten Angehörigen. Als schwerwiegend chronisch krank gilt, wer sich seit mindestens einem Jahr in ärztlicher Dauerbehandlung befindet (nachgewiesen durch einen Arzttermin pro Quartal wegen derselben Krankheit) und zusätzlich eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Pflegebedürftigkeit entsprechend mindestens dem Pflegegrad 3
- Grad der Behinderung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 Prozent oder
- Bedarf an kontinuierlicher medizinischer Versorgung (ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln), ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.

Auch Bezieher*innen von SGB II-Leistungen oder Grundsicherung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch müssen Zuzahlungen leisten. Als Berechnungsgrundlage für die Belastungsgrenze gilt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft

der Regelsatz des Haushaltsvorstands. Freibeträge für Kinder und Ehepartner können deshalb nicht zusätzlich veranschlagt werden. Für das Erreichen der Belastungsgrenze werden sämtliche Zuzahlungen für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung berücksichtigt.

Hinweis: Sie sollten sich alle Zuzahlungen quittieren lassen! Sobald Ihre Belastungsgrenze erreicht ist, sollten Sie Ihre Krankenkasse informieren und eine Befreiung von der Zuzahlung beantragen. Sie werden dann bis zum Ende des Kalenderjahres von der Zuzahlung befreit. Zu viel geleistete Zuzahlungen werden erstattet.



Unabhängige Patientenberatung Deutschland
Bundesweites Beratungstelefon: 0800/01 17 72 2 (kostenfrei aus allen Netzen), Montag bis Freitag 8.00 bis 22.00 Uhr, Samstag 8:00 – 16:00 Uhr
www.patientenberatung.de/de

Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums: 030/34 06 06 60 1,
Montag bis Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr
www.bundesgesundheitsministerium.de

PKV Verband der privaten Krankenversicherung e. V.,
Gustav-Heinemann-Ufer 74c, 50968 Köln oder Heidestr. 40, 10557 Berlin,
Tel. 030/20 45 89 66
www.pkv.de



Bundesministerium der Gesundheit: Ratgeber Krankenversicherung. Alles, was Sie zum Thema Krankenversicherung wissen sollten, Download möglich auf www.bundesgesundheitsministerium.de unter Service/Publikationen

■ RENTE, ALTERSSICHERUNG

Grundsätzlich basiert die Altersversorgung in Deutschland auf drei Säulen: der gesetzlichen Rentenversicherung, die immer noch die Hauptsäule der Alterssicherung bildet, der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge. Da das deutsche Rentenrecht von der Annahme einer kontinuierlichen Vollzeitwerbsbeteiligung und von stabilen Ehen (Witwen*Witwerrente) ausgeht, stellt die gesetzliche Rente nur für diejenigen eine ausreichende Existenzsicherung im Alter dar, die kontinuierlich, d. h. 45 Jahre, berufstätig waren und immer durchschnittlich verdienten. Das Jahreseinkommen vieler Erwerbstätiger ist jedoch deutlich geringer. Haben Sie zudem wegen der Kindererziehung nur in Teilzeit arbeiten können oder Ihre Erwerbstätigkeit länger unterbrechen müssen, wird Ihre Rente auch deshalb

im Alter niedriger ausfallen. Es ist deshalb wichtig, dass Sie Ihr Auskommen im Alter im Blick behalten und sich so früh wie möglich Gedanken über eine Ergänzung Ihrer gesetzlichen Altersvorsorge machen. Es empfiehlt sich, eine Rentenberatung in Anspruch zu nehmen, die von den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern kostenfrei angeboten wird.

Die gesetzliche Rentenversicherung

Um einen Anspruch auf Rente zu haben, müssen Sie zuerst Beiträge eingezahlt haben und bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Es gilt eine Wartezeit bzw. Mindestversicherungszeit von mindestens fünf Jahren, um Anspruch auf eine gesetzliche **Rente** zu erwerben. Die Wartezeit ist dabei gleichbedeutend mit einer bestimmten Versicherungszeit. Je nach Rentenart werden außer Beitragszeiten auch weitere rentenrechtliche Zeiten auf die Wartezeit angerechnet, wie etwa Kinderziehungszeiten.

Die Höhe Ihrer Rente bestimmt sich vor allem über die Höhe der Beiträge, die Sie während Ihrer Erwerbstätigkeit eingezahlt haben und der Dauer Ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Grundlage für die Rentenberechnung ist das Verhältnis des eigenen Arbeitsverdienstes zu dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst aller in der Rentenversicherung versicherten Personen. Wenn Sie wissen wollen, wie hoch Ihr Rentenanspruch ist, können Sie dazu eine Rentenauskunft bei Ihrer Rentenversicherung einholen, wobei Sie allerdings nur die Höhe der Rente zum Zeitpunkt der Anfrage erhalten.

Wenn Sie mindestens 33 Jahre mit einem kleinen Einkommen die Rentenversicherung einzahlen, wird Ihre Altersrente unter bestimmten Voraussetzungen um einen so genannten **Grundrentenzuschlag** erhöht. Dieser Zuschlag ist gestaffelt und erreicht bei 35 Beitragsjahren seine volle Höhe. Dafür werden maximal 35 Jahre als so genannte Grundrentenzeiten anerkannt. Der Grundrentenzuschlag richtet sich damit nach der Dauer Ihrer Grundrentenzeiten und steigt außerdem entsprechend des Einkommens, das Sie in diesen Zeiten hatten, bis zu einer bestimmten Grenze. Grundrentenzeiten sind Versicherungszeiten, in denen Sie als Erwerbstätige*r Pflichtbeiträge in bestimmter Höhe an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt haben, Sie Krankengeld oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben bezogen oder in denen Sie Rentenansprüche für die Erziehung eines Kindes oder die Pflege eines Angehörigen erworben haben. In die Grundrentenzeiten fließen nur Zeiten ein, in denen Sie Beiträge zwischen 30 bis 80 Prozent des jährlichen Durchschnittseinkommens aller in

der Rentenversicherung Versicherten geleistet haben. Der Durchschnitt Ihrer während der Grundrentenzeiten erworbenen Rentenansprüche werden wird automatisch bis zu einer bestimmten Obergrenze erhöht. Am höchsten ist der Zuwachs, wenn Sie 35 Jahre an Grundrentenzeiten haben.

Die Höhe Ihrer Beiträge wird aus Ihrem Verdienst berechnet, allerdings nur bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze, die sich jedes Jahr verändert. Versicherungspflichtig sind alle Arbeitnehmer*innen, (außer Beamte*innen, Ärzt*innen usw., mit eigenen Sicherungssystemen), Personen im Bundesfreiwilligendienst oder im freiwilligen Wehrdienst, aber auch einige Selbstständige und Auszubildende. Auch alle Studierenden, die neben ihrem Studium eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausführen, sind rentenversicherungspflichtig. Auch wenn Sie eine Lohnersatzleistung wie Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld beziehen, sind Sie während des Bezugs dieser Leistungen versicherungspflichtig. Wenn Sie dauerhaft in einem Mini-job geringfügig beschäftigt sind und in die Rentenversicherung einzahlen, erarbeiten Sie sich nur einen minimalen Rentenanspruch von monatlich fünf bis sechs Euro, in Privathaushalten allerdings weniger (siehe Abschnitt Mini-job).

Wenn sich auch die Beitragszeiten aus Ihrer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit am meisten auf die Höhe der Renten auswirken, so können sich aber auch Zeiten, in denen Sie keine oder nur verminderte Beiträge zahlen rentensteigernd auswirken bzw. dazu beitragen, dass die erforderliche Wartezeit (Mindestversicherungszeit) für eine Rente erfüllen. So genannte **rentenrechtliche Zeiten** sind z. B.

- Zeiten, in denen Sie als Arbeitnehmer*in oder Selbstständige Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben
- Zeiten der Kindererziehung
- Zeiten, in denen Sie wegen Krankheit arbeitsunfähig oder in Rehabilitation waren,
- Die Mutterschutzfristen
- Zeiten, in denen Sie als arbeitslos gemeldet waren, aber keine Leistungen erhielten

Zeiten der Ausbildung: Für eine Schul-, Fachschul- und Hochschulausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach Vollendung des 17. Lebensjahres werden als unbewertete Anrechnungszeit für höchstens acht Jahre anerkannt.

Wenn sich in Ihrer Rentenbiographie Lücken ergeben haben, gibt es die Möglichkeit, diese unter Umständen durch Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen aufzufüllen.



Service-Rufnummer der Mini-Job-Zentrale der Bundesknappschaft:
0355/29 02 70 79 9, Montag bis Freitag 7:00 – 17:00 Uhr

Kostenloses Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung:
0800/10 00 48 00
Montag bis Donnerstag 8:00 – 19:00 Uhr und Freitag 8:00 – 15:30 Uhr



Deutsche Rentenversicherung: Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente,
Bestellung oder Download möglich unter
www.deutsche-rentenversicherung.de unter „Über uns & Presse“/ Broschüren

.....

Auch **Kindererziehungszeiten** werden als Beitragszeiten in der Rentenversicherung angerechnet. Für die Zeit, in der Sie Ihr nach 1992 geborenes Kind erziehen, werden Sie die ersten drei Jahre nach der Geburt beitragsfrei pflichtversichert. Für vor 1992 geborene Kinder umfasst die Pflichtversicherung wegen Kindererziehung bislang nur zweieinhalb Jahre. Es ist eine Angleichung auf drei Jahre Kindererziehungszeiten beschlossen, die zum 1. Januar 2027 in Kraft treten soll. Grundsätzlich werden die Kindererziehungszeiten der Mutter zugeordnet. Anspruchsberechtigt sind jedoch nicht nur leibliche Mütter, sondern auch Adoptiv-, Stief- und Pflegemütter unter bestimmten Voraussetzungen. Wenn beide Eltern das Kind erziehen, können sie durch eine gemeinsame Erklärung dem Rentenversicherungsträger mitteilen, wer von ihnen wegen Kindererziehung versichert sein soll. Diese Erklärung kann allerdings nur bis zu zwei Kalendermonate rückwirkend abgegeben werden. Die dreijährige Pflichtversicherung kann – wie die Elternzeit – zeitlich nacheinander zwischen den Eltern aufgeteilt werden. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Kindererziehungszeiten durch beide Eltern ist nicht möglich.

Die Bewertung der Kindererziehungszeiten beträgt 100 Prozent des Durchschnittsentgeltes. Derzeit würde sich daher ein Rentenertrag von etwa 40 Euro monatlich für ein Jahr Kindererziehung ergeben. Wenn Sie während der Kindererziehung erwerbstätig sind, werden die durch Ihre Erwerbstätigkeit erzielten rentenrechtlichen Beiträge zu zeitgleichen Beitragszeiten hinzugerechnet, und zwar bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze.

Für erwerbstätige Eltern, die bis zum zehnten Geburtstag ihres jüngsten Kindes unterdurchschnittlich, z.B. durch Teilzeitarbeit, verdienen, gelten **Kinderberücksichtigungszeiten**. Rentenansprüche, die bis zum Ende des zehnten Lebensjahres des Kindes erworben werden, werden um 50 Prozent, maximal bis zur Höhe des Durchschnittseinkommens, aufgewertet. Voraussetzung ist, dass das Kind nach 1992 geboren wurde und Sie mindestens 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten haben. Eltern, die wegen gleichzeitiger Erziehung von zwei und mehr Kindern während der Kinderberücksichtigungszeiten nicht erwerbstätig sind, erhalten ebenfalls eine Aufstockung in Höhe der höchstmöglichen Förderung für erwerbstätige Elternteile. Auch die Kinderberücksichtigungszeit wird automatisch der Mutter zugeordnet, sofern die Eltern keine übereinstimmende anderweitige Erklärung abgeben. In diesem Fall kann die Kinderberücksichtigungszeit auch ganz oder teilweise dem Vater zugeordnet werden. Die gemeinsame Erklärung kann nur für die Zukunft und rückwirkend längstens für zwei Monate abgegeben werden. Stief-, Pflege- und Adoptiveltern können ebenfalls von Kinderberücksichtigungszeiten profitieren. Sie müssen nach dem zehnten Geburtstag Ihres Kindes bei der Deutschen Rentenversicherung einen Antrag auf Feststellung der Zeiten der Kindererziehung stellen. Falls Sie einen Riester-Vertrag haben, ist der Antrag bereits nach dem dritten Geburtstag empfehlenswert (siehe Abschnitt Private Altersvorsorge).

Auch Zeiten der häuslichen Pflege werden bei Privatpersonen als Beitragszeiten berücksichtigt. Die daraus erworbenen Rentenansprüche richten sich nach dem Pflegegrad von Pflegebedürftigen und dessen Anspruch auf Pflegeleistungen aus der sozialen Pflegeversicherung. Es ist mindestens der Pflegegrad 2 erforderlich.



Deutsche Rentenversicherung: Kindererziehung. Ihr Plus für die Rente, Bestellung oder Download unter www.deutsche-rentenversicherung.de unter „Über uns & Presse“/ Broschüren

Deutsche Rentenversicherung: Rente für Pflegepersonen. Ihr Einsatz lohnt sich, Bestellung oder Download unter www.deutsche-rentenversicherung.de unter „Über uns & Presse“/ Broschüren

Welche Rentenarten gibt es und wer erhält welche Rente?

Grundsätzlich gibt es folgende Renten: Renten wegen verminderter Erwerbstätigkeit und Renten wegen Todes und Altersrenten.

Altersrente

Anspruch auf Altersrente haben alle, die eine bestimmte Altersgrenze erreicht haben und die jeweiligen Wartezeiten erfüllen. Für den Erhalt der Regelaltersrente müssen Sie mindestens eine Versicherungszeit von fünf Jahren erfüllen. Für rentenversicherte Männer und Frauen, die vor 1947 geboren sind, gilt für die Regelaltersrente eine einheitliche Altersgrenze von 65 Jahren. Für die Jahrgänge 1947 bis 1963 erhöht sich diese schrittweise in Abhängigkeit vom Geburtsjahr. Für alle, die ab 1964 geboren wurden, gilt wieder eine einheitliche Regelaltersgrenze von 67 Jahren. Besonders langjährig Versicherte, die mindestens 45 Jahre Pflichtbeitragszeiten (inklusive Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten) erreicht haben, können vorzeitig eine abschlagsfreie Altersrente erhalten. Ab welchem Alter diese Rentenart für Sie in Frage kommt, hängt von Ihrem Geburtsjahr ab. Sind Sie nach 1964 geboren, können Sie erst nach Ihrem 65. Geburtstag abschlagsfrei in Rente gehen.

Es existieren unterschiedliche Modelle zur Gestaltung des Renteneintritts. Beispielsweise besteht die Möglichkeit, ab dem 63. Geburtstag eine vorgezogene Altersrente für langjährig Versicherte zu erhalten. Informieren Sie sich bei Interesse genau über die Voraussetzungen und Bedingungen dafür. Es außerdem möglich, vorerst nur eine Teilrente in Anspruch zu nehmen, um langfristig geringere Rentenabschläge zu haben. Wenn Sie parallel zum Rentenbezug noch arbeiten, ist Ihre Beschäftigung weiterhin rentenversicherungspflichtig, wenn Sie eine vorgezogene Altersrente beziehen. Bis zum Erreichen des regulären Rentenalters können Sie so weitere Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben. Ab der Regelaltersgrenze können Sie freiwillig weiter in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert bleiben. Sie müssen dann als Arbeitnehmer*in keine Beiträge bezahlen. Ihre Rente erhöht sich aber zum Juli jedes kommenden Jahres, da die Beiträge Ihres Arbeitgebers weiter Ihren Rentenanspruch steigern. Zur Altersrente dürfen Sie unbeschränkt hinzuverdienen, ohne dass Ihr Verdienst auf Ihren Rentenanspruch angerechnet wird. Eine Ausnahme gilt für den **Grundrentenzuschlag**, auf den Einkünfte oberhalb einer bestimmten Grenze zu 60 Prozent angerechnet werden. Erreicht Ihr Einkommen außerdem eine Höchstgrenze, wird der darüber liegende Betrag vollständig vom Grundrentenzuschlag abgezogen. Die Einkommensgrenzen ändern sich jährlich. Auf die Grundrente anrechenbares Einkommen sind Ihre Nettorente sowie weitere steuerpflichtige Einkünfte. Wenn Sie arbeiten und parallel eine Altersren-

te beziehen, wird Ihr Verdienst nicht auf Ihren Rentenanspruch angerechnet. Möglicherweise werden in dieser Legislaturperiode zusätzlich Vergünstigungen für erwerbstätige Rentner*innen im Steuerrecht eingeführt. Informieren Sie sich also über die aktuelle Rechtslage!



Deutsche Rentenversicherung: Die richtige Altersrente für Sie, Bestellung oder Download möglich unter www.deutsche-rentenversicherung.de unter „Über uns & Presse“/ Broschüren

Deutsche Rentenversicherung: Grundrente, Zuschlag zur Rente, Bestellung oder Download möglich unter www.deutsche-rentenversicherung.de unter „Über uns & Presse“/ Broschüren

Erwerbsminderungs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit haben die Aufgabe, Einkommen zu ersetzen, wenn Ihre Gesundheit keine (volle) Erwerbstätigkeit zulässt. Diese Renten werden längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt. Voraussetzung ist, dass Sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit/ Erwerbsunfähigkeit mindestens drei Jahre eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird auch zu Ihrer Erwerbsminderungsrente bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente ein **Grundrentenzuschlag** gezahlt. Zu diesen Renten können Sie bis zu bestimmten Grenzen hinzuverdienen. Bitte lassen Sie sich daher vor Beginn einer Beschäftigung unbedingt bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der gesetzlichen Rentenversicherung beraten.



Deutsche Rentenversicherung: Erwerbsminderungsrente. Ein Netz für alle Fälle. Bestellung oder Download möglich unter www.deutsche-rentenversicherung.de unter „Über uns & Presse“/ Broschüren



Mit dem Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner der deutschen Rentenversicherung können Sie sich einen Überblick über Ihre Rentenansprüche verschaffen, wenn Sie vorzeitig in Rente gehen möchten. Sie finden den Rechner auf www.deutscherentenversicherung.de unter Online-Dienste/Online-Rechner/ Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner

Wenn die Rente nicht reicht

Rentner*innen, deren Einkommen den Lebensunterhalt nicht deckt, können Wohngeld oder stattdessen **Grundsicherung im Alter** und bei Erwerbsminderung beantragen. Die Grundsicherung soll den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt Menschen sicherstellen: sowohl für jene die ihre Altersgrenze erreicht haben (abhängig vom Geburtsjahr zwischen dem 65. und 67. Lebensjahr), als auch für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen, die über 18 Jahre alt sind. Grundsicherung im Alter ist Teil der Sozialhilfe (4. Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches).

Müssen Sie trotz Anspruch auf einen **Grundrentenzuschlag** im Alter oder bei Erwerbsminderung ergänzende Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch beantragen, erhalten Sie auf Ihre gesetzliche Rente einen Freibetrag. Die Höhe des Freibetrags hängt von Ihren Rentenansprüchen ab. Er beträgt im Monat 100 Euro zuzüglich 30 Prozent der darüber liegenden Rentenzahlungen. Mit dieser Freibetragsregelung wird von Ihrer Rente maximal ein Betrag in Höhe der Hälfte des aktuellen Regelsatzes für Alleinstehende/Alleinerziehende nicht auf den Grundsicherungsbedarf angerechnet. Die gleiche Freibetragsregelung auf das zu berücksichtigende Einkommen gilt, falls Sie anstatt auf Grundsicherungsleistungen der Sozialhilfe Anspruch auf Wohngeld haben.

Wenn Sie eine niedrige Rente beziehen und für den Bezug der Grundsicherung in Frage kommen, werden Sie von Ihrer Rentenversicherung schriftlich informiert, Antragsvordrucke werden beigelegt. Den Antrag auf Grundsicherung müssen Sie beim Sozialamt stellen. Sollten Sie bisher nicht informiert worden sein, sollten Sie selbst prüfen, ob für Sie Ansprüche auf Grundsicherung bestehen könnten.

Anspruch auf Rente wegen Todes

Diese Rentenart soll den Hinterbliebenen Ersatz für den bisher durch die verstorbene Person geleisteten Unterhalt bieten. Für Kinder kennt die gesetzliche Rentenversicherung **Halbwaisen- und Vollwaisenrenten**. Anspruch auf Halbwaisenrente besteht, wenn die Waise noch einen unterhaltspflichtigen Elternteil hat. Der verstorbene Elternteil muss die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben oder zum Beispiel bei einem Arbeitsunfall ums Leben gekommen sein oder bis zum Tod eine Rente bezogen haben. Die Halbwaisenrente beträgt zehn Prozent der Versichertenrente zuzüglich eines Zuschlags, der sich an den erworbenen rentenrechtlichen Zeiten des*der Verstorbenen orientiert. Prüfen Sie außerdem, ob Sie für das betreffende Kind

Anspruch auf ergänzende Unterhaltsvorschussleistungen haben. Unter Umständen besteht hier aufgrund der oft niedrigen Rentenbeträge ein Anspruch (siehe Abschnitt Unterhaltsvorschuss).

Anspruch auf Vollwaisenrente besteht, wenn die Waise keinen unterhaltspflichtigen Elternteil mehr hat. Sie wird aus den Versicherungen der beiden Verstorbenen berechnet, wenn beide die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Sie beträgt 20 Prozent der Versichertenrente plus Zuschlag entsprechend der rentenrechtlichen Zeiten des verstorbenen Elternteils mit der höchsten Rente. Falls der Elternteil bzw. die Eltern vor ihrem 65. Geburtstag verstorben sind, wird die Waisenrente zusätzlich um einen Abschlag gemindert. Anspruch auf Waisenrente kann auch nach Tod eines Stiefelternteils, Pflegeelternteils oder Großelternteils bestehen, wenn das Kind in dessen Haushalt gelebt hat bzw. von ihm überwiegend unterhalten worden ist. Waisenrente wird uneingeschränkt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Darüber hinaus wird die Waisenrente längstens bis Ende des 27. Lebensjahres gewährt, wenn die Waise sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet. Die Waisenrente wird dann auch gezahlt, wenn die Waise ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr leistet oder sich wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann. Für Übergangszeiten von bis zu vier Monaten, beispielsweise zwischen Schule, einem Freiwilligendienst und Ausbildungen, kann die Waisenrente weitergezahlt werden. Eigenes Einkommen eines Kindes wird nicht auf die Waisenrente angerechnet.

Bei Sozialleistungen oder Leistungen der Ausbildungsförderung, wie z.B. BAföG, wird die Waisenrente als Einkommen des Kindes angerechnet. Beim BAföG gelten je nach Art des BAföGs (Schüler*innen- oder Studierenden-BAföG) bestimmte Freibeträge. Während des Bezugs von Waisenrente ist Ihr Kind bis zum 25. Geburtstag beitragsfrei in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) kranken- und pflegeversichert. Erhält Ihr Kind Zahlungen aus einer Betriebsrente des verstorbenen Elternteils, werden jedoch auf den Teil der Betriebsrente Krankenversicherungsbeiträge fällig, der den Freibetrag von 197,75 Euro übersteigt.

TIPP: Falls die Waisenrente eine bestimmte Grenze unterschreitet, können Sie für das betreffende Kind ergänzend Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt beantragen.

Nach dem Tod rentenversicherter Ehepartner*innen/eingetragener Lebenspartner*innen, erhalten Sie auf Antrag eine Hinterbliebenenrente, wobei das Gesetz zwischen kleiner und großer **Witwen*Witwerrente** unterscheidet.

In der Regel verfällt ein Anspruch auf Witwen*Witwerrente, wenn Sie wieder heiraten.

Eine Witwen*Witwerrente erhalten Sie, wenn Verstorbene die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt oder bereits eine Rente bezogen haben oder durch einen Arbeitsunfall ums Leben gekommen sind. Wenn Sie ein eigenes minderjähriges oder behindertes Kind oder ein Kind des*der Verstorbenen versorgen, haben Sie Anspruch auf eine so genannte große Witwen*Witwerrente von 55 Prozent des vollen Rentenanspruchs, welcher der*dem Verstorbenen zugestanden hätte. Allerdings wird der Rentenanspruch Ihres verstorbenen Ehegatten um einen Abschlag gemindert, sofern dieser vor seinem 65. Geburtstag verstorben ist. Falls Ihr Kind nicht behindert und bereits volljährig ist und Sie selbst jünger als 47 Jahre sind, erhalten Sie möglicherweise lediglich eine kleine Witwen*Witwerrente von 25 Prozent der Vollrente von Verstorbenen für zwei Jahre abzüglich eines Abschlags, falls dieser vor seinem 65. Geburtstag verstorben ist. Zusätzlich erhöht sich ihre Witwen*Witwerrente um einen Zuschlag, wenn Sie ein Kinder unter drei Jahren erziehen. Während der ersten drei Monate nach dem Tod des*der Verstorbenen erhalten Sie im so genannten „Sterbevierteljahr“ die volle Versichertenrente. Bitte informieren Sie sich dazu bei der Deutschen Rentenversicherung.

Ihr eigenes Einkommen wird zu 40 Prozent auf die Witwen*Witwerrente angerechnet, soweit bestimmte Freibeträge (monatlich 1076,86 Euro, zusätzlich für jedes Waisenrenten berechnigte Kind monatlich 228,4256 Euro) überschritten werden. Angerechnet wird fast jedes Einkommen, z. B. Erwerbseinkommen, Lohnersatzleistungen, Einkommen aus Vermögen, Betriebsrenten, Elterngeld usw. Im Sterbevierteljahr wird kein eigenes Einkommen berücksichtigt. Die deutsche Rentenversicherung errechnet aus Ihrem Bruttoeinkommen dafür ein fiktives Nettoeinkommen, von dem je nach Einkommensart bestimmte pauschale Beträge abgezogen werden.

Für Witwen*Witwer gelten andere Regelungen, wenn ihr Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben, wobei mindestens ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren sein muss. Bitte informieren Sie sich bei der Deutschen Rentenversicherung, falls einer der beiden Stichtage für Ihren Fall zutrifft.

Alternativ können Sie sich nach dem Tod Ihres Ehegatten für ein Rentensplitting entscheiden. Die Rentenanwartschaften, die Sie beide zusammen während der Ehezeit erworben haben, werden dann zu gleichen Teilen auf Sie beide verteilt. Um nachträglich ein Rentensplitting zu veranlassen, muss Ihr Ehegatte vor weniger als einem Jahr verstorben sein und Sie selbst müs-

sen über mindestens 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten verfügen, wobei der Zeitraum nach dem Tod Ihres Ehegatten bis zu Ihrer Regelaltersgrenze für ihre eigene Rente in einem bestimmten Umfang mit berücksichtigt wird. Auf Grund des Rentensplittings steht Ihnen keine Hinterbliebenenrente mehr zu. Allerdings können Sie Anspruch auf eine Erziehungsrente haben, ohne geschieden zu sein, falls Sie ein Kind unter 18 Jahren oder mit einer Behinderung in Ihrem Haushalt versorgen. Es gelten weiterhin die gleichen Voraussetzungen wie für den Anspruch auf eine Hinterbliebenen- oder Erziehungsrente nach dem Tod eines geschiedenen Ehegatten (siehe Abschnitt Rente nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten). Informieren Sie sich vor einem Rentensplitting gut, ob eine Hinterbliebenen- oder Erziehungsrente in Ihrem Fall günstiger wäre. Durch das Rentensplitting erhöht sich ggf. Ihr späterer eigener Rentenanspruch. Es gelten dieselben Regelungen für die Anrechnung von eigenem Einkommen wie bei der Witwen*Witwerrente.



Deutsche Rentenversicherung: Hinterbliebenenrente. Hilfe in schweren Zeiten, Bestellung oder Download möglich unter www.deutsche-rentenversicherung.de unter „Über uns & Presse“/ Broschüren

Deutsche Rentenversicherung: Rentensplitting. Partnerschaftlich teilen, Download möglich unter: www.deutsche-rentenversicherung.de unter „Über uns & Presse“/ Broschüren



Auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung können Sie umfassend Informationen zum Thema Rente recherchieren. Hier finden Sie auch viele Broschüren zum Download.

Rente nach Tod des geschiedenen Ehegatten

Wenn Sie ein eigenes Kind erziehen oder ein Kind eines früheren Ehegatten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, haben Sie möglicherweise einen Anspruch auf **Erziehungsrente**. Das gilt auch, falls das Kind eine Behinderung hat. Voraussetzung ist unter anderem, dass Sie nicht wieder geheiratet haben und Sie bis zum Tod der*des geschiedenen Ehepartner*in die fünfjährige Wartezeiterfüllt haben. Die Erziehungsrente entspricht in ihrer Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Haben Sie eigenes Einkommen, so wird dieses angerechnet wie bei der Witwen*Witwerrente.



Bundesministerium der Justiz: Das Eherecht, Bestellung oder Download unter www.bmj.de/publikationen

Wie sind die Regelungen nach einer Scheidung?

Bei der Ehescheidung erfolgt der sogenannte **Versorgungsausgleich**, das heißt sämtliche Rentenansprüche, welche die Ehegatten während der Ehezeit erworben haben, werden hälftig geteilt. Diese Anrechte auf eine Altersversorgung werden als gemeinschaftliche partnerschaftliche Lebensleistung der Ehegatten angesehen. Der Ehegatte, der während der Ehe, beispielsweise durch Kinderbetreuung, keine oder nur eine geringere Altersvorsorge aufbauen konnte, soll im Alter eine eigenständige Absicherung erhalten. Grundsätzlich wird jedes Versorgungsanrecht innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems gesondert zwischen den Ehegatten geteilt (interne Teilung). Zu einer Verrechnung kommt es nur, wenn beide bei demselben Versorgungsträger Anrechte gleicher Art erworben haben. Das heißt, Ehegatten erhalten ein eigenes Konto bei jedem gesetzlichen, betrieblichen oder privaten Versorgungsträger ihrer Expartner*innen. Ausnahmen sind möglich, sofern der ausgleichsberechtigte Ehegatte oder der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten dies wünschen und der Ausgleichswert einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet. Werden Versorgungsanrechte auf Betriebsrenten zwischen unterschiedlichen Versorgungsträgern übertragen (externe Teilung), müssen sich die Familiengerichte an verfassungsrechtliche Maßstäbe halten. Das bedeutet für Sie als Ausgleichsberechtigte*n, dass Sie laut Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts am Ende gleichberechtigt an den während der Ehezeit von beiden Partner*innen erworbenen Ansprüchen teilhaben sollen. Dafür müssen die Familiengerichte bei der Berechnung der Ausgleichssummen beispielsweise aktuelle Zinssätze beachten.

Wurde Ihre Ehe zwischen 1977 und 2009 geschieden, können Sie auf Antrag beim Familiengericht den Versorgungsausgleich neu berechnen lassen. Es ist nicht zu empfehlen, den Antrag direkt beim Gericht zu stellen, ohne vorher, z. B. durch eine*n Rentenberater*in prüfen zu lassen, ob ein neu berechneter Versorgungsausgleich zu Ihren Gunsten ausfallen wird.

Bei Ehen, die kürzer als drei Jahre gedauert haben, wird der Versorgungsausgleich nur auf Antrag durchgeführt.

Wie komme ich zu meiner Rente?

Ihre Rente erhalten Sie nicht automatisch, etwa nach Erreichen eines bestimmten Alters, sondern nur nach Antragstellung bei den Rentenversicherungsträgern. Es wird empfohlen, den Rentenantrag spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Renteneintritt zu stellen. Es ist gut, wenn Sie frühzeitig Ihren Versicherungsverlauf anfordern, das sind die gespeicherten Daten

aller rentenrelevanten Zeiten bei den Rentenversicherungsträgern. Sie können so auf eventuelle Lücken aufmerksam werden und Fehler korrigieren. Ihr Versichertenkonto können Sie auch online über das Kundenportal der Deutschen Rentenversicherung einsehen. Entsprechende Anträge können Sie ebenfalls dort online stellen. (www.deutsche-rentenversicherung.de bei „Online-Dienste“). Heben Sie die Jahresentgeltmeldungen Ihres Arbeitgebers gut auf und kontrollieren Sie sie, weil diese die Grundlage für die Rentenberechnung bilden. Ab dem 27. Lebensjahr erhalten Sie erstmals eine Renteninformation über den aktuellen Stand Ihrer zu erwartenden Rente, wenn Sie fünf Jahre lang Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihre Rente später noch Steuern sowie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen müssen.

Die aus Zusatz- und Sondersversorgungssystemen in der ehemaligen DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften sind in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden.



Online-Rentenlexikon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:
<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Rentenlexikon/rentenlexikon.html>

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Ratgeber zur Rente.
 Heute verlässlich für morgen, Bestellung und Download möglich auf
www.bmas.de unter Service/Publikationen



Die Deutsche Rentenversicherung, Versicherungsämter und Versicherungsälteste bieten Beratungen an.

Mehr Informationen auf www.deutsche-rentenversicherung.de unter Beratung & Kontakt.

Private Altersvorsorge

Um im Alter abgesichert zu sein, können Sie eine Kombination von verschiedenen Arten der Altersversorgung anstreben. Arbeitnehmer*innen haben Anspruch auf eine **betriebliche Altersvorsorge**, bei der Teilbeträge ihres Lohnes in Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung umgewandelt werden (Entgeltumwandlung). Haben Sie 2019 mit einer Entgeltumwandlung begonnen, muss Ihr Arbeitgeber mindestens einen Zuschuss von 15 Prozent des umgewandelten Entgelts leisten, da er die Sozialversicherungsabgaben auf den umgewandelten Teil Ihres Entgelts spart. Anderweitige Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge können für Ihren Betrieb in einem Tarifvertrag getroffen worden sein. Sie können inklusive des Arbeitgeberzuschusses

jährlich bis zu einer bestimmten Höchstgrenze einzahlen, ohne Sozialabgaben auf diesen Teil Ihres Entgelts zahlen zu müssen. Bis zu einem bestimmten Höchstbetrag wird das eingezahlte Entgelt auch nicht besteuert. Beide Höchstgrenzen werden jedes Jahr angepasst. Während der Elternzeit haben Beschäftigte die Möglichkeit, eigene Beiträge zum Aufbau ihrer Betriebsrente zu leisten. Die staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge („**Riester-Rente**“) gibt es, sofern vier Prozent des Bruttoeinkommens inklusive der staatlichen Zulagen dafür aufgewendet werden und entsprechende Verträge, z. B. über eine private Rentenversicherung oder einen Fondssparplan, als förderungswürdig anerkannt werden. Neben Steuerermäßigungen auf jährliche Einzahlungen von bis zu 2.100 Euro haben Sie Anspruch auf staatliche Zulagen, wobei der geldwerte Vorteil der Steuerermäßigung mit den Zulagen verrechnet wird. Dabei wird unterschieden zwischen einer Grundzulage und einer Kinderzulage. Die Kinderzulage wird grundsätzlich dem Altersvorsorgevertrag der Mutter zugeführt, es sei denn, ein Paar bestimmt in einer gemeinsamen Erklärung, dass die Kinderzulage dem Vertrag des Vaters zukommen soll. Bei nicht miteinander verheirateten Eltern kann nur der Elternteil die Kinderzulage erhalten, der das Kindergeld bezieht. Ledige erhalten als Grundzulage 175 Euro, und pro Kind gibt es eine Zulage von 185 Euro, für ab dem 1. Januar 2008 geborene Kinder 300 Euro. Um den vollen Förderanspruch zu haben, müssen Sie mindestens 60 Euro im Jahr anlegen.

Gefördert werden grundsätzlich alle, die Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, außerdem Beamte, Angehörige des öffentlichen Dienstes, Auszubildende, Arbeitslose, Nichterwerbstätige in der dreijährigen Erziehungszeit, Personen im Bundesfreiwilligendienst, pflichtversicherte Selbstständige sowie die geringfügig Beschäftigten, die nicht auf Rentenversicherungspflicht verzichtet haben. Selbstständige können die so genannte „**Rürup-Rente**“ (Basisrente) anstatt einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nutzen und Steuererleichterungen auf die Beitragszahlung erhalten. Für Ihre persönliche Situation können jeweils unterschiedliche Tarife und Produkte in Frage kommen.



Lassen Sie sich schriftlich bestätigen, dass Angebote, die Sie interessieren, alle Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, falls Sie von staatlichen Zuschüssen profitieren wollen. So unterschiedlich wie die Versicherungsunternehmen und ihre Angebote sind auch die Konditionen für eine private Altersversorgung. Lassen Sie sich also vor Abschluss des Vertrages gut informieren und möglichst unabhängig beraten. Zur privaten Altersvorsorge beraten die Verbraucherzentralen: www.verbraucherzentrale.de

.....

TIPP



Auf www.deutsche-rentenversicherung.de können Sie unter Services/ Publikationen können Sie Ihre digitale Rentenübersicht abrufen, die gesammelt Auskunft über Ihre Ansprüche aus gesetzlicher und staatlich geförderter privater Altersvorsorge gibt. Hier können Sie sich im Vorfeld auch informieren, ob Ihr Anbieter in das Portal integriert ist. vorsorge beraten die Verbraucherzentralen: www.verbraucherzentrale.de



Deutsche Rentenversicherung: Altersvorsorge – heute die Zukunft planen, Bestellung oder Download unter www.deutsche-rentenversicherung.de „Über uns & Presse“/ Broschüren

ARBEITSLOSIGKEIT

Da die Rechtslage auf diesem Gebiet kompliziert ist und sich immer wieder ändert, sollten sich Erwerbslose in jedem Fall individuell beraten lassen. Die Beratung durch die örtliche Arbeitsagentur, das Jobcenter oder eine Beratungsstelle empfiehlt sich auch, wenn Sie den Verlust Ihres Arbeitsplatzes befürchten oder, z. B. nach der Elternzeit, in den Beruf zurückkehren wollen. Auch wenn Sie nicht arbeitslos sind und/oder keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, können Sie sich bei der Arbeitsagentur arbeitsuchend melden, um sich bei der Arbeitssuche unterstützen zu lassen. Ein Teil der Leistungen der Arbeitsagentur steht auch Personen ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld zur Verfügung.

ARBEITSLOSENGELD

Wurde Ihr Arbeitsplatz gekündigt, müssen Sie sich innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Kündigung bei der Arbeitsagentur mindestens telefonisch oder über die Internetseite der Arbeitsagentur arbeitsuchend melden, auch wenn die Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen ist und Ihr Arbeitsverhältnis folglich noch nicht beendet ist! Wer sich nicht spätestens drei Monate vor der voraussichtlichen Beendigung seines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses arbeitsuchend meldet, erhält eine Sperrzeit (siehe Abschnitt Sanktionen) von einer Woche. Nach Eintritt der Arbeitslosigkeit müssen Sie sich spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit zusätzlich arbeitslos melden, da frühestens ab diesem Zeitpunkt Arbeitslosengeld gezahlt wird. Das können Sie persönlich bei der Arbeitsagentur oder online tun. Die Arbeitslosmeldung können Sie auf www.arbeitsagentur.de unter dem Menüpunkt „Services“ bzw. „eServices im Überblick“ vornehmen, wenn Ihr Personalausweis über eine Online-

Ausweisfunktion verfügt. Es ist auch dann wichtig, dass Sie sich arbeitslos melden, wenn Sie keine Leistungen der Arbeitsagentur zu erwarten haben: Nur wenn Sie sich im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis oder den letzten Leistungsbezug arbeitslos gemeldet haben, zählen die Zeiten der Arbeitslosigkeit für Ihren späteren Rentenanspruch. Um die Arbeitslosigkeit zu überwinden, können von der Arbeitsagentur eine Reihe weiterer Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Erkundigen Sie sich deshalb frühzeitig nach für Sie geeigneten Maßnahmen der Arbeitsförderung und fragen Sie Ihre*n Ansprechpartner*in in der Arbeitsagentur, ob in Ihrem Fall entsprechende Förderungsmöglichkeiten bestehen. Dabei sollten Sie beachten, dass viele Hilfen von Ihnen beantragt werden müssen.

Anspruch auf Arbeitslosengeld

Nach §§ 137 ff. des Dritten Sozialgesetzbuches haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn Sie arbeitslos sind, sich bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet haben und die Anwartschaftszeit erfüllen.

Arbeitslosigkeit

Der Begriff der Arbeitslosigkeit als Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld wird nicht nur durch die Beschäftigungslosigkeit, sondern auch durch die Eigenbemühungen (Beschäftigungssuche) und die Verfügbarkeit der Arbeitnehmer*innen für die Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit definiert. Beschäftigungslos sind Sie, wenn Sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Beschäftigungslos sind Sie auch, wenn Sie nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (z. B. Minijob).

Um als arbeitslos zu gelten, müssen Sie sich aktiv um einen Arbeitsplatz bemühen (**Eigenbemühungen**). Es wird verlangt, dass Sie alle zumutbaren Möglichkeiten nutzen, um Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Dazu gehört auch, bei der Vermittlung durch Dritte mitzuwirken oder die Selbstinformationssysteme der Arbeitsagentur zu nutzen. Sie sollten Ihre Eigenbemühungen dokumentieren, denn Sie müssen diese gegenüber der Agentur für Arbeit nachweisen können. Als Arbeitslose*r müssen Sie den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur zur Verfügung stehen (**Verfügbarkeit**) und beispielsweise täglich für die Arbeitsagentur erreichbar sein. Um Ihre Erreichbarkeit sicherzustellen, sollten Sie bei einem Umzug Ihre neue Adresse der Arbeitsagentur mindestens eine Woche vorher mitteilen. Ausnahmen gelten nur in besonderen Fällen, z. B. während eines von der Agentur bewil-

tigten Urlaubs. Wenn Sie ein aufsichtspflichtiges Kind betreuen, müssen Sie eine Beschäftigung nur unter der Voraussetzung aufnehmen, dass die Kinderbetreuung währenddessen sichergestellt ist. Sie können Ihre Verfügbarkeit ohne Angabe von Gründen gegenüber der Arbeitsagentur hinsichtlich Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit begrenzen. Ihre Angaben müssen allerdings den üblichen Bedingungen des für Sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen. So dürfen Sie sich nur dann wegen der Betreuung Ihres Kindes auf die Suche nach einer Teilzeitbeschäftigung beschränken, wenn es für Tätigkeiten, für die Sie nach Ihrem Leistungsvermögen in Betracht kommen, einen Teilzeitarbeitsmarkt gibt. Darüber hinaus können Sie sich auf die Suche nach **Teilzeit**beschäftigung ohne Schaden für den Arbeitslosengeldanspruch nur beschränken, wenn Sie die Anwartschaft durch eine Teilzeitbeschäftigung erworben haben und das Arbeitslosengeld nach der Teilzeitbeschäftigung bemessen worden ist. Informieren Sie die Arbeitsagentur umgehend über eine Krankschreibung/Arbeitsunfähigkeit Ihrerseits oder eine Krankheit Ihres Kindes. Sind Sie erkrankt, wird Ihr Arbeitslosengeld für längstens sechs Wochen weitergezahlt bzw. bei einer Erkrankung eines Kindes je Kind für bis zu 20 Kalendertage im Jahr, wenn Sie alleinerziehend sind.

Ihre Beschäftigungssuche und Verfügbarkeit müssen sich nur auf zumutbare Arbeitsplätze erstrecken (**Zumutbarkeit**). Hauptkriterium ist das erzielbare Entgelt, einen auch nur begrenzten oder befristeten Berufs- bzw. Qualifikationsschutz gibt es nicht. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit ist Ihnen eine Beschäftigung mit einem gegenüber dem Bemessungsentgelt, also dem Entgelt, anhand dessen die konkrete Höhe Ihres Arbeitslosengeldes ermittelt wurde, zu einem bis zu 20 Prozent niedrigerem Entgelt zumutbar. In den nächsten drei Monaten darf der Lohn bis zu 30 Prozent geringer sein, danach ist eine Beschäftigung zumutbar, wenn das Nettoentgelt der Höhe des Arbeitslosengeldes entspricht. Wegezeiten (Hin- und Rückweg zusammen) sind Ihnen bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden erst ab zweieinhalb Stunden, bei geringerer Arbeitszeit ab zwei Stunden nicht zumutbar. Die Arbeitsagentur muss aber auch Ihre familiäre Situation beachten.

Erfüllung der Anwartschaftszeit

Eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld besteht grundsätzlich nur, wenn Sie innerhalb der letzten 30 Monate vor Ihrer Arbeitslosigkeit (Rahmenfrist) mindestens zwölf Monate (Anwartschaftszeit) in der Arbeitslosenversicherung versichert waren. Als Anwartschaftszeiten gelten nicht nur Zeiten einer

sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, sondern z. B. auch die Zeit des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder der Erziehung Ihres Kindes, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn Sie unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren oder laufende Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Kurzarbeitergeld) bezogen haben. Die Anwartschaftszeit kann auch erfüllt werden durch Zeiten, in denen Sie als Pflegeperson versichert waren.

Die Rahmenfrist von 30 Monaten verlängert sich um Zeiten, in denen von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen worden ist, längstens auf fünf Jahre. Die Verlängerung der Rahmenfrist bewirkt, dass weiter zurückliegende Beschäftigungszeiten berücksichtigt werden können.

Höhe und Bezugsdauer

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem Bemessungsentgelt innerhalb des Bemessungszeitraumes (in der Regel das Jahr vor Eintritt der Arbeitslosigkeit). Zeiten, in denen Sie Elterngeld bezogen haben oder wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes unter drei Jahren ein geringeres Einkommen erzielt haben, werden nicht in den Bemessungszeitraum einbezogen und werden bei der Berechnung des Bemessungsentgelts nicht berücksichtigt. Das Bemessungsentgelt umfasst alle Zahlungen, die im Rahmen eines Versicherungspflichtverhältnisses in der Arbeitslosenversicherung erfolgen. Das Arbeitslosengeld beträgt für Sie 67 Prozent Ihres bisherigen Nettoeinkommens, wenn Sie ein Kind haben, für das Ihnen Kindergeld zusteht. Andernfalls erhalten Sie nur 60 Prozent Ihres maßgeblichen früheren Arbeitsentgelts. Reicht das Arbeitslosengeld nicht aus, um Ihren Lebensunterhalt zu decken, können Sie ergänzend Wohngeld, den Kinderzuschlag oder SGB II-Leistungen beantragen.

Um das Arbeitslosengeld aufzustocken, können Sie eine Nebenbeschäftigung von unter 15 Stunden wöchentlich aufnehmen. Das erzielte Nebeneinkommen bleibt in der Regel bis zum Freibetrag von 165 Euro anrechnungsfrei. Der Teil des Einkommens, der den Freibetrag überschreitet, wird voll auf Ihr Arbeitslosengeld angerechnet. Steuern und Werbungskosten (Fahrtkosten) oder Betriebskosten von Selbstständigen können zusätzlich abgezogen werden. Angerechnet werden aber nur Einkommen, die aus einer Arbeitnehmertätigkeit oder selbstständiger Arbeit stammen. Sollten Sie eine Aufwandsentschädigung, zum Beispiel für eine ehrenamtliche Tätigkeit, erhalten, nehmen Sie bitte Rücksprache dazu mit der Arbeitsagentur. Andere Einkünfte,

wie z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Erbschaften oder Schenkungen werden nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld richtet sich danach, wie lange Sie in den letzten fünf Jahren Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt haben und nach Ihrem Alter. Für jüngere Arbeitnehmer*innen gilt: Bei einem Versicherungspflichtverhältnis von mindestens zwölf Monaten erhalten Sie für sechs Monate ALG. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld verlängert sich stufenweise mit der Dauer Ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Ab einer Beschäftigungsdauer von 24 Monaten beträgt er zwölf Monate. Wenn Sie das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Sie länger Arbeitslosengeld. Ab einer Beschäftigung von 30 Monaten können Sie dann 15 Monate Arbeitslosengeld beziehen. Ab einem Alter von 55 Jahren und 36 Monaten Beschäftigung beträgt Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld 18 Monate. Ab 58 Jahren und 48 Monaten Beschäftigung können Sie bis zu 24 Monate Arbeitslosengeld beziehen. Es gelten überdies Sonderregelungen, z. B. für überwiegend befristet Beschäftigte. Bitte informieren Sie sich dazu bei der Agentur für Arbeit.

Eingliederungsvereinbarung/Arbeitsvermittlung und Arbeitsförderung

Die Arbeitsagentur führt mit Ihnen eine Potentialanalyse durch und schließt mit Ihnen eine **Eingliederungsvereinbarung** ab. Gegenstand der Eingliederungsvereinbarung sind die Eigenbemühungen, zu denen Sie sich verpflichten, die Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur sowie Leistungen der aktiven Arbeitsförderung. Bei Ihren Vermittlungsbemühungen soll die Arbeitsagentur Ihre individuellen Interessen, Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigen und Ihnen entsprechende Stellenangebote machen. Auch während einer beruflichen Weiterbildung, die nicht von der Agentur für Arbeit gefördert wird, kann bei Vorliegen der nötigen Voraussetzungen und bei vorheriger Genehmigung der Arbeitsagentur weiter Arbeitslosengeld gezahlt werden. Lassen Sie sich von Ihrer*m Arbeitsvermittler*in genau erläutern, welche Eingliederungsleistungen der Arbeitsagentur für Sie in Frage kommen würden. Sie haben die Möglichkeit, sich vor Abschluss der Eingliederungsvereinbarung Bedenkzeit einzuräumen und die Vereinbarung prüfen zu lassen. Dies können Sie z. B. bei Beratungsstellen für Erwerbslose tun. Werden Ihre Eingliederungswünsche abgelehnt, so lassen Sie sich eine schriftliche Begründung dafür in Form eines Bescheids geben. Die Eingliederungsvereinbarung wird per Verwaltungsakt festgelegt, wenn sie nicht durch ein Gespräch zustande kommt. Wenn in der Vereinbarung Leistungen der Ar-

beitsagentur festgelegt sind, können Sie diese auch einfordern. Die Vereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Um Sie bei der Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme zu unterstützen, steht der Arbeitsagentur ein flexibles Vermittlungsbudget zur Verfügung, z. B. für die Erstattung von Bewerbungskosten, Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen oder Umzugskosten für einen Umzug zum Zweck der Arbeitsaufnahme. Gegebenenfalls können Sie auch andere Kosten geltend machen. Ob und in welcher Höhe bestimmte Leistungen erbracht werden, entscheidet die Bundesagentur für Arbeit im Einzelfall. Die Kostenübernahme muss im Voraus beantragt und durch entsprechende Nachweise belegt werden. Ihre Beschäftigungssuche kann durch Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung unterstützt werden. Dazu gehören die Förderung einer Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung sowie ggf. einer Fortbildung zum Erwerb von Grundkompetenzen (siehe Abschnitt Aus- und Weiterbildung).

Frauenförderung: Das Dritte Sozialgesetzbuch berücksichtigt die besonderen Belastungen für Frauen und konzipiert Maßnahmen, die dies einbeziehen. Die **Bbeauftragten für Chancengleichheit** (BCA) bei den örtlichen Arbeitsagenturen und Jobcentern haben die Aufgabe, geschlechtsspezifische Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt abzubauen. Dazu beraten sie Arbeitgeber und Arbeitnehmer*innen. Verschiedene Fördermöglichkeiten für Frauen sind: Förderung von Berufsrückkehrerinnen, Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Übernahme von Kinderbetreuungskosten während der Teilnahme von Qualifizierungsmaßnahmen, Eingliederungszuschüsse nach langer Arbeitslosigkeit usw.

Existenzgründung

Durch den Gründungszuschuss kann eine Existenzgründung gefördert werden. Vorrang hat jedoch immer die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung entsprechend Ihrer Qualifikation. Sie können diesen erhalten, wenn Sie zum Zeitpunkt der Unternehmensgründung über einen Arbeitslosengeldanspruch von wenigstens 150 Tagen verfügen und der Arbeitsagentur die Tragfähigkeit der geplanten Existenzgründung nachweisen sowie Ihre Fachkenntnisse und unternehmerischen Fähigkeiten darlegen. Die Tragfähigkeit Ihres unternehmerischen Konzepts müssen Sie durch eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle, z. B. der Industrie- und Handelskammer oder eines Kreditinstituts nachweisen. Wird der Gründungszuschuss bewilligt, erhalten Sie für sechs Monate einen Zuschuss zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe Ihres individuellen Arbeitslosengeldes. Zusätzlich erhal-

ten Sie eine monatliche Pauschale von 300 Euro zur sozialen Absicherung. Dies soll eine freiwillige Absicherung in den gesetzlichen Sozialversicherungen ermöglichen. Nach sechs Monaten entfällt der Zuschuss zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die monatliche Pauschale kann nach Vorlage entsprechender Nachweise für weitere neun Monate gezahlt werden.

Sanktionen: Sperrzeiten

Unter bestimmten Voraussetzungen kann gegen Arbeitslose eine so genannte Sperrzeit verhängt werden. Diese Strafe wird verhängt, wenn Sie z. B. Ihren Arbeitsplatz aus eigenem Verschulden oder durch eigene Kündigung verloren haben oder ohne wichtigen Grund ein Qualifizierungs- oder Arbeitsangebot der Arbeitsagentur ablehnen. Die Sperrzeit beträgt regelmäßig zwölf Wochen, bei Ablehnung eines Arbeitsangebots oder einer Maßnahme aber auch zunächst drei und beim zweiten Mal sechs Wochen. Eine Sperrzeit von einer Woche kann verhängt werden, wenn Sie sich nach einer Kündigung nicht frühzeitig arbeitslos gemeldet haben (s. o.), zwei Wochen bei unzureichenden Eigenbemühungen. Während der Sperrzeit wird kein Arbeitslosengeld bezahlt. Die Dauer des Arbeitslosengeldbezugs wird mindestens um die Dauer der Sperrzeit verkürzt. Werden mehrere Sperrzeiten von insgesamt 21 Wochen verhängt, erlischt der gesamte Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Gegen die Verhängung einer Sperrzeit können Sie wie gegen alle Bescheide der Arbeitsagentur Widerspruch einlegen. Wird der Widerspruch von der Behörde zurückgewiesen, können Sie dagegen mit einer Klage vor dem Sozialgericht vorgehen. Die Widerspruchs- und Klagefrist beträgt einen Monat. Auf sie muss in dem jeweiligen Bescheid ausdrücklich hingewiesen werden.



Bundesagentur für Arbeit: Merkblatt für Arbeitslose. Ihre Rechte – Ihre Pflichten, Download möglich auf www.arbeitsagentur.de unter Veröffentlichungen/ Merkblätter und Formulare

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.): Leitfaden für Arbeitslose – Der Rechtsratgeber zum SGB III, Fachhochschulverlag Band 3, Frankfurt a. M., 36. Auflage (Stand März 2022)
Schauen Sie auch auf der Seite des Fachhochschulverlags, ob bereits eine aktuellere Auflage vorhanden ist.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: A – Z der Arbeitsförderung. Nachschlagewerk zum Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), Bestellung oder Download möglich auf: www.bmas.de in Service/Publikationen

SGB II-LEISTUNGEN – BÜRGERGELD/ GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSSUCHEnde

Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld abgelaufen oder können Sie Ihren Lebensunterhalt im laufenden Monat weder durch eigenes Arbeitseinkommen oder Vermögen, noch durch Unterhaltszahlungen bestreiten, dann sollten Sie für sich und ihre Kinder SGB II-Leistungen, auch Grundsicherung für Arbeitssuchende genannt, beantragen. Es wird auf Grundlage des Zweiten Sozialgesetzbuches gewährt. Es ist Ihr gutes Recht, damit wenigstens ein finanzielles Existenzminimum für Sie und Ihre Kinder sichergestellt ist. Anträge gibt es bei den örtlichen **Jobcentern**. SGB II-Leistungen stehen Ihnen auch zu, falls Ihr Einkommen nicht ausreicht, um das Existenzminimum für Ihre Familie zu sichern. Möglicherweise können Sie Ihr Gehalt dann mit ergänzenden Leistungen „aufstocken“. Zuvor sollten Sie sich erkundigen, ob Sie nicht Anspruch auf **Kinderzuschlag** (KiZ) und/oder **Wohngeld** hätten. Falls ja, erhalten Sie diese Leistungen anstatt der Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch. Ist Ihr Einkommen dagegen zu niedrig, um mindestens eine der beiden Leistungen zu bekommen, sollten Sie beim Jobcenter SGB II-Leistungen ergänzend beantragen.

Wichtig: Es sind für 2026 Reformen der Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch geplant. Informieren Sie sich über die aktuelle Rechtslage. Empfehlenswert dafür sind die Seiten der Bundesagentur für Arbeit und der Wohlfahrtsverbände, z. B. Paritätischer Wohlfahrtsverband, Arbeiterwohlfahrt oder Diakonie.

Im Leistungsbezug bieten die Jobcenter Ihnen für die laufende Kommunikation und weitere Anträge den Service [jobcenter.digital](https://www.jobcenter.digital) an. Falls Sie die Nutzung des Service abwägen, sollten Sie sich vorab über die genauen Nutzungsbedingungen und die Möglichkeit rechtssicherer Nachweise über eingereichte Unterlagen informieren. Alternativ ist die Kommunikation über den Postweg weiter möglich.

TIPPS



Ob Sie Anspruch auf Kinderzuschlag haben, können Sie mit der interaktiven Video-Anwendung „KiZ-Lotse“ in wenigen Minuten selbst herausfinden:
www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse

Damit der KiZ-Lotse das richtige Ergebnis zeigt, sollten Sie Ihren Wohngeldanspruch kennen. Diesen können Sie mit einem Wohngeldrechner prüfen. Empfehlenswert ist zum Beispiel der Wohngeldrechner Mecklenburg-Vorpommern, der auch bundesweit genutzt werden kann. Sie finden ihn unter wohngeld-mv.de/rechner/

Wer hat Anspruch auf SGB II-Leistungen?

Anspruch auf SGB II-Leistungen haben Sie ab einem Alter von 15 Jahren und bis zum Ablauf des Monats, in dem Sie die Regelaltersgrenze für die Rente erreicht haben. Daneben müssen Sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sein und Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Die nicht erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, in der Sie leben, haben ebenfalls einen Anspruch auf SGB II-Leistungen. Erwerbsfähig sind Sie, wenn Sie mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können. Sind Sie nicht erwerbsfähig und hilfebedürftig, haben Sie unter Umständen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (siehe Abschnitt Sozialhilfe).

Nachrang

Sozialleistungen nach dem SGB II werden „nachrangig“ gezahlt. Zuvor wird überprüft, ob Sie mit eigenen Mitteln wie Einkommen und Vermögen aber auch anderen Leistungen wie Kinder- oder Elterngeld, Kinderzuschlag und/oder Wohngeld Ihren Lebensunterhalt sowie den Ihrer Kinder selbstständig bestreiten können. Das bedeutet, dass bei der Beantragung von SGB II-Leistungen in jedem Fall nach sämtlichen Einnahmen und „vorhandenem Vermögen“ gefragt wird: Sparguthaben, Wertpapiere, Erbschaften usw. Falls Sie eine vorrangige Sozialleistung nicht zeitnah verwirklichen können oder Ihr Anspruch noch strittig ist, muss das Jobcenter in Vorleistung gehen, sofern Ihre Hilfebedürftigkeit nicht durch eigenes Einkommen und/oder Vermögen vermieden werden kann.

Wer ist für Leistungen nach dem SGB II zuständig?

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch werden vom örtlichen **Jobcenter** erbracht. Es ist Ansprechpartner für die Leistungsberechtigten, zahlt die Leistungen aus und erbringt die notwendigen Hilfen. Es soll Ihnen ein*e persönliche*r Ansprechpartner*in benannt werden. Das wird entweder eine Integrationsfachkraft der Arbeitsvermittlung oder bei besonderem Unterstützungsbedarfen ein*e Fall-Manager*in sein. Sie*er ist für so unterschiedliche Aufgaben wie Ihre Information, Beratung und ggf. umfassende Unterstützung mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit und die Gewährung von Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts zuständig.

Welche Rechte und Pflichten haben Sie, wenn Sie Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch beziehen?

Nach dem Grundsatz des Forderns wird von Ihnen erwartet, dass Sie alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung mit Blick auf Ihre dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Finden Sie keine Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung, müssen Sie eine Ihnen angebotene zumutbare Qualifizierungsmaßnahme oder Arbeitsgelegenheit übernehmen. Ihnen ist dann mit wenigen Ausnahmen jede Arbeit/Maßnahme zumutbar, zu der Sie in der Lage sind. Allerdings sind so genannte Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung gegenüber den übrigen Eingliederungsleistungen nachrangig, beispielsweise gegenüber der Vermittlung in eine Berufsausbildung, wenn ein Berufsabschluss fehlt.

Eine Ausnahme besteht von der Verpflichtung zu Bemühungen mit dem Ziel, die Hilfebedürftigkeit zu beenden, wenn die Erziehung eines Kindes dadurch gefährdet ist. Das kann z. B. der Fall sein, wenn währenddessen die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege nicht sichergestellt werden kann. Für ein Kind unter drei Jahren können Sie selbst entscheiden, ob Sie eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen wollen. Nach dem dritten Geburtstag Ihres Kindes geht das Jobcenter in der Regel davon aus, dass Ihnen die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung und somit auch eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zumutbar ist. Ist kein Betreuungsplatz mit ausreichendem Zeitumfang für Ihr Kind auffindbar, ist Ihnen nur eine Teilzeittätigkeit zumutbar. Eine Arbeit ist auch dann nicht zumutbar, wenn sie mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Wichtig: Bei den Pflichten der Leistungsberechtigten im SGB II sind weitreichende Änderungen geplant. Diese werden möglicherweise die Förderung beruflicher Weiterbildung und die Regelungen für Erziehende mit Kindern unter drei Jahren betreffen. Bitte informieren Sie sich gut über die aktuelle Rechtslage.

Die Regeln für die **Erreichbarkeit** entsprechen weitgehend denen für den Bezug von Arbeitslosengeld (siehe Abschnitt Arbeitslosengeld). Eine nicht von Ihrer*in persönlichen Ansprechpartner*in genehmigte Ortsabwesenheit hat für die Zeit der Abwesenheit den Wegfall der Leistung zur Folge.

Gleichzeitig können Sie nach dem Grundsatz des Forderns Leistungen zur Aktivierung und Eingliederung in Arbeit erhalten. Verpflichtend sind dabei Beratung und Arbeitsvermittlung. Wenn es für Ihre Eingliederung in Arbeit

notwendig ist, kann das Jobcenter Bewerbungskosten übernehmen. Im Ermessen des Jobcenters liegen Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen, die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Bildungsgutscheine, die Schuldnerberatung oder die Gewährung von Einstiegsgeld und weiteren Hilfen zur Existenzgründung. Sind diese Leistungen in Ihrem konkreten Fall auf dem Weg zu einer dauerhaften Erwerbsintegration erforderlich, können Sie diese nach dem Grundsatz des Förderns vorrangig vor der Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung erhalten. Außerdem fördern die Jobcenter Langzeitarbeitslose bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit. Das Jobcenter finanziert dafür Lohnkosten oder Lohnkostenzuschüsse, Coaching und unter bestimmten Voraussetzungen eine Weiterbildung bei Aufnahme einer Beschäftigung. Eine ergänzende Kinderbetreuung kann durch das Jobcenter gefördert werden, wenn diese zur Erwerbseingliederung erforderlich ist (Rechtsgrundlage § 16a im Zweiten Sozialgesetzbuch) und Regelangebote der Kindertagesbetreuung nicht verfügbar oder bedarfsdeckend sind.

Für Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt macht das Jobcenter mit Ihnen eine Potentialanalyse und erstellt mit Ihnen einen **Kooperationsplan**. Im Kooperationsplan wird geregelt, welche Ziele zu verfolgen sind und welche wesentlichen Schritte und Maßnahmen dafür unternommen werden.

Das sind z. B. die Bemühungen, die Sie unternehmen müssen, um eine Arbeit oder eine Ausbildung zu finden, die Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche, die für Sie in Frage kommen und die Leistungen, mit denen das Jobcenter Sie unterstützt. Ist z. B. eine aktive Arbeitssuche im Kooperationsplan vereinbart, muss das Jobcenter die damit verbundenen Kosten tragen, beispielsweise für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen. Der Kooperationsplan wird alle sechs Monate überprüft und ggf. fortgeschrieben. Lesen Sie sich den Kooperationsplan genau durch und begründen Sie dem Jobcenter, falls einzelne Festlegungen aus Ihrer Sicht nicht funktionieren. Werden Sie sich mit dem Jobcenter über den Inhalt des Kooperationsplans nicht einig, können sowohl Sie als auch das Jobcenter die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens verlangen. Falls Sie nicht an der Erstellung eines Kooperationsplans mitwirken oder diesen nicht einhalten, drohen Ihnen **Leistungsminderungen** (siehe Abschnitt Leistungsminderungen).

Bedarfsgemeinschaft

Die Mitglieder einer **Bedarfsgemeinschaft** müssen mit ihrem Einkommen und Vermögen füreinander aufkommen. Die Bedarfsgemeinschaft der Kinder mit den Eltern endet mit ihrer Heirat, ihrem 25. Geburtstag oder wenn

Sie ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können. Daher ist der Rausfall eines Kindes unter 25 Jahren aus der Bedarfsgemeinschaft möglich. Dafür muss das Kind so viel eigenes Einkommen haben, z.B. aus Kindesunterhaltsleistungen, Kinderwohngeld oder eigener Erwerbstätigkeit, dass es seinen eigenen Regelbedarf, mögliche Mehrbedarfe und seine anteiligen Kosten der Unterkunft decken kann.

Ebenso bilden junge Erwerbsfähige unter 25 Jahre, die mit eigenem Kind im Haushalt der Eltern wohnen, eine eigene Bedarfsgemeinschaft, die mit den Eltern in einer „**Haushaltsgemeinschaft**“ zusammenlebt. Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn Sie mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt zusammenleben, ohne eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden und gemeinsam wirtschaften. Dann wird davon ausgegangen, dass Sie von Ihren verwandten oder verschwägerten Angehörigen Unterhaltsleistungen erhalten. Dies gilt aber nur, falls Sie ein Kind betreuen, das älter als sechs Jahre ist und wenn das Einkommen oder Vermögen der verwandten oder verschwägerten Haushaltsgemeinschaftsmitglieder dies erwarten lässt, weil es bestimmte Freibeträge übersteigt (§ 1 Absatz 2 Bürgergeld Verordnung). Das bedeutet dann, dass deren Einkommen und Vermögen berücksichtigt wird. Die Unterstützungsvermutung kann durch eine schriftliche Erklärung widerlegt werden.

Wollen Sie mit einer*m neuen Partner*in zusammenziehen, bilden Sie und Ihre Kinder mit der*dem neuen Partner*in im gemeinsamen Haushalt eine Bedarfsgemeinschaft. Anders als bei nichtehelichen Paaren, die ohne Kinder in einem Haushalt leben, wird nicht erst nach einem Jahr, sondern ab dem ersten Tag des Zusammenlebens das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft angenommen. Laut dem Zweiten Sozialgesetzbuch ist eine Bedarfsgemeinschaft immer dann zu vermuten, wenn „nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen“. Im Allgemeinen wird eine solche Einstandsgemeinschaft vermutet, wenn Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Achtung: Soweit die*der neue Partner*in leistungsfähig ist, muss sie*er mit seinem Einkommen und Vermögen also auch den Bedarf von Ihnen und Ihren in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kindern decken. Wollen Sie mit Ihrer*m Partner*in einen gemeinsamen Haushalt gründen, kann dies also zu

wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnissen führen, die von Ihnen nicht gewollt sind.

Hinweis: Lebt der unterhaltspflichtige Elternteil Ihrer Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft mit anderen Personen, kann er seine Unterhaltszahlungen dann von seinem Einkommen absetzen, wenn diese titulierte oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegt wurden. Der Unterhalt muss also auch dann noch gezahlt werden, wenn Mitglieder in seiner Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch erhalten oder gegebenenfalls beantragen müssen.

Auf welche Leistungen besteht ein Anspruch?

Die SGB II-Leistungen umfassen die pauschalisierte Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, Mehrbedarfe, Leistungen für Unterkunft und Heizung, einmalige Sonderleistungen sowie Zuschüsse zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Zusätzlich zu den Regelleistungen gibt es für Kinder und Jugendliche Bildungs- und Teilhabeleistungen (sogenanntes Bildungs- und Teilhabepaket).

Die pauschalisierte **Regelleistung** soll den Bedarf an Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und Bedarfe des täglichen Lebens decken, sowie in gewissem Umfang Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben ermöglichen. 100 Prozent der Regelleistung erhalten Alleinstehende, Alleinerziehende und Personen, deren Partner minderjährig ist. Partner*innen und Kindern in der Bedarfsgemeinschaft steht in Abhängigkeit vom Alter ein bestimmter Prozentsatz der Regelleistung zu. Kinder und Jugendliche erhalten zusätzlich einen Sofortzuschlag von monatlich 25 Euro, der ihre Teilhabechancen verbessern soll. Ein Anspruch auf den Sofortzuschlag besteht auch, wenn ausschließlich ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen besteht oder wenn Kinder nur deshalb selbst keine SGB II-Leistungen erhalten, weil das Kindergeld auf ihren Bedarf angerechnet wird. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Sie niedrige Wohnkosten haben und Ihr Kind mit Unterhalt und Kindergeld den eigenen Bedarf inklusive Unterkunftskostenanteil decken kann. Kinder ab dem 25. Lebensjahr oder im Haushalt lebende Großeltern gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft.

Sie erhalten die volle Regelleistung. Die Regelsätze haben derzeit folgende Höhe:

Regelleistung (Alleinstehende, Alleinerziehende)	563 Euro
Kinder bis zum 6. Geburtstag	357 Euro + 25 Euro Kindersofortzuschlag
Kinder bis zum 14. Geburtstag	390 Euro + 25 Euro Kindersofortzuschlag
Kinder bis zum 18. Geburtstag	471 Euro + 25 Euro Kindersofortzuschlag
Kinder im Haushalt bis zum 25. Geburtstag	451 Euro + 25 Euro Kindersofortzuschlag

Alleinerziehenden steht zusätzlich ein Mehrbedarf zu, der sich in seiner Höhe nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder richtet.

Kinder unter 18 Jahren	Prozent vom Regelsatz	Mehrbedarf
1	12	67,56 Euro
2	24	135,12 Euro
3	36	202,68 Euro
4	48	270,24 Euro
5	60	337,80 Euro
Sonderregeln:		
1 Kind unter 7 Jahren	36	202,68 Euro
2 Kinder unter 16 Jahren	36	202,68 Euro

Für volljährige Kinder im Haushalt kann kein Mehrbedarf geltend gemacht werden. Der **Alleinerziehenden-Mehrbedarf** richtet sich nach dem Merkmal der alleinigen Verantwortung für die Erziehung. Lebt Ihr Kind 13 Tage im Monat und länger beim anderen Elternteil, halbiert sich der Ihnen zustehende Alleinerziehenden-Mehrbedarf. Das ist auch dann der Fall, wenn der andere Elternteil nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist. Als Anwesenheitstag bei Ihnen gilt jeder Tag, an dem das Kind in Ihrem Haushalt aufwacht. Hat das Kind hingegen regelmäßig seinen Lebensmittelpunkt bei Ihnen und hält sich vorübergehend für einen längeren Zeitraum beim anderen Elternteil auf, z. B. während der Sommerferien, steht Ihnen weiterhin der volle Mehrbedarf zu.

Auch wenn Sie mit den Großeltern des Kindes in einem Haushalt leben, fällt der Mehrbedarf nur dann weg, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Großeltern sich regelmäßig um das Enkelkind kümmern.

Werdende Mütter erhalten nach der zwölften Schwangerschaftswoche einen **Mehrbedarf** von 17 Prozent der maßgebenden Regelleistung (95,71 Euro). Desweiteren sind unter bestimmten Voraussetzungen Mehrbedarfszuschläge für medizinisch notwendige teure Ernährung sowie für Menschen mit Behinderungen vorgesehen. Einen Mehrbedarf erhalten sie auch, wenn Ihr Warmwasser nicht zentral bereitgestellt wird, sondern bei Ihnen zu Hause erzeugt wird. Legen Sie, wenn Ihr Mehrbedarf wegfällt, ggf. Widerspruch ein und wenden Sie sich an eine Beratungsstelle. Die Summe aller möglichen Mehrbedarfe wegen Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung, die für Sie oder eines Ihrer Kinder anerkannt werden können, darf den jeweiligen Regelsatz nicht überschreiten.

Einmalige Leistungen werden für die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, die Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt inklusive Babyerstausrüstung sowie für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen und die Anschaffung, Reparatur oder Miete von therapeutischen Geräten erbracht. Hierfür kann das Jobcenter Pauschalbeträge in angemessener Höhe gewähren.

Wird die Erstausrüstung nach einer Trennung beantragt, kann das Jobcenter prüfen, ob gegenüber der*dem ehemaligen Partner*in ein Anspruch auf Teilung des früheren gemeinsamen Hausrats besteht. Übergangsweise wird Ihnen nur ein Darlehen gewährt, falls Sie Ihren Anspruch nicht zeitnah durchsetzen können. Suchen Sie im Zweifelsfall eine Beratungsstelle auf, denn prinzipiell haben Sie einen Anspruch auf Erstausrüstung nach Verlassen der gemeinsamen Wohnung mit der*dem früheren Partner*in.

Die einmaligen Leistungen können Sie auch beantragen, wenn Ihr Einkommen und/oder Vermögen einerseits so hoch ist, dass Sie keinen Anspruch auf Regelsatzleistungen haben, andererseits aber nicht ausreicht, um Ihre einmaligen Bedarfe aus eigenen Mitteln zu decken. In diesem Falle kann auch das Einkommen berücksichtigt werden, das Sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

SGB II-Leistungen und Umgang: Temporäre Bedarfsgemeinschaft

Für die Tage, die Ihr Kind beim umgangsberechtigten Elternteil verbringt, kann der umgangsberechtigte Elternteil selbst SGB II-Leistungen für Ihr Kind beantragen und entgegennehmen, sofern sie*er ebenfalls einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch hat. Die Rechtsprechung hat für diese Fälle die Rechtsfigur der „**temporären Bedarfsgemeinschaft**“ geschaffen. Eine solche entsteht, wenn Kinder im Rahmen von Umgangsregelungen regelmäßig länger als einen Tag im Haushalt des anderen Elternteils wohnen. Die temporäre Bedarfsgemeinschaft im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteils gilt für jeden Tag, an dem das Kind in dessen Haushalt aufwacht. **Achtung!** Für diese Tage kürzt Ihnen das Jobcenter anteilig die SGB II-Leistungen und mögliche Mehrbedarfe für Ihr Kind. Ihnen stehen der volle Alleinerziehenden-Mehrbedarf, aber je Aufenthaltstag des betreffenden Kindes bei Ihnen nur 1/30 der SGB II-Leistungen für das Kind zu. Hält sich das Kind überwiegend bei Ihnen auf, greifen die hier beschriebenen Regelungen nur, wenn beide Elternteile hilfebedürftig im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches sind und Leistungen für das Kind beantragen. Anders im **Wechselmodell**: Davon geht das Jobcenter aus, wenn sich das Kind in Zeitintervallen von mindestens einer Woche jeweils bei einem Elternteil aufhält. Insgesamt ist erforderlich, dass das Kind zwischen 13 und 17 Kalendertage im Monat beim anderen Elternteil wohnt. Die SGB II-Leistungen für Ihr Kind werden in diesem Fall nicht taggenau aufgeteilt, sondern nur zur Hälfte an Ihren Haushalt gezahlt. Dafür ist unerheblich, ob der andere Elternteil auch SGB II-Leistungen für das Kind bezieht. Das Jobcenter entscheidet in der Regel für sechs Monate zunächst vorläufig über Ihren Leistungsanspruch, wenn in zwei Haushalten Leistungen für ein Kind beantragt sind und die Voraussetzungen für eine temporäre Bedarfsgemeinschaft vorliegen. Haben sich die Aufenthaltstage nach Ende des Bewilligungszeitraums nicht wie erwartet auf Ihren und den Haushalt des anderen Elternteils verteilt, kann einer von Ihnen innerhalb eines Jahres eine abschließende Entscheidung beim Jobcenter beantragen. Hat sich das Kind länger bei Ihnen aufgehalten als ursprünglich geplant, stehen Ihnen rückwirkend zusätzliche Leistungen zu. War die Aufenthaltszeit kürzer, werden Ihnen die zu viel gezahlten Leistungen im folgenden Bewilligungszeitraum abgezogen.

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Um das Existenzminimum für Kinder und Jugendliche zu sichern, haben Leistungsberechtigte in der Grundsicherung nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch sowie Kinder und Jugendliche aus Familien, die Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, einen Anspruch auf das **Bildungs- und Teilhabepaket**.

Hinweis: Wenn Sie Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch beziehen, haben Sie die Bildungs- und Teilhabeleistungen schon zusammen mit Ihren Leistungen zum Lebensunterhalt (stillschweigend) beantragt. Der entsprechende Bedarf muss aber immer nachgewiesen werden. Bitte erkundigen Sie sich zur Sicherheit vorab, wie das konkrete Verfahren bei Ihrem Jobcenter ist! Erhalten Sie Wohngeld oder Kinderzuschlag, muss ein gesonderter Antrag bei der zuständigen Stelle in Ihrer Kommune gestellt werden – ohne Antrag gibt es keine Leistungen.

Zu den Leistungen gehören:

- Tagesausflüge/Klassenfahrten von Schulen und Kindertagesstätten
- Schulbedarfspaket in Höhe von derzeit 195 Euro pro Jahr, 130 Euro zum 1. August und 65 Euro zum 1. Februar (bei Bezug von SGB II-Leistungen automatisch)
- Fahrtkosten für Schüler*innen (wenn diese nicht bereits z.B. von der Kommune übernommen werden).
- Lernförderung bei nicht ausreichenden Schulleistungen, unabhängig von einer Versetzungsgefährdung
- Mittagsverpflegung (nur wenn gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule, Kita oder Hort angeboten wird)
- Zuschuss für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im Wert von 15 Euro monatlich, z. B. Beitrag für Sportverein

Das Schulbedarfspaket und die Fahrtkosten werden als Geldleistung erbracht. Der Rest kann als Geldleistung oder Sach- und Dienstleistungen in Form von personengebundenen Gutscheinen oder Direktzahlungen an den Anbieter bereit gestellt werden. Es ist möglich, Gutscheine und Direktzahlungen für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus zu erhalten. In welcher Form Sie diese Leistungen bekommen, ist abhängig von der Kommune, in der Sie leben. Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können Sie nur bis zum 18. Geburtstag des Kindes erhalten. Neben den 15 Euro Teilhabe pro Monat können im Einzelfall weitere Kosten, so etwa für Ausrüstungsgegenstände, übernommen werden.

Einmalige Bedarfe für Lernmittel und Computer

Bezieher*innen von bestimmten Sozialleistungen erhalten nach Landesrecht ggf. eine vollständige Lernmittelbefreiung, falls Eigenanteile für den Kauf von Schulbüchern oder Leihgebühren vorgesehen sind. Einen **Mehrbedarf für Schulbücher** nach § 21 Abs. 6 Zweites Sozialgesetzbuch erkennt das Jobcenter an, falls für Bezieher*innen von SGB II-Leistungen keine Lernmittelfreiheit besteht. Teure **einmalige Bildungsbedarfe**, wie ein PC, ein Laptop, ein Smartphone oder ein Tablet, können nur unter bestimmten Voraussetzungen übernommen werden. Das ist dann der Fall, wenn etwa die Schule die Nutzung solcher Geräte für die Hausaufgaben verlangt, die Geräte aber nicht von der Schule oder sonstigen Dritten bereitgestellt werden. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so können Sie ggf. für den Kauf eines digitalen Endgerätes ein Darlehen vom Jobcenter erhalten. Lassen Sie sich zu Ihrem konkreten Fall beraten, falls Ihr Jobcenter sich weigert, ein digitales Endgerät für Ihr Kind zu finanzieren.

Kosten der Unterkunft (KdU)

Zu dem Regelsatz kommen Leistungen für Unterkunft (vor allem Miete) und Heizung in Höhe der in Ihrer Kommune als angemessen geltenden Aufwendungen hinzu. Wenn Sie neu SGB II-Leistungen beantragt haben, werden während einer so genannten einjährigen **Karenzzeit** ihre tatsächlichen Unterkunftskosten übernommen. Als Unterkunftskosten gelten Ihre Kaltmiete oder die Kosten, die mit der Nutzung von Wohneigentum verbunden sind, z.B. Schuldzinsen für Hypotheken, kalte Nebenkosten, Grundsteuer, Wohngebäudeversicherung oder Erbbauzins. Bei den Heizkosten werden dagegen nur die für Ihre Haushaltsgröße als angemessen geltenden Heizkosten übernommen. Falls Sie für mehr als einen Monat keine SGB-II-Leistungen beziehen, verlängert sich die Karenzzeit bei abermaligem Bezug um die vollen Monate ohne Leistungsanspruch. Anspruch auf eine komplett neue Karenzzeit haben Sie erst nach mehr als drei Jahren ohne Leistungsanspruch. Wird Ihre Wohnung deshalb „unangemessen“ teuer, weil ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft verstorben ist, werden Ihre tatsächlichen Wohnkosten zudem für mindestens ein weiteres Jahr nach dem Sterbemonat übernommen.

Nach Ablauf der Karenzzeit prüft das Jobcenter, ob Ihre Wohnkosten vor Ort als angemessen gelten. Diese Angemessenheit richtet sich nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft und dem örtlichen Mietniveau. Die Miete für Ihre Wohnung soll im unteren Bereich der marktüblichen örtlichen Wohnungsmieten liegen. Ist das nicht der Fall, kann das Jobcenter Sie auffordern, Ihre

Wohnkosten im Rahmen eines so genannten Kostensenkungsverfahrens zu reduzieren. Dann müssen Sie umziehen oder ggf. Teile Ihrer Wohnung untervermieten. Ihre tatsächlichen Unterkunftskosten werden während des Kostensenkungsverfahrens für längstens sechs Monate weitergezahlt. Erkundigen Sie sich am besten vorab, welcher Wohnraum in Ihrer Kommune als angemessen gilt. Ihre Wohnungssuche sollten Sie dokumentieren, um im Zweifelsfall belegen zu können, dass auf dem örtlichen Wohnungsmarkt kein angemessener freier Wohnraum verfügbar ist. In diesem Fall müssen die tatsächlichen Kosten Ihrer Wohnung auch nach sechs Monaten weiter übernommen werden. Haben Sie eine neue Wohnung gefunden, sollten Sie dem Jobcenter das Wohnungsangebot vor Vertragsschluss vorlegen. Nur wenn dieses dem Umzug zustimmt, können Sie sicher sein, dass die Miete der neuen Wohnung vollständig übernommen wird. Gleichzeitig sollten Sie die Übernahme der **Umzugskosten** beantragen.

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass der Gesetzgeber derzeit Änderungen im SGB II plant, die insbesondere auch die Kosten der Unterkunft betreffen. Informieren Sie sich daher gut über die aktuell geltende Rechtslage.

In Einzelfällen kann ein Wohnungswechsel zur Kostensenkung aus persönlichen Gründen als nicht zumutbar eingestuft werden. Sind Sie und Ihre Kinder auf Ihr bisheriges Wohnumfeld dringend angewiesen (z. B. wegen bestimmter Schulen oder Ihrem sozialen Netzwerk zur Organisation der Kinderbetreuung) und finden dort keinen angemessenen Wohnraum, können Sie versuchen, dies als persönlichen Grund geltend zu machen. Lassen Sie sich in diesem Fall von einer Beratungsstelle unterstützen.

Falls Ihr Kind durch eigenes Einkommen (Kindesunterhalt vom anderen Elternteil, Unterhaltsvorschuss) und **Kinderwohngeld** seinen eigenen sozialrechtlichen Bedarf decken kann, bildet Ihr Kind mit Ihnen keine Bedarfsgemeinschaft mehr. Für Sie und gegebenenfalls in der Bedarfsgemeinschaft verbleibende Kinder können dann anteilig höhere Wohnkosten (entsprechend der Größe der verbleibenden Bedarfsgemeinschaft) anerkannt werden. Die freiwillige Beantragung von Kinderwohngeld kann im Einzelfall finanzielle Vorteile bringen. Dies ist auch möglich, wenn Sie als Elternteil eines über zwölfjährigen Kindes nicht über das geforderte Mindesteinkommen für den Bezug von Unterhaltsvorschuss verfügen. Es kann sein, dass Ihr Kind die Bedarfsgemeinschaft mit Ihnen (und damit den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch) dank Kinderwohngeld und Unterhaltsvorschuss verlassen kann. In diesem Fall hat es ungeachtet ihres Einkommens einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss (zu den Voraussetzungen für den

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss siehe Abschnitt Unterhaltsvorschuss). Laut den geltenden Richtlinien zur Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes muss die Unterhaltsvorschussstelle prüfen, ob in Ihrem Fall durch den Bezug von Unterhaltsvorschuss eine Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches vermieden würde. Wird Ihr Antrag auf Unterhaltsvorschuss abgelehnt, können Sie – sofern die Prüfung nicht erfolgt ist – entweder mit Verweis auf die Richtlinien widersprechen und die Vermeidung der Hilfebedürftigkeit durch Kinderwohngeld und Unterhaltsvorschuss selbst nachweisen. Lassen Sie sich dabei von einer fachkundigen Beratungsstelle unterstützen!

Will Ihr Kind aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen, müssen Sie sich unter Umständen eine kleinere und preiswertere Wohnung suchen. Ist Ihr Kind ebenfalls hilfebedürftig, werden die Unterkunftskosten für eine eigene Wohnung in der Regel nicht übernommen, solange Ihr Kind das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat. Abweichend davon werden die Kosten für eine eigene Wohnung übernommen, wenn z.B. der Ausbildungsplatz von der Wohnung der Eltern nicht unter zumutbaren Bedingungen erreicht werden kann, die Wohnverhältnisse unzumutbar beengt sind oder die Beziehung zu einem Elternteil oder Stiefelternteil schwer gestört ist. Ohne Einschränkung können junge Volljährige aus dem elterlichen Haushalt ausziehen, wenn sie verheiratet sind, ein Kind erwarten oder bereits ein Kind haben. Sie sollten sich immer vor Abschluss eines Mietvertrags die Kostenübernahme vom Jobcenter zusagen zu lassen.

Soziale Sicherung beim Bezug von SGB II-Leistungen

Als Bezieher*in von SGB II-Leistungen sind Sie in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Dies gilt für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die über 15 Jahre alt und erwerbsfähig sind. Die Pflichtversicherung tritt nur dann nicht ein, sofern für Ihre Kinder, die jünger als 15 Jahre alt oder nicht erwerbsfähig sind, eine Familienversicherung besteht. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden übernommen. Die Zuzahlungen bei Medikamenten müssen selbst bestritten werden, es gibt keine Härtefallregelung oder allgemeine Befreiung. Erst wenn Sie Ihre jährliche Belastungsgrenze erreichen, werden Sie von den Zuzahlungen befreit (siehe Abschnitt Krankenversicherung). Waren Sie bisher privat versichert, bleiben Sie es auch während des Bezugs von SGB II-Leistungen. Für die Dauer Ihres Bezugs von SGB II-Leistungen übernehmen die Jobcenter den Beitrag für die private Krankenversicherung bis zur Höhe des halben Basistarifs. Falls Sie

SGB II-Leistungen, Einstiegsgeld oder Einmalsonderleistungen beziehen, und vor dem Leistungsbezug nicht pflichtversichert waren, begründet der Leistungsbezug keine Versicherungspflicht. Informieren Sie sich in diesem Fall über Zuschüsse, die gegebenenfalls zu einer Krankenversicherung gezahlt werden können.

Leben Sie mit einer*m Partner in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen und sind Sie weder Ehegatten noch eingetragene Lebenspartner*innen, können auf Antrag die Kosten einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung übernommen werden. Das ist dann der Fall, wenn Sie wegen der Anrechnung des Partner*inneneinkommens keine SGB II-Leistungen erhalten. Auch müssen die Mittel in Ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht zur Deckung einer freiwilligen Krankenversicherung für Sie ausreichen.

Eine Rentenversicherungspflicht während des Bezugs von SGB II-Leistungen besteht nicht. Sie erwerben in dieser Zeit also keinerlei Rentenansprüche. Die Dauer des Bezugs von SGB II-Leistungen kann lediglich als Anrechnungszeit gewertet werden. Das gilt auch, wenn Sie zum Beispiel aufgrund der Anrechnung von Partner*inneneinkommen keine eigenen SGB II-Leistungen erhalten.



Bundesagentur für Arbeit: Merkblatt. Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung (§ 26 SGB II), Download möglich auf www.arbeitsagentur.de unter Veröffentlichungen/ Merkblätter und Formulare

Anrechnung von Einkommen

Grundsätzlich werden alle Einnahmen in Geld vom SGB II-Anspruch als Einkommen abgezogen. Das gilt auch für geldwerte Leistungen, die Sie oder Ihre Kinder im Rahmen einer Erwerbtätigkeit oder eines Freiwilligendienstes haben. Ihre ausgezahlten SGB II-Leistungen sinkt dementsprechend. Dabei werden allerdings Absetz- und Freibeträge berücksichtigt. Für bestimmte Einnahmen gilt eine Ausnahme, das heißt sie werden nicht als Einkommen auf die SGB II-Leistungen angerechnet, wie z.B. Kleinstbeträge von bis zu 10 Euro im Monat.

- Kapitalerträge von bis zu 100 Euro im Jahr.
- Mutterschaftsgeld.
- Kindergeld, das Sie an nicht bei Ihnen im Haushalt lebende Kinder weitergeben.

- Einkommen von Schüler*innen bis zum 25. Geburtstag aus Ferienjobs, sofern es sich nicht um eine Ausbildungsvergütung handelt.
- Geldgeschenke bis 3.100 Euro an Ihre minderjährigen Kinder anlässlich einer Firmung, Konfirmation, Jugendweihe oder eines vergleichbaren religiösen Festes.
- Zuwendungen von Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, wie z. B. den „Tafeln“.
- Aufwandsentschädigungen bzw. steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit (Übungsleiterpauschale/ Ehrenamtspauschale) von bis zu 3.000 Euro (Stand 2025) im Jahr.
- Leistungen mit anderem Zweck als SGB II-Leistungen, wie z. B. Pflegegeld aufgrund eigener Pflegebedürftigkeit oder als Pflegeperson.
- Pflegegeld für zwei Pflegekinder und ein Viertel des Pflegegeldes für das dritte Pflegekind.
- Erbschaften werden in dem Monat, in dem Sie erstmals über die Erbschaft verfügen können, ebenfalls nicht als Einkommen angerechnet. Sie zählen aber ab dem darauffolgenden Monat zum zu berücksichtigenden Vermögen.

Kindergeld ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzuordnen. Manchmal wird das Kindergeld zusammen mit dem Unterhalt/Unterhaltsvorschuss nicht in voller Höhe aufgebraucht, um den Regelbedarf und die anteiligen Kosten der Unterkunft für Ihr Kind zu decken. In diesem Fall wird der übergreifende Betrag bei Ihnen als Einkommen anspruchsmindernd auf die SGB II-Leistungen angerechnet.

Vom Einkommen absetzbar sind Steuern, Sozialversicherungsabgaben (bei Erwerbseinkommen), gesetzlich vorgeschriebene oder nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, geförderte Altersvorsorgebeiträge, wie z. B. die Riester-Rente bis zur Höhe des Mindesteigenbeitrages und Werbungskosten als mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben (z. B. Fahrt zur Arbeit, Kinderbetreuungskosten, Fachliteratur, Arbeitskleidung etc.). Liegt Ihr Einkommen unter 400 Euro, wird dafür pauschal ein Absetzbetrag von 100 Euro berücksichtigt. Ist Ihr Einkommen höher, werden alle notwendigen über 100 Euro liegenden Ausgaben angesetzt. Sie reduzieren also die Höhe des Einkommens, das auf die SGB II-Leistungen angerechnet wird. Absetzbar ist auch Einkommen, das bereits bei der Höhe von BAföG-Leistungen oder Berufsbildungsbeihilfe an Ihr Kind berücksichtigt wurde.

Wenn Sie erwerbstätig sind, werden zusätzlich Freibeträge abgezogen. Diese richten sich nach der Höhe Ihres Verdienstes. Übersteigt Ihr Einkommen 100 Euro und beträgt nicht mehr als 520 Euro, können zusätzlich 20 Prozent als Freibetrag vom Einkommen zwischen 100 und 520 Euro abgezogen werden. Bei einem Einkommen von 520 Euro wären insgesamt 184 Euro anrechnungsfrei. Von dem Teil des Einkommens, der zwischen 520 und 1.000 Euro liegt, bleiben noch einmal 30 Prozent, also bis zu 144 Euro, anrechnungsfrei. Verdienen Sie bis zu 1.200 Euro, kommen noch einmal 10 Prozent des Einkommens zwischen 1.000 und 1.200 Euro, also bis zu 20 Euro dazu. Leben Sie mit wenigstens einem minderjährigen Kind zusammen, wird dieser Freibetrag bis zu einem Bruttoeinkommen von maximal 1.500 Euro gewährt. Die Summe Ihrer Freibeträge liegt in diesem Fall bei 378 Euro.

Eine Sonderregelung gilt für Einkommen aus Freiwilligendiensten, von Auszubildenden oder aus Nebenjobs von Schüler*innen an allgemein- oder berufsbildenden Schulen und jungen Menschen während einer dreimonatigen Übergangsfrist zwischen Schule und Ausbildung/Studium: Es wird pauschal ein Betrag in Höhe der Minijobgrenze abgesetzt und nicht auf den SGB II-Anspruch angerechnet. Die zusätzlichen Freibeträge auf Erwerbseinkommen werden dann erst für den Teil des Einkommens berücksichtigt, der über der Minijobgrenze liegt. Dieser Absetzbetrag soll bei weiteren Erhöhungen des gesetzlichen Mindestlohnes entsprechend steigen.

Einkommen wird immer in dem Monat angerechnet, in dem es zufließt, also auf dem Konto eingeht. Das gilt auch für einmalige Einnahmen. Falls diese ausreichend hoch sind, erhalten Sie ggf. für einen Monat keine SGB II-Leistungen. Ein Anspruch kann wieder ab dem Folgemonat bestehen, sofern Sie weiterhin die Voraussetzungen hinsichtlich Ihres Einkommens und Vermögens erfüllen. Eine Ausnahme bilden Gehaltsnachzahlungen bzw. nachgezahlte Sozialleistungen. Sind diese so hoch, dass Sie keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen mehr haben, wird die Nachzahlung auf sechs Monate aufgeteilt und Ihr SGB II-Anspruch danach bemessen.

Unterhaltsansprüche

Erhalten Sie Unterhaltszahlungen von Ihrem ehemaligen Partner* bzw. Ihrer ehemaligen Partnerin oder anderen Personen (z. B. Ihren Eltern), werden diese als Einkommen auf die SGB II-Leistungen angerechnet. Das gilt auch für Unterhaltsvorschusszahlungen, die an Stelle von Kindesunterhalt gezahlt werden. Unterhaltsleistungen für Ihr Kind werden auf dessen sozialrechtlichen Bedarf angerechnet, eventuell gezahlter Unterhalt für Sie (z. B. Ehe-

gattenunterhalt) auf Ihren eigenen Bedarf. Besteht eine Rechtspflicht zur Zahlung von Unterhalt (z. B. Ehegattenunterhalt), können Sie auf Ihre Unterhaltsansprüche nicht verzichten, wenn Sie durch den Verzicht hilfebedürftig werden. Wird Unterhalt nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt, geht der Unterhaltsanspruch bis zur Höhe der gewährten Leistung auf den Träger der Grundsicherung über. Das heißt der Leistungsträger macht als neuer Gläubiger die übergegangenen Unterhaltsansprüche gegenüber der*dem Unterhaltsschuldner*in geltend. Sie können vom Jobcenter nicht verpflichtet werden, den Unterhalt selbst gerichtlich geltend zu machen. Im Einvernehmen mit Ihnen ist eine Rückübertragung der an das Jobcenter übergegangenen Unterhaltsansprüche möglich. Dann müssen Sie den Unterhalt selbst einfordern. Das lohnt sich, wenn Sie Ihre Unterhaltsansprüche über Ihrem Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch liegen. Das Jobcenter ist in diesem Fall verpflichtet, den Teil der Anwalts- und Gerichtskosten zu zahlen, der für die Geltendmachung der rückübertragenden Ansprüche entsteht. Machen Sie darüber hinaus gehende Unterhaltsansprüche geltend, können Sie dafür möglicherweise Prozesskostenhilfe beantragen (siehe Kapitel 8 Abschnitt Juristische Beratung und ihre Kosten).

Anrechnung von Vermögen

Bei der Berechnung der SGB II-Leistungen ist das verwertbare Vermögen zu berücksichtigen. Bei Neuansträgen auf SGB II-Leistungen gilt für die Verwertung von Vermögen eine einjährige Karenzzeit. Sie selbst dürfen während dieser Zeit bis zu 40.000 Euro Vermögen haben, ohne dass es für Ihren SGB II-Anspruch berücksichtigt wird. Für jede weitere Person in Ihrer Bedarfsgemeinschaft, wie z. B. Ihr Kind, erhöht sich dieser Betrag um weitere 15.000 Euro. Nicht ausgeschöpfte Freibeträge können innerhalb der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden. Falls Sie für mehr als einen Monat kein Bürgergeld beziehen, verlängert sich die Karenzzeit bei abermaligem Bezug um die vollen Monate ohne Leistungsanspruch. Anspruch auf eine komplett neue Karenzzeit haben Sie erst nach mehr als drei Jahren ohne Leistungsbezug.

Nach Ablauf der Karenzzeit gilt: Jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft hat einen Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro. Als zu berücksichtigendes Vermögen gelten in der Regel nicht:

- Angemessener Hausrat
- alle Ansprüche aus für die Altersvorsorge bestimmten Versicherungsverträgen, sofern diese gesetzlich als solche gefördert werden, z. B. Riester-Rente.

- ein angemessenes Altersvorsorgevermögen von Selbstständigen unabhängig von der Anlageform bis zu einer bestimmten Grenze, sofern Sie derzeit oder in der Vergangenheit hauptberuflich selbstständig und nicht bei der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung rentenversichert sind bzw. waren. Die Höhe Ihres individuellen Freibetrags richtet sich nach der Dauer Ihrer selbstständigen Tätigkeit.
- ein selbstgenutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche bis 140 qm.
- oder eine Eigentumswohnung mit bis zu 130 qm.
- Sachen und Rechte, deren Verwertung eine besondere Härte für Sie bedeuten würde.

Leistungsminderungen (Sanktionen) im SGB II

Falls Sie Ihre Pflichten im Leistungsbezug verletzen, können Ihre Regelbedarfsleistungen vorübergehend gekürzt werden. Die genaue Höhe und Dauer der Kürzung richten sich nach der Häufigkeit binnen eines Jahres und Art der Pflichtverletzung. Eine Pflichtverletzung liegt vor, wenn Sie einer Aufforderung des Jobcenters zur Einhaltung der im Kooperationsplan festgelegten Absprachen nicht nachkommen. Sie verletzen ebenfalls Ihre Pflichten, wenn Sie eine Ihnen angebotene zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme zur beruflichen Eingliederung ablehnen, nicht aufnehmen oder fortführen oder das Zustandekommen durch Ihr Verhalten verhindern. Kommen Sie diesen Pflichten nicht nach, obwohl Ihnen die Rechtsfolgen schriftlich erläutert wurden, werden Ihre Regelbedarfsleistungen für einen Monat um zehn Prozent gekürzt. Bei der zweiten Pflichtverletzung verringern sich die SGB II-Leistungen für zwei Monate um 20 Prozent des Regelbedarfs. Ab der dritten Pflichtverletzung kommt es zu einer Minderung um 30 Prozent für drei Monate. Folgen Sie einer schriftlichen Aufforderung, persönlich im Jobcenter zu erscheinen oder an einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung teilzunehmen, nicht, wird Ihr Regelbedarf für einen Monat um 10 Prozent gekürzt. Insgesamt darf Ihr Regelbedarf aber nicht um mehr als 30 Prozent reduziert werden, bei Alleinerziehenden sind das 168,90 Euro. Eine Ausnahme greift, falls Sie innerhalb eines Jahres wiederholt eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung nicht aufnehmen. Der Anspruch auf die Regelbedarfsleistung kann dann für bis zu zwei Monate vollständig entfallen. Die **Sanktion** ist aufzuheben, sobald die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht oder Sie das Arbeitsangebot nachträglich annehmen. Denn generell gilt: Erfüllen Sie die versäumten Pflichten nachträglich oder erklären

Sie ernsthaft und dauerhaft, künftig mitzuwirken, wird die Leistungsminde-
rung ab diesem Zeitpunkt beendet, sofern sie bereits mindestens einen Monat
bestanden hat. Eine Pflichtverletzung zählt nicht mehr als wiederholt, wenn
seit Beginn des vorherigen Minderungszeitraums mehr als ein Jahr vergan-
gen ist.

Sie haben das Recht, persönlich vom Jobcenter zu den Gründen von
Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen angehört zu werden, bevor
Ihre Leistungen gekürzt werden. Ggf. können Sie dadurch eine Kürzung
abwenden. Ihre Leistungen dürfen nicht gemindert werden, falls Sie einen
wichtigen Grund für Ihr Verhalten nachweisen können. Das Jobcenter muss
auch von einer Kürzung Ihrer Leistungen absehen, wenn dies für Sie eine au-
ßergewöhnliche Härte bedeuten würde. Entscheidend dafür ist eine genaue
Prüfung Ihres Einzelfalls.

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass der Gesetzgeber derzeit Änderungen im
SGB II plant, die insbesondere auch Sanktionen betreffen. Informieren Sie
sich daher gut über die aktuell geltende Rechtslage

Rechtsschutz

Haben Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit Ihres Bescheides oder einer an-
deren Entscheidung des Jobcenters (z.B. wenn ein Antrag abgelehnt wird),
können Sie innerhalb der im Bescheid angegebenen Frist Widerspruch ein-
legen. Der Widerspruch kann nur schriftlich erfolgen, Formvorschriften gibt
es nicht. Allerdings sollten Sie stets Ihr Aktenzeichen angeben, eine Kopie des
betreffenden Bescheids beilegen und an das Datum sowie Ihre Unterschrift
denken. Wichtig ist, dass Sie dem Jobcenter Ihren Widerspruch begründen,
damit es weiß, was Sie beanstanden. Die Begründung kann auch nach Ablauf
der Widerspruchsfrist abgegeben werden, sofern Sie den Widerspruch selbst
fristgerecht eingereicht haben. Machen Sie sich von allem, was Sie aus der
Hand geben, eine Kopie als Nachweis für Ihre Unterlagen zu Hause.

Bleibt der Widerspruch erfolglos, können Sie innerhalb eines Monats Kla-
ge beim Sozialgericht erheben. Während des Widerspruchs- und Klageverfah-
rens bleiben die Entscheidungen der Jobcenter aber grundsätzlich wirksam
und können sofort vollzogen werden. Widerspruch und Anfechtungsklage
haben keine aufschiebende Wirkung. In dringenden Fällen kann das Sozial-
gericht mit einem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung an-
gerufen werden.

Widerspruchsverfahren und sozialgerichtliche Verfahren sind grundsätz-
lich gebührenfrei. In einem Klage- oder Eilverfahren vor dem Sozialgericht

und Landessozialgericht können Sie sich selbst vertreten. Lassen Sie sich aber anwaltlich vertreten, müssen Sie die Rechtsanwaltsgebühren zahlen, wenn Sie den Prozess verlieren. Prüfen Sie deshalb vorab, ob Ihnen Prozesskostenhilfe zusteht. Sie sollten sich vor Gericht anwaltlich vertreten lassen, wenn Sie sich nicht im Zweiten Sozialgesetzbuch und im Verfahren vor dem Sozialgericht auskennen.

..... **TIPP**



Nach einer Sozialberatungsstelle in Ihrer Nähe können Sie unter www.my-sozialberatung.de suchen.



Bundesagentur für Arbeit: Merkblatt. Bürgergeld. Grundsicherung für Arbeitssuchende. SGB II, Download möglich auf www.arbeitsagentur.de unter Veröffentlichungen/ Merkblätter und Formulare



Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de

Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.: www.erwerbslos.de

Erwerbslosenverein Tacheles e.V.: www.tacheles-sozialhilfe.de

Bürgergeld.org: www.buergergeld.org

.....

Rundfunk, Fernsehen, Telefon

Auf Antrag beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio wird Ihnen der **Rundfunkbeitrag** erlassen. Ein möglicher Grund für eine Befreiung ist zum Beispiel der Bezug von SGB II-Leistungen, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Berufsbildungsbeihilfe. Eine Rundfunkgebührenbefreiung ist auch möglich, wenn Ihr sonstiges Einkommen unter Ihrem sozialrechtlichen Bedarf liegt oder diesen nur um einen Betrag überschreitet, der niedriger als der Rundfunkbeitrag ist. Der Rundfunkbeitrag liegt derzeit monatlich bei 18,36 Euro pro Wohnung. Mit einer Rundfunkgebührenbefreiung können Sie außerdem den Sozialtarif der Deutschen Telekom nutzen. Prüfen Sie am besten vorab, ob sich der Sozialtarif mit seinen Konditionen gegenüber den Tarifen und Angeboten anderer Anbieter tatsächlich für Sie lohnt!



Internetauftritt des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio: www.rundfunkbeitrag.de

.....

SOZIALHILFE

Der Kreis derjenigen, die bei Bedürftigkeit keine SGB II-Leistungen sondern Sozialhilfe nach dem zwölften Sozialgesetzbuch („Hilfe zum Lebensunterhalt“) beantragen können, ist sehr klein. Sind Sie voraussichtlich länger als sechs Monate nicht erwerbsfähig, weil Sie nicht in der Lage sind, mehr als drei Stunden pro Tag zu den allgemeinen Bedingungen des Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein, können Sie statt SGB II-Leistungen unter Umständen Sozialhilfe beantragen, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern. Wenn Sie dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder die Altersgrenze bereits erreicht haben, besteht ein Anspruch auf die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“, ebenfalls nach den Zwölften Sozialgesetzbuch. Bitte beachten Sie dabei, dass Sie vorrangig Ihren Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente bei der Deutschen Rentenversicherung prüfen lassen müssen (siehe auch Abschnitt Rente und Alterssicherung). Die Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe für Ihren Lebensunterhalt, Ihre Unterkunft-, Heiz-, und Warmwasserkosten sowie Mehrbedarfe sind analog zum Zweiten Sozialgesetzbuch geregelt. Das heißt, Sie erhalten Leistungen in gleicher Höhe. Ebenfalls analog zum Zweiten Sozialgesetzbuch können Sie einmalige Leistungen, wie z. B. eine Wohnungserstausstattung, im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch beantragen.

Die Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung werden vom Sozialamt übernommen, im Rahmen der Belastungsgrenzen werden Sie dennoch zu Zahlungen herangezogen. Freiwillige Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung und/oder zu einer privaten Altersvorsorge über die Riesterrente oder Rürup-Rente können übernommen werden (in Höhe des Mindesteigenbeitrags). Da es sich hier um eine Kann-Regelung handelt, liegt die Übernahme im Ermessen des Sozialamtes.

Zuständig für Ihren Antrag auf Sozialhilfe ist das Sozialamt an Ihrem Wohnort oder in Ihrem Stadtteil.



Bundesministerium für Arbeit und Soziales:
Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
Download möglich unter www.bmas.de/service/publikationen



Falls Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch oder Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch haben, stehen Ihnen möglicherweise vorrangige Leistungen zu. Der Anspruch auf Familienleistungen ist in der Regel von der Familienform, vom Alter der Kinder und von anderen Voraussetzungen in der Familiensituation abhängig. Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet im Internet ein Portal für Familien an, auf dem Sie Informationen und mögliche Ansprüche in Ihrer konkreten Lebenslage recherchieren können. Hier werden auch kurz wichtige Anspruchsvoraussetzungen dargestellt. Das Portal finden Sie im Internet unter www.familienportal.de

UNTERHALT

Verwandte in gerader Linie, also Eltern, Kinder, Großeltern, sind einander unterhaltspflichtig. Die Verwandtschaft kann auf Abstammung oder Annahme als Kind (Adoption) beruhen. Durch Heirat werden ebenfalls Unterhaltspflichten begründet, die während der gesamten Ehe bestehen. Auch nach einer Scheidung kann Unterhalt geschuldet sein, wenn ein*e Partner*in wegen Kindererziehung, Alter, Krankheit kein (ausreichendes) Einkommen erzielen kann oder wegen Kindererziehung die Ausbildung unterbrochen hat. Nichteheliche Eltern sind einander zu Unterhalt verpflichtet, wenn und soweit sie durch die Versorgung gemeinsamer Kinder Einkommenseinbußen hinnehmen müssen.

RANGFOLGE IM MANGELFALL

Verfügt ein Unterhaltspflichtiger nicht über ausreichendes Einkommen, um alle Unterhaltsansprüche vollständig zu befriedigen, handelt es sich um einen Mangelfall. Im Mangelfall werden Unterhaltsansprüche in einer gesetzlich vorgegebenen Rangfolge (§ 1609 BGB) befriedigt. Dabei schließen die Ansprüche unterhaltsberechtigter Personen in einer vorherigen Rangstufe die Ansprüche aller anderen Unterhaltsberechtigten in höheren Rangstufen aus. Die begrenzten Mittel des Unterhaltspflichtigen werden nicht in Kleinstbeträge aufgeteilt, sondern kommen denjenigen zu, die sie nach der Wertung des Gesetzes am meisten brauchen. Die Rangfolge gestaltet sich wie folgt:

1. Rang: Minderjährige Kinder und Kinder zwischen 18 und 21 Jahren, die sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, und im Haushalt der Eltern leben (so genannte volljährige privilegierte Kinder)

Unterhaltsansprüche von minderjährigen und volljährigen privilegierten Kindern gehen den Ansprüchen aller anderen Unterhaltsberechtigten vor. Erst wenn der Unterhaltsbedarf aller im ersten Rang stehenden Kinder gedeckt ist und das Einkommen des Unterhaltspflichtigen für weitere Unterhaltszahlungen ausreicht, können Unterhaltsansprüche der nachrangigen Unterhaltsberechtigten erfüllt werden.

Beispiel: Karin lebt mit ihrer Tochter Anna (neun Jahre) zusammen. Der Vater von Anna ist Rainer. Rainer ist für Anna unterhaltspflichtig. Er hat vor drei Jahren Vera geheiratet. Vera und Rainer haben ein Kind bekommen, es heißt Emil (zwei Jahre). Die Ehe ist inzwischen geschieden. Rainer hat ein Nettoeinkommen von 2.100 Euro und ist seinen Kindern deshalb unterhaltspflichtig nach der ersten Stufe der Düsseldorfer Tabelle. Abzüglich seines notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalt) von 1.450 Euro hat er 650 Euro für Unterhaltszahlungen zur Verfügung. Weil Emil unter sechs Jahre alt ist, stehen ihm 356,50 Euro Mindestunterhalt (Zahlbetrag) zu, Anna hat Anspruch auf 428,50 Euro (Zahlbetrag). Hier tritt der Mangelfall bereits für die Unterhaltsberechtigten des ersten Ranges, Emil und Anna, ein: Da das über dem Selbstbehalt liegende Einkommen von Rainer (650 Euro) nicht für den Unterhalt beider Kinder ausreicht ($356,50 + 428,50 = 785$ Euro), muss es anteilig ($\text{Unterhalt Kind 1} \cdot \frac{\text{über dem Selbstbehalt verfügbares Einkommen}}{\text{Summe aller gleichrangigen Unterhaltsbeträge}}$) anteilig reduzierter Unterhalt Kind 1) aufgeteilt werden. Es ergibt sich für Emil ein Anspruch von 295,20 Euro, für Anna ein Anspruch von 354,80 Euro.

2. Rang: Alle Elternteile, die Kinder betreuen und deshalb unterhaltsberechtig sind oder im Falle einer Scheidung wären, und Ehegatten bei Ehen von langer Dauer

Beispiel: Vera steht als betreuender Elternteil im zweiten Rang. Wenn Rainer nach Abzug des Kindesunterhalts und seines Selbstbehalts gegenüber Vera (der mit 1.600 Euro höher ist als gegenüber seinen Kindern) noch genug Geld für Unterhaltszahlungen übrig bliebe, würde der Anspruch von Vera erfüllt. Hier im Beispiel bekommt Vera nichts, weil Rainer bereits den Unterhalt für die Kinder im ersten Rang nicht vollständig aufbringen kann.

3. Rang: Alle anderen Ehegatten

Beispiel: In diesem Fall steht niemand im dritten Rang. Hätten Vera und Rainer Emil nicht bekommen und wären kinderlos geblieben, würde im dritten Rang Vera stehen.

4. Rang: Kinder, die nicht im 1. Rang stehen

Beispiel: Anna ist volljährig geworden und hat inzwischen ihr Abitur gemacht. Sie zieht nach München, um dort Medizin zu studieren. Anna wird nun in den vierten Rang eingeordnet. Emil bleibt als minderjähriges Kind im ersten Rang.

5. Rang: Enkelkinder und weitere Abkömmlinge

Beispiel: Anna hat während ihres Studiums Noah kennen gelernt. Sie haben zusammen ein Kind, Emma. Anna und Noah können Emma nicht unterhalten, weil sie beide studieren. Emma würde nun im Verhältnis zu ihrem Großvater Rainer hinter Emil, Vera und Anna im fünften Rang stehen.

6. Rang: Eltern

Beispiel: Rainers Mutter, Thea, hat nur Anspruch auf eine geringe Rente. Thea steht unterhaltsrechtlich im sechsten Rang hinter Emil, Vera, Anna und Emma.

7. Rang: weitere Verwandte in aufsteigender Linie

Grundsätzlich könnten weitere Verwandte Unterhaltsansprüche geltend machen, wenn sie bedürftig sind.

■ KINDESUNTERHALT

Grundsätzliches

Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wer also unterhaltsbedürftig ist. Da Kinder nur selten über eigenes Einkommen verfügen (z.B. Zinsertrag aus ererbtem Vermögen) ist fast jedes Kind unterhaltsbedürftig. Der Unterhaltsanspruch eines Kindes richtet sich vorrangig gegen seine Eltern, also seine Mutter und seinen rechtlichen Vater. (siehe Kapitel 2 Abschnitt Rechtliche Vaterschaft).

Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf. Er besteht

aus Natural- und Geldleistungen und ist für das Kind ab dessen Geburt zu erbringen. Die Eltern haben dem Kind dasjenige zur Verfügung zu stellen, was es zum Leben braucht und was sie selbst nach ihren Lebensverhältnissen aufbringen können. Gegenüber einem minderjährigen oder noch in der Schulausbildung befindlichen volljährigen Kind sind die Eltern **gesteigert unterhaltspflichtig**, d. h., sie haben alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden (§ 1603 Abs. 2 BGB).

Leben die Eltern getrennt, leistet der Elternteil, bei dem das Kind lebt, kraft gesetzlicher Vermutung (§ 1606 Abs. 3 S. 2 BGB) Unterhalt durch die Pflege und Erziehung des Kindes und ist daher in der Regel nicht barunterhaltspflichtig. Der Elternteil, mit dem das Kind nicht zusammenlebt, ist **barunterhaltspflichtig**. Das bedeutet, dass er monatlich eine bestimmte Geldsumme (Barunterhalt) an den betreuenden Elternteil zu zahlen hat, die dieser für den Lebensbedarf des Kindes ausgibt.

Dieser Grundsatz kann durchbrochen werden, wenn das Einkommen des betreuenden Elternteils bedeutend höher ist, als das des anderen Elternteils und der angemessene Bedarf des nicht betreuenden Elternteils bei Leistung des Barunterhalts für das Kind gefährdet ist oder die alleinige Inanspruchnahme des nicht betreuenden Elternteils zu einem erheblichen finanziellen Ungleichgewicht zwischen den Eltern führt. In diesen Fällen kann es sein, dass der Elternteil, der seine Unterhaltspflicht eigentlich bereits durch die Betreuung des Kindes erfüllt, zusätzlich auch den Barunterhalt allein bestreiten muss.

Wird das Kind zwar zu großen Teilen von beiden Eltern betreut, liegt aber das Schwergewicht der Betreuung bei einem von ihnen (**erweiterter Umgang**), ist der weniger betreuende Elternteil barunterhaltspflichtig. Der Unterhaltsbetrag kann bei außergewöhnlich hohem Mehraufwand des Umgangsberechtigten um eine oder mehrere Stufen der Düsseldorfer Tabelle herabgesetzt werden (vgl. BGH XII ZB 234/13 – Beschluss vom 12.03.2014). Befinden Sie sich in einer vergleichbaren Situation, sollten Sie sich beraten lassen, wie aktuell die Berechnung vorgenommen wird.

Hat das Kind seinen Aufenthalt zu gleichen Teilen bei beiden Eltern (paritätisches) **Wechselmodell** mit etwa hälftiger Aufteilung der Versorgungs- und Erziehungsaufgaben) sind beide Eltern anteilig nach dem Verhältnis ihrer Einkommen zueinander dem Kind barunterhaltspflichtig (vgl. BGH XII ZB 599/13 – Beschluss vom 05.11.2014). Die vielfach verbreitete Vorstellung, dass die Verpflichtung, Kindesunterhalt zu zahlen im Wechselmodell

automatisch entfällt, ist also nicht richtig. Allerdings sind die Unterhaltsansprüche gemäß der geltenden Rechtslage im paritätischen Wechselmodell in vielen Fällen gering. Nur wenn beide Eltern annähernd gleich viel verdienen, können Ausgleichszahlungen zwischen ihnen entfallen. Ansonsten muss der besserverdienende Elternteil einen größeren Anteil am Barunterhalt für das Kind übernehmen und die „Unterhaltsspitze“, also die Hälfte der Differenz zwischen den Unterhaltsanteilen beider Eltern an den weniger verdienenden Elternteil auszahlen, damit die Existenz des Kindes in beiden Haushalten gesichert ist. Wenn Sie finanziell schlechter dastehen als der andere Elternteil und Ihnen wird ein gegenseitiger „Verzicht“ auf Unterhalt für das Kind, beispielsweise in Form einer Freistellungserklärung, vorgeschlagen, ist es empfehlenswert, dass Sie sich rechtlich beraten lassen. Die Betreuung eines Kindes in zwei Haushalten verursacht regelmäßig Mehrkosten, die in der Düsseldorfer Tabelle nicht enthalten sind und zum Unterhaltsbedarf des Kindes hinzukommen. Diese müssen die Eltern ebenfalls beide anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen tragen (vgl. BGH XII ZB 599/13 – Beschluss vom 05.11.2014).

Beim paritätischen **Wechselmodell** müssen die Eltern entscheiden, an wen das Kindergeld ausgezahlt wird und der Familienkasse mitteilen, wer der Bezugsberechtigte ist, denn eine geteilte Auszahlung ist auch hier ausgeschlossen (siehe Abschnitt Mindestunterhalt/Zahlbetrag). Können sie sich nicht einigen, muss das Familiengericht entscheiden, wer kindergeldbezugsberechtigt ist. Im Wechselmodell profitiert der besserverdienende Elternteil in höherem Maße vom Kindergeld, weil er einen prozentual höheren Anteil davon erhält (vgl. BGH XII ZB 45/15 – Beschluss vom 20. April 2016 und BGH XII ZB 565/15 – Beschluss vom 11. Januar 2017).



Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V.: Vielfalt von Umgangsmodellen in Trennungsfamilien. Was passt zu welcher Familie? Handbuch für die Beratung, Kapitel 4

Download unter www.vamv.de/de/service/publikationen/
Bestellung möglich unter kontakt@vamv.de oder Tel. 030/69 59 78 6

Wenn das Kind bei keinem der Elternteile lebt, sondern anderweitig untergebracht ist, sind beide Elternteile anteilig nach dem Verhältnis ihrer Einkommen zueinander unterhaltspflichtig.

Auch bei gemeinsamer Sorge kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Unterhaltsforderungen des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen (§ 1629 Abs. 3 BGB).

Ein Unterhaltsanspruch ist nur durchsetzbar, wenn er titulierte ist. Das heißt, um Unterhalt, der nicht aus freien Stücken gezahlt wird, dennoch bekommen zu können, muss ein **vollstreckbarer Titel** vorliegen, in Form eines gerichtlichen Beschlusses, einer Jugendamtsurkunde oder eines vollstreckbaren notariellen Anerkenntnisses (siehe Abschnitt Unterhalt außergerichtlich geltend machen). Ist der*die Unterhaltspflichtige nicht bereit, eine Jugendamtsurkunde erstellen zu lassen, bekommen Sie einen **Titel** nur durch ein gerichtliches Verfahren. Der Unterhalt für minderjährige Kinder kann ohne anwaltlichen Beistand im sog. vereinfachten Verfahren (s. dort; § 249 FamFG; zuständig: Rechtspfleger*innen) geltend gemacht werden. Ferner kann der Unterhalt „eingeklagt“ werden durch einen sog. Unterhaltsantrag beim Familiengericht. In diesem vor dem Richter geführten Verfahren herrscht für beide Seiten Anwaltszwang.

Auf Grundlage von gerichtlichen Beschlüssen und vollstreckbaren Urkunden kann nötigenfalls die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Zwangsvollstreckung bedeutet, dass ein titulierter Anspruch mithilfe eines staatlichen Verfahrens zwangsweise durchgesetzt wird, wenn der Schuldner nicht freiwillig zahlt. Dazu können entweder Gerichtsvollzieher*innen Gegenstände beim Schuldner pfänden und durch Versteigerung z. B. Geld machen. Oder ein Vollstreckungsgericht kann das Arbeitseinkommen pfänden: Durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bewirkt es, dass der Arbeitgeber des Schuldners Teile von dessen Gehalt direkt an denjenigen auszahlt, der den Vollstreckungstitel hat, also an das Kind bzw. dessen Vertreter*in.

Die Höhe des Unterhalts

Die Höhe des Unterhalts wird durch zwei Faktoren bestimmt: den Bedarf der unterhaltsberechtigten Person, hier: des Kindes und die Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person, hier: des barunterhaltspflichtigen Elternteils.

Der Bedarf des Kindes umfasst z. B. Essen, Wohnen, Kleidung, Lernen und Ausbildung, Spielen, Hobbies, Sozialkontakte. Die Höhe der hierfür erforderlichen Aufwendungen ist abhängig vom Alter des Kindes und von den Lebensverhältnissen der Familie.

Die Leistungsfähigkeit des Barunterhaltspflichtigen bestimmt sich vor al-

lem nach seinem Einkommen. Der Begriff ist im Gesetz nicht definiert. Einkommen ist alles, was dem Unterhaltspflichtigen an Geldeinnahmen und geldwerten Leistungen zur Verfügung steht. Das ist vorrangig das gesamte Arbeits- oder Arbeitserstatzeinkommen. Da die Einkünfte monatlich unterschiedlich ausfallen können, wird regelmäßig ein Durchschnittswert gebildet: das gesamte Bruttoeinkommen eines Jahres wird zusammengerechnet, Steuern und Sozialabgaben für dieses Jahr werden abgezogen, der verbleibende Betrag durch zwölf geteilt ergibt das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen, das die Leistungsfähigkeit bestimmt. Das bedeutet auch, dass z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld jeweils anteilig monatlich umgelegt werden, obwohl diese Gehaltsbestandteile nicht jeden Monat zur Verfügung stehen. Zum unterhaltspflichtigen Einkommen gehören aber z.B. auch Zinserträge aus festgelegtem Vermögen, Mieterträge einer Immobilie, Steuererstattungen, Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit. Bei selbstständigen Unterhaltspflichtigen ist die Einkommensberechnung besonders schwierig. Hier ist anwaltliche Unterstützung unbedingt zu empfehlen.

Da gegenüber minderjährigen Kindern eine **gesteigerte Unterhaltspflicht** besteht, muss der*die Verpflichtete sich nach Kräften dafür einsetzen, dass der Lebensbedarf des Kindes gesichert ist. Unter Umständen muss der*die Verpflichtete auch eine Nebentätigkeit annehmen oder den Arbeitsplatz wechseln, wenn er*sie anderenfalls den vollen Unterhalt für das Kind nicht aufbringen kann. Bemüht der Unterhaltspflichtige sich nicht genügend darum, ein Einkommen zu erzielen, das ihn in die Lage versetzt, den Unterhalt zu zahlen, wird er von den Gerichten trotzdem so behandelt, als erziele er ausreichendes Einkommen. Man spricht dann von **fiktivem Einkommen**, auf dessen Basis der volle Unterhalt zugesprochen wird.

Ersparte Aufwendungen können ebenfalls wie Einkommen berücksichtigt werden, denn sie entlasten den Unterhaltspflichtigen von Kosten, die andere Personen haben. So erspart das Wohnen im eigenen bezahlten Haus beispielsweise eine teure Miete.

Die Leistungsfähigkeit kann durch berufsbedingte Aufwendungen, wie z.B. Fahrtkosten, Fortbildungskosten eingeschränkt werden oder durch Zinsen für und manchmal auch die Tilgung von Schulden, die bereits zum Zeitpunkt der Geburt des unterhaltsberechtigten Kindes bestanden oder später einvernehmlich aufgenommen wurden. Aufgrund der gesteigerten Unterhaltspflicht kann es sein, dass die beschriebenen Aufwendungen nicht in der tatsächlichen Höhe, sondern nur im angemessenen Rahmen als Belastungen berücksichtigt werden. Wenn der Unterhaltspflichtige mit dem Auto zur

Arbeit fährt und er aufgrund der damit verbundenen Kosten den Unterhalt nicht vollständig zahlen kann, wird ihm beispielsweise zugemutet, den Weg per ÖPNV zurückzulegen. Auch wenn er weiterhin mit dem Auto fährt, werden nicht die dafür konkret anfallenden Kosten, sondern lediglich die Kosten einer Monatskarte als berufsbedingte Ausgaben berücksichtigt.

Bereits diese kurzen Hinweise lassen erkennen, dass im Einzelfall sehr viele Faktoren berücksichtigt werden müssen bis feststeht, wie hoch das Einkommen ist und wieviel Unterhalt gezahlt werden muss.

Die Gerichte haben sich daher seit langem bemüht, die Berechnungsweise von Unterhaltszahlungen zu vereinheitlichen. Zu diesem Zweck wurden u.a. sog. Unterhaltstabellen entwickelt, die bekannteste ist die Düsseldorfer Tabelle (siehe Abschnitt Düsseldorfer Tabelle).

Da die Höhe des Unterhalts zentral vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abhängt, ist dieser verpflichtet, über sein Einkommen und auch sein Vermögen **Auskunft** zu erteilen (§ 1605 BGB). Die möglicherweise unterhaltspflichtige Person muss eine Aufstellung über ihre Einkünfte fertigen, was praktisch nie passiert, und auf Verlangen Belege vorlegen, was häufiger geschieht. Wenn Sie also nicht wissen, was die unterhaltspflichtige Person überhaupt oder aktuell verdient, sollten Sie sie auffordern, innerhalb einer Frist von z. B. drei Wochen Auskunft über ihr Einkommen der letzten zwölf Monate zu erteilen und dafür Belege vorzulegen: insbesondere Lohn- und Gehaltsabrechnungen, auch den Ausdruck der vom Arbeitgeber am Jahresende erstellten elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, Einkommensteuer- und Sozialleistungsbescheide, wie z. B. der Krankenkasse über das Krankengeld. Daraus kann bereits der Unterhalt errechnet werden, den Sie für Ihr Kind geltend machen können. Die Auskunftspflicht besteht nur dann nicht, wenn ein Unterhaltsanspruch absolut ausgeschlossen ist. Da dies nur ganz selten der Fall ist, muss eigentlich immer Auskunft erteilt werden, Geheimhaltungsinteressen des*der Unterhaltspflichtigen haben zurückzutreten. Wenn nichts Außergewöhnliches passiert, wie z. B. ein Wechsel der Arbeitsstelle, muss die unterhaltspflichtige Person alle zwei Jahre erneut Auskunft erteilen, wenn sie dazu aufgefordert wird.

■ DER MINDESTUNTERHALT

Der Mindestunterhalt, der für ein Kind zu zahlen ist, ist gesetzlich festgelegt. Er richtet sich nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes (§ 1612a BGB) und beträgt je nach Alter des Kindes 87 Prozent in der ersten, 100 Prozent in der zweiten und in der dritten

Altersstufe 117 Prozent des sächlichen Existenzminimums. Die konkreten Mindestunterhaltsbeträge werden alle zwei Jahre vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung (sog. Mindestunterhaltsverordnung) bestimmt. Seit dem 1. Januar 2026 beträgt der Mindestunterhalt für Kinder von null bis fünf Jahren (1. Altersstufe) 486 Euro, für Kinder von sechs bis elf Jahren (2. Altersstufe) 558 Euro und für Kinder von zwölf bis 17 Jahren (3. Altersstufe) 653 Euro monatlich. Vom Mindestunterhalt kann der unterhaltspflichtige Elternteil grundsätzlich die Hälfte des Kindergeldes abziehen (§ 1612 b BGB), wobei davon ausgegangen wird, dass das Kindergeld an denjenigen Elternteil ausgezahlt wird, in dessen Haushalt die Kinder leben. So errechnet sich der so genannte „**Zahlbetrag**“. Derzeit beträgt das Kindergeld für jedes Kind 259 Euro, die Hälfte also 129,50 Euro. Der Zahlbetrag für Kinder von null bis fünf Jahren beläuft sich damit auf 356,50 Euro, für Kinder von sechs bis elf Jahren auf 428,50 Euro und für Kinder von zwölf bis 17 Jahren auf 523,50 Euro, wenn Unterhalt in Höhe des Mindestunterhalts zu zahlen ist. Wenn das Einkommen des*der Pflichtigen höher ist, steigt auch der Unterhaltsanspruch des Kindes.

■ DÜSSELDORFER TABELLE

Die Düsseldorfer Tabelle besteht aus einem Zahlenwerk und Erläuterungen, sog. Leitlinien. Der Aufbau dieser Leitlinien ist zwischen den Oberlandesgerichten abgestimmt und einheitlich, im Inhaltlichen weichen sie aber teilweise voneinander ab. Die Leitlinien enthalten detaillierte Vorgaben für die Ermittlung des Bedarfs von Kindern und anderen unterhaltsberechtigten Personen, ferner Vorgaben dafür, wie das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen des Unterhaltspflichtigen errechnet wird. Die Düsseldorfer Tabelle ist keine Rechtsquelle und trotz ihrer erheblichen praktischen Bedeutung lediglich ein Hilfsmittel für die Bemessung des angemessenen Unterhaltes. Die in der Tabelle ausgewiesenen Richtsätze sind Erfahrungswerte, die den Lebensbedarf eines Kindes – ausgerichtet an den Lebensverhältnissen der Eltern und an seinem Alter – auf der Grundlage durchschnittlicher Lebenshaltungskosten typisieren, um so eine gleichmäßige Behandlung gleicher Lebenssachverhalte zu erreichen (BGH XII ZB 177/22 – Beschluss vom 20.09.2023).

Die **Düsseldorfer Tabelle** baut auf den gesetzlichen Mindestunterhaltsbeträgen auf und übernimmt die im Gesetz vorgesehenen Altersstufen (0-5, 6-11 und 12-17 Jahre). Sie sieht aber auch für Kinder ab 18 Jahren Unterhaltsbeträge vor, und zwar für sog. privilegierte Kinder, also Volljährige, die noch zur Schule gehen und im Haushalt eines Elternteils leben. Die Tabelle ist

gestuft nach Einkommensgruppen, wobei der Mindestunterhalt bis zu einem Einkommen von 2.100 Euro netto zu zahlen ist. Die Tabelle umfasst 15 Einkommensgruppen, die so gestaffelt sind, dass pro Einkommensstufe jeweils 5 Prozent mehr Kindesunterhalt gezahlt werden muss, ausgehend vom Mindestunterhalt. Ab Einkommensstufe sechs erhöht sich der Kindesunterhalt um jeweils 8 Prozent. Die Tabelle endet bei einem monatlichen Nettoeinkommen zwischen 9.701 und 11.200 Euro. Mit einem solchen Einkommen ist das doppelte des Mindestunterhaltes zu zahlen, 200 Prozent. Grundsätzlich besteht für Kindesunterhalt aber keine Grenze nach oben (BGH Beschluss vom 20.09.2023 – XII ZB 177/22).

Die Düsseldorfer Tabelle geht bei der Bemessung des monatlich zu zahlenden Unterhaltes davon aus, dass der*die Unterhaltspflichtige zwei Personen gegenüber zum Unterhalt verpflichtet ist. Das kann z. B. auch Unterhalt für den betreuenden Elternteil umfassen. Besteht nur eine Unterhaltspflicht oder sind mehr als zwei Personen unterhaltsberechtigt, so wird die Minder- oder Mehrbelastung berücksichtigt, indem die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen nach einer anderen – höheren oder eben niedrigeren – Einkommensgruppe bemessen wird. Schließlich enthält die Tabelle Grenzbeträge, sog. Selbstbehaltbeträge, die durch die Zahlung des Unterhalts nicht unterschritten werden dürfen. Ein unterhaltspflichtiger Elternteil muss nur dann Unterhalt zahlen, wenn ihm genug Geld übrig bleibt, um für seinen eigenen Lebensunterhalt zu sorgen, weshalb er einen sogenannten „angemessenen **Selbstbehalt**“ von derzeit 1.750 Euro behalten darf. Im Mangelfall haftet der barunterhaltspflichtige Elternteil gegenüber seinen minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern (Anspruch aus Rang 1) bis zum sogenannten „notwendigen Selbstbehalt“. Dieser liegt derzeit bei 1.200 Euro für Nichterwerbstätige und bei 1.450 Euro für Erwerbstätige. Der Selbstbehalt gegenüber Ansprüchen aus Rang 2 (betreuende Elternteile) liegt bei mindestens 1.600 Euro, für Nichterwerbstätige bei 1.475 Euro. Die Selbstbehalte gegenüber Ehegatten variieren je nach Fallgestaltung. Gegenüber volljährigen Kindern mit Ansprüchen aus Rang 4 beträgt der Selbstbehalt in der Regel mindestens 1.750 Euro, gegenüber Enkeln und Eltern erhöht er sich auf mindestens 2.650 Euro. Auch die Selbstbehalte sind nicht in Stein gemeißelt und können aufgrund der Umstände des Einzelfalls erhöht oder vermindert werden. Der betreuende Elternteil hat keinen Selbstbehalt (Stand der Selbstbehalte: Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle 2026).

Beispiel: Kurt ist der unterhaltspflichtige Vater von Tim (8 Jahre) und von Lisa (3 Jahre). Er verdient 1.800 Euro. Damit liegt ein Mangelfall vor. Wegen Kurts (notwendigen) Selbstbehalts von 1.450 Euro stehen nur 350 Euro für Unterhalt zur Verfügung. Damit kann er nicht für beide Kinder den Unterhalt von insgesamt 785 ($428,50 + 356,50$) Euro bestreiten (Zahlbetrag nach Düsseldorfer Tabelle 2026). Kurt zahlt für Tim ($428,50 \cdot 350 : 785$) 191,05 Euro und für Lisa ($356,50 \cdot 350 : 785$) 158,95 Euro.

TIP



Die jeweils aktuelle Version der Düsseldorfer Tabelle finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Oberlandesgerichts Düsseldorf: www.olg-Duesseldorf.nrw.de

Unterhaltsgrundsätze und Leitlinien finden Sie im Internet auf den Websites der einzelnen Oberlandesgerichte (KG Berlin, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Celle, Dresden, Frankfurt a.M., Hamburg, Hamm, Jena, Köln, Naumburg, Oldenburg, Rostock, Saarbrücken, Schleswig, Hamburg, Bremen, Celle, Braunschweig, Hamm, Köln; für Süddeutschland OLG Bamberg (für OLG Karlsruhe, Koblenz, München, Nürnberg, Stuttgart, Zweibrücken)

Unterhalt außergerichtlich geltend machen

Selbstverständlich ist es möglich, zulässig und wünschenswert, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil durch Dauerauftrag die monatlichen Zahlungen für das gemeinsame Kind an Sie erbringt. Trotzdem ist es immer sinnvoll und kann vom Kind auch verlangt werden, dass der Unterhalt titulierte wird. Wenn Sie den Unterhaltspflichtigen bitten, einen Titel zu schaffen, etwa kostenfrei durch eine Jugendamtsurkunde, ist dies nicht notwendig ein Zeichen von Misstrauen, sondern dient der Absicherung der berechtigten Ansprüche Ihres gemeinsamen Kindes. Nur aus einem Titel kann vollstreckt werden und im Falle, dass die Zahlung eingestellt wird, verlieren Sie nicht wertvolle Zeit, in der das Kind keinen Unterhalt bekommt, weil dieser erst gerichtlich festgesetzt werden muss.

Sie können sich beim Jugendamt beraten lassen. Ferner können Sie auch eine freiwillige **Beistandschaft** für das Kind beim Jugendamt beantragen. (siehe auch: Was tun bei Schwierigkeiten mit Unterhaltszahlungen?). Mitarbeitende des Jugendamtes kümmern sich dann, für Sie und Ihr Kind kostenfrei, um die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs. Es ist auch möglich, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen (vgl. dazu Kapitel 8 Juristische Beratung und ihre Kosten).

Unterhalt kann für die Zukunft gefordert und festgesetzt werden. Es ist auch möglich, Unterhalt für die Vergangenheit geltend zu machen. Rückständiger Unterhalt kann verlangt werden, wenn sich der Schuldner mit der Zahlung im **Verzug** befunden hat. Dazu müssen Sie, der Beistand oder ein von Ihnen beauftragte*r Anwalt*Anwältin den*die Unterhaltsschuldner*in zunächst aufgefordert haben, fortlaufend Unterhalt zu zahlen. Wichtig ist, das Kind zu benennen, für das Unterhalt gezahlt werden soll, und nach Möglichkeit in welcher Höhe und ab welchem Datum genau Unterhalt gefordert wird. Ab dem Zeitpunkt, in dem der unterhaltspflichtigen Person die Zahlungsaufforderung zugeht, ist der Unterhalt fällig. Wenn dann nicht gezahlt wird, befindet sich der*die Pflichtige im Verzug. Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn der*die Unterhaltspflichtige aufgefordert wird, zum Zweck der Unterhaltsberechnung über Einkommen und Vermögen **Auskunft** zu erteilen, denn auch dadurch erfährt er*sie, dass demnächst Unterhaltszahlungen verlangt werden und kann sich darauf einstellen.

Nicht ohne Grund sind die der Einkommenshöhe angepassten monatlichen Unterhaltsbeträge in der Düsseldorfer Tabelle auch als eine Prozentgröße, bezogen auf den gesetzlichen Mindestunterhalt, angegeben. Es ist nämlich auch möglich, einen sog. **dynamischen Unterhaltstitel** zu schaffen. Dies tun die Jugendämter üblicherweise auch. Der von dem*der Unterhaltspflichtigen monatlich zu zahlende Betrag wird nicht mit einer Summe („500 Euro“) bezeichnet wird, sondern als „X Prozent des Mindestunterhaltsbetrages der jeweiligen Altersgruppe abzüglich des hälftigen Kindergeldes“. Dadurch wird der Unterhalt automatisch angepasst, sobald eine neue Mindestunterhaltsverordnung in Kraft tritt, also dynamisiert. Es sind dann z. B. 140 Prozent des Mindestbetrages fortlaufend über die Jahre zu zahlen. Nicht erfasst werden hierbei allerdings Anpassungen des Unterhalts aufgrund von Veränderungen in den Einkommensverhältnissen. Diese müssen (und können) nach wie vor gesondert geltend gemacht werden (siehe Abschnitte Auskunft, Zahlungsaufforderung), wenn sie nicht ganz minimal ausfallen (siehe Abschnitt Abänderung).

Zahlungsaufforderung

Eine Zahlungsaufforderung, deren Inhalt und Zugang bei dem*der Unterhaltsschuldner*in Sie im Streitfall beweisen müssen, indem Sie sie beispielsweise im Beisein eines*einer informierten Zeugen*Zeugin übergeben oder in den Briefkasten werfen, oder einfach per Einschreiben mit der Post schicken, könnte in etwa so aussehen:

Lieber Georg,

Du bist unserem gemeinsamen Sohn Julian (vier Jahre) unterhaltspflichtig. Da Du 1.950 Euro netto verdienst, hat er einen Anspruch auf Unterhalt in Höhe von 486 Euro monatlich. Du kannst den hälftigen Kindergeldanteil in Höhe von 129,50 Euro mit dem Kindesunterhalt verrechnen. Ich fordere Dich hiermit auf, Kindesunterhalt in Höhe von 356,50 Euro (486 Euro minus 129,50 Euro) ab dem [Datum] zu zahlen. Gleichzeitig fordere ich Dich auf, ab jetzt jeden Monat den Kindesunterhalt für Julian bis zum 1. eines Monats im Voraus an mich zu zahlen, und zwar auf mein Konto bei der X-Bank, IBAN: Ich würde mich freuen, wenn wir diese Angelegenheit außergerichtlich regeln könnten. Um Julians Ansprüche abzusichern, möchte ich Dich bitten, beim Jugendamt eine vollstreckbare Urkunde über den von Dir anerkannten Unterhaltsbetrag beurkunden und mir zukommen zu lassen. Dadurch entstehen Dir keine Kosten. Kommst Du Deiner Unterhaltsverpflichtung jedoch nicht nach, werde ich mich im Interesse unseres Kindes an das Familiengericht wenden. Viele Grüße, Petra

Vereinfachtes Unterhaltsverfahren nach § 249 FamFG

Wenn der*die Unterhaltspflichtige nicht reagiert, können Sie Kindesunterhalt im Vereinfachten Verfahren beim Familiengericht geltend machen. Eine anwaltliche Vertretung ist dafür nicht erforderlich. Das Verfahren wird ausschließlich schriftlich geführt. Zuständig ist der*die Rechtspfleger*in. Sie stellen den Antrag auf einem dafür vorgesehenen Formular. Bei den meisten Amtsgerichten gibt es im Übrigen auch eine sog. Rechtsantragstelle, wo man Ihnen beim Ausfüllen des Formulars behilflich ist. Die Öffnungszeiten der Rechtsantragstelle finden Sie auf der Website Ihres zuständigen Amtsgerichts. Auch das Jugendamt hilft beim Ausfüllen des Antrages und berät Sie bei Bedarf. Sie können sich auch anwaltlich beraten lassen (siehe Kapitel 8 Juristische Beratung und ihre Kosten/Beratungshilfe).

Das Verfahren ist für minderjährige Kinder vorgesehen, für die es noch keinen Unterhaltstitel gibt, also keine Jugendamtsurkunde und keinen Gerichtsbeschluss. Weitere Voraussetzung ist, dass das Kind nicht im Haushalt desjeni-

gen Elternteils lebt, gegen den der Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird: Für Kinder, die in einem paritätischen Wechselmodell zu gleichen Anteilen in den Haushalten beider Eltern betreut werden, kann das vereinfachte Verfahren somit nicht genutzt werden.

..... **TIP**



Die erforderlichen Antragsformulare gibt es bei den Jugendämtern, beim Amtsgericht oder als Download auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (www.bmjbv.de): In der Rubrik „Service“ klicken Sie auf „Formulare und Muster“. Dort finden Sie unter „Antragsformulare Kindesunterhalt“ das Formular für den Antrag auf Festsetzung des Kindesunterhalts im vereinfachten Verfahren und ein sehr informatives Merkblatt.

.....

Das vereinfachte Verfahren ist stark schematisiert und erlaubt höchstens die Geltendmachung von Unterhaltsbeträgen bis zu 120 Prozent des Mindestunterhalts. Das entspricht der fünften Stufe der Düsseldorfer Tabelle, also je nach Alter des Kindes bis zu 584 Euro, 670 Euro oder 784 Euro. Das Formular unterscheidet zwischen veränderlichem, d. h. dynamisierten und gleichbleibendem Unterhalt, also einem festen monatlichen Betrag. Überwiegend empfiehlt es sich, einen **dynamischen Unterhaltstitel** anzustreben.

Kinder profitieren auf folgende Weise vom vereinfachten Verfahren:

Außer der Einwendung, das vereinfachte Verfahren sei nicht zulässig, können andere Einwendungen nur erhoben werden, wenn der*die Unterhaltspflichtige dem Gericht mitteilt, inwieweit er*sie zur Unterhaltsleistung bereit ist, d. h. er*sie muss gleichzeitig erklären, in welcher Höhe er*sie Unterhalt zahlen wird und sich dazu verpflichtet.

Wenn der*die Unterhaltspflichtige einwendet, er*sie sei zur Zahlung nicht oder nur eingeschränkt in der Lage, wird dies nur akzeptiert, wenn er*sie zugleich Auskunft über seine*ihre Einkünfte und sein*ihr Vermögen erteilt und für die letzten zwölf Monate die Einkünfte belegt. Erzielt er*sie Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, müssen der letzte Einkommensteuerbescheid und für das letzte Wirtschaftsjahr die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Einnahmen-Überschussrechnung vorgelegt werden. Diese Auskunft wird Ihnen als Vertreter*in des Kindes vom Gericht zugesandt. Gleichzeitig informiert das Gericht darüber, in welcher Höhe der*die Verpflichtete den Unterhalt zahlen wird. Für das Kind können Sie dann beantragen, dass dieser Betrag durch

Beschluss festgesetzt wird. Dadurch wird jedenfalls der zwischen den Beteiligten unstreitige Unterhaltsbetrag tituliert.

Im Anschluss kann die sorgeberechtigte Person für das Kind anhand der Auskunft des*der Unterhaltspflichtigen prüfen, ob ein über den festgesetzten Betrag hinausgehender Unterhaltsanspruch besteht und diesen gegebenenfalls im streitigen Verfahren vor dem Familiengericht geltend machen. Wenn Sie durch die vom Unterhaltsschuldner vorgelegten Einkommensunterlagen überzeugt sind, dass das Kind keinen höheren Unterhaltsanspruch hat, können Sie den im vereinfachten Verfahren beschlossenen Betrag akzeptieren.

Auf diese Weise entfällt ein hoher Anteil an Konfliktpotenzial. Zudem wird im Einzelfall ein Streitiges Verfahren erleichtert, da die Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse vorliegt.

Durch das vereinfachte Verfahren fallen Gerichtsgebühren an, die jedoch nicht sehr hoch sind.

Streitiges Unterhaltsverfahren vor dem Familiengericht

Wenn der zum Unterhalt verpflichtete Elternteil auf Ihre Zahlungsaufforderung nicht reagiert, können Sie auch einen Unterhaltsantrag beim Familiengericht stellen. Für dieses Verfahren ist ein*e Familienrichter*in zuständig. In Unterhaltssachen müssen Sie sich vor Gericht von einer*m Anwält*in vertreten lassen.

Mit diesem Verfahren sind neben Gerichts- auch Anwaltskosten verbunden. Wenn Sie nicht in der Lage sind, diese Kosten aufzubringen, können Sie Verfahrenskostenhilfe beantragen. Zuvor ist jedoch die Möglichkeit zu prüfen, ob von dem*der Unterhaltspflichtigen Verfahrenskostenvorschuss verlangt werden kann. Voraussetzung ist die Leistungsfähigkeit des*der Unterhaltspflichtigen (siehe Kapitel 8 Juristische Beratung und ihre Kosten/Verfahrenskostenvorschusspflicht).

Da im **Vereinfachten Verfahren** keine streitigen Fälle entschieden werden können, empfiehlt sich insbesondere in Fällen, in denen der*die Unterhaltspflichtige sich massiv gegen den Anspruch des Kindes zur Wehr setzt, ohne den Umweg über ein Vereinfachtes Verfahren einen Unterhaltsantrag beim Familiengericht zu stellen. Auch wenn der Kindesunterhalt voraussichtlich mehr als das 1,2fache des Mindestunterhalts beträgt, muss ein Streitiges Unterhaltsverfahren beim Familiengericht eingeleitet werden, da Unterhalt in dieser Höhe nicht mehr im Vereinfachten Verfahren geltend gemacht werden kann.

Wenn sich der Unterhaltsanspruch aufgrund steigenden Bedarfs des Kindes oder besserer Leistungsfähigkeit des Pflichtigen erhöht, können Sie beim Familiengericht einen **Abänderungsantrag** stellen. Auch hierfür ist anwaltliche Vertretung erforderlich. Wenn sich das unterhaltsrelevante Einkommen des*der Unterhaltspflichtigen vermindert, hat auch er*sie die Möglichkeit, eine Abänderung zu beantragen. Eine Abänderung gerichtlicher Entscheidungen setzt voraus, dass sich die für die Unterhaltsbemessung relevanten Umstände wesentlich geändert haben. Als wesentlich wird eine Änderung des Unterhaltsanspruchs um etwa 10 Prozent angesehen. Beim Kindesunterhalt gilt es als wesentliche Änderung, wenn das Einkommen des*der Unterhaltspflichtigen so weit steigt oder sinkt, dass er*sie eine Einkommensgruppe höher oder niedriger in der Düsseldorfer Tabelle einzustufen ist.

Oft benötigen Sie zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen rasch einen Unterhaltstitel. Dazu kann der Unterhalt im Wege einer **einstweiligen Anordnung** beim Familiengericht geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass der Unterhaltspflichtige zur Zahlung eines bestimmten monatlichen Betrages aufgefordert wurde, aber nicht freiwillig zahlt. Aus der Antragsbegründung muss sich schlüssig der geltend gemachte Unterhaltsanspruch ergeben: Sie müssen Tatsachen vortragen und glaubhaft machen, die das Gericht von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit Ihres Vortrags überzeugen. Dafür kommen Lohn- und Gehaltsabrechnungen in Betracht, soweit Sie Ihnen vorliegen auch Kontoauszüge, Kopien, ärztliche Zeugnisse oder schriftlich niedergelegte Zeugenaussagen. Anwaltszwang gibt es hier nicht. Das Gericht trifft aufgrund einer summarischen Prüfung eine vorläufige Regelung. Wenn alle Beteiligten sich mit dieser Regelung zufriedengeben, kann sie auch von Dauer sein.



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:
Das Kindschaftsrecht, Download auf
www.bmjbv.de unter Service/ Broschüren und Infomaterial

.....

Mehrbedarf und Sonderbedarf

Mit den Unterhaltsbeträgen der Düsseldorfer Tabelle ist oftmals nicht der gesamte tatsächliche Bedarf des Kindes erfasst. Es kann sein, dass das Kind mehr benötigt, man spricht von einem Zusatzbedarf des Kindes. Dabei geht es um fortlaufende Mehrausgaben für das Kind (Mehrbedarf) oder um plötz-

lich auftretende, unvorhergesehene Ausgaben (Sonderbedarf). Sie sind grundsätzlich von beiden Elternteilen nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen anteilig zu tragen.

Sonderbedarfe sind außergewöhnlich hohe Kosten, die nicht regelmäßig anfallen und relativ unvorhersehbar waren. Darunter können z.B. eine kieferorthopädische oder heilpädagogische Behandlung, eine Klassenreise ins Ausland oder Kosten für die Anschaffung eines Computers aufgrund von Lernschwierigkeiten des Kindes fallen. Auch diese außergewöhnlichen Kosten gehören zum Unterhaltsbedarf des Kindes und es hat daher grundsätzlich einen Anspruch gegenüber dem*der Unterhaltspflichtigen, dass diese*r sich daran beteiligt. Im Einzelfall ist entscheidend, ob der Bedarf tatsächlich überraschend, unregelmäßig und mit außergewöhnlich hohen Kosten verbunden ist. Daher wird Sonderbedarf in der Rechtsprechung relativ selten zugestanden: So sind beispielsweise Nachhilfestunden, Möbel fürs Kinderzimmer, Konfirmation oder normale Klassenreisen nicht als Sonderbedarf angesehen worden. Es wurde davon ausgegangen, dass diese Kosten aus dem laufenden Unterhalt aufgebracht werden konnten.

Sonderbedarf kann bis ein Jahr nach seiner Entstehung gegenüber dem Unterhaltspflichtigen geltend gemacht werden. Nach Ablauf eines Jahres kann er nur geltend gemacht werden, wenn der*die Unterhaltsverpflichtete in Verzug gekommen oder der Anspruch vor Ablauf der Jahresfrist rechtshängig geworden ist. Das bedeutet: Es muss rechtzeitig ein Antrag auf Festsetzung des Sonderbedarfs bei Gericht eingereicht und dem Antragsgegner dann auch bald zugestellt worden sein.

Ein **Mehrbedarf** ist eine regelmäßige laufende Mehraufwendung, die im Interesse des Kindes berechtigt ist. Hierzu zählen zum Beispiel die Kosten einer Betreuung in staatlichen Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten oder Horten. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine solche Betreuung regelmäßig pädagogisch bedingt ist und deshalb einen Mehrbedarf des Kindes darstellt, für den die Eltern anteilig aufzukommen haben (BGH XII ZB 565/15 – Beschluss vom 11. Januar 2017 Rdnr. 37 und BGH XII ZB 55/17 – Beschluss vom 4. Oktober 2017 Rdnr. 13 und 19). Allerdings hat sich der BGH in seinen Urteilen nicht ausdrücklich damit auseinandergesetzt, ob auch Hortkosten Mehrbedarf sind. Wird dies in Frage gestellt, dann sollte unbedingt der pädagogische Nutzen des Hortbesuchs begründet und herausgestellt werden. Auch eine Förderung in vergleichbaren privaten Einrichtungen kann einen Mehrbedarf des Kindes auslösen. Lediglich die Kosten der Verpflegung in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung werden mit dem Tabellenunterhalt

abgegolten und sind deshalb bei der Berechnung als ersparte Aufwendungen nicht zu berücksichtigen. Auch überdurchschnittliche Kosten für Sport- oder Musikunterricht bei besonderer Begabung des Kindes können einen Mehrbedarf darstellen, ebenso wie die Kosten für eine **Internats**unterbringung oder den Besuch einer **Privatschule**. Ausschlaggebend ist dabei, dass eine sachliche Begründung vorliegt und die Kosten nicht wirtschaftlich unzumutbar sind.

Mehrbedarf ist ein Kindesunterhaltsrechtlicher Anspruch, deshalb gilt wie beim Kindesunterhalt auch, dass er für die Vergangenheit erst ab dem Zeitpunkt gefordert werden kann, ab dem der*die Unterhaltspflichtige in Verzug gesetzt wurde oder der Antrag rechtshängig geworden ist.

Beispiel: Anteilige Übernahme des Mehrbedarfs für Kindesbetreuung durch beide Eltern Peter und Inga leben getrennt. Ihr gemeinsames Kind Marcel lebt bei Inga und besucht eine staatliche Kindertageseinrichtung. Der Kitaplatz für Marcel kostet abzüglich der Verpflegungskosten 110 Euro monatlich.

Inga verdient 1.850 Euro, Peter 3.600 Euro. Von ihren jeweiligen Einkommen wird der angemessene Selbstbehalt von derzeit 1.750 Euro abgezogen, bevor die Einkommen gegenübergestellt werden. Inga stehen für den Mehrbedarf von Marcel 100 Euro und Peter 1.850 Euro zur Verfügung. Ihre insgesamt für den Mehrbedarf einsetzbaren finanziellen Mittel belaufen sich damit auf 1.950 Euro. Ingas 100 Euro bilden daran einen Anteil von 5,1 Prozent und Peters 1.850 Euro einen Anteil von 94,9 Prozent. Im Verhältnis dieser Anteile sind die Kitakosten von 110 Euro monatlich von den beiden zu tragen: Inga übernimmt 5,1 Prozent der 110 Euro, das sind 5,61 Euro und kann Peter auffordern, neben dem Tabellenunterhalt für Marcel monatlich 94,9 Prozent von den 110 Euro Kitakosten für Marcel, das sind 104,39 Euro, zusätzlich zu bezahlen.

Volljährige Kinder

Wenn das Kind volljährig ist, sind beide Eltern in Abhängigkeit von der Höhe ihres Einkommens barunterhaltspflichtig. Das volljährige Kind muss nun seinen Unterhaltsanspruch selbst geltend machen. Eine eventuell bestehende Beistandschaft des Jugendamtes endet zu diesem Zeitpunkt. In der Regel handelt es sich bei volljährigen Kindern, die einen Unterhaltsanspruch gegen ihre Eltern haben, um Schüler*innen, Auszubildende, Student*innen oder Arbeitslose. Grundsätzlich hat jedes Kind einen Unterhaltsanspruch bis zur

Vollendung einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Hierzu gehört auch ein Hochschulstudium, das aber in angemessener Zeit absolviert werden muss.

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs von volljährigen Kindern hängt davon ab, ob sie noch zu Hause wohnen oder eine eigene Wohnung haben. Wenn die Kinder noch zu Hause leben, so gilt die letzte Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Eltern, wobei jeder Elternteil höchstens den Unterhalt zu leisten hat, der sich allein aus seinem eigenen Einkommen ergibt.

Studierende, die nicht zu Hause wohnen, haben derzeit nach der Düsseldorfer Tabelle in der Regel einen Unterhaltsbedarf von 990 Euro (Stand: Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle 2026). Bei überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern kann auch ein höherer Betrag angemessen sein. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren können als Mehrbedarf geltend gemacht werden. Das Kindergeld dient der Entlastung der Eltern von ihren Unterhaltspflichten. Wenn ein Elternteil das Kindergeld bezieht, muss er das Kindergeld an das Kind weiterleiten, die Barunterhaltspflicht beider Eltern reduziert sich. Auf den Unterhaltsbedarf des Kindes werden auch dessen regelmäßige Einkünfte, zum Beispiel die Ausbildungsvergütung (abzüglich 100 Euro ausbildungsbedingtem Mehrbedarf), BAföG, auch als Darlehen, oder Ausbildungsbeihilfen angerechnet. Auch Vermögen muss das Kind für seinen Lebensunterhalt einsetzen.

Die Eltern können dem Kind gegenüber bestimmen, in welcher Form sie den Unterhalt leisten. Sie können dem Kind zum Beispiel Naturalunterhalt anbieten in Form von Kost und Logis. Hier müssen schwerwiegende Gründe gegen diese Form der Unterhaltsgewährung sprechen, damit das Kind stattdessen Barunterhalt verlangen kann. Eine Entscheidung hierüber kann im Einzelfall nur das Familiengericht fällen, das die Unterhaltsbestimmung der Eltern abändern kann.

Gegenüber volljährigen Kindern haben Eltern einen erhöhten Selbstbehalt in Höhe des sogenannten angemessenen Eigenbedarfs. Dieser beträgt in der Regel mindestens 1.750 Euro. Nicht verheiratete volljährige Kinder unter 21 Jahren, die im Haushalt eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, sind minderjährigen Kindern in der **Rangfolge** gleichgestellt. Ihnen gegenüber gelten im Mangelfall die gleichen Selbstbehaltssätze wie für minderjährige Kinder. Ein solcher Mangelfall liegt nur vor, wenn beide Eltern ihren angemessenen Eigenbedarf angreifen müssten. Der Unterhalt volljähriger Kinder, die nicht mehr im Elternhaushalt leben und sich nicht mehr in der allgemeinen Schulausbildung befinden, steht im Man-

gelfall hinter den Ansprüchen von Ehegatten und betreuenden Elternteilen sowie denen von minderjährigen Kindern zurück.



Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Berlin e.V.
(2018): 18 Jahre – jetzt geht's los. Informationen für Alleinerziehende und ihre volljährigen Kinder, Download unter www.vamv.de/de/service/publikationen/ oder Bestellung beim VAMV Landesverband Berlin, Tel. 030/85 15 12 0, kontakt@vamv-berlin.de

Was tun bei Schwierigkeiten mit Unterhaltszahlungen?

Wenn Sie Schwierigkeiten mit den Unterhaltszahlungen für Ihr Kind haben, gibt es verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote. Da das Unterhaltsrecht kompliziert ist, empfehlen wir Ihnen, Beratung in Anspruch zu nehmen. Sie haben zwar die Möglichkeit, bis auf die Durchführung des streitigen Verfahrens (Anwaltszwang!) alles allein zu erledigen. Dies erfordert aber ein hohes Maß an Sachkompetenz, viel Zeit und besonders gute Nerven.

Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt

Das Jugendamt bietet kostenfreie Unterstützung und Vertretung in unterhaltsrechtlichen Fragen an. Es ist im Rahmen des § 18 SGB VIII verpflichtet, Sie zu Unterhaltsfragen zu beraten. Wenn Sie sich selbst nicht in der Lage sehen, den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes zu errechnen und durchzusetzen, können Sie das Jugendamt zum Beistand für Ihr Kind zur bestimmen (§ 1712 BGB). Dies ist auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge möglich. Der Beistand kümmert sich darum, dass Ihr Kind den ihm zustehenden Unterhalt erhält, erforderlichenfalls führt er auch ein Gerichtsverfahren. Auf Ihren Wunsch kann der Beistand auch die Feststellung der Vaterschaft betreiben. Sowohl zur Einrichtung als auch zur Beendigung einer **Beistandschaft** genügt ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt. Das Jugendamt verfügt kraft amtlicher Zuständigkeit über einen erweiterten Handlungsrahmen in Bezug auf den*die Unterhaltspflichtige*n. Ihr Beistand kann beispielsweise Auskünfte von der ebenfalls beim Jugendamt angesiedelten Unterhaltsvorschussstelle erhalten, die diese kraft ihrer Befugnisse über den unterhaltspflichtigen Elternteil bei dessen Arbeitgeber, Versicherungsunternehmen und über das Bundeszentralamt für Steuern bei seinen Kreditinstituten eingeholt hat (siehe auch Kapitel 8 Abschnitt Beistandschaft).

Beratung und Unterstützung durch einen Anwalt*eine Anwältin

Ein*e Anwalt*in kann Ihnen Beratung und Unterstützung bieten, wenn der*die Unterhaltspflichtige unregelmäßig oder gar nicht zahlt oder wenn Sie sich nicht sicher sind, ob der Unterhalt in der richtigen Höhe tituliert ist. Über die Rechtsanwaltskammer oder das Amtsgericht können Sie kompetente Anwalt*innen finden (vgl. dazu Kapitel 8 Abschnitt Juristische Beratung und ihre Kosten). Viele führen die Bezeichnung „Fachanwalt*in für Familienrecht“, womit besondere Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen im Familienrecht nachgewiesen werden.

Abzweigungsantrag

Bezieht der*die Unterhaltspflichtige Lohnersatzleistungen oder Rente und zahlt keinen Unterhalt, können Sie einen so genannten **Abzweigungsantrag** stellen. Dazu müssen Sie sich an die Krankenkasse, die Rentenversicherung oder die Arbeitsagentur wenden und einen formlosen Antrag stellen. Im Antrag sind die Unterhaltsverpflichtung des*der Leistungsberechtigten und die Tatsache, dass kein Unterhalt gezahlt wird, darzulegen. Falls Sie einen Titel haben, ist er beizulegen. Nach Möglichkeit sollten Sie auch das Geburtsdatum und die Versicherungsnummer des*der unterhaltsverpflichteten Leistungsberechtigten angeben. Der Leistungsträger prüft den Anspruch und zahlt einen Teil der Leistung direkt an Sie aus. Diese Möglichkeit steht aber nur Kindern und Ehegatten zur Verfügung. Nicht Verheiratete und geschiedene Ehegatten können diesen Weg nicht gehen.

Strafanzeige

Eine Strafanzeige ist ein weiteres Mittel, das Sie wählen können, wenn der*die Unterhaltspflichtige dauerhaft keinen Unterhalt zahlt, obwohl er*sie leistungsfähig ist. Sie haben die Möglichkeit, bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft **Strafanzeige wegen Unterhaltspflichtverletzung** zu stellen. Diese Unterhaltspflichtverletzung wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wenn durch die Pflichtverletzung der Lebensbedarf des*der Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre. Seit August 2017 kann auch ein Fahrverbot verhängt werden.

■ UNTERHALTSVORSCHUSS

Der Unterhaltsvorschuss ist eine staatliche Leistung, die an die Stelle unterbleibender oder ausfallender Unterhaltszahlungen tritt. Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und von dem anderen Elternteil keinen oder unzureichenden Unterhalt erhalten, können einen Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen haben. Unterhaltsvorschuss zu beziehen ist auch möglich, wenn die unterhaltspflichtige Person verstorben ist und die Waisenbezüge des Kindes unterhalb des Mindestbedarfs liegen. Um Unterhaltsvorschuss beantragen zu können, müssen Sie ledig, verwitwet oder geschieden sein oder dauerhaft von Ihrem aktuellen Ehepartner getrennt leben, dabei kommt es nicht darauf an, ob der getrenntlebende Partner der andere Elternteil des Kindes ist. Es ist nicht erforderlich, dass Sie die elterliche Sorge allein inne haben. Sie können den Antrag auch dann stellen, wenn Sie die gemeinsame elterliche Sorge haben. Das Kind muss mit Ihnen in einem Haushalt zusammenleben und bei Ihnen seinen Lebensmittelpunkt haben. Beteiligt sich der andere Elternteil in wesentlichem Umfang an der Erziehung und Betreuung des Kindes, kann der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss entfallen, wenn der Schwerpunkt der Betreuung und Fürsorge nicht mehr ganz überwiegend bei Ihnen liegt und das Kind nicht die überwiegende Zeit bei Ihnen verbringt. Dabei wird ein rein quantitativ-zeitlicher Maßstab angewendet. Eine qualitative Bewertung oder Gewichtung einzelner Betreuungsleistungen erfolgt nicht. Wenn Sie mehr als 60 Prozent der Betreuung übernehmen, bedeutet dies, dass das Kind bei Ihnen lebt. Unterhalb von 146 Tagen Mitbetreuung durch den anderen Elternteil kommt daher ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss in Betracht. Bei ganztätig wechselweiser Betreuung kommt es darauf an, wo sich das Kind z. B. ginn des Tages (00.00 Uhr) aufhält (BVerwG 5 C 9.22 und 10.22 – Urteil vom 12.12.2023). Bei einem Wechselmodell, bei dem das Kind sich regelmäßig die Hälfte der Zeit beim anderen Elternteil aufhält, ist ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nicht gegeben.

Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle (in der Regel das Jugendamt, in dessen Bezirk Ihr Kind lebt) zu stellen. Das Antragsformular und das UVG-Merkblatt erhalten Sie online, aber auch bei der Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung oder beim Jugendamt. Dort kann man Ihnen auch beim Ausfüllen helfen. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses entspricht dem gesetzlichen Mindestunterhalt gemäß § 1612 a Abs. 1 BGB abzüglich des vollen Kindergeldes in Höhe von 259 Euro. Er wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Rückwirkend kann er höchstens für den Monat vor der Antragstellung bewilligt werden, wenn Sie schon alles Zumutbare

unternommen haben, um Unterhalt vom anderen Elternteil zu bekommen. Wenn alle notwendigen Voraussetzungen über den gesamten Zeitraum vorliegen, können Alleinerziehende durchgehend von der Geburt bis zur Volljährigkeit ihres Kindes Unterhaltsvorschuss beziehen, wobei für Kinder ab zwölf Jahren Besonderheiten gelten. Für Kinder unter zwölf Jahren ist es unerheblich, welches Einkommen Sie als alleinerziehender Elternteil haben.

Seit dem 1. Januar 2026 beträgt der Unterhaltsvorschuss

- für Kinder von null bis fünf Jahren bis zu 227 Euro/Monat.
- für Kinder von sechs bis elf Jahren bis zu 299 Euro/Monat.
- für Kinder von zwölf bis 17 Jahren bis zu 394 Euro/Monat.

Zahlt der*die Unterhaltspflichtige nur einen Unterhaltsbetrag, der unter dem Mindestunterhalt liegt, oder erhält Ihr Kind Waisengeld, werden diese Zahlungen auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet. Zahlt der*die Unterhaltspflichtige keinen Kindesunterhalt und läuft ein Verfahren gegen ihn*sie, können Sie auch für die Dauer des Verfahrens Unterhaltsvorschuss beantragen. Der Unterhaltsvorschuss ist eine Vorausleistung ausbleibender Unterhaltszahlungen und eine Ausfallleistung, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil den Unterhalt nicht zahlen kann. Er befreit den leistungsfähigen Unterhaltspflichtigen nicht von der Unterhaltsschuld. Das Jugendamt muss die vorgestreckten Unterhaltsleistungen beim leistungsfähigen Unterhaltspflichtigen möglichst wieder eintreiben.

Um den Rückgriff der Behörde auf den Unterhaltspflichtigen zu ermöglichen, sind Sie verpflichtet, den Namen und Aufenthaltsort des anderen Elternteils anzugeben, soweit er Ihnen bekannt ist. Sie bekommen keine Unterhaltsvorschussleistungen, wenn Sie sich weigern, an der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken. Anders liegt der Fall, wenn Sie den Vater Ihres Kindes nicht kennen oder schwerwiegende Gründe dagegen sprechen, den Vater Ihres Kindes bekannt zu geben. Dann muss Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind trotzdem gezahlt werden.

Wenn Sie erneut heiraten, endet der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss BVerwG vom 02.06.2005 – 5 C 24/04). Wenn Sie jedoch mit einem*einer neuen Partner*in zusammenleben, der*die nicht der andere Elternteil des Kindes ist, können Sie weiter Unterhaltsvorschuss für das Kind beziehen.

Soweit der notwendige Lebensunterhalt durch den Unterhaltsvorschuss nicht vollständig gedeckt wird, kommen ergänzend Kinderzuschlag und Wohngeld oder Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) oder

Sozialhilfe in Betracht (siehe Kapitel 3 Abschnitte Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe und Transferleistungen). Der Unterhaltsvorschuss muss jedoch vorrangig beantragt werden, sofern ein Anspruch besteht. Er wird als Einkommen des Kindes bei der Anspruchsermittlung berücksichtigt oder auf andere Leistungen angerechnet, beim Kinderzuschlag lediglich zu 45 Prozent. Sie müssen den Unterhaltsvorschuss auch dann als vorrangige Leistung beantragen, wenn dadurch die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes entfällt. Das kann der Fall sein, wenn wegen des Unterhaltsvorschusses kein Anspruch mehr auf Kinderzuschlag, Wohngeld oder SGB II-Leistungen besteht.

Besonderheiten beim Bezug von Unterhaltsvorschuss für Kinder ab zwölf Jahren

Kinder ab zwölf Jahren haben nur dann einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn

- das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder
- wenn der Bezug des Unterhaltsvorschusses dazu führen würde, dass die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach SGB II vermieden wird oder
- wenn Sie als alleinerziehender Elternteil im SGB II-Bezug über eigenes Einkommen in Höhe von mindestens 600 Euro brutto (ohne Kindergeld) verfügen.

Ob die Hilfebedürftigkeit Ihres Kindes nach § 9 SGB II vermieden werden kann bzw. Ihr Einkommen im Sinne des § 11 SGB II mindestens 600 Euro beträgt, müssen Sie nicht im Einzelnen selbst prüfen. Ihr Jobcenter wird Sie in der Regel darauf hinweisen, dass ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Sie in Betracht kommt. Sie stellen dann einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss bei der Unterhaltsvorschusskasse und legen den aktuellen SGB II-Bescheid des Jobcenters dazu vor.

Da der Unterhaltsvorschuss auf die SGB II-Leistungen Ihres Kindes angerechnet wird, haben Sie im Ergebnis zunächst nicht mehr Geld für Ihr Kind zur Verfügung. Unterhaltsvorschuss ist jedoch eine sehr unbürokratische Leistung, die nur einmal jährlich behördlicherseits überprüft wird. Die Leistung wird auch nicht eingestellt, wenn Sie umziehen. Die Behörde am neuen Wohnort muss allerdings prüfen, ob die Leistungsvoraussetzungen nach dem Umzug noch vorliegen. Nachträgliche Änderungen des SGB II-Bescheids haben keine Auswirkungen auf die Entscheidung über die Vermeidung der Hilfebedürftigkeit des Kindes oder das Vorliegen eines Einkommens über 600

Euro für die Bewilligung des Unterhaltsvorschlusses. Diese wirkt für ein Jahr fort. Erst wenn nach einem Jahr die Voraussetzungen für die Vermeidung der Hilfebedürftigkeit Ihres Kindes und Ihre Einkommensgrenze erneut überprüft werden und dann nicht mehr vorliegen, wird die Bewilligung des Unterhaltsvorschlusses für die Zukunft aufgehoben. Solange sich bei den übrigen Voraussetzungen also nichts ändert, fließt der Unterhaltsvorschuss verlässlich weiter und es wird Ihnen dadurch leichter gemacht, sich perspektivisch aus dem SGB II-Bezug zu lösen, sobald sich Ihre Einkommenssituation weiter verbessert.

Die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen zielt für Kinder ab zwölf Jahren in erster Linie darauf ab, die durch den Ausfall des Unterhalts vom anderen Elternteil entstehenden finanziellen Belastungen des allein-erziehenden Elternteils aufzufangen. Daher besteht ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss auch dann, wenn der andere Elternteil zwar erhebliche Betreuungsaufgaben übernimmt, der alleinerziehende Elternteil jedoch weiterhin ganz überwiegend für die Finanzierung des Lebensunterhalts des Kindes sorgt (VG Münster 6 K 1924/18 – Urteil vom 07.04.2021)

Wichtig: Wenn sich bei den übrigen grundsätzlichen Voraussetzungen für den Unterhaltsvorschuss etwas ändert, müssen Sie diese Änderungen in Ihren Verhältnissen unverzüglich bei der Unterhaltsvorschusskasse anzeigen! Das gilt beispielsweise, wenn Unterhaltszahlungen einsetzen, Sie heiraten oder das Kind zum anderen Elternteil wechselt. Achten Sie genau darauf, alle Ihre Auskunft- und Anzeigepflichten unverzüglich zu erfüllen, da sonst Sanktionen drohen! Lesen Sie im Antrag auf Unterhaltsvorschuss Ihre Pflichten genau durch und rufen Sie sich diese regelmäßig in Erinnerung! Ansonsten müssen Sie die zu Unrecht bezogenen Leistungen zurückzahlen und gegebenenfalls ein zusätzliches Bußgeld entrichten.

Wenn Ihr Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht, kann sich sein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss verringern oder ganz entfallen, wenn es eigene Einnahmen aus Vermögenseinkünften, Arbeit oder einem Ausbildungsverhältnis hat. Diese werden zur Hälfte auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet, nachdem bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von derzeit 102,50 Euro und bei Auszubildenden zusätzlich 100 Euro ausbildungsbedingter Aufwand abgezogen wurden. Grundlage ist hier für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit die Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers für den jeweiligen Monat und für alle anderen Einnahmen der Zufluss im jeweiligen Monat.

Wenn das Kind neben einer Vollzeit-Ausbildung oder neben einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder einem vergleichbaren Dienst, der einer Vollzeit-Arbeit entspricht, zusätzlich arbeitet, werden die Einkünfte aus dieser Arbeit nicht auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet.

Selbstständig den Unterhaltsanspruch gegenüber dem unterhaltsverpflichteten Elternteil geltend machen

Wenn Sie Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind beziehen, haben Sie immer weniger Geld für Ihr Kind zur Verfügung, als wenn das Kind den Mindestunterhalt vom anderen Elternteil bekommt, denn Ihnen fehlt dann ein Betrag in Höhe des halben Kindergeldes – derzeit sind das 129,50 Euro. Deshalb sollten Sie im Interesse Ihres Kindes dafür sorgen, dass es möglichst den regulären Unterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle vom unterhaltspflichtigen Elternteil direkt bekommt, der möglicherweise, wenn dieser Elternteil gut verdient, auch wesentlich höher als der Mindestunterhalt sein kann. Viele Alleinerziehende nehmen an, dass sich die Unterhaltsvorschusskasse um diese Dinge kümmert. Das ist aber nicht richtig. Die Unterhaltsvorschussstelle kümmert sich nur um den Rückgriff beim unterhaltspflichtigen Elternteil in Höhe des von ihr ausgezahlten Unterhaltsvorschusses, aber nicht um den gesamten Unterhaltsanspruch, den Ihr Kind hat.

Die Unterhaltsvorschussstelle hat weitgehende Auskunftsrechte. Sie kann zum Beispiel beim Arbeitgeber, bei Versicherungsunternehmen, Sozialleistungsträgern, dem Finanzamt oder dem Bundeszentralamt für Steuern Auskunft über den Arbeitsverdienst, den Wohnort, die Höhe der Einkünfte und die Kontostammdaten des barunterhaltspflichtigen Elternteils einholen (§ 6 Unterhaltsvorschussgesetz). Auf Antrag können die ermittelten Daten an Sie, den Beistand oder an Ihre*n Rechtsanwält*in weitergegeben werden, damit Sie Unterhaltsansprüche Ihres Kindes oder auch für sich selbst (z.B. Trennungsunterhalt, Ehegatten- oder Betreuungsunterhalt) geltend machen können. Die Unterhaltsvorschussstelle ist zur Weitergabe der Auskünfte nach der Maßgabe des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB X (mit Ausnahme der bei Finanzamt und Sozialleistungsträger eingeholten Auskünfte) verpflichtet. Die Übermittlung von Sozialdaten ist in diesen Fällen, soweit für die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche erforderlich, zulässig. Ihr Auskunftsrecht bezüglich der ermittelten Auskünfte können Sie in zwei Stufen geltend machen.

Erste Stufe: Die Anschrift des auskunftspflichtigen bzw. unterhaltspflichtigen Elternteils bekommen Sie bereits auf Antrag und ohne weitere Voraussetzungen, damit Sie den Unterhaltspflichtigen mahnen können.

Beispiel 1: Kerstin hat mit Martin ein gemeinsames Kind: Ella ist drei Jahre alt. Nach der Trennung zieht Martin aus, ohne eine Adresse zu hinterlassen. Da sie von Martin keinen Unterhalt für Ella bekommt, stellt Kerstin einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss. Sie bekommt nun monatlich 227 Euro Unterhaltsvorschuss für Ella. Würde Martin den Mindestunterhalt zahlen, bekäme Ella 356,50 Euro (Zahlbetrag). Die Unterhaltsvorschusskasse versucht nun, sich im Wege des Rückgriffs die 227 Euro von Martin zurückzuholen. Parallel dazu wendet sich Kerstin an die Unterhaltsvorschussstelle und erhält dort die neue Adresse von Martin. Sie fordert Martin auf, Auskunft über sein gegenwärtiges Einkommen zu geben und Unterhalt für Ella zu zahlen.

In einer **zweiten Stufe** können weitere Auskünfte wie Art und Dauer der Beschäftigung, Arbeitsstätte, Einkünfte und Kontostammdaten des Unterhaltsverpflichteten an Sie weitergegeben werden, sofern der gemahnte Elternteil seine Unterhaltspflicht innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder nur unvollständig erfüllt hat.

Beispiel 2: Die Unterhaltsvorschussstelle trifft Vorbereitungen, um sich den Unterhaltsvorschuss in Höhe von 227 Euro monatlich bei Martin wieder zu holen und hat mithilfe des neuen Arbeitgebers von Martin herausgefunden, wie viel Einkommen Martin hat. Kerstin stellt beim Jugendamt einen schriftlichen Antrag auf Einrichtung einer Beistandschaft für Ella. Da Martin auf die Aufforderung, Auskunft über sein gegenwärtiges Einkommen zu geben und Unterhalt für Ella zu zahlen, innerhalb einer angemessenen Frist nicht reagiert hat, stellt Kerstin mithilfe des Beistands einen Antrag bei der Unterhaltsvorschussstelle auf Übermittlung der über Martin eingeholten Auskünfte. Aufgrund der erhaltenen Informationen stellt der Beistand fest, dass Ella Anspruch auf Unterhalt nach der zweiten Stufe der Düsseldorfer Tabelle hat, das entspricht 381,50 Euro (Zahlbetrag). Da Martin zu freiwilliger Titulierung nicht zu bewegen ist, stellt der Beistand beim Familiengericht einen Antrag auf Unterhalt für Ella.

Hinweis: Das Kind kann seinen Unterhaltsanspruch auch dann geltend machen, wenn die Unterhaltsvorschussstelle bereits ihrerseits gerichtliche Schritte ergriffen hat. Wenn Martin aufgrund des Gerichtsbeschlusses anfängt, regelmäßig den Ella zustehenden Unterhalt zu überweisen, muss Kerstin unverzüglich die Unterhaltsvorschussstelle darüber in Kenntnis setzen, damit diese die Unterhaltsvorschusszahlungen an Ella sofort einstellen kann, denn mit den Unterhaltszahlungen von Martin entfällt Ellas Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.



Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Der Unterhaltsvorschuss, Bestellung oder Download auf www.bmbfsfj.de unter Service/Publikationen

■ EHEGATTENUNTERHALT

Der Ehegattenunterhalt hat mit dem Kindesunterhalt nichts zu tun. Er umfasst nur den Lebensbedarf des geschiedenen Ehegatten, nicht aber den der gemeinsamen Kinder. Diese haben immer einen eigenen Anspruch. Grundsätzlich gilt, dass beide Ehegatten nach der Scheidung eigenverantwortlich für den eigenen Lebensunterhalt sorgen sollen. Ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt ist nur für bestimmte, gesetzlich geregelte Fälle vorgesehen, deren Voraussetzungen aber oft erfüllt sind. Trotz des Grundsatzes der Eigenverantwortung wird daher – zumindest für eine gewisse Zeit – häufig ein Anspruch auf Unterhalt bestehen. Gründe können die Betreuung eines Kindes, Alter, Krankheit, Erwerbslosigkeit, zu geringe Einkünfte, Ausbildung, Fortbildung, Umschulung oder Billigkeitsgründe sein.

Geschiedene Mütter und Väter haben einen Anspruch auf nachehelichen Betreuungsunterhalt, wenn wegen der Betreuung eines gemeinsamen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Dies gilt mindestens für drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt kann sich über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus verlängern, wenn im Rahmen einer Billigkeitsprüfung individuelle kindbezogene oder individuelle elternbezogene Gründe dies rechtfertigen. Ein abrupter Wechsel von der elterlichen Betreuung zu einer Vollerwerbstätigkeit wird dabei nicht unbedingt verlangt, erfordert aber, dass der betreuende Elternteil kindbezogene und/oder elternbezogene Gründe vorträgt und gegebenenfalls beweist, die den gestuften

Übergang rechtfertigen können (vgl. BGH XII ZR 94/09 – Urteil vom 15. Juni 2011). Die Belange des Kindes wie beispielsweise eine besondere Betreuungsbedürftigkeit oder unzureichende Möglichkeiten der Kinderbetreuung müssen für den konkreten Einzelfall dargelegt werden. Allgemeine Ausführungen zur Betreuungsbedürftigkeit von Kindern in einem bestimmten Alter genügen nicht. In dem Umfang, in dem das Kind eine kindgerechte Betreuungseinrichtung besucht oder besuchen könnte, kann sich der betreuende Elternteil nicht auf die Notwendigkeit einer persönlichen Betreuung berufen.

Elternbezogene Gründe können das in einer Ehe gewachsene Vertrauen in die vereinbarte und praktizierte Rollenverteilung sein. Sie gewinnen an Gewicht, je länger die Ehe dauerte oder wenn eine Erwerbstätigkeit wegen der Erziehung gemeinsamer Kinder aufgegeben wurde. Auch sie müssen für den konkreten Einzelfall dargelegt werden. Besteht kein Anspruch auf Betreuungsunterhalt, kann aber unter Umständen ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt aufgrund von Krankheit oder Arbeitslosigkeit gegeben sein. Bei der Billigkeitsprüfung, die es seit der Unterhaltsrechtsreform von 2008 ermöglicht, Ansprüche auf nachhehlichen Unterhalt herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, müssen ehebedingte Nachteile in Bezug auf eigene Erwerbstätigkeit zur Erwirtschaftung des Lebensunterhalts sowie die Dauer der Ehe berücksichtigt werden. Die Berechnung des Ehegattenunterhalts ist in höherem Maß vom Einzelfall abhängig als der Kindesunterhalt, weil mehr Einzelfaktoren maßgeblich sind. In der Regel sollten Sie sich dazu frühzeitig von einem*einer Anwältin beraten lassen. Nach Abzug der Werbungskosten muss dem*der Unterhaltspflichtigen der Selbstbehalt verbleiben. Derzeit beträgt der Selbstbehalt des*der Unterhaltspflichtigen mindestens 1.600 Euro, wenn er*sie erwerbstätig ist und mindestens 1.475 Euro, wenn er*sie nicht erwerbstätig ist (Stand: Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle 2026).

Der Ehegattenunterhalt beträgt für Sie, wenn Sie der unterhaltsberechtigten Ehegatte sind, im Allgemeinen 45 Prozent des bereinigten Nettoeinkommens des Unterhaltsverpflichteten (nach Vorabzug des Kindesunterhalts), wenn Sie kein eigenes Einkommen haben. Wenn Ihr Einkommen geringer als das Einkommen des*der Unterhaltspflichtigen ist, stehen Ihnen 45 Prozent der Differenz zwischen den beiden Einkommen zu. Klären Sie diese Fragen im Einzelfall mit einem*einer Anwält*in ab. Elterngeld gilt als Einkommen, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro übersteigt (bei verlängerter Auszahlung oder Mehrlingsgeburten gelten andere Beträge). Das heißt, dass sowohl Ihr Elterngeld mit dem Unterhaltsanspruch verrechnet wird, als auch,

dass ein eventueller Elterngeldanspruch des*der Unterhaltspflichtigen als unterhaltsrelevantes Einkommen gilt.

Wenn eine Trennung abzusehen ist und Sie und die Kinder einen Unterhaltsanspruch haben, ist es sinnvoll, sich Kopien von den Einkommensunterlagen des*der Unterhaltspflichtigen zu machen. Dies erleichtert es, zur Berechnung des Unterhalts das Einkommen nachzuweisen und erspart ein oft langwieriges streitiges Verfahren über Auskunft und Unterhalt.

Solange Sie noch nicht geschieden sind, aber von Ihrem Ehegatten getrennt leben, haben Sie möglicherweise einen Anspruch auf **Trennungsunterhalt** (§ 1361 BGB). Für diesen gelten ganz andere Maßstäbe als für den nachehelichen Unterhalt: Da noch nicht abzusehen ist, ob die Ehe tatsächlich geschieden wird, werden beim Trennungsunterhalt weniger strenge Anforderungen an den bedürftigen Ehegatten gestellt, denn solange die Ehe noch besteht, sind die Ehegatten zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet. Im ersten Jahr nach der Trennung besteht in der Regel keine Obliegenheit zur Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit.

Alle Fragen in Bezug auf den Unterhalt sollten Sie mit einer*m Anwält*in Ihrer Wahl klären. Falls Sie nach einer Trennung oder Scheidung keinen oder nicht ausreichenden Unterhalt bekommen, können Sie eventuell SGB II-Leistungen beziehen. Ihren Anspruch können Sie beim örtlichen Jobcenter prüfen lassen (siehe Kapitel 3 Abschnitte Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe).

..... 
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Das Eherecht,
Bestellung oder Download auf bmjv.de unter Service/Broschüren und Infomaterial
.....

BETREUUNGSUNTERHALT FÜR NICHT MITEINANDER VERHEIRATETE

Eine nicht verheiratete Mutter hat ohne weitere Voraussetzungen für die Zeit von sechs Wochen vor bis zu acht Wochen nach der Geburt Anspruch auf Unterhalt.

Danach haben nicht mit dem anderen Elternteil verheiratete betreuende Eltern gegenüber dem anderen Elternteil des Kindes einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt für mindestens drei Jahre nach der Geburt (§ 1615l BGB). Ab dem dritten Geburtstag des Kindes besteht grundsätzlich eine Erwerbsverpflichtung, was jedoch nicht zwingend sofort eine Vollzeittätigkeit verlangt. Der zeitliche Umfang der Erwerbsverpflichtung muss, ebenso wie

beim nahehelichen Betreuungsunterhalt, individuell ermittelt werden. Aus bestimmten Billigkeitsgesichtspunkten kann ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt über die Vollendung des dritten Lebensjahres hinaus verlängert werden: Insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes, z. B. wenn das zu betreuende Kind krank oder behindert ist oder keine zumutbare Kinderbetreuungsmöglichkeit besteht, aber unter Umständen auch unter Berücksichtigung der Belange des betreuenden Elternteils, beispielsweise aufgrund gemeinsamer Planung der Eltern oder der Belastung des alleinerziehenden Elternteils (vgl. BGH XII ZR 109/05 – Urteil vom 16.07.2008).

Die Voraussetzung für einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt ist die Bedürftigkeit des betreuenden Elternteils. Wenn er*sie zum Beispiel Vermögen hat, muss dieses zunächst zur Unterhaltssicherung eingesetzt werden. Hier gibt es allerdings Grenzen. Wenn Sie ein Vermögen zur Altersvorsorge besitzen (z. B. eine Eigentumswohnung oder einen hohen angelegten Geldbetrag) muss dieses nicht eingesetzt werden (vgl. BGH XII ZR 11/04 – Urteil vom 05.07.2006). Elterngeld gilt als Einkommen, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro übersteigt (bei verlängerter Auszahlung oder Mehrlingsgeburten gelten andere Beträge).

Auch hier muss der*die Unterhaltspflichtige leistungsfähig sein. Die Zahlung des Kindesunterhalts hat Vorrang und der Selbstbehalt von 1.600 Euro für Erwerbstätige bzw. 1.450 Euro für Nichterwerbstätige darf nicht unterschritten werden.

Der Unterhaltsbedarf richtet sich nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, liegt aber in der Regel bei mindestens 1.200 Euro (Stand: Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle 2026 und BGH XII ZR 50/08 – Urteil vom 16. Dezember 2009).

Ihr zuständiges Jugendamt kann Sie bei Fragen zum Betreuungsunterhalt beraten. Hier können Sie auch Auskunft über die Höhe des Betreuungsunterhalts erhalten. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich an eine*n Anwält*in zu wenden – diese*r kann Sie bei der Durchsetzung Ihres Anspruches vertreten. In diesem Fall können Sie, wenn Sie nur ein geringes Einkommen haben, einen Antrag auf Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe stellen (siehe Kapitel 8 Juristische Beratung und ihre Kosten).

Der Betreuungsunterhalt ist gegenüber SGB II-Leistungen der vorrangige Anspruch. Wenn ein Elternteil also SGB II-Leistungen bezieht, kann das Jobcenter sich an den unterhaltsverpflichteten Elternteil wenden, um die Zahlungen zurückzufordern. Der Unterhaltsanspruch geht in diesem Fall auf das Jobcenter über.

■ KINDERZUSCHLAG

Der Kinderzuschlag ist ein Zuschlag zum Kindergeld von bis zu 297 Euro im Monat pro Kind. Eine jährliche Anpassung der Leistungshöhe ist vorgesehen. Der Kinderzuschlag soll Eltern unterstützen, die mit ihrem Einkommen zwar für sich selbst, aber nicht ausreichend für ihre Kinder sorgen können. Vor allem für Familien mit kleineren Einkommen oder mehreren Kindern kommt der Kinderzuschlag in Frage. Selbst wenn Ihr Anspruch auf Kinderzuschlag gering ist, kann es sich für Sie und Ihre Kinder lohnen, die Leistung zu beantragen. Beziehen Sie für Ihr Kind Kinderzuschlag, können Sie auch Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (siehe Abschnitt Bildungs- und Teilhabeleistungen) und möglicherweise Einmalige Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch erhalten. Gibt es in Ihrer Kommune für Eltern einen Kostenbeitrag zur Kindertagesbetreuung, können Sie sich beim Jugendamt als Bezieher*in des Kinderzuschlags davon befreien lassen.

Wer hat Anspruch auf Kinderzuschlag?

Als Alleinerziehende können Sie Anspruch auf Kinderzuschlag haben, wenn Ihr Kind jünger als 25 Jahre, nicht verheiratet oder verpartnert ist und bei Ihnen lebt. Sie müssen für das Kind bereits Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung aus dem Ausland beziehen.

Der Kinderzuschlag wurde ursprünglich eingeführt, um Familien mit eigenem Einkommen eine staatliche Unterstützung außerhalb des Zweiten Sozialgesetzbuches zu gewähren. Voraussetzung für den Anspruch auf Kinderzuschlag ist deshalb, dass Sie mit Ihren Kindern eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II bilden können. Bei Bezug von Leistungen, wie Rente oder BAföG-Förderung besteht deshalb nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Kinderzuschlag. Lassen Sie sich im Zweifelsfall beraten!

Wichtig! Kinderzuschlag müssen Sie vorrangig vor SGB II-Leistungen beantragen. Bevor Sie Kinderzuschlag erhalten können, müssen Sie sich um Kindesunterhalt vom anderen Elternteil, Unterhaltsvorschuss, Waisenrente oder BAföG für Ihr Kind bemühen.

Ob Sie Kinderzuschlag erhalten können, hängt im Einzelfall von der Zahl Ihrer Kinder, von Ihren Wohnkosten, Ihrem Einkommen oder Vermögen und dem Einkommen oder Vermögen Ihrer Kinder ab. Typisches Kindeseinkom-

men sind zum Beispiel Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss, Waisenrenten, BAföG oder Stipendien für ein Kind. Auch Ausbildungsvergütungen zählen dazu. Wie viel Einkommen ein Kind maximal haben kann, um noch Anspruch auf den Kinderzuschlag zu haben, hängt von der Art des Einkommens ab. Denn bei Erwerbseinkommen werden zusätzlich bestimmte Freibeträge angesetzt (siehe Abschnitt SGB II-Leistungen, Anrechnung von Einkommen). Auch ist unbedingt Voraussetzung, dass Ihr Einkommen eine Mindesteinkommensgrenze erreicht, zum Beispiel weil Sie arbeiten gehen, Arbeitslosengeld oder Krankengeld bekommen. Ihr eigenes Einkommen als Alleinerziehende*r sollte mindestens 600 Euro brutto im Monat betragen. Kindergeld oder Wohngeld werden für das Erreichen der Mindesteinkommensgrenze nicht mitgerechnet. Insgesamt müssen Sie dank des Kinderzuschlags zusammen mit eigenem Einkommen, dem Kindergeld und dem Wohngeld mindestens so viel Geld für sich und Ihre Kinder zur Verfügung haben, wie Ihrer Familie beim Bezug von SGB II-Leistungen zustehen würde. Wenn Sie berufstätig sind, besteht abweichend ein Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn Sie mit dem Kinderzuschlag bis zu 100 Euro weniger zur Verfügung haben als mit SGB II-Leistungen. Vom Einkommen sind wie bei den SGB II-Leistungen Freibeträge auf Erwerbseinkommen abzuziehen. Entscheidend für den Anspruch ist das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate vor Antragstellung ohne Kindergeld und Wohngeld.

Ob Sie Kinderzuschlag bekommen würden, können Sie in wenigen Minuten selbst herausfinden, sofern Sie sich über einen möglichen Wohngeldanspruch informiert haben. Nutzen Sie dazu die interaktive Video-Anwendung „KiZ-Lotse“ der Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse

TIP

**Kinderzuschlag und Umgangsregelung**

Lebt Ihr Kind in regelmäßigen Abständen für einige Tage beim anderen Elternteil, so hat das keine Auswirkungen auf den Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag wird nur an Sie als kindergeldberechtigter Elternteil ausbezahlt.

Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Je höher das Einkommen oder Vermögen in Ihrer Familie ist, desto geringer fällt der Kinderzuschlag aus – bis hin zum Wegfall der Leistung. Wenn Sie Kinderzuschlag beantragen, müssen Sie alles an Einkommen und Vermögen in Ihrer Familie aus den letzten sechs Monaten vor Antragstellung offenle-

gen, z. B. Ihr Gehalt, Arbeitslosen- oder Krankengeld, Unterhalt oder BAföG-Zahlungen. Vermögen über einer bestimmten Grenze muss erst verbraucht werden, bis Sie Kinderzuschlag erhalten können. Dafür gelten die gleichen Regelungen wie im SGB II (siehe Kapitel 3 Abschnitt SGB II-Leistungen).

Hat ein Kind eigenes Einkommen, z. B. aus Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Waisenrente, so mindert das den Kinderzuschlag zu 45 Prozent. Erwerbseinkommen, z. B. aus einer Ausbildungsvergütung, einem Neben- oder Ferienjob, wird außerdem je nach Einkommensart nicht vollständig berücksichtigt. Es gelten dafür die gleichen Regelungen wie für die Anrechnung der Einkünfte junger Menschen auf SGB II-Leistungen (siehe Abschnitt SGB II-Leistungen, Anrechnung von Einkommen). Elterneinkommen mindert den Kinderzuschlag erst, wenn es eine bestimmte Grenze übersteigt. Für das Erreichen dieser so genannten Bemessungsgrenze muss Ihr Einkommen Ihren eigenen Bedarf nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch abdecken. Die Bemessungsgrenze errechnet sich aus den Regelleistungen in der aktuellen Höhe, dem Ihnen zustehenden Alleinerziehenden-Mehrbedarf und möglichen weiteren Mehrbedarfen (siehe Abschnitt SGB II-Leistungen). Dazu gerechnet werden Ihre anteiligen Kosten für Unterkunft und Heizung. Dabei sind immer die tatsächlichen Kosten zu Grunde zu legen, unabhängig davon, ob sie in Ihrer Kommune nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch als angemessen gelten. Je nachdem, wie viele Kinder in Ihrem Haushalt leben, wird ein bestimmter Prozentsatz der Wohnkosten als Elternanteil angesetzt. Das sind zum Beispiel für Alleinerziehende mit einem Kind 77 Prozent, bei zwei Kindern 63 Prozent und bei drei Kindern 53 Prozent. Erwerbseinkommen, das die Bemessungsgrenze übersteigt, wird zu 45 Prozent beim Kinderzuschlag angerechnet, andere Einkommensarten, wie Arbeitslosengeld oder Krankengeld, zu 100 Prozent. Falls Sie mit einer*em neuen Partner*in zusammenleben, wird ihr*sein Einkommen ebenfalls für den Kinderzuschlag berücksichtigt. Wie im Zweiten Sozialgesetzbuch greifen Freibeträge, die mit dem Bruttoeinkommen bis zu einer Grenze etwas steigen. Beim Elterngeld haben Sie einen Freibetrag von 300 Euro (150 Euro bei ElterngeldPlus). Vollständig nicht auf den Kinderzuschlag angerechnet werden z. B. Kindergeld, Wohngeld, Mutterchaftsgeld, das sächsische Landeserziehungsgeld, das Bayerische Familiengeld sowie einige zweckbestimmte Leistungen (z. B. Pflegegeld für Pflegepersonen eines pflegebedürftigen Angehörigen).

Wenn Sie oder Ihr Kind Vermögen über einer bestimmten Grenze haben, können Sie trotzdem Kinderzuschlag erhalten. Voraussetzung ist, dass das übersteigende Vermögen unter dem monatlichen Anspruch auf Kinder-

zuschlag liegt, der auf Grundlage des Einkommens ermittelt wurde. Das übersteigende Vermögen wird im ersten Monat des Bezugs angerechnet. Ansonsten gilt: Bei einem zu hohen Vermögen haben Sie keine Ansprüche auf Kinderzuschlag.

Antragstellung

Ihren Antrag auf Kinderzuschlag können Sie bei der Familienkasse stellen. Sie können den Kinderzuschlag dann für ein halbes Jahr ab dem Monat der Antragstellung erhalten. Falls Ihr Einkommen sich verändert, müssen Sie der Familienkasse das nicht mitteilen. Dass Ihre Familie nun mehr eigenes Geld zur Verfügung hat, wird erst beim Folgeantrag auf Kinderzuschlag berücksichtigt. Verdienen Sie unerwartet weniger und reicht das Geld auch mit dem Kinderzuschlag nicht mehr für den Lebensunterhalt Ihrer Familie, können Sie zusätzlich ergänzende Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch beantragen.

Wichtig: Sie müssen der Familienkasse unbedingt mitteilen, wenn ein Kind oder ein*e neue*r Partner*in aus Ihrem Haushalt aus- bzw. in Ihren Haushalt einzieht. Wird im Bewilligungszeitraum ein weiteres Kind in Ihrer Familie geboren, muss die Familienkasse das ebenfalls erfahren.

TIPP



Sie können den Kinderzuschlag auch online unter web.arbeitsagentur.de/kiz/ui/start beantragen. Bei Fragen zum Kinderzuschlag können Sie sich von zu Hause aus per Telefon oder Video-Chat beraten lassen. Einen Termin dafür können Sie unter der o. g. Internetadresse buchen.



Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V.:
Informationen für Alleinerziehende. Wenn das Einkommen nicht reicht
– Ihre Ansprüche. Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB II & Co, Bestellung oder
Download möglich unter www.vamv.de/de/service/publikationen/

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V.:
Handreichung für die Beratung. Leistungen für Alleinerziehende mit kleinen
Einkommen. Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB II & Co, Bestellung oder Down-
load möglich unter www.vamv.de/de/service/publikationen/

Bundesagentur für Arbeit: Merkblatt Kinderzuschlag, Download möglich auf
www.arbeitsagentur.de unter Veröffentlichungen/ Merkblätter und
Formulare

■ WOHNGELD

Wohngeld hilft Haushalten mit geringem Einkommen, die Wohnkosten zu tragen. Gehören Sie zum Kreis der Berechtigten, dann haben Sie darauf einen Rechtsanspruch. Wohngeld wird jedoch nur unter der Voraussetzung gezahlt, dass Sie einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Das Wohngeld wurde mit dem so genannten „Wohngeld-Plus-Gesetz“ zum 1. Januar 2023 deutlich erhöht und um eine Heizkostenkomponente in Abhängigkeit von der Wohnfläche ergänzt. Dank einer Klimakomponente sind außerdem die Obergrenzen für die Zuschussfähige Miete gestiegen. Zusätzlich wird das Wohngeld seit 2025 regelmäßig an die Mieten- und Preisentwicklung angepasst. Vor diesem Hintergrund dieser Änderungen ist es für Haushalte mit kleinen Einkommen immer empfehlenswert, Ihren Anspruch auf Wohngeld zu prüfen.

Wohngeld wird einerseits als Mietzuschuss und andererseits als Lastenzuschuss für die*den Eigentümer*in eines Hauses oder einer Eigentumswohnung gewährt. Voraussetzung ist, dass Sie die Wohnung selbst bewohnen und die Wohnkosten selbst aufbringen. Ob Sie wohngeldberechtigt sind, hängt von der Zahl der zu Ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, der Höhe des Familieneinkommens und der Höhe der Zuschussfähigen Miete bzw. Belastung ab. Die Höchstbeträge richten sich nach dem örtlichen Mietniveau, nach dem jede Gemeinde einer bestimmten Mietstufe zugeordnet ist. Zu Ihren Wohnkosten gehören neben der Miete oder den anfallenden Zahlungen für selbst genutztes Wohneigentum die Kosten des Wasser- und Abwasserverbrauchs, der Müllbeseitigung und der Treppenbeleuchtung. Bei Mieter*innen entspricht das der Bruttokaltmiete. Zusätzlich zu dem Wohnkostenzuschuss enthält das Wohngeld eine Heizkostenkomponente, um Sie auch bei Ihren Heizkosten finanziell zu entlasten.

Wohngeld in Kombination mit anderen Leistungen

Wenn Sie SGB II-Leistungen für Ihr Kind, Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen oder Mitglied in einer Bedarfsgemeinschaft für andere Sozialleistungen sind (z. B. Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch oder Zwölften Sozialgesetzbuch), können Sie kein Wohngeld beziehen, da Ihre Wohnkosten im Rahmen dieser Leistungen abgedeckt werden. Ein Wohngeldanspruch kann aber bestehen, falls Sie SGB II-Leistungen nur als Darlehen erhalten. Bei ausschließlichem Bezug bestimmter einzelner SGB II-Leistungen (z. B. Krankenkassenzuschuss, Alleinerziehenden-Mehrbedarf, Einstiegsgeld) können Sie ebenfalls wohn-

geldberechtigt sein. Als Faustregel gilt: Wer über das Zweite Sozialgesetzbuch oder andere Leistungen keine Wohnkosten bzw. Kosten der Unterkunft erhält, ist wohngeldberechtigt.

Um Anspruch auf Wohngeld zu haben, müssen Sie ein bestimmtes Mindesteinkommen haben. Als Faustregel dafür gilt, dass Ihr Einkommen mindestens so hoch sein muss, dass es zuzüglich Ihres Wohngeldanspruchs 80 Prozent der Summe Ihrer Warmmiete und der Ihnen und Ihren Kindern zustehenden Regelsätze nach dem SGB II deckt. Mitgerechnet werden dabei auch der Alleinerziehenden-Mehrbedarf sowie ggf. weitere Mehrbedarfe und die Kosten für notwendige Sozialversicherungen. Gegenüber den SGB II-Leistungen gilt das Wohngeld dann als vorrangige Leistung, wenn durch Einkommen und Wohngeld der Bedarf aller in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Mitglieder nach dem Zweiten Gesetzbuch für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten gesichert ist. Wenn Ihre Kinder mit eigenem Einkommen (z. B. Unterhalt), Kinderzuschlag und Wohngeld zwar ihren Bedarf decken können, Sie selbst aber weiterhin Bedarf haben, gilt das Wohngeld nicht als vorrangige Leistung. Sie können dann selbst entscheiden, ob Sie nur für ein Kind **Kinderwohngeld** beantragen möchten. In diesem Fall verlässt das betreffende Kind Ihre Bedarfsgemeinschaft, was im Einzelfall mit finanziellen Vorteilen verbunden sein kann (siehe Abschnitte Arbeitslosigkeit, SGB II-Leistungen). Wenn Sie Anspruch auf Wohngeld haben, können Sie auch das Bildungspaket beantragen (siehe Abschnitt Bildungs- und Teilhabeleistungen).

TIP



Wohngeld und Umgangsregelung/Haushaltsmitglieder

Wenn ein Kind abwechselnd und regelmäßig bei Ihnen und beim anderen Elternteil wohnt, zählt das Kind in beiden Haushalten als Haushaltsmitglied für die Wohngeldberechnung. Voraussetzung ist, dass das Kind mindestens zu einem Drittel der Zeit in jedem Haushalt betreut wird. Als für das Wohngeld zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder gelten alle Angehörigen, mit denen Sie in einem Haushalt wohnen. Das gilt auch für Familienmitglieder, die nur kurzfristig abwesend sind (z. B. Auszubildende und Studierende, für die der Familienhaushalt trotzdem der Lebensmittelpunkt bleibt).

Berücksichtigung von Einkommen

Als Einkommen zählen die Jahreseinkommen aller Familienmitglieder, auch Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Waisenbezüge. Kindergeld und Kinderzuschlag bleiben grundsätzlich unberücksichtigt sowie das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 Euro bzw. bei ElterngeldPlus von 150 Euro. Von dem Gesamteinkommen des Haushaltes können bestimmte Beträge, wie zum

Beispiel Beiträge zur Rentenversicherung und/oder Krankenversicherung abgezogen werden. Es gelten auch Freibeträge von jährlich 1.200 Euro bzw. 1.800 Euro für die Einnahmen eines Kindes unter 25 Jahren aus Erwerbstätigkeit und schwerbehinderte oder pflegebedürftige Familienangehörige. Daneben können Sie unabhängig davon, ob Sie erwerbstätig sind oder nicht, einen Alleinerziehendenfreibetrag von derzeit 1.320 Euro jährlich geltend machen, sofern Sie mit einem minderjährigen Kind zusammenleben, für das Sie Kindergeld erhalten. 480 Euro werden jährlich nicht aus Geldleistungen von gemeinnützigen Organisationen oder Privatpersonen ohne Unterhaltspflicht angerechnet. In Betracht dafür kommen zum Beispiel Zuwendungen von Stiftungen oder Taschengeldzahlungen der Großeltern an ein Kind. Wenn Sie eine Rente beziehen und einen Grundrentenzuschlag erhalten, haben Sie ebenfalls bei der Wohngeldberechnung einen Freibetrag auf einen Teil Ihrer Rente (siehe Abschnitt Rente, Alterssicherung). Entscheidend für Ihren Wohngeldanspruch ist das Einkommen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung in den kommenden zwölf Monaten zu erwarten ist. Für Ihre Schätzungen zieht die Wohngeldstelle Ihr Einkommen vor der Antragstellung heran.

Wohngeldantrag: Was zu beachten ist

Den Wohngeldantrag stellen Sie bei der kommunalen Wohngeldstelle an Ihrem Wohnort, dort erhalten Sie auch weitere Informationen und das Antragsformular, das in der Regel auch über das Internet als PDF-Datei verfügbar ist. In manchen Bundesländern bzw. Kommunen ist es möglich, Wohngeldanträge online zu stellen. Eine Übersicht der vor Ort zuständigen Behörden mit den entsprechenden Links finden Sie in den FAQ zum Wohngeld auf der Internetseite des Sozialverbandes Deutschland unter „Wo finde ich die zuständige Wohngeldbehörde und die Antragsformulare?“ in www.sovd.de/sozialberatung/wohngeld.

Auf Ihren Antrag erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid, gegen den Sie im Zweifelsfall innerhalb einer genannten Frist auch Widerspruch erheben können. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen Ihres Einkommens, Ihrer Wohnkosten oder der Zahl der Haushaltsmitglieder der Wohngeldstelle mitzuteilen, wie etwa den Auszug eines Kindes aus Ihrem Haushalt. Falls sich Ihr Wohngeldanspruch sehr wahrscheinlich erhöht hat, z.B. weil Ihr Einkommen gesunken, ein Kind zu Ihrem Haushalt dazugekommen oder Ihre Miete gestiegen ist, müssen Sie einen neuen Antrag stellen. Ebenfalls neu beantragen müssen Sie das Wohngeld nach einem Umzug. Ist jemand in Ihrem Haushalt verstorben, ändert sich das Wohngeld ein Jahr nach dem Sterbemo-

nat nicht, sofern Sie in derselben Wohnung bleiben. Wohngeld wird in der Regel ab Beginn des Antragsmonats für ein Jahr gezahlt. Ist zu erwarten, dass sich Ihr Einkommen absehbar ändert, kann die Wohngeldstelle den Bewilligungszeitraum verkürzen. Falls Ihre finanziellen Verhältnisse sich voraussichtlich längerfristig nicht ändern werden, ist auch eine Verlängerung der Bewilligung auf bis zu zwei Jahre möglich. Da die Bearbeitung der Anträge im Allgemeinen recht lange dauert, ist es gut, den Weiterleistungsantrag auf Wohngeld schon zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen, um Zahlungsausfälle zu vermeiden.

Wenn Sie schon zuvor gemeinsam mit Ihrer*in Partner*in Wohngeld bezogen haben, ist es wichtig zu beachten, dass ab dem Zeitpunkt des Getrenntlebens Änderungen beim Wohngeld eintreten. Auch während Ihr getrennt lebender Ehegatte noch in der gemeinsamen Wohnung lebt, zählt sie*er nicht mehr als Haushaltsmitglied für Ihr Wohngeld. Ihr*sein Einkommen wird nicht mehr angerechnet. Sie leben dann in einem so genannten Mischhaushalt. Ihre Wohnkosten fließen anteilig in die Wohngeldberechnung ein.

TIPP



Einen möglichen eigenen Anspruch auf Wohngeld können Sie im Internet mit Wohngeldrechnern ermitteln, zum Beispiel unter www.wohngeld-mv.de/rechner. Der Wohngeldrechner MV kann auch bundesweit genutzt werden.



Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V.: Informationen für Alleinerziehende. Wenn das Einkommen nicht reicht – Ihre Ansprüche. Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB II & Co, Bestellung oder Download möglich unter www.vamv.de/de/service/publikationen/

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V.: Handreichung für die Beratung. Leistungen für Alleinerziehende mit kleinen Einkommen. Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB II & Co, Bestellung oder Download möglich unter www.vamv.de/de/service/publikationen/

Informationen zum Wohngeld auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: https://www.bmwsb.bund.de/DE/wohnen/wohngeld/wohngeld_verteiler.html

Wohngeld.org Ratgeber: www.wohngeld.org

SCHULDEN

Als Alleinerziehende können Sie von Schuldenproblemen vielleicht dadurch betroffen sein, dass Unterhaltszahlungen ausbleiben und Sie deshalb gezwungen sind, selbst Verbindlichkeiten einzugehen, um so die Deckung des notwendigen Lebensbedarfs sicherzustellen. Vielleicht haben Sie auch aus einer vergangenen Ehe noch Schuldverpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Bei einem engen Haushaltsbudget können Sie – auch bei mittleren Einkommen – in die Schuldenfalle geraten, weil die zahlreichen (zum Teil durchaus kleineren) Verpflichtungen über den Kopf wachsen. Wenn Sie den Eindruck haben, dass Sie Ihre finanziellen Verpflichtungen nicht gänzlich erfüllen können oder Sie kurz davor stehen, zögern Sie nicht, eine Schuldnerberatungsstelle aufzusuchen. Es ist wichtig, dass Sie sich den finanziellen Problemen offensiv stellen und diese nicht ignorieren, da dies nur zu einem weiteren Anstieg der Schulden führen wird.

Grundsätzlich ist eine genaue „Einnahme- und Ausgabenanalyse“ Ihres monatlichen Haushalts notwendig. Schreiben Sie am besten auf die linke Seite eines Blattes Ihre gesamten Ausgaben (z. B. Miete, Mietnebenkosten, Fahrtkosten, monatliche Rentenverbindlichkeiten und Versicherungsbeiträge, Telefongebühren, Vereinsbeiträge, monatliche Lebenshaltungskosten – am besten als Fixbetrag, z. B. 50 Euro – 100 Euro pro Person im Haushalt und Woche). Wichtig ist, dass Sie alle Einnahme- und Ausgabenposten auf den jeweiligen Monat umrechnen, denn nur so ist eine realistische Einnahmen- und Ausgabenanalyse – die Voraussetzung jeder Budgetberatung – möglich. Die Budgetanalyse gibt Ihnen Erkenntnisse darüber, ob Sie vielleicht schon überschuldet sind oder welche frei verfügbaren Einkommensreste Sie in Ihrem monatlichen Haushaltsplan noch haben. Wenn Ihr monatliches Einkommen nicht ausreicht, die fixen Lebenshaltungskosten, Raten und Rechnungen zu decken, sind Sie überschuldet.

Wenn Sie überlegen, sich von Ihrer*m Ehepartner*in zu trennen, sollten Sie berücksichtigen, dass mögliche Vereinbarungen bezüglich der aus der Ehe resultierenden Schulden bei der Scheidung keine Geltung für die Kreditinstitute haben. Jede*r Ehepartner*in haftet auch einzeln für gemeinsam eingegangene Verbindlichkeiten, z. B. einen gemeinsam unterschriebenen Kredit- oder Kaufvertrag. Das heißt, der Gläubiger muss sich nicht nur an eine*n Ehepartner*in schadlos halten, sondern kann gegen beide vollstrecken. Entscheidend dabei ist, dass Sie beide die Verträge unterzeichnet haben.

Sollte die Überschuldung schon eingetreten sein und die Gläubiger bei Ihnen „vor der Tür stehen“, den Gerichtsvollzieher zu Ihnen schicken oder Sie mit Mahnschreiben überziehen, sollten Sie sofort handeln. Gehen Sie von sich aus auf die Gläubiger zu, schildern Sie ihre momentane Situation und bitten Sie um Zahlungsaufschub, Ratenreduzierung oder sonstige Zahlungserleichterungen. Häufig sind Gläubiger bereit, solche Vereinbarungen zu treffen, wenn man von sich aus auf sie zugeht und sich um eine Schuldenregulierung bemüht, denn es liegt auch im Interesse der Gläubiger, wenigstens einen Teil der Zahlungsverpflichtungen zu erhalten. Sollten Sie durch eine Bürgschaft in eine aussichtslose Situation geraten sein, kann diese Bürgschaft sittenwidrig sein. Damit Sie während einer Kontopfändung Zugriff auf den unpfändbaren Teil ihrer Einkünfte behalten, können Sie Ihr Konto in ein **Pfändungsschutzkonto („P-Konto“)** umwandeln lassen. Die Umwandlung erfolgt durch eine Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihrer Bank, die Sie beantragen müssen. Sie haben darauf einen Anspruch. Pfändungsschutzkonten müssen zu den allgemein üblichen Kontoführungspreisen angeboten werden. Auf dem P-Konto besteht automatisch zunächst ein Pfändungsschutz für Guthaben in Höhe des Grundfreibetrages von derzeit 1.560,28 Euro je Kalendermonat. Dieser Basispfändungsschutz kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden, zum Beispiel wegen Unterhaltspflichten gegenüber Kindern, Ehepartner*innen ohne Einkommen oder geschiedenen Ehepartner*innen, an die Sie Unterhalt zahlen. Der Basispfändungsschutz erhöht sich um 585,23 Euro für die erste und um jeweils weitere 326,40 Euro für die zweite bis fünfte Person, beispielsweise für Ihre Kinder. Die Freibeträge werden jährlich zum 1. Juli angepasst. Kindergeld oder bestimmte soziale Leistungen werden zusätzlich geschützt. In der Regel genügt der Bank dafür ein Nachweis. Diese geschützten Beträge können dann nicht gepfändet werden, sondern bleiben Ihnen zur Verfügung stehen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie nicht verbrauchtes pfändungsfreies Guthaben auf dem P-Konto für bis zu 3 Monate ansparen. Bitte informieren Sie sich gut zu den geltenden rechtlichen Regelungen.



Bundesministerium der Justiz: Pfändungsschutzkonto, www.bmjv.de/DE/themen/wirtschaft_finanzen/zwangsvollstreckung/pfaendungsschutzkonto/pfaendungsschutzkonto.html

Konkurs für Privatverbraucher*innen

Für überschuldete Verbraucher*innen gibt es die gesetzliche Regelung des Entschuldungsverfahrens: den „Verbraucherkonkurs“ (**Verbraucherinsolvenzverfahren** mit anschließender Restschuldenbefreiung). Er soll überschuldeten Privatpersonen die Chance einräumen, sich von Schulden, die man aus eigener Kraft nie mehr würde zurückzahlen können, nach einem mehrjährigen Tilgungszeitraum zu befreien. Das heißt: Die nach Abschluss des Verfahrens noch bestehenden Schuldenbeträge können erlassen werden. Das Konkursverfahren gibt auch geschiedenen oder getrennt lebenden Frauen die Möglichkeit, sich aus ihrer lebenslangen Mithaftung oder von sonstigen Verpflichtungen zu befreien. Kern des Konkursverfahrens ist die „Wohlverhaltensperiode“, die Sie als Schuldner*in durchstehen müssen, bevor Sie tatsächlich von Ihren Verbindlichkeiten befreit werden.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren läuft in drei Stufen ab:

1. Außergerichtlicher Einigungsversuch:

Schuldner*innen versuchen, sich mit den Gläubigern auf einen individuellen Insolvenzplan zu einigen – unabhängig von einer gesetzlich festgelegten Quote oder einer bestimmten Verfahrensdauer. Darin sollte unbedingt vereinbart werden, dass während der Wohlverhaltensperiode auf Zwangsvollstreckungen verzichtet wird. Verpflichtend ist für die außergerichtliche Einigung, dass eine Insolvenzberatungsstelle oder eine andere geeignete Stelle, beispielsweise Rechtsanwält*innen, an dem Verfahren mitwirkt.

2. Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren:

Ist der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert, können Sie beim Insolvenzgericht (Amtsgericht) an Ihrem Wohnort die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens verbunden mit einer Restschuldbefreiung beantragen. Das Gericht kann daraufhin noch einmal vor Eröffnung des Verfahrens versuchen, eine einvernehmliche Schuldenbereinigung zu erwirken. Wenn diese scheitert, eröffnet das Gericht das Insolvenzverfahren.

3. Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung nach dreijähriger Wohlverhaltensphase:

Die Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens ist, dass pfändbares Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, das die Kosten des Verfahrens deckt, oder dass Ihrem Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten stattgegeben wird.

Vom Gericht wird dann ein*e Rechtsanwalt*in als Treuhänder*in eingesetzt. Diese*r regelt die Deckung der Verbindlichkeiten und Verfahrenskosten.

Sie müssen sich dann über einen Zeitraum von drei Jahren gegenüber Ihren Gläubigern wohl verhalten und Ihren Verpflichtungen nachkommen. Dazu gehört zum Beispiel auch, dass Sie eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder sich um eine zumutbare Arbeit bemühen. Im Anschluss haben Sie die Möglichkeit, von Ihren Restschulden befreit zu werden.

Bei Schuldenfragen handelt es sich um einen sehr diffizilen Bereich, der eine ganz spezielle Beratung erforderlich macht. Aus diesem Grund ist es dringend zu empfehlen, wenn Sie Schuldenprobleme haben, sich an eine spezialisierte Schuldnerberatungsstelle zu wenden. Die örtlichen Wohlfahrtsverbände und die Sozialverwaltungen können Ihnen dazu Informationen geben. Online können Sie eine Schuldnerberatungsstelle in Ihrer Nähe recherchieren, z. B. unter www.meine-schulden.de/hilfe-finden.



BAG Schuldnerberatung – Onlineratgeber mit Musterbriefen:
www.meine-schulden.de

Bundesministerium der Justiz:
Restschuldbefreiung – wirtschaftlicher Neustart – Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung. Bestellung und Download auf www.bmj.de unter Service / Broschüren und Infomaterial



„Schuldenhelpline“ unter der Telefonnummer: 0800-503 58 51
Dienstag bis Freitag 10:00 – 13:00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag auch 15:00 – 18:00 Uhr,
Onlineberatung unter www.schuldenhelpline.de

Eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe können Sie online recherchieren unter www.meine-schulden.de

4

KINDERBETREUUNG

■ GRUNDSÄTZLICHES

Wenn Ihre Erwerbstätigkeit es erfordert oder das Wohl Ihres Kindes eine Kinderbetreuung verlangt, haben Sie bei der Vermittlung eines Kinderbetreuungsplatzes Vorrang. Auch wenn Sie nicht erwerbstätig sein möchten oder können, kann die Betreuung Ihres Kindes durch eine andere Bezugsperson oder eine Einrichtung für Sie und Ihr Kind wichtig sein. Ihr Kind hat so Kontakt zu anderen Menschen, insbesondere zu anderen Kindern, die günstig sind für seine Entwicklung, sein soziales Verhalten und seine Bildungschancen. Es bekommt zusätzliche Impulse und Anregungen.

Wichtig ist grundsätzlich, dass Sie von der Qualität der Kinderbetreuung überzeugt sind und Ihr Kind ruhigen Gewissens der Obhut einer anderen Betreuungsperson übergeben. Wenn Ihr Kind spürt, dass Sie mit der Betreuung rundum zufrieden sind und sich ohne Bedenken von ihm verabschieden, kann es der Situation entspannt und aufgeschlossen begegnen. Viele Eltern sind froh, überhaupt einen Platz in einer Einrichtung oder bei Tageseltern (Kindertagespflege) ergattert zu haben. Das kann dazu führen, dass sie anfangs auf kritische Fragen verzichten. Doch da die Kinder eine Einrichtung oder eine*n **Tagesmutter/Tagesvater** in der Regel für eine längere Zeit besuchen, lohnt es sich, genau abzuwägen, ob Angebot und Atmosphäre mit den

eigenen Ansprüchen und Möglichkeiten übereinstimmen. Das Verhältnis zu Tageseltern sollte so gut sein, dass Unstimmigkeiten jederzeit angesprochen werden können.

Ihr Kind kann nur in einer Kindertageseinrichtung, bei Tageseltern oder in einem Hort betreut werden, wenn es eine **Masernimpfung** hat. Bedingung für die Aufnahme in die Betreuung ist, dass Sie die entsprechenden Impfungen nachweisen. Ab dem ersten Geburtstag muss mindestens eine Schutzimpfung, ab dem zweiten Geburtstag müssen mindestens zwei Schutzimpfungen vorhanden sein. Kann Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden oder hat es bereits eine Maserninfektion überstanden, müssen Sie sich das vom Arzt bescheinigen lassen.

Welche Kosten auf Sie für die Betreuung Ihres Kindes zukommen, kann bundesweit sehr unterschiedlich sein. Die Kommunen sind lediglich verpflichtet, Elternbeiträge gestaffelt zu erheben. Die Staffelung dieser Beiträge kann nach dem Einkommen, der Kinderzahl in der Familie oder dem jeweiligen Betreuungsumfang erfolgen. Der Kostenbeitrag für Krippen, Kindergärten, Tageseltern und Horte ist in der Regel abhängig vom Einkommen. In einigen Bundesländern sind bestimmte Angebote der öffentlichen Kinderbetreuung sogar für alle Familien beitragsfrei. Das ist zum Beispiel in Berlin für Kitas (Kinderkrippe und Kindergarten) und Kindertagespflege der Fall, wobei weiterhin ein Kostenbeitrag für Verpflegung und zusätzliche Bildungsangebote entrichtet werden muss. Erkundigen Sie sich also am besten nach der Kostenregelung in Ihrer Kommune!

Bundesweit können sich Eltern nur dann von Beiträgen für die Kindertagesbetreuung auf Antrag befreien lassen, wenn Ihnen die Belastung nicht zumutbar ist. Das gilt grundsätzlich immer für Bezieher*innen von SGB II-Leistungen, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag und Wohngeld. Bei Elterninitiativen kommt zu eventuellen Elternbeiträgen noch ein fester Anteil von Kosten dazu, den die Eltern zusätzlich tragen müssen; eine Ermäßigung ist in den meisten Fällen nicht möglich.

Einige Arbeitgeber unterstützen die Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder ihrer Arbeitnehmer*innen finanziell. Die Übernahme der Kosten einer Kinderkrippe, Tageseltern usw. kann der Arbeitgeber steuerlich geltend machen. Für Sie als Arbeitnehmer*in ist diese Leistung steuer- und sozialversicherungsfrei. Kinderbetreuungskosten können auch durch Sie als Arbeitnehmer*in steuerlich geltend gemacht werden (siehe Kapitel 3 Abschnitt Kindergeld und Steuern).

Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) zur Steigerung der Betreuungsmöglichkeiten und dem Rechtsanspruch auf Betreuung für Unter-Dreijährige, dem Gute-Kita- und dem Kita-Qualitätsgesetz, mit der Offensive für mehr Ganztagsschulen und dem kommenden Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder hat die Politik für deutsche Verhältnisse große Schritte gemacht. Trotzdem scheitert die Erwerbstätigkeit vieler Alleinerziehender immer noch an den unzureichenden und nicht bedarfsgerechten Angeboten zur Kinderbetreuung. In vielen Fällen sind Ihr persönliches Organisationstalent und Ihr privates Netzwerk gefragt.

■ KLEINKINDER

Für die Betreuung von Kindern im Alter von bis zu drei Jahren kommen in der Regel folgende Betreuungsformen in Frage: eine Kinderkrippe, eine altersgemischte Gruppe oder Tageseltern. Es ist wichtig, dass Sie sich so früh wie möglich um eine Betreuung bemühen. Ihr Ansprechpartner dafür ist Ihr zuständiges Jugendamt. Weisen Sie auf die Dringlichkeit Ihrer Situation hin. Alleinerziehende werden in der Regel bevorzugt berücksichtigt. Neben öffentlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung kann das Jugendamt Ihnen auch Auskunft über **Elterninitiativen** geben. Hier muss aber zum Einen ein fester Kostenanteil von den Eltern übernommen werden, zum Anderen wird persönliches Engagement bei Organisation, Verwaltung oder Pflege der Einrichtung erwartet.

Tageseltern stellen eine Alternative zur Krippenbetreuung dar. Da diese oft mehrere Kinder betreuen, findet Ihr Kind auch hier Kontakte zu anderen Kindern. Vermittelt werden Tageseltern von den Jugendämtern, aber auch von sozialen Einrichtungen, wie etwa dem Kinderschutzbund und Familienbildungs- oder Beratungsstellen. Erkundigen Sie sich an Ihrem Wohnort danach. Wichtig ist es, klare vertragliche Vereinbarungen mit Tageseltern zu treffen. Dazu gehören auch Fragen wie Krankheit der Tageseltern, Versicherung, Urlaubsregelung. Zuschüsse für die Betreuung durch Tageseltern erhalten Sie in der Regel für diejenigen Tagesmütter* Tagesväter, die beim Jugendamt anerkannt sind. Aber auch für andere Tageseltern können Sie einen Zuschuss bekommen. In diesem Fall wird das Jugendamt deren Eignung und ggf. ihre Wohnung überprüfen.



Informationen geben der Bundesverband für Kindertagespflege unter www.bvktp.de/, das Jugendamt oder die örtlichen Vermittlungsstellen.

Wenn Sie nicht auf eine regelmäßige, über mehrere Stunden garantierte Kinderbetreuung angewiesen sind, aber trotzdem für sich und Ihr Kind den Kontakt zu anderen Kindern, Müttern und Vätern wünschen, können Sie sich an eine **Eltern-Kind-Gruppe** wenden, die von vielen Familienbildungseinrichtungen angeboten wird. Sie können auch selbst eine solche Gruppe gründen. Es ist zudem möglich, eine Elterninitiative zu initiieren und sich so eine regelmäßige Kinderbetreuung zu schaffen.



Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V.,
Crellestr. 19/20, 10827 Berlin, Tel. 030/70 09 42 56 0, www.bage.de

■ KINDERGARTENKINDER

Informationen über Kindergartenplätze erhalten Sie beim Jugendamt. Viele Städte und Kommunen haben Online-Kita-Portale oder geben Broschüren heraus, die Sie nicht nur über die städtischen Betreuungseinrichtungen informieren, sondern auch über die, die von Kirchen oder freien Trägern betrieben werden.

■ SCHULKINDER

Oft verschlechtert sich die Betreuungssituation, wenn Ihr Kind in die Schule kommt. **Hortplätze** sind häufig rar. Auch wenn Alleinerziehende bevorzugt berücksichtigt werden, kann es passieren, dass Ihr Kind keinen Platz bekommt. Es ist wichtig, das Kind so frühzeitig wie möglich anzumelden und auf die Dringlichkeit Ihrer Situation hinzuweisen. Bei der Wahl der Grundschule haben Sie noch weniger Entscheidungsfreiraum als bei der Wahl des Kindergartens, so dass es oft nicht möglich ist, die Schule in Abhängigkeit vom Angebot einer Hortbetreuung auszuwählen. Bekommen Sie keinen Hortplatz oder stehen Sie auf einer Warteliste, können Sie die Betreuungslücken mit einer*in Tagesmutter/Tagesvater überbrücken oder versuchen, die Betreuung Ihres Kindes mit Hilfe der anderen Eltern der Klassengemeinschaft zu organisieren.

Die Art der Betreuungsangebote für Grundschulkinder und ihr Umfang sind bundesweit vor Ort unterschiedlich. In einigen Bundesländern wird mittlerweile auch eine Übermittagsbetreuung an Grundschulen angeboten, so dass die Kinder bis 13 oder 14 Uhr betreut sind. Eine weitere Möglichkeit sind Ganztagschulen. Einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gibt es für

Grundschulkinder nur in einigen Bundesländern, wie in Brandenburg, Hamburg Sachsen-Anhalt und Thüringen. Auch Berlin bietet Ganztagsbetreuung flächendeckend an, de facto ist eine Ganztagsbetreuung damit sichergestellt. Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) sollen ab August 2026 zunächst alle Kinder der ersten Klasse bundesweit einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung erhalten. In den Folgejahren soll der Anspruch um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, bis im August 2029 ein Anspruch für alle Kinder von der ersten bis zur vierten Klasse gilt. Auskünfte über das Betreuungsangebot an Schulen erhalten Sie bei den Schulen selbst oder beim Schulamt.

BEDARFSGERECHTE, ERGÄNZENDE UND VERLÄSSLICHE BETREUUNG?

Trotz des geltenden **Rechtsanspruchs** auf Betreuung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Plätzen nicht überall erfüllt wird und Sie womöglich keine Betreuung für Ihr Kind finden. Laut der bisherigen Rechtsprechung und juristischer Expertisen ist der Rechtsanspruch auch dann erfüllt, wenn Ihnen ein*e Tagesmutter*Tagesvater vermittelt wird. Die Wegezeiten müssen zumutbar sein. Wird Ihr Rechtsanspruch nicht realisiert, können Sie versuchen, vor dem Verwaltungsgericht einen Betreuungsplatz oder eine Kostenerstattung für vergleichbare selbst beschaffte Betreuung einzuklagen. Die Klage richtet sich dann gegen das örtliche Jugendamt. Für die Erfolgsaussichten Ihrer Klage ist es wichtig, den begehrten Platz frühzeitig beantragt zu haben und das auch nachweisen zu können. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es auch möglich, Schadensersatz wegen Verdienstaufschlags einzuklagen. Lassen Sie sich am besten vorher rechtlich beraten.

Manchmal fällt die Kindertagesbetreuung ungeplant aus, z. B. weil Tageseltern krank geworden sind oder Kitas einen plötzlichen Personalmangel nicht anders bewältigen können. Erkundigen Sie sich, ob es in Ihrer Stadt Angebote einer vorübergehenden Betreuung in Vertretung gibt. Beispielsweise können Sie über den VAMV NRW in Essen vorübergehend eine vertretungsweise Kindertagespflege erhalten, falls Ihre Tagespflegeperson ausfällt.

Viele Eltern stehen generell vor dem Problem, dass die angebotenen Betreuungszeiten nicht zu Ihren Arbeitszeiten passen bzw. diese nicht abdecken, z. B. weil keine Übermittagsbetreuung oder nur eine halbtägige Betreuung verfügbar ist. Finden Sie keine Einrichtung, die Ihren Betreuungsbedarf abdeckt, sind Organisationstalent und Selbsthilfe gefragt. Sie können etwa zusätzlich eine*n Tagesmutter*Tagesvater einstellen oder mit anderen Eltern

im Kindergarten einen Bring- und Abholdienst absprechen. Fast alle Eltern haben das Bedürfnis nach einer Entlastung in der Kinderbetreuung. Scheuen Sie sich deshalb nicht, auf Eltern zuzugehen und über Ihre Schwierigkeiten zu sprechen. Meistens ist es sowohl für die Kinder als auch für die Eltern leichter und schöner, zwei oder mehrere Kinder zu betreuen, die zusammen spielen und essen können.

In Berlin vermittelt das Projekt MoKiS ergänzende Kinderbetreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kita und Hort. Das Jugendamt kann Ihnen bei nachgewiesenem Bedarf die ergänzende Kinderbetreuung zusätzlich zu der regulären Betreuung in der Kita oder bei einer Tagespflegperson finanzieren. Dafür müssen Sie einen zusätzlichen Betreuungsgutschein für ergänzende Kindertagespflege beantragen. Erkundigen Sie sich in Ihrer Stadt oder Gemeinde, ob es bei Ihnen vor Ort ähnliche Projekte gibt und unter welchen Voraussetzungen Sie diese in Anspruch nehmen können. Die Orts- und Landesverbände des VAMV beraten Sie gern dazu.



MoKiS proFam gGmbH, Stresemannstr. 78, 10963 Berlin
Tel. 030/26 10 31 20, info@mokis.berlin, www.mokis.berlin/eltern/eltern/

Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V., Crellestr. 19, 10827 Berlin
Tel. 030/70 09 42 56 0, www.bage.de

■ INTERNAT, WOHNHEIM, PFLEGESTELLEN

Vielleicht ist für Ihr Kind die Unterbringung in einem **Internat** sinnvoll. Es kann vorteilhaft sein, wenn Ihr Kind außer Haus wohnt und in Schule und Freizeit kompetent betreut wird. Internate sind fast immer **Privatschulen**. Die Unterbringung kann deshalb teuer sein.

Sie können versuchen, für Ihr Kind ein Stipendium zu beantragen, um so die Kosten zu reduzieren. In Einzelfällen kommt auch eine Kostenübernahme durch das Jugendamt bzw. die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Sozialgesetzbuch in Betracht, wenn die Unterbringung in einem Internat aus psychologischen oder medizinischen Gründen notwendig ist. Bevor Sie sich für ein Internat entscheiden, sollten Sie sich gemeinsam mit Ihrem Kind die Einrichtung ansehen und das Kind an der Entscheidung beteiligen. Im Zuge der Diskussion um mehr ganztägige Bildung in Deutschland bieten immer mehr Internate so genannte Tagesinternate an. Das heißt, die Kinder profitieren bis zum späten Nachmittag oder Abend von dem pädagogischen Angebot

des Internats und übernachten zu Hause.

Kommt es zu Hause zu großen Problemen mit dem Kind, gibt es weitere Möglichkeiten: Ihr Kind lebt für eine gewisse Zeit in einem Heim, in einer pädagogisch betreuten **Jugendwohngemeinschaft** oder in einer **Dauerpflegestelle**. Sie sollten keine Scheu haben, alle Ihnen wichtig erscheinenden Eigenschaften und Verhaltensweisen Ihres Kindes mit den Sozialarbeiter*innen des Jugendamtes zu besprechen, um eine optimale Unterbringung Ihres Kindes zu ermöglichen. Auch Ihr Kind sollte dabei seinem Alter entsprechend einbezogen werden. Zu den Kosten werden Sie Ihrem Einkommen entsprechend herangezogen. Mit Fragen zu Dauerpflegestellen können Sie sich auch an den Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e. V. in Berlin wenden (www.pfad-bv.de).

■ KRANKHEIT

Wenn das Kind krank ist

Ist Ihr **Kind krank** und noch keine zwölf Jahre alt, können Sie als Alleinerziehende*r 30 Arbeitstage (für jedes weitere Kind 30 Tage, höchstens jedoch 70 Tage) Freistellung gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen. Allerdings nur, wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse und abhängig beschäftigt sind. Sie benötigen dann ein ärztliches Attest, das die Notwendigkeit Ihrer Pflegetätigkeit bestätigt. Besteht laut Ihres Tarifvertrags oder Einzelarbeitsvertrages nur ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung, erhalten Sie für die Zeit Ihres Ausfalls Krankengeld von Ihrer Krankenkasse. Das Kinder-Krankengeld kann je nach Höhe Ihres Einkommens unter Ihrem Arbeitsentgelt liegen. Diese Ansprüche haben grundsätzlich auch freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, wenn sie den allgemeinen Beitragsatz zahlen. Informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse.

Allgemein empfiehlt es sich, für etwaige Krankheitsfälle vorzusorgen. Überlegen Sie, ob es nicht in Ihrem Bekannten-, Verwandten- oder Freundeskreis jemanden gibt, den Ihr Kind kennt und die*der in solchen Notfällen für Sie einspringen kann. Mitunter ist es auch möglich, Nachbarn zu bitten, die Betreuung Ihres Kindes für einige Tage zu übernehmen.

Wenn Ihr Kind ins **Krankenhaus** muss und aus medizinischen Gründen die Mitaufnahme einer Begleitperson erforderlich ist, sind die entstehenden Kosten Bestandteil der allgemeinen Krankenhausleistungen und werden mit dem zu zahlenden Pflegesatz für das Kind abgegolten. Ob medizinische Gründe die Aufnahme der Begleitperson rechtfertigen, klärt der Arzt der zustän-

digen Abteilung des Krankenhauses. Bei kleinen Kindern wird die Begleitung durch einen Elternteil in der Regel schon auf Grund des Alters als erforderlich angesehen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse, bis zu welchem Alter bzw. unter welchen Voraussetzungen Ihre Mitaufnahme im Krankenhaus übernommen wird.

Ihr dadurch entstehender Nettoverdienstausschlag wird Ihnen über das Kinderkrankengeld von der Krankenkasse für die gesamte Dauer des Krankenhausaufenthalts erstattet. Zuständig ist die Krankenkasse, bei der Ihr Kind versichert ist. Ob Ihnen das entgangene Nettoentgelt ganz oder nur teilweise erstattet wird, ist abhängig von dessen Höhe. Haben Sie weitere Kinder unter zwölf Jahren oder pflegebedürftige Kinder in der Familie, die in der Zeit Ihres Krankenhausaufenthalts niemand versorgen kann, können Sie eine **Haushaltshilfe** von Ihrer Krankenkasse oder dem Jugendamt finanziert bekommen. Erkundigen Sie zuerst sich bei Ihrer Krankenkasse.



Aktionskomitee Kind im Krankenhaus (AKIK) e.V.,
Tel. 01805/25 45 28 www.akik.de

Wenn Mutter oder Vater krank sind

Laut § 38 im Fünften Sozialgesetzbuch haben Sie bei schwerer Krankheit beziehungsweise deren akuter Verschlimmerung und/oder im Falle eines Krankenhausaufenthaltes einen Anspruch auf eine **Haushaltshilfe** für bis zu 26 Wochen, wenn Ihr Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht erreicht hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist. Nach dem zwölften Geburtstag eines nicht behinderten Kindes können Sie für bis zu vier Wochen eine Haushaltshilfe finanziert bekommen. Wichtige Einzelheiten dazu und gegebenenfalls über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Ansprüche sind in der Satzung Ihrer Krankenkasse geregelt.

So genannte selbst beschaffte Ersatzkräfte – das können auch Nachbarn, Freunde oder Fachkräfte der Pflegestationen der Wohlfahrtsverbände sein – werden als Haushaltshilfe akzeptiert, nicht jedoch Verwandte. Ausnahme: Springen im Krankheitsfall erwerbstätige Verwandte ein, die dafür unbezahlten Urlaub nehmen müssen, zahlt die Krankenkasse zusätzlich zu angemessenen Fahrtkosten einen begrenzten Verdienstausschlag. Für alle im Krankheitsfall erbrachten Leistungen der Krankenkassen müssen Sie eine Zuzahlung von zehn Prozent der täglichen Kosten für eine Haushaltshilfe leisten. Die tägliche Zuzahlung beträgt je nach Höhe der tatsächlichen Kosten mindes-

tens fünf Euro und höchstens zehn Euro. Da die Krankenkassen mit ihren Vertragspartnern im Hinblick auf Gewährung und Bezahlung von Haushaltshilfen unterschiedliche Abmachungen getroffen haben, müssen Sie sich im konkreten Fall bei Ihrer Krankenkasse über die Regelungen informieren. Sollten Sie an einer Reha-Maßnahme oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen und es besteht kein Anspruch auf eine Haushaltshilfe, können die Rehabilitationsträger ggf. Kinderbetreuungskosten nach § 74 Abs. 3 des Neunten Sozialgesetzbuches bis zu einer bestimmten Grenze übernehmen. Mehr Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Auch das für Sie zuständige Jugendamt kann Sie im Rahmen von § 20 des Achten Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ unterstützen. Diese Unterstützung kann zum Beispiel so aussehen, dass vorübergehend z. B. ein*e Familienpfleger*in in den Haushalt kommt und die Kinder versorgt. Unter bestimmten Voraussetzungen unterstützt das Jugendamt auch vorübergehend nach dem Tod des anderen Elternteils die Betreuung Ihrer Kinder. Erkundigen Sie sich, ob es bei Ihnen vor Ort eine Vermittlungsstelle für diese Hilfen gibt, z. B. eine Erziehungsberatungsstelle. Ansonsten ist das Jugendamt Ihr Ansprechpartner. In einigen Städten bietet auch der VAMV die Vermittlung von Notbetreuung an. Zum Beispiel: VAMV Ortsverband Düsseldorf, Tel. 0211/41 84 44 0, www.kind-vamv-duesseldorf.de oder der VAMV Landesverband Rheinland Pfalz für die Stadt Mainz, Tel. 06131/61 66 34 bzw. 06131/61 66 37 www.vamv-rlp.de/de/servicezentrum-fuer-alleinerziehende/kinderschirm.htm

.... **TIP**

Der Paritätische Wohlfahrtsverband bietet eine hilfreiche Broschüre zum Thema an:

Paritätischer Wohlfahrtsverband: Arbeitshilfe:
Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20 SGB XIII
durch ambulante Pflegedienste,
Download möglich unter: www.der-paritaetische.de unter Publikationen

.....

Im Jahr 2009 ist in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft getreten. Mit dem **Bundesteilhabegesetz** ist sie von 2017 bis 2023 schrittweise rechtlich umgesetzt worden. Menschen mit Behinderungen sollen möglichst selbstbestimmt leben und an Bildung, am sozialen sowie beruflichen Leben teilhaben können. Unterstützungsleistungen sollen sich an ihren individuellen Bedarfen orientieren. Dafür können Sie z. B. Leistungen der Eingliederungshilfe auf Basis unterschiedlicher Sozialgesetzbücher erhalten. Welches Sozialgesetzbuch einschlägig ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Art der Behinderung und dem individuellen Hilfebedarf. Es gelten dann jeweils bestimmte Voraussetzungen, unter denen Ihr eigenes Einkommen und/oder Vermögen zur Finanzierung mit herangezogen werden kann. Behinderungsbedingte Mehraufwendungen können als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 des Einkommensteuergesetzes (EStG) berücksichtigt werden.

ALLEINERZIEHENDE MIT BEHINDERUNGEN

Dass Elternschaft und Behinderung kein Widerspruch ist bzw. sein muss, wird von vielen heute vorgelebt. Ihnen stehen unterschiedliche staatliche Unterstützungsleistungen zu. Die so genannten Leistungen zur Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe sollen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und insbesondere am Arbeitsleben ermöglichen bzw. aufrechterhalten. Sie können bereits im Falle einer drohenden Behinderung in Anspruch genommen werden. Zuständig dafür sind je nach Art der Leistung unterschiedliche Stellen, z. B. die Krankenkassen (medizinische Rehabilitation), die gesetzliche Rentenversicherung (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) oder die gesetzliche Unfallversicherung (bei den Folgen von Arbeitsunfällen oder

Berufskrankheiten). Falls keine der genannten Stellen (also weder Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung oder Arbeitsagentur) für Ihren Fall zuständig ist, werden Ihnen die Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) erbracht. Die Eingliederungshilfe soll Ihnen laut § 90 Neuntes Sozialgesetzbuch ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen und Ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben fördern. Sie soll dazu dienen, dass Sie eine Ihren Leistungen und Fähigkeiten entsprechende Schul-, Aus- und ggf. Weiterbildung absolvieren und einen Ihrer Eignung und Ihren Neigungen entsprechenden Beruf ausüben können. Denkbar ist beispielsweise die Kostenübernahme für eine persönliche Assistenz am Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder in der (Hoch-)schule oder einen Sprachcomputer. Für Ihre gesellschaftliche Teilhabe können Sie z. B. Leistungen für den barrierefreien Umbau Ihrer Wohnung oder Taxifahrten zu Gunsten Ihrer Mobilität erhalten. Darüber hinaus können Sie auch im Rahmen der Eingliederungshilfe Hilfen zur medizinischen Rehabilitation erhalten. Welche Stelle in Ihrer Kommune für die Eingliederungshilfe zuständig ist, können Sie bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung erfragen.

In der Regel ist ein einziger Antrag ausreichend, um ein Entscheidungsverfahren zwischen unterschiedlichen Stellen in Gang zu setzen (trägerübergreifendes Teilhabeplanverfahren). Sie können verlangen, dass Ihr individueller Teilhabeplan gemeinsam mit Ihnen und allen für Ihre Leistungen zuständigen Stellen in einer Teilhabepankonferenz besprochen wird. Wird Ihrem Wunsch nicht entsprochen, muss das begründet werden. Eine Teilhabepankonferenz muss auf Ihren Wunsch durchgeführt werden, falls die beantragten Leistungen Sie bei der Versorgung und Betreuung Ihres Kindes unterstützen sollen.

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde im SGB IX in § 78 Abs. 1 und 3 für Eltern mit Behinderungen ein Recht auf Elternassistenz verankert. Denkbar ist zum Beispiel eine Unterstützung im Haushalt oder bei der Kinderbetreuung. Der Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern stellt in seinem Internetauftritt eine umfassende Broschüre zur Elternassistenz inkl. Musteranträgen zur Verfügung (www.behinderte-eltern.de). Die Leistungen – von einer Stelle oder auch von unterschiedlichen Stellen gleichzeitig – können ggf. als „**Persönliches Budget**“ erbracht werden. Das heißt, dass Sie in der Regel Geldbeträge oder in besonderen Fällen Gutscheine erhalten und die bewilligten Leistungen selbst „einkaufen“ und organisieren. Durch das Persönliche Budget kann Ihre Selbstbestimmung gestärkt werden. Hin-

sichtlich Ihrer konkreten Ansprüche und Rechte können Sie sich durch eine Beratungsstelle der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) kostenfrei beraten lassen. Erhalten Sie sowohl Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) als auch bestimmte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX, haben Sie auch Anspruch auf Mehrbedarf in Höhe von 35 Prozent des maßgebenden Regelsatzes. Erhalten Sie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII/ Sozialhilfe) wird Ihnen ein Mehrbedarf von 17 Prozent zuerkannt, wenn Sie schwerbehindert sind und einen Ausweis mit dem Merkzeichen G oder aG besitzen.



Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e.V.: Elternassistent. Unterstützung für Eltern mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Ratgeber für die Beantragung und Organisation personeller Hilfen zur Betreuung und Versorgung der Kinder, Download möglich auf www.behinderte-eltern.de unter Elternassistent



Beratungsstellen der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (ETUB) können Sie recherchieren unter www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb

Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V.: www.behinderte-eltern.de

KINDER MIT BEHINDERUNGEN

Es kann von den Eltern viel Kraft verlangen, wenn ein Kind eine Behinderung hat. Da die Rechtslage und die Frage nach den Zuständigkeiten von Behörden sehr kompliziert sind, ist es wichtig, über finanzielle und rechtliche Fragen gut informiert zu sein, um eine optimale Betreuung und Pflege Ihres Kindes zu gewährleisten.

Neben der Klärung von Sachfragen ist gerade für Alleinerziehende ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch mit anderen Eltern von Kindern mit Behinderungen von großer Bedeutung, um Isolation und Resignation zu verhindern. Das kann auch Fragen der Lebensgestaltung betreffen: „Wie ist eine Berufstätigkeit möglich?“ „Kann/will ich mein Kind regelmäßig von anderen Menschen betreuen lassen?“ „Wo bleibe ich?“ Gegenseitiger Rat und Unterstützung hilft, Situationen zu meistern und kann neue Horizonte öffnen. Nach der Darstellung der rechtlich-finanziellen Situation sollen daher die Literaturhinweise und Kontaktadressen am Schluss des Kapitels hierzu Anregungen geben.

■ STAATLICHE LEISTUNGEN

Pflege

Pflegebedürftig ist, wer gesundheitliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweist und deshalb für mindestens sechs Monate der Hilfe durch andere bedarf. Ursache dafür können körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen sein. Ein Kind mit Behinderung ist ohne Altersbegrenzung über die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung in der Pflegeversicherung mitversichert, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Um Leistungen der Pflegeversicherung zu erhalten, muss ein entsprechender Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden, die bei Ihrer Krankenkasse angesiedelt ist. Nach Antragstellung wird vom medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder anderen unabhängigen Gutachter*innen eine Begutachtung zur Bestätigung der Pflegebedürftigkeit vorgenommen. Soll ein*e unabhängige*r Gutachter*in die Begutachtung vornehmen, so muss Ihnen die Pflegeversicherung drei Gutachter*innen zur Auswahl vorschlagen. Die Pflegeversicherung muss Ihnen auch dann drei unabhängige Gutachter*innen vorschlagen, wenn Sie Ihren Antrag auf Leistungen vor mehr als 20 Tagen gestellt haben, ohne dass bisher eine Begutachtung durch die Pflegeversicherung selbst erfolgt ist.

Im Anschluss an die Begutachtung erfolgt eine Eingruppierung in einen der fünf **Pflegegrade** entsprechend der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person im Hinblick auf sechs pflegerelevante Bereiche und außerhäusliche Aktivitäten. Bei Kindern mit Behinderung richtet sich der Pflegegrad nach einem Vergleich der Beeinträchtigungen ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeiten entsprechend der altersgemäß anzunehmenden Entwicklung eines Kindes ohne Behinderung. Sonderregelungen gelten für Kinder im Alter von bis zu 18 Monaten, die von Alters wegen in vielen Bereichen des täglichen Lebens unselbstständig sind. Es empfiehlt sich, in Vorbereitung einer Begutachtung Ihres Kindes ein Pflegetagebuch zu führen, um seinen alltäglichen Hilfebedarf zu dokumentieren. Die Leistungen bei **häuslicher Pflege** können als Sachleistungen, als Geldleistung (Pflegegeld) oder auch in kombinierter Form in Anspruch genommen werden. Unter Sachleistung wird die Unterstützung der pflegenden Angehörigen durch professionelle Pflegekräfte (ambulante

Dienste) verstanden. Das Pflegegeld steht dem Pflegebedürftigen zu, der es an seine pflegenden Angehörigen weitergeben kann. Zusätzlich haben alle Pflegebedürftigen bei häuslicher Pflege Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von monatlich 131 Euro als zweckgebundene Kostenerstattung der Pflegekasse für Leistungen zur Förderung der eigenen Selbstständigkeit bzw. zur Entlastung pflegender Angehöriger.

Pflegen Sie Ihr Kind mit Behinderung ab Pflegegrad 2 zu Hause selbst, fließt Ihnen das Pflegegeld direkt zu. Leben die Eltern getrennt, wird das Pflegegeld nicht als Einkommen auf den Unterhaltsanspruch eines pflegenden Elternteils gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil angerechnet. Das an pflegende Angehörige weitergegebene Pflegegeld bleibt steuerfrei. Das gilt auch, wenn das Pflegegeld an Nachbarn oder Freunde weitergegeben wird und diese das Kind pflegen, weil sie der Familie helfen wollen. Die Höhe der Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege richtet sich nach dem Pflegegrad Ihres Kindes.

Bei der vollstationären Pflege zahlt die Pflegekasse für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege und die soziale Betreuung im Heim ebenfalls monatliche Pauschalbeträge in Abhängigkeit von dem Pflegegrad.

Bei Verhinderung der pflegenden Person wegen Urlaub oder Krankheit übernimmt die Pflegekasse ab dem Pflegegrad zwei die Kosten einer Ersatzkraft (**Verhinderungspflege**) oder einer vorübergehenden stationären Pflege Ihres Kindes (**Kurzzeitpflege**). Sie erhalten für längstens acht Wochen eine Verhinderungspflege bei sich zu Hause oder stationäre Kurzzeitpflege. Nutzen Sie innerhalb eines Jahres jeweils beide Leistungsarten, so können Sie diese für insgesamt höchstens 16 Wochen nutzen. Für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege erhalten Sie pro Jahr maximal 3.539 Euro jährlich von der Pflegekasse.

Übernehmen Verwandte bis zum zweiten Grad (Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern, Geschwister) die Ersatzpflege, wird allerdings nur das Pflegegeld zur Weitergabe an Pflegende gezahlt. Soweit diesen nicht erwerbsmäßigen Pflegepersonen jedoch notwendige Aufwendungen (z.B. Fahrkosten, Verdienstausfall) entstehen, müssen die Pflegekassen pro Jahr diese zusätzlichen Kosten bis zur Höhe des doppelten Pflegegeldes übernehmen. Bei entsprechend nachgewiesenen Aufwendungen können bis zu 3.539 Euro pro Jahr gezahlt werden. Sie selbst erhalten noch die Hälfte des Pflegegeldes, während Sie für Ihr Kind Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen.

Unabhängig von der Pflegeversicherung stellt die Krankenkasse in bestimmten Fällen in der Regel längstens für 26 Wochen eine **Haushaltshilfe**, wenn Sie wegen eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes Ihr Kind nicht versorgen können. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens ein Kind unter zwölf Jahren oder ein behindertes pflegebedürftiges Kind in der Familie ist und sonst niemand im Haushalt lebt, der die Familie versorgen kann (siehe Kapitel 4 Kinderbetreuung, Abschnitt Krankheit).



Verhinderungspflege kann auch in kleineren Zeiteinheiten über das ganze Jahr verteilt in Anspruch genommen werden. Beispielsweise können Sie so eine tage- oder stundenweise Betreuung Ihres Kindes durch einen familienunterstützenden Dienst finanzieren, um sich selbst im Alltag zu entlasten.

Für chronisch und schwer kranke Kinder sowie Kinder mit Behinderungen gibt es in vielen Städten spezielle Einrichtungen und private Initiativen der ambulanten Kinderpflege, die ihre Leistungen mit den Kranken- und Pflegekassen abrechnen.

.....

Zudem besteht ein Anspruch auf Pflegehilfsmittel und technische Hilfen: Für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel (z. B. Einmalhandschuhe, Bettunterlagen) wird eine Pauschale von monatlich bis zu 40 Euro ersetzt, bei inkontinenten Kindern übernimmt die Krankenkasse zusätzlich zu diesem Betrag die Kosten für Windeln. Für technische Hilfsmittel (z. B. Pflegebett, Badlifter, Rollstuhl) ist ein Eigenanteil von zehn Prozent zu erbringen, maximal jedoch 25 Euro. Digitale Pflegeanwendungen werden mit bis zu 53 Euro im Monat finanziert. Für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes (etwa Treppenlift, behindertengerechte Ausstattung des Bades) werden bis 4.000 Euro je Maßnahme gewährt. Als „Maßnahme“ gilt die Gesamtheit der Umbauten und Beschaffungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellungen notwendig sind.

Wenn Sie ein Kind pflegen, stehen Ihnen von der Pflegeversicherung noch weitere Unterstützungsleistungen zu: Abgestuft nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit werden Rentenversicherungsbeiträge übernommen. Voraussetzung ist, dass Sie nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig sind und das Kind ab Pflegegrad zwei mindestens zehn Stunden wöchentlich zu Hause pflegen. Sie sind während der pflegerischen Tätigkeit in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Die Pflegeversicherung zahlt auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Sie. Selbst falls Sie zu Gunsten der Pflege aus dem Beruf aussteigen, werden Sie dort also weiter gegen

Arbeitslosigkeit abgesichert. Die Höhe des Beitrags ist unabhängig vom Pflegegrad Ihres Kindes.

Sie haben Anspruch auf eine individuelle Beratung – entweder durch einen Pflegeberater der Pflegekasse oder eine unabhängige Beratungsstelle. Nach Eingang Ihres Antrags auf Leistungen bietet Ihnen die Pflegekasse entweder einen Termin an oder stellt Ihnen einen Beratungsgutschein aus, den Sie bei Beratungsstellen einlösen können. Gegenüber der so genannten „**Hilfe zur Pflege**“ nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) gehen die Leistungen der Pflegeversicherung vor. Reichen die Leistungen der Pflegeversicherung und die Eigenmittel des pflegeversicherten Menschen nicht aus, um die Pflege- oder Heimkosten zu decken, kann Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII beantragt werden. Das gilt auch, falls Ihr Kind für weniger als sechs Monate pflegebedürftig ist und deshalb keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung hat. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen ist grundsätzlich die Bedürftigkeit der Betroffenen im Sinne des Sozialrechts. Maßgeblich dafür sind Ihr Einkommen und Vermögen bzw. das Einkommen und Vermögen Ihres Kindes abzüglich bestimmter Freibeträge.



Bundesministerium der Gesundheit: Ratgeber Pflege. Alles, was Sie zum Thema Pflege wissen sollten unter www.bundesgesundheitsministerium.de unter Service/ Publikationen/ Pflege

Der Online-Ratgeber des Vereins Barrierefrei leben „Hilfsmittel für die häusliche Pflege“ beinhaltet unter anderem Hilfsmittelbeschreibungen und Tipps zur Versorgung mit Hilfsmitteln. Er ist verfügbar unter: www.online-wohn-beratung.de/hilfsmittel-fuer-die-haesusliche-pflege/



Servicetelefon des Bundesministeriums der Gesundheit zur Pflegeversicherung: 030/34 06 06 60 2

Eingliederungshilfen für Kinder mit Behinderung

Zusätzlich können Sie für Ihr Kind mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung **Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen** nach dem SGB IX erhalten (siehe Abschnitt Alleinerziehende mit Behinderungen). Diese umfassen z.B. eine Frühförderung entsprechend der individuellen Behinderung, die Kostenübernahme für eine heilpädagogische Kindertagesstätte, die Kostenübernahme für eine persönlichen Assistenz für den Schulbesuch oder eine Internatsförderschule. Ferner können Sie in Ihrem Bundesland **Blindengeld** für blindheitsbedingte Mehraufwendungen und

unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend **Blindenhilfe** nach dem SGB XII für blinde Kinder beantragen. Hat Ihr Kind eine seelische Behinderung, z.B. weil es durch Autismus, eine Depression oder eine Suchtkrankheit dauerhaft beeinträchtigt ist, kommen **Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche dem Achten Sozialgesetzbuch** (Kinder- und Jugendhilfe) in Frage. Möglich sind beispielsweise Unterstützungen für Assistenzleistungen, spezialisierte heilpädagogische Angebote oder die (teil-)stationäre Unterbringung in Wohngruppen oder Heimen.

Auskünfte zu Fragen zur Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erteilen die in Ihrer Kommune zuständigen Stellen. Welche das sind, sollten Sie am besten bei der Stadt- oder Kreisverwaltung oder einer Beratungsberatungsstelle der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) erfragen. Für die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder sind die Jugendämter zuständig.

■ PFLEGEZEIT UND FAMILIENPFLEGEZEIT

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld

Nahe Angehörige haben die Möglichkeit, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, um in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Für diese Zeit kann die Lohnersatzleistung Pflegeunterstützungsgeld bei der Pflegeversicherung der*des Pflegebedürftigen beantragt werden kann.

Pflegezeit

Darüber hinaus können Sie bis zu sechs Monate ganz oder teilweise aus dem Beruf aussteigen, um Ihr Kind (oder einen anderen nahen Angehörigen) in häuslicher Umgebung zu pflegen. Einen entsprechenden Anspruch auf unentgeltliche Freistellung von der Arbeitsleistung können Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber geltend machen, sofern dieser mehr als 15 Beschäftigte hat. Für die Betreuung Ihres minderjährigen pflegebedürftigen Kindes in außerhäuslicher Umgebung besteht ebenfalls die Möglichkeit einer vollständigen oder teilweisen Freistellung von bis zu sechs Monaten.

Die Inanspruchnahme einer Pflegezeit muss dem Arbeitgeber zehn Tage vorher schriftlich angekündigt werden. Für diese Zeit können Sie ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Auf-

gaben beantragen, um die Einkommensverluste abzufedern. Dieses wird in monatlichen Raten in Höhe von maximal der Hälfte des Nettogehalts vor der Freistellung bzw. Reduktion Ihrer Arbeitszeit ausbezahlt. Es besteht keine Verpflichtung, die volle Höhe in Anspruch zu nehmen.

Falls Ihr Arbeitgeber die notwendige Betriebsgröße für den Rechtsanspruch nicht erfüllt, können Sie trotzdem versuchen, mit ihm eine freiwillige Vereinbarung über eine Pflegezeit zu treffen und einen entsprechenden Antrag stellen. Ihr Arbeitgeber muss dann Ihren Antrag auf eine Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrags beantworten und im Fall der Ablehnung begründen.

Von Beginn der Ankündigung der Freistellung beim Arbeitgeber, höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Beginn bis zur Beendigung der Freistellung besteht Kündigungsschutz.

Familienpflegezeit

Möchten oder müssen Sie längerfristig Zeit für die Pflege aufbringen, können Sie auch eine Familienpflegezeit beantragen. Die Familienpflegezeit räumt Beschäftigten über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren die Möglichkeit ein, ihre Arbeitszeit auf bis zu 15 Wochenstunden zu reduzieren. Auf diese teilweise Freistellung haben Sie einen Rechtsanspruch, sofern Ihr Arbeitgeber mindestens 25 Beschäftigte hat. Eine Familienpflegezeit muss mindestens acht Wochen vor Beginn in Textform dem Arbeitgeber angekündigt werden. Auch hier gilt: Falls Sie in einem kleineren Betrieb arbeiten, können Sie versuchen, eine freiwillige Vereinbarung mit dem Arbeitgeber zu erzielen. Im Rahmen der Familienpflegezeit können Sie ebenfalls ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragen.

Für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen, auch in außerhäuslicher Umgebung, besteht ebenfalls die Möglichkeit einer teilweisen Freistellung. Pflegezeit und Familienpflegezeit können auch kombiniert werden. Sie müssen aber nahtlos aneinander anschließen. Die Gesamtdauer beträgt dann höchstens 24 Monate.

TIPPS



Auf dem Internetportal des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend finden Sie auf www.wege-zur-pflege.de weiterführende Informationen. Hier finden Sie auch Antragsformulare.

Einen Familienpflegezeitrechner zur Planung Ihrer Finanzen während einer Pflegezeit oder Familienpflegezeit finden Sie beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben auf www.bafza.de unter Programme und Förderungen/ Familienpflegezeit/ Familienpflegezeitrechner

SGB II (GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE) UND SGB XII (SOZIALHILFE)

Grundsätzlich gelten für alleinerziehende Eltern von Kindern mit Behinderungen die gleichen Regeln wie für alle anderen Einelternfamilien.

Beziehen Sie Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) für Ihr Kind, so hat dieses unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen **Mehrbedarfszuschlag wegen Behinderung** (siehe Abschnitt Alleinerziehende mit Behinderungen).

Bei Kindern ist Voraussetzung für den Mehrbedarfszuschlag von 35 Prozent, dass das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat und bestimmte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX erhält. Auch eine kostenaufwendige Ernährung, die durch ein ärztliches Attest nachgewiesen ist, berechtigt zu einem Mehrbedarf.

Auskünfte zu SGB II-Leistungen und zur Sozialhilfe nach dem SGB XII erteilen die Jobcenter bzw. die zuständigen Sozialämter oder örtliche Sozialhilfeberatungsstellen.

Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit

Wenn Sie Ihr Kind mit Behinderung pflegen, ist Ihnen auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes eine Arbeit nicht zuzumuten, wenn dies mit der Pflege des Kindes nicht vereinbar ist und die Pflege auch nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Ob und in welchem Umfang eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist, richtet sich vor allem nach dem Pflegeaufwand für Ihr Kind entsprechend seines Pflegegrades und den Umständen Ihres Einzelfalls.

Einkommensanrechnung

Erhalten Sie Pflegegeld, so wird dieses in der Regel nicht als Einkommen auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII angerechnet.

Bezieht Ihr Kind Leistungen nach dem SGB II, besteht eine Rückgriffsmöglichkeit des Trägers der jeweiligen Leistung gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil bzw. ihnen beiden ab Volljährigkeit des Kindes. Erhält Ihr Kind, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und dauerhaft erwerbsgemindert ist, Leistungen nach dem SGB XII, besteht eine Rückgriffsmöglichkeit Ihnen gegenüber erst bei einem Einkommen von über 100.000 Euro jährlich. Arbeitet ein Mensch mit Behinderung in einer Behindertenwerkstatt, so wird sein Verdienst als Einkommen abzüglich bestimmter Freibeträge angerechnet.

Trotz der Vorrangigkeit der Leistungen der Pflegeversicherung gegenüber denen des Sozialhilfeträgers ist es wichtig zu wissen, dass das zuständige Sozialamt immer dann eintreten muss, wenn Leistungen von den Pflegekassen nicht oder nicht rechtzeitig gewährt werden.

■ STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNGEN

Eltern von Kindern mit Behinderungen, die nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen können, haben einen Anspruch auf das Kindergeld oder den Kinderfreibetrag ohne Rücksicht auf das Alter des Kindes. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Dies gilt auch, wenn für das Kind Eingliederungshilfe gezahlt wird. Die Eingliederungshilfe deckt nicht das steuerliche Existenzminimum des Kindes, sondern ausschließlich den behinderungsbedingten Mehrbedarf. Das Vermögen des Kindes mit Behinderung wird nicht berücksichtigt.

Weiterhin werden die Mehraufwendungen für Menschen mit Behinderungen sowie die Leistungen von pflegenden Angehörigen steuerlich anerkannt. Ab einem Grad der Behinderung von mindestens 20 Prozent steht jedem Menschen ein Pauschbetrag in Abhängigkeit vom konkreten Grad seiner Behinderung zu. Kann ein Kind mit Behinderung diesen Pauschbetrag nicht in Anspruch nehmen, kann der so genannte **Behindertenpauschbetrag** auf Antrag auf die Eltern übertragen werden, sofern diese Kindergeld für das Kind beziehen. Zusätzlich können außergewöhnliche Belastungen steuerlich berücksichtigt werden (z. B. Krankheitskosten). Alleinerziehende mit Kindern mit Behinderung müssen den halben Behindertenpauschbetrag an den unterhaltspflichtigen Elternteil abgeben, wenn dieser seiner Unterhaltsverpflichtung nachkommt. Eine andere Aufteilung ist möglich, wenn die Eltern diese gemeinsam beantragen. Wenn der betreuende Elternteil auch überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt und der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen wurde, kann der Behindertenpauschbetrag in voller Höhe übertragen werden. Schwerbehinderten Menschen steht abhängig vom Grad ihrer Behinderung (GdB) oder vom Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis zusätzlich eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale zu, die sie ebenfalls in ihrer Steuererklärung geltend machen können. Konkrete Einzelnachweise der tatsächlichen Fahrtkosten sind nicht nötig. Auch Eltern können diese Pauschale für sich nutzen, wenn sie die Pauschale von ihrem Kind auf sich übertragen. Auch das ist an den Kindergeldbezug gebunden. Auskünfte über Steuervergünstigungen erteilen die zuständigen Finanzämter.

Ab dem Pflegegrad zwei kann ein nach dem Pflegegrad gestaffelter Pflegepauschbetrag geltend gemacht werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass die Pflege entweder persönlich in der eigenen oder in der Wohnung der pflegebedürftigen Person durchgeführt wird. Auch dürfen Sie keine Einnahmen haben, die mit der Pflege in Verbindung stehen. Falls Sie Ihr eigenes Kind pflegen, profitieren Sie von einer Ausnahmeregelung: Das Pflegegeld zählt in diesem Fall nicht als Einnahme. Sie können also den Pflegepauschbetrag geltend machen, obwohl sie Pflegegeld beziehen.

■ UNTERHALT

Die Zahlung von Pflegegeld beeinflusst die Höhe des Kindesunterhalts nicht. Das Pflegegeld dient zur Deckung der durch die Pflegebedürftigkeit entstehenden zusätzlichen Aufwendungen, während der Kindesunterhalt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung deckt. Fällt ein erweiterter Bedarf (über den Unterhalt nach Düsseldorfer Tabelle hinausgehend) wegen Behinderung des unterhaltsberechtigten Kindes an, so ist folgendermaßen zu differenzieren: Tritt die Behinderung durch einen Unfall ein, z. B. einige Jahre nach der Scheidung, oder wird eine im Vorhinein nicht erkennbare Rehabilitationsmaßnahme erforderlich, handelt es sich um einen Sonderbedarf. Dieser kann noch im Nachhinein bis zu einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden. Als Sonderbedarfe kommen auch andere unregelmäßige Kosten in Frage, wie z. B. zahn- oder kieferorthopädische, medizinische oder heilpädagogische Behandlungen oder neues Bettzeug wegen Staubmilbenallergie. Voraussetzung ist, dass dieser Sonderbedarf nicht vorauszusehen war und der Bedarf im Verhältnis zum laufenden Kindesunterhalt außergewöhnlich hoch ist. Ist ein erweiterter Bedarf jedoch von Anfang an gegeben, hat das unterhaltsberechtignte Kind Anspruch darauf, dass sein gesamter Lebensbedarf vom Unterhaltspflichtigen gedeckt wird. Zum Bedarf eines Kindes mit Behinderung gehört der Mehrbedarf wegen seiner Behinderung. Gegenüber volljährigen Kindern sind grundsätzlich beide Elternteile anteilig nach ihrem verfügbaren Einkommen barunterhaltspflichtig. Bei Kindern mit Behinderungen über 18 Jahren, die von einem Elternteil betreut werden, kann ein Barunterhaltsbeitrag dieses Elternteils in der Regel aber nicht verlangt werden, da die Notwendigkeit einer Betreuung weiterhin besteht. Hat der alleinerziehende Elternteil einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt, so besteht dieser Anspruch länger als drei Jahre, sofern es unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, diesen Unterhaltsanspruch nach dieser Frist zu versagen (siehe Kapitel 3 Abschnitt Unterhalt). Auskünfte zu Unterhaltsfragen erteilen die zuständigen Jugendämter oder Rechtsanwält*innen.



BÜRGERTELEFON

Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für Menschen mit Behinderung: 030/22 19 11 00 6.

Mit dem folgenden Link gelangen Sie direkt zum Gebärdentelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: www.gebaerdentelefon.de/bmas/

Email: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit zur Pflegeversicherung: 030/34 06 06 60 2

Mit dem folgenden Link gelangen Sie direkt zum Gebärdentelefon des Bundesministeriums für Gesundheit: www.gebaerdentelefon.de/bmg/

Beratungsservice für Gehörlose und Hörgeschädigte:
Email: info.gehoerlos@bmg.bund.de



Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V., Kirchfeldstraße 149, 40215 Düsseldorf,
E-Mail: info@bag-selbsthilfe.de, www.bag-selbsthilfe.de

Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e.V.,
www.behinderte-eltern.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstr. 5 – 7, 40239 Düsseldorf
Tel.: 0211/64 00 40
E-Mail: info@bvkm.de www.bvkm.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. für Menschen mit geistiger Behinderung,
Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg,
Tel. 06421/49 10
E-Mail: zusammen@lebenshilfe.de, www.lebenshilfe.de

Kindernetzwerk e. V. für Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene mit chronischen Krankheiten und Behinderungen,
Benzstraße 2,
63741 Aschaffenburg
Beratungshotline 06021/ 12030
Montag-Donnerstag 10-12 Uhr
E-Mail: info@kindernetzwerk.de, www.kindernetzwerk.de



Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen , Bestellung oder Download möglich auf www.bmas.de unter Service/Publikationen

Kruse, Katja (2023): Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es. Überblick über Rechte und finanzielle Leistungen für Familien mit behinderten Kindern, Bundesverband für körper- und mehrfach behinderte Menschen e.V., Download unter www.bvkm.de

Bundesministerium für Gesundheit: Ratgeber Pflege:
Alles, was Sie zum Thema Pflege wissen sollten, Bestellung oder Download möglich auf www.bundesgesundheitsministerium.de unter Service/Publikationen/Pflege

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen:
www.behindertenbeauftragte.de

Miller, Nancy B. (1997): Mein Kind ist fast ganz normal. Leben mit einem behinderten oder verhaltensauffälligen Kind – Wie Familien gemeinsam den Alltag meistern lernen. Mit Fallbeispielen: Mütter erzählen, Stuttgart

Schmidt, Ulla (1998): Johanna. Erinnerungen einer Mutter an den Weg mit ihrem sehr schwer behinderten Kind, 2. Auflage

6

NICHTDEUTSCHE ALLEINERZIEHENDE

In Deutschland leben eine halbe Millionen Menschen mit Migrationsgeschichte als Alleinerziehende. Die Situation von Müttern und Vätern, die ihre Kinder allein erziehen und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der alleinerziehender deutscher Elternteile. Das betrifft vor allem das Recht auf Aufenthalt in Deutschland und das Recht soziale Leistungen zu beziehen. Ereignisse wie Trennung und Scheidung, Sorge und Umgangsrecht bedürfen in diesem Zusammenhang einer genaueren Betrachtung, denn dies kann darauf Einfluss haben, ob sie in Deutschland bleiben dürfen.

Die nachstehenden Ausführungen sind nur ein Einblick in ein komplexes Themengebiet. Immer muss der konkrete Einzelfall betrachtet werden. Daher wenden Sie sich bitte bei Fragen zu Ihrer persönlichen Situation an entsprechende Beratungsstellen oder eine*n Rechtsanwält*in. Wo es sich anbietet, finden sich im Text weiterführende Links oder Lesehinweise. Dieser Überblick beschränkt sich schwerpunktmäßig auf die Migrant*innen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland gekommen sind. Der Nachzug aus familiären Gründen zu hier lebenden deutschen oder ausländischen Staatsangehörigen stellt immer noch einen ganz bedeutenden Anteil an der derzeitigen Zuwanderung dar.

HAT MEIN KIND DIE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT?

Hat Ihr minderjähriges Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, dann hat das positive Auswirkungen auf Ihr Recht, sich in Deutschland aufzuhalten. Dies ergibt sich aus dem Aufenthaltsrecht. Wenn Sie mit einem Visum zum Familiennachzug nach Deutschland gekommen sind, so haben Sie beispielsweise grundsätzlich auch ein Recht auf Aufenthalt bei einer Trennung und Scheidung, wenn Sie das Sorgerecht, zumindest aber das Umgangsrecht für Ihr Kind tatsächlich ausüben. Aber auch wenn Sie anderen Gründen ursprünglich nach Deutschland eingereist sind – als Student*in, zum Zwecke der Erwerbstätigkeit o.ä. – und Sie dann ein Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit bekommen, haben Sie aufgrund dieser Tatsache allein die Möglichkeit in Deutschland zu bleiben.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben kann. Zum Beispiel durch Geburt, wenn der Vater*die Mutter des Kindes Deutsche*r ist und Sie mit ihm*ihr verheiratet sind oder wenn der Vater das Kind als seines anerkannt hat. Aber auch wenn weder Sie noch der andere Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit hat, kann es neben Ihrer Staatsangehörigkeit auch die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben haben.

Dies ist dann der Fall, wenn Sie oder der andere Elternteil des Kindes vor Geburt des Kindes seit acht Jahren ununterbrochen rechtmäßig in Deutschland leben und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (z. B. eine Niederlassungserlaubnis) haben. Die Regelungen bezüglich der deutschen Staatsangehörigkeit finden sich im Staatsangehörigkeitsgesetz.

Sie als Elternteil werden normalerweise nach der Geburt vom Standesamt darüber informiert, wenn Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Sie müssen aber beim Standesamt alle für diese Feststellung notwendigen Angaben machen.

DAS RECHT SICH IN DEUTSCHLAND AUFZUHALTEN

Ihr Recht sich in Deutschland aufhalten zu dürfen richtet sich nach Ihrer Staatsangehörigkeit, der Staatsangehörigkeit Ihres Kindes, dem Zweck Ihres Aufenthalts in Deutschland und der bisherigen Dauer Ihres Aufenthalts. Es ist ein Unterschied, ob Sie als Student*in nach Deutschland eingereist sind, die Einreise familiäre Gründe (Familiennachzug) hatte oder Sie nach Deutschland geflüchtet sind. Das sind wichtige Unterscheidungskriterien, die den rechtlichen Rahmen für das Recht auf Aufenthalt vorgeben.

Grundsätzlich unterschieden wird dann noch zwischen Angehörigen der Europäischen Union (Unionsbürger*innen) und Drittstaatsangehörigen.

■ DRITTSTAATSANGEHÖRIGE

Ausländer*innen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union benötigen nicht nur für die Einreise, sondern auch für den Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel. **Aufenthaltstitel** sind z. B. das Visum, die Aufenthaltserlaubnis, die Niederlassungserlaubnis oder die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG. Zentrale rechtliche Regelungen finden sich unter anderem im Aufenthaltsgesetz und in der Aufenthaltsverordnung.

Die **Aufenthaltserlaubnis** wird befristet erteilt und muss je nach Zweck des Aufenthalts (zum Beispiel Studium, familiäre Gründe, Erwerbstätigkeit) verlängert werden. Sind verschiedene Bedingungen erfüllt – wichtig sind unter anderem ausreichende Sprachkenntnisse (Sprachniveau B1) und die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts – kann frühestens nach fünf Jahren ein unbefristeter Aufenthaltstitel in Form einer Niederlassungserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt werden. Bei einer Ehe mit einem*einer Deutschen kann die Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren erteilt werden (siehe auch Integrationskurs).

Eine **Duldung** ist kein Aufenthaltstitel sondern die Aussetzung der Abschiebung. Wenn eine Abschiebung aus tatsächlichen, rechtlichen oder humanitären Gründen nicht möglich ist, wird von der Ausländerbehörde eine Duldung erteilt. Viele Menschen leben dauerhaft mit einer Duldung in Deutschland.

Um sich Klarheit über Ihr Recht auf Aufenthalt zu verschaffen, ist es zunächst notwendig Ihren Pass oder Ihre Aufenthaltskarte anzusehen. Hierauf finden sich die entsprechenden Hinweise, die den Paragraphen des Ausländerrechts entsprechen und Ihnen Auskunft geben, ob Sie ein befristetes Aufenthaltsrecht haben und Sie arbeiten dürfen. Aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich dann, ob die Aufenthaltserlaubnis verlängerbar ist und ob eine Verfestigung des Aufenthalts möglich ist. Der Erteilungsgrund, also die Frage warum Sie in Deutschland sind, spielt auch für die Frage, ob sie soziale Rechte wie beispielsweise Kinder- oder Elterngeld erhalten können, eine Rolle.

■ ASYLSUCHENDE, FLÜCHTLINGE, GEDULDETE

Nach der Meldung als Asylsuchende*r erhalten Sie einen Ankunftsnaheweis und später eine Aufenthaltsgestattung. Zentrale Regelungen finden sich unter anderem im Asylgesetz und in der Dublin III Verordnung. Ihr Aufenthalt ist für den Zeitraum des Verfahrens gestattet. Die Aufenthaltsgestattung wird auf maximal sechs Monate befristet und kann verlängert werden. In dieser Zeit können grundsätzlich weder Sie noch Ihr Kind abgeschoben werden. Allerdings wird im Asylverfahren geprüft (Dublin III), ob Deutschland für die Durchführung Ihres Asylverfahrens tatsächlich zuständig ist. Ihre Aufenthaltsgestattung kann unter bestimmten Voraussetzungen automatisch wegfallen. Beispiele hierfür sind unter anderem, wenn Sie nach der Meldung als Asylsuchende*r nicht innerhalb von zwei Wochen den Asylantrag stellen oder aber wenn das Asylverfahren beendet ist und keine weiteren rechtlichen Schritte mehr eingeleitet werden können.

Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt schriftlich in Form eines Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Ab dann ist der Asylbescheid die Grundlage für Ihren weiteren Aufenthalt in Deutschland oder ggf. Ihre Abschiebung. Bitte beachten Sie, dass sich aus der Aufenthaltsgestattung kein Aufenthaltsrecht ableitet, auch wenn das Asylverfahren viele Jahre dauert. Die Dauer der Aufenthaltsgestattung kann aber später bei bestimmten aufenthaltsrechtlichen Regelungen eine Rolle spielen (zum Beispiel beim Erwerb der Niederlassungserlaubnis).

Sofern Sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben oder Ihre Bewegungsfreiheit räumlich begrenzt auf eine Region oder auf eine Stadt (Residenzpflicht) ist, müssen Sie, um ggf. mit Ihrem*r (neuen) Ehepartner*in oder mit Ihrem Kind zusammenzuleben, einen so genannten Umverteilungsantrag bei der Ausländerbehörde stellen. Solange Sie die Verpflichtung haben, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, ist Ihnen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Regel (hierzu gibt es Ausnahmen) nicht erlaubt. Im Zweifel wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Ausländerbehörde. Sie erhalten grundsätzlich in Abhängigkeit von Einkommen und Vermögen staatliche Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Erst wenn Ihnen **Asyl** oder der **Flüchtlingsstatus** gewährt wird, erhalten Sie ein Aufenthaltsrecht, mit dem Sie sich frei in Deutschland bewegen können. Das Aufenthaltsrecht wird zunächst auf drei Jahre befristet und kann spätestens nach fünf Jahren unter weiteren Voraussetzungen in eine Niederlassungserlaubnis münden. Als anerkannte*r Asylbewerber*in bzw. Flüchtling haben Sie Zugang zu allen sozialen Leistungen in Deutschland. Werden Sie als **subsidiär Schutzberechtigte*r** eingestuft erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alt Aufenthaltsgesetz zunächst für ein Jahr, die aber verlängert wird, wenn sich die Situation in Ihrem Herkunftsland nicht geändert hat. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis kommt für Sie erst nach fünf Jahren in Betracht.

Wird Ihr Asylgesuch abgelehnt, werden Sie aufgefordert Deutschland zu verlassen. Sprechen jedoch humanitäre Gründe gegen eine Rückweisung in Ihr Herkunftsland, z. B. wegen aktueller kriegsgerichtlicher Auseinandersetzungen, können Sie vorübergehend im Bundesgebiet bleiben. Sie erhalten hierfür einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen. Kann Ihnen kein Aufenthaltstitel erteilt werden, kommt gegebenenfalls die Ausstellung einer Duldung in Betracht, mit der die Ausländerbehörde von einer Abschiebung erst einmal absieht. Die Duldung ist allerdings nicht mit Aufenthaltsrechten verbunden. Sie dürfen nur eingeschränkt arbeiten und werden nachrangig ver-

mittelt, das heißt erst wenn für einen freien Arbeitsplatz keine*n Deutsche*n, kein*e Unionsbürger*in, kein*e andere Migrant*in, die erwerbstätig sein darf, zu vermitteln ist, besteht eine Chance diese Arbeit zu bekommen.

Haben Sie eine **Duldung**, kann Ihnen unter bestimmten Bedingungen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit versagt werden. So zum Beispiel, wenn die Ausländerbehörde davon ausgeht, dass Sie nur nach Deutschland gekommen sind, um staatliche Leistungen in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt, wenn Sie etwa unwahre Angaben bezüglich Ihrer Staatsangehörigkeit oder Person gemacht haben und es deshalb nicht möglich ist, Sie abzuschieben.

Durch die Regelung des § 104c im Aufenthaltsrecht, die am 31.12.2022 in Kraft getreten ist, sollen gut integrierte Menschen, die am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland gelebt haben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, ein zunächst auf 18 Monate begrenztes Aufenthaltsrecht bekommen. Vielleicht können Sie von dieser Regelung Gebrauch machen. Innerhalb der 18 Monate müssen Sie dann nachweisen, dass Sie Ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern können. Sofern Ihre Identität noch nicht geklärt ist, muss dies ebenfalls in dieser Zeit erfolgen. Weiterhin müssen Sie Kenntnisse der deutschen Sprache erlangen. Wenn dann alle Voraussetzungen vorliegen, erhalten Sie ein Bleiberecht in Deutschland nach § 25a AufenthG oder § 25b AufenthG.

■ GEFLÜCHTETE UKRAINER*INNEN

Als ukrainische*r Staatsangehörige*r gelten für Sie grundsätzlich andere Regelungen als für andere Geflüchtete. Haben Sie zum Stichtatum 24. Februar 2022 in der Ukraine gewohnt, haben Sie aufgrund der Umsetzung der so genannten „Massenzustromsrichtlinie“ ein humanitäres vorübergehendes Aufenthaltsrecht für Deutschland, was in der Regel zunächst für ein Jahr erteilt und dann bis auf maximal drei Jahre verlängert werden kann. Die Erlangung einer Niederlassungserlaubnis ist auf diesem Wege derzeit ausgeschlossen. Der vorübergehende Schutz kann auch jederzeit durch einen Beschluss des Europäischen Rats beendet werden.

■ UNIONSBÜRGER*INNEN

Sind Sie oder eines Ihrer Kinder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz, so genießen Sie innerhalb der EU Freizügigkeit. Das heißt, Sie haben ein Recht auf Aufenthalt in Deutschland, solange die Ausländerbehörde nicht

festgestellt hat, dass dieses Recht nicht mehr besteht. Dieses Recht haben Sie auch, wenn Sie nicht arbeiten und ebenso Ihre Familienangehörigen. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass Sie über ausreichende Mittel zum Lebensunterhalt verfügen und krankenversichert (siehe hierzu auch weiter unten) sind. Ausreichender Lebensunterhalt heißt, dass Sie keine staatlichen Leistungen in Anspruch nehmen.

Sie brauchen als Unionsbürger*in keine **Aufenthaltserlaubnis**. Sie müssen sich aber beim Einwohnermeldeamt anmelden. Diese Anmeldung gilt dann als Nachweis über ihre Freizügigkeit. Sie haben folglich nichts mit der Ausländerbehörde zu tun. Das Recht in Deutschland zu leben und zu arbeiten können Sie aber beispielsweise verlieren, wenn Sie in den ersten fünf Jahren über einen längeren Zeitraum öffentliche Mittel in größerem Umfang für die Sicherung Ihres Lebensunterhaltes beziehen. Beantragen Sie staatliche Leistungen, erhält die Ausländerbehörde von den Sozialbehörden diese Information und wird daraufhin tätig werden. Im schlimmsten Fall kann die Ausländerbehörde Sie auffordern, Deutschland wieder zu verlassen. Halten Sie sich länger als fünf Jahre ununterbrochen in Deutschland auf, so verlieren Sie grundsätzlich nicht mehr das Recht in Deutschland zu bleiben und hier zu arbeiten, auch nicht bei Bezug öffentlicher Mittel. Sie erhalten zudem unverzüglich eine Bescheinigung über Ihr Daueraufenthaltsrecht. Sind Sie Staatsangehörige eines Landes außerhalb der EU jedoch mit einem EU-Bürger verheiratet, so richtet sich Ihr Recht auf Aufenthalt wie das Ihres Ehegatten auch nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Sie erhalten aufgrund der Ehe mit Ihrem*r Ehepartner*in eine Aufenthaltskarte für die Dauer von erst einmal fünf Jahren, anschließend ein Daueraufenthaltsrecht.

DIE BEDEUTUNG VON TRENNUNG UND SCHEIDUNG FÜR DAS RECHT AUF AUFENTHALT

Drittstaatsangehörige

Sofern Sie ein Recht auf Aufenthalt aus familiären Gründen haben und Sie an eine Veränderung Ihrer familiären Lebenssituation denken und sich von Ihrem Ehemann*Ehefrau trennen möchten, so kann davon auch Ihr zurzeit bestehendes Recht auf Aufenthalt betroffen sein. Ihre **Aufenthaltserlaubnis** ist in den ersten drei Jahren vom Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft abhängig. „Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft“ bedeutet grundsätzlich, dass Sie mit Ihrem Mann*Frau in einer Wohnung leben und eine Ehe führen. Hat Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines Staates

der europäischen Union haben Sie grundsätzlich das Recht, auch nach einer Trennung und Scheidung weiterhin in Deutschland zu bleiben, sofern Sie das Sorgerecht oder zumindest das Umgangsrecht für das Kind weiter haben und ausüben.

Ist es aus beruflichen oder anderen Gründen notwendig, dass Sie sich räumlich von Ihrem Ehemann*Ehefrau trennen müssen, zum Beispiel weil Sie eine Arbeit in einem weit entfernten Ort haben, sollten Sie dies der Ausländerbehörde mitteilen und hierbei auch Ihren Arbeitsvertrag vorlegen. Selbst eine vorübergehende Trennung (eine so genannte „Auszeit“) kann zu Schwierigkeiten bei der Verlängerung des Aufenthalts führen, auch wenn sie die eheliche Lebensgemeinschaft nicht endgültig beendet. Für die Anrechnung des eigenständigen Aufenthalts ist wichtig zu wissen, dass nur Zeiten der ehelichen Lebensgemeinschaft berücksichtigt werden, die in Deutschland gelebt wurden. Bestand Ihre Ehe bereits in Ihrem Herkunftsland, so wird diese Zeit nicht mitgerechnet. Gezählt wird erst ab dem Zeitpunkt, seitdem Sie regelmäßig in Deutschland eingereist sind.

Hat die eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland mehr als drei Jahre bestanden erhalten, Sie bei einer Trennung/Scheidung ein von der Ehe unabhängiges Aufenthaltsrecht. Dieses Aufenthaltsrecht wird zunächst auf ein Jahr befristet. Der Bezug von staatlichen Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) steht in dieser Zeit einer weiteren Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen. Sie sollten sich bemühen, so schnell wie möglich einen Einstieg ins Arbeitsleben, und sei es nur mit einem Minijob oder einem Praktikum, zu finden. Nach Ablauf des Jahres prüft dann die Ausländerbehörde, ob Ihr Aufenthaltsrecht weiter verlängert werden kann. Hierfür ist dann entscheidend, ob Ihr Lebensunterhalt gesichert ist.

Andere Regelungen gelten, wenn Ihr Ehemann*Ehefrau stirbt. Ihr Aufenthalt gilt dann sofort ohne Einhaltung von Fristen als eigenständiger unter der Voraussetzung, dass Ihre Ehe im Bundesgebiet bestand und Sie in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind.

Auf die dreijährige Ehebestandszeit wird auch dann verzichtet, wenn eine besondere Härte vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn durch die Rückkehr in Ihr Herkunftsland Ihre schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden. Hierzu gehören:

- das Wohl des Kindes, das Anspruch auf Umgangskontakte mit Ihnen hat;
- eine medizinische Versorgung, die Ihnen nach einer Rückkehr nicht mehr gewährt werden würde;

- Diskriminierungen, mit denen Sie beispielsweise als geschiedene Frau in Ihrem Herkunftsland aufgrund des speziellen Rechts- bzw. Kulturkreises rechnen müssen.

Dabei sind tatsächliche Anhaltspunkte zu berücksichtigen, allein Befürchtungen sowie Ängste werden den deutschen Behörden erfahrungsgemäß nicht genügen.

Eine besondere Härte liegt auch dann vor, wenn Ihnen nicht zuzumuten ist an der ehelichen Lebensgemeinschaft festzuhalten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie oder ein in der Ehe lebendes Kind physisch oder psychisch misshandelt werden. Erfahrungsgemäß ist die besondere Härte zum Beispiel durch Zeug*innen und/oder ärztliche Atteste nachzuweisen.

Wichtig: Darüber hinaus ist zu prüfen, ob Ihnen eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG zustünde, wenn Ihr Lebensunterhalt durch Unterhaltsleistungen Ihres bisherigen Ehegatten gesichert ist und diese*r deutsche*r Staatsangehörige*r oder in Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist.

Sie oder eines Ihrer Kinder ist Unionsbürger*in

Eine Trennung von Ihrem*r Ehepartner*in hat keinen negativen Einfluss auf Ihr Recht in Deutschland zu bleiben. Erst eine Scheidung kann Folgen für Ihr Recht in Deutschland zu bleiben haben.

Sie erwerben ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach einer Scheidung, wenn Sie sich als Arbeitnehmer*in, Selbstständige*r, Arbeitsuchende*r oder als Erbringer*in von Dienstleistungen im Bundesgebiet aufhalten und

- Ihre Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungsverfahrens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr in Deutschland oder
- der Aufenthalt zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist oder
- Sie das Sorgerecht für ein Kind Ihres Ehegatten haben oder
- für dieses Kind ein Umgangsrecht haben und ein Gericht feststellte, dass dieser Umgang nur in Deutschland durchgeführt werden kann.

Eine andere Regelung gilt bei Tod des*der Ehepartner*in. Sie erwerben ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn Sie mindestens ein Jahr mit ihm*ihr in Deutschland gelebt haben und selbst erwerbstätig oder arbeitssuchend sind oder sich als Erbringer*in von Dienstleistungen im Bundesgebiet aufhalten oder wenn Ihr Lebensunterhalt anderweitig gesichert ist.

■ INTEGRATIONSKURS

Der **Integrationskurs** dient dem Deutschspracherwerb bis zum Sprachniveau B1 (Integrationskurs) und soll die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands in den Grundzügen vermitteln (Orientierungskurs).

Eine Unterrichtsstunde kostet seit dem 1. August 2022 2,29 Euro (Kostenbeitrag). Ein allgemeiner Integrationskurs mit 700 Unterrichtsstunden kostet daher 1.603 Euro. Sie müssen diesen Betrag nicht auf einmal zahlen, sondern können ihn pro Kursabschnitt à 100 Unterrichtsstunden entrichten. Wenn Sie einen Spezialkurs mit entsprechend mehr Unterrichtseinheiten besuchen, fällt auch der Kostenbeitrag höher aus (z. B. 2.290 Euro bei 1.000 Unterrichtsstunden).

Wenn Sie Bürgergeld oder Sozialhilfe bekommen, werden Sie auf Antrag vom Kostenbeitrag befreit. Sie können auch dann vom Kostenbeitrag befreit werden, wenn Ihnen die Zahlung des Kostenbeitrages aufgrund Ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Situation besonders schwerfällt. In einem solchen Fall senden Sie einfach an die für Sie zuständige Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einen entsprechenden Antrag. Wichtig ist, den Antrag auf Kostenbefreiung rechtzeitig vor Kursbeginn zu stellen. Eine Kostenbefreiung kommt nämlich nicht rückwirkend in Betracht, sondern nur ab dem auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Kursabschnitt. Wenn Sie innerhalb von zwei Jahren ab Ausstellung Ihrer Teilnahmeberechtigung den Abschlusstest des Integrationskurses erfolgreich bestanden haben (Niveau B1 GER), können Sie auf Antrag die Hälfte des von Ihnen gezahlten Kostenbeitrages zurückerhalten. Asylbewerber*innen mit guter Bleibeperspektive (Eritrea, Syrien, Somalia, Afghanistan,) Geduldete gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis sowie arbeitsmarktnahe Asylbewerber*innen sind vom Kostenbeitrag befreit. Empfänger*innen von Bürgergeld werden automatisch vom Kostenbeitrag befreit.

Wenn Sie erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis z. B. zum Führen einer ehelichen Lebensgemeinschaft in Deutschland erhalten, dann haben Sie den Anspruch, gegebenenfalls aber auch die Pflicht, solch einen Integrationskurs zu besuchen. Diesen Anspruch haben Sie nicht, wenn Sie Unionsbürger*in sind, es sei denn, es sind noch freie Kursplätze vorhanden.

Halten Sie sich bereits länger in Deutschland rechtmäßig auf, dann kann Sie die Ausländerbehörde zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten: zum Beispiel, wenn Sie noch nicht die entsprechend erforderlichen Deutschkenntnisse haben oder die Ausländerbehörde eine besondere

Integrationsbedürftigkeit feststellt, oder wenn Sie Leistungen nach dem SGB II beziehen und die bewilligende Behörde die Teilnahme anregt. Der Gesetzgeber lässt sich dabei von dem Gedanken leiten, dass Ihre Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt durch bessere deutsche Sprachkenntnisse erhöht werden. Sollten Sie sich in einer beruflichen oder vergleichbaren Ausbildung in Deutschland befinden, dann werden Sie von der Teilnahmeverpflichtung ausgenommen. Sie können ebenso hiervon befreit werden, wenn Ihnen aufgrund besonderer familiärer oder persönlicher Umstände eine Teilnahme nicht zuzumuten ist. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Sie behinderte Familienangehörige pflegen oder selbst behindert sind. Die Erziehung eines Kindes ist kein Grund für eine Ausnahme. Bitte beachten Sie, dass es eine integrationskursbegleitende Kinderbetreuung, die staatlich finanziert wird, nicht mehr gibt.

Wichtig: Kommen Sie der Aufforderung, einen Integrationskurs zu besuchen, nicht nach, so kann ein Bußgeld gegen Sie verhängt werden und Ihre Leistungsbezüge können gekürzt werden. Außerdem wirkt sich eine Nichtteilnahme negativ auf eine Aufenthaltsverfestigung und auf eine spätere Einbürgerung aus. Sie brauchen den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurses (B 1), um eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten bzw. einen Antrag auf Einbürgerung stellen zu können. Positiv ist, dass der erfolgreiche Abschluss eines Integrationskurses die Frist bei der Anspruchseinbürgerung von acht auf sieben Jahre verkürzt (§ 10 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz).



Fragen zu Integrationskurs, Arbeitsaufnahme, beruflicher Orientierung etc. beantworten die Migrationsberatungsstellen. Die Beratungsstellen haben verschiedene Zielgruppen:

- Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer; erreichbar auch über die app MBEon von jedem Handy aus
- Jugendmigrationsdienste

Auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge lassen sich Migrationsberatungsstellen vor Ort ermitteln: www.bamf.de unter Beratungsstellen der Integrationsarbeit

Verband binationaler Familien und Partnerschaften e. V. (iaf):
www.verband-binationaler.de

.....

FAMILIENRECHTLICHE ASPEKTE

Obwohl Sie in Deutschland leben, ist nicht nur und nicht immer das deutsche Familienrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) maßgebend, sondern da hier schon allein aufgrund Ihrer Staatsangehörigkeit der Bezug zu einem anderen Staat besteht, sind gegebenenfalls zwischenstaatliche, länderübergreifende Regelungen mitzudenken. Darüber hinaus spielen auch ausländerrechtliche Fragen gegebenenfalls für Sie eine Rolle (siehe oben).

In der Regel wird aber das deutsche Familienrecht angewendet werden, so z. B. bei Fragen des Sorge- und Umgangsrechts bezüglich Ihres Kindes. Das deutsche Sorge- und Umgangsrecht unterscheidet sich aber unter Umständen in wesentlichen Zügen von dem Recht anderer Länder. In der Regel steht das, was wir als Personensorgerecht verstehen, in den Ländern des islamischen Rechtskreises (zum Beispiel Iran, Irak, Afghanistan, Marokko) dem Vater des Kindes zu. Die Mutter eines Kindes hat meist nur das Recht das Kind bis zu einem bestimmten Alter zu versorgen. Das kann bedeuten, dass Sie bei Besuchen in den jeweiligen Ländern anderen Regelungen unterliegen.

Bitte informieren Sie sich, bevor Sie mit Ihrem Kind einen Urlaub oder einen dauerhaften Aufenthalt in einem anderen Land planen, ob dies Auswirkungen auf Ihr Recht auf das Sorgerecht hat.

SORGERECHT BEI NICHT MITEINANDER VERHEIRATETEN ELTERN

Haben Sie ein Kind in Deutschland geboren, sind aber nicht mit dem Vater des Kindes oder einem anderen Mann verheiratet, haben Sie zunächst das alleinige elterliche Sorgerecht für Ihr Kind.

Wenn der Vater des Kindes die Vaterschaft formal anerkennt, Sie der Anerkennung zustimmen und Sie beide eine Erklärung zur Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge abgeben, haben Sie beide (zumindest in Deutschland) die gemeinsame elterliche Sorge.

Auch die Frage nach der Staatsangehörigkeit des Kindes stellt sich aus einer anderen Sicht dar. Die Staatsangehörigkeit wird in Deutschland auch über die Abstammung von einem deutschen Elternteil begründet und damit zugleich auch nach Ihrem Recht als Mutter des Kindes auf Aufenthalt in Deutschland (siehe oben).

Leben Sie noch nicht acht Jahre in Deutschland und haben ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, dann kann Ihr Kind trotzdem Deutsche*r sein, wenn der Vater des Kindes selbst Deutscher ist und das Kind anerkennt oder aber seit acht Jahren in Deutschland mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht lebt.

Beispiel: Haben Sie etwa die nigerianische Staatsangehörigkeit und der Vater des Kindes ist Deutscher, erwirbt Ihr Kind mit der Geburt (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit, da es von einem deutschen Vater abstammt. Der Vater muss aber die Vaterschaft formal anerkennen. Um rechtlich als Vater zu gelten, muss der Vater des Kindes die Vaterschaft z.B. beim Standesamt, dem Jugendamt oder einem*r Notar*in anerkennen und Sie müssen der Vaterschaftsanerkennung zustimmen. Haben Sie vor der Geburt nur eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung, weil Sie als Flüchtling oder Asylsuchende nach Deutschland gekommen sind, haben Sie nach der Geburt des Kindes einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen, wenn der Vater Deutscher ist oder seit acht Jahren hier lebt und ein unbefristetes Recht auf Aufenthalt in Deutschland hat. Es ist also wichtig, dies zu bedenken.

■ SORGERECHT UND AUFENTHALT

Meist nehmen Frauen, die ihre Männer verlassen, die gemeinsamen Kinder mit, die sie in der Regel die ganze Zeit versorgt haben und für die sie die Bezugsperson sind. Wenn Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit hat, auch wenn diese nur eine von mehreren ist, so haben Sie als Sorgeberechtigte einen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis. Diese steht Ihnen uneingeschränkt zu, auch wenn Sie für Ihren Lebensunterhalt Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen. Sie können sich selbst folglich – rechtlich gesehen – ungehindert bewegen und Entscheidungen treffen, unabhängig von Ihrem Ehemann und Ihrer Herkunftsfamilie.

Einen Rechtsanspruch auf Aufenthalt sieht das Aufenthaltsgesetz nur bei der Personensorge für ein deutsches Kind vor, nicht für die Personensorge für ein ausländisches Kind. Dabei geht die Ausländerbehörde erfahrungsgemäß davon aus, dass Sie tatsächlich die Personensorge ausüben. Am deutlichsten ist dies, wenn Sie mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Leben Sie nicht mit dem Kind zusammen, ist folgendes für Sie wichtig: Die Tatsache, dass Sie auch das Personensorgerecht haben, reicht nicht aus für einen Rechtsanspruch auf Aufenthalt. Das Personensorgerecht muss tatsächlich wahrgenommen werden, beispielsweise, indem Sie das Kind entsprechend der Ihnen eingeräumten Besuchskontakte regelmäßig besuchen und einen

tatsächlichen Beitrag zur Erziehung und Betreuung des Kindes leisten. Haben Sie nur ein Umgangsrecht mit dem Kind, liegt es im Ermessen der Ausländerbehörde Ihnen hierfür eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Sie kann Ihnen erteilt werden, wenn eine Beistands- und Betreuungsgemeinschaft mit dem Kind bereits in Deutschland besteht. Dabei ist das Kindeswohl zu berücksichtigen, aber es gibt nach wie vor noch keine einheitliche Interpretation, was das Kindeswohl ausmacht. Daher sind Sie gut beraten, ablehnende Haltungen (Verweigerung eines Aufenthaltsrechts) seitens der Ausländerbehörden nicht sofort zu akzeptieren, sondern bei guten Gründen Widerspruch einzulegen und für das eigene Recht mit Hilfe eines*er Rechtsanwalts*Rechtsanwältin zu kämpfen.

SIE MÖCHTEN MIT IHREM KIND INS AUSLAND GEHEN ODER IN IHR HEIMATLAND ZURÜCKKEHREN?

Sofern Sie das alleinige elterliche Sorgerecht besitzen, ist dies grundsätzlich möglich. Hat aber auch der andere Elternteil das Sorgerecht (gemeinsames Sorgerecht) muss er einwilligen, damit Sie umziehen können. Diese Einwilligung sollte schriftlich und vor einem*r Notar*in abgegeben werden. Ziehen Sie um, ohne dass Sie die Zustimmung des anderen Elternteils haben, würden Sie eine Kindesentführung begehen. Möchte der andere Elternteil nicht, dass Sie mit dem Kind ins Ausland gehen, müssen Sie bei fehlender Zustimmung des anderen Elternteils beim Familiengericht einen Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts stellen und beim Gericht auch angeben, dass Sie mit dem Kind zusammen Deutschland verlassen möchten.

SIE HABEN ANGST, DASS DIE MUTTER/DER VATER DAS GEMEINSAME KIND AUS DEUTSCHLAND ENTFÜHRT?

Eine Kindesentführung ist eine Sorgerechtsverletzung. Sie liegt vor, wenn ein Elternteil, der weder die alleinige elterliche Sorge noch das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat, das gemeinsame Kind gegen den Willen des anderen Elternteils ins Ausland bringt. Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern müssen gemeinsam über den Aufenthalt des Kindes entscheiden. Auch wenn nach einem vereinbarten Besuch im Ausland das Kind nicht zurückgebracht wird, liegt eine Kindesentführung vor, die strafrechtlich geahndet werden kann.

Ängste vor einer **Kindesentführung** sind in vielen Familien mit internationaler Berührung, insbesondere in Krisen und Konfliktsituationen anzutreffen. Die Spannweite erstreckt sich von unterschiedlichen, vagen Be-

fürchtungen oder Andeutungen bis hin zu panischer Angst oder deutlichen Drohungen.

Wenn der andere Elternteil des Kindes mehr oder weniger deutlich droht, das gemeinsame Kind in ein anderes Land zu bringen, so versucht er Sie an Ihrer verwundbarsten Stelle zu treffen, Druck auf Sie auszuüben, um über das Kind bestimmte Ziele zu erreichen. Vielleicht ist sie*er mit der Trennung nicht einverstanden? Vielleicht beabsichtigt sie*er eine Übersiedlung ins Herkunftsland und versucht, Sie dadurch zu zwingen mitzugehen? Vielleicht will sie*er sich auch einfach bestehenden Unterhaltszahlungen entziehen? Natürlich können auch andere Motive solch einer Drohung zugrunde liegen. Solange Gespräche mit dem anderen Elternteil möglich sind, können Sie versuchen, die Motive herauszufinden. In Gesprächen können Sie heraushören, mit welchen Ideen sich der andere Elternteil beschäftigt, welche Haltung er zu der aktuellen Situation einnimmt. Erfahrungsgemäß liegen die Wurzeln einer befürchteten Kindesentführung in den tatsächlichen Konflikten in der Familie, die nur durch eine möglichst differenzierte Betrachtungsweise sichtbar werden können. Elternteile, die ihre Kinder ins Ausland bringen, haben oft keine Strategie mit der Trennung umzugehen oder konnten für sich noch keine Zukunftsperspektive entwickeln.

Vorbeugende Maßnahmen: Bei begründeter Angst vor Kindesentführung können Sie einige Vorsichtsmaßnahmen und rechtliche Mittel ergreifen. Einen sicheren Schutz vor Kindesmitnahme bieten diese Maßnahmen jedoch nicht.

Sie können

- die Pässe und Geburtsurkunden der Kinder an einem sicheren Ort deponieren.
- die alleinige elterliche Sorge beim Familiengericht beantragen, zumindest jedoch das Aufenthaltsbestimmungsrecht im Wege einer einstweiligen Anordnung.
- Kindergarten und Schule informieren und bitten, das Kind nicht dem anderen Elternteil mitzugeben; allerdings benötigen Sie hierfür das Aufenthaltsbestimmungsrecht.
- die Registrierung des Kindes bei den Grenzbehörden beantragen, um die Ausreise zu verhindern. Hierfür benötigen Sie in der Regel einen gerichtlichen Beschluss über die alleinige Sorge bzw. die Zuerkennung des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Dieser Beschluss muss außerdem die Bitte

zur Registrierung des Kindes beinhalten. Solch einen Beschluss erwirken Sie nur, wenn Sie die Bedrohung glaubhaft machen können. Dieser wird dann dem Bundespolizeipräsidium in Potsdam weitergeleitet. Nur wenn Ihr Kind verschwunden ist, können Sie mit Hilfe der Polizei, des Jugendamtes, einer Beratungsstelle oder selbst die Aufnahme der Daten bei den Grenzbehörden veranlassen.



Bundesamt für Justiz – Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn,
Tel. 0228/99 41 05 21 2, Fax 228/99 41 05 40 1,
E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de, www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

Hotlinenummer der Zentralen Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kinderschaftskonflikte unter der Rufnummer: 0049(0)30/62 98 04 03

Verband binationaler Familien und Partnerschaften e.V. (iaf):
www.verband-binationaler.de

Daneben haben Sie selbstverständlich die Möglichkeit, eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Einen absoluten Schutz vor einer Kindesentführung gibt es nicht. Es zeigt sich aber in der Praxis, dass Eltern, die auch nach einer Trennung und Scheidung im Kontakt miteinander bleiben, um Fragen in Bezug auf das Kind miteinander zu besprechen und die sich gegenseitig in ihrem Bemühen um das Kind anerkennen, deutlich weniger zu Handlungen wie einer Kindesentführung neigen.



Beratung und Unterstützung für Eltern in Krisensituationen bieten unter anderem Sozialräthäuser an.

Familienmediator*innen www.mikk-ev.de

Das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen (HKÜ)

Auf der Grundlage dieses internationalen Abkommens ist es möglich, Ihr Kind, das gegen Ihren Willen ins Ausland verbracht wurde, wieder zurückzuholen. Dies ist aber nur möglich, wenn Ihr Kind in ein Land gebracht wurde, das wie Deutschland das Haager Übereinkommen unterzeichnet hat. Das HKÜ folgt dem Grundgedanken, dass Entscheidungen, die das Wohl des Kin-

des betreffen, insbesondere Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht, bei einer Trennung der Eltern in dem Land gefällt werden, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor der Entführung hatte. In allen Ländern, die dem HKÜ beigetreten sind, wurden eigene Behörden (Zentrale Behörde) benannt, die sich um die Rückführung des Kindes kümmern. In Deutschland ist diese Zentrale Behörde beim Bundesamt für Justiz in Bonn angesiedelt. An diese wenden Sie sich, um einen Antrag auf Rückführung Ihres Kindes zu stellen:



Beratung erhalten Sie bei Sozialräthäusern, Kinder- und Jugendhilfe, Sozialdienst, Rechtsanwalt*innen oder beim Internationalen Sozialdienst in Berlin.

Internationaler Sozialdienst (ISD) im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Michaelkirchstr. 17 –18, 10179 Berlin-Mitte, Tel. 030/62 98 04 03, Fax 030/62 98 04 50, E-Mail: isd@iss-ger.de, www.iss-ger.de

Das HKÜ ist zurzeit im Verhältnis zu Deutschland in über 100 Staaten in Kraft.



Die aktuelle Länderliste sowie weitere Informationen können Sie auf der Website des Bundesamtes für Justiz einsehen: www.bundesjustizamt.de

■ SCHEIDUNG

Scheidung in Deutschland

Wenn Sie sich in Deutschland scheiden lassen wollen, so müssen Sie sich – wie Deutsche auch – von einer*m Rechtsanwalt*in* vertreten lassen, um einen Scheidungsantrag stellen zu können. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, die Scheidung in einem anderen Staat (z.B. Ihrem Herkunftsstaat) durch eine*n Anwalt*in prüfen zu lassen. Gegebenenfalls ist die Ehescheidung dort einfacher, schneller oder auch günstiger, wobei dann allerdings nicht außer Acht gelassen werden darf, ob die Ehescheidung auch in Deutschland anerkannt werden wird (siehe weiter unten). Es kommt aber auf die Rechtsfolgen (z.B. Unterhalt, Vermögensausgleich, Versorgungsausgleich) der Scheidung an, die in Deutschland für Sie günstiger sein können. Eine Scheidung in Deutschland kann nur durch ein staatliches Gericht erfolgen. Eine Ehe kann daher in Deutschland weder durch eine Privatscheidung (wie sie beispielsweise der

Iran kennt oder auch Japan) noch durch ein geistliches Gericht oder eine ausländische Behörde geschieden werden.

Eine so in Deutschland erfolgte „Scheidung“ ist in Deutschland rechtlich nicht wirksam.

Die in Deutschland vom Familiengericht ausgesprochene Scheidung ist zunächst nur in Deutschland gültig. Damit die Scheidung auch in Ihrem Heimatland anerkannt wird, bedarf es ggf. eines weiteren Schritts. Die Verfahren zur Anerkennung deutscher Scheidungsbeschlüsse werden in den einzelnen Ländern unterschiedlich gehandhabt. Innerhalb der Europäischen Union gelten die Verordnungen Nr. 2201/2003 bzw. 2019/1111. Scheidungsbeschlüsse werden danach in einem anderen EU-Mitgliedstaat (außer Dänemark) regelmäßig anerkannt, ohne dass es zuvor eines gerichtlichen Verfahrens bedarf. Für die Anerkennung deutscher Scheidungsbeschlüsse in allen anderen Staaten ist jedoch üblicherweise eine Entscheidung der dortigen Gerichte oder Behörden erforderlich. Mit einigen Staaten bestehen bilaterale oder multilaterale Übereinkommen zur erleichterten gegenseitigen Anerkennung von Scheidungsbeschlüssen. In einigen Staaten werden ausländische Scheidungen grundsätzlich nicht anerkannt und müssen ggf. vor Ort wiederholt werden (z.B. Türkei). Dies ist wohl auch der Grund, warum sich Ehepaare mit gleicher Staatsbürgerschaft oftmals in ihren Herkunftsländern scheiden lassen. Schwierigkeiten können vor allem bei der einvernehmlichen Scheidung nach deutschem Recht auftreten, wenn die andere Rechtsordnung nur eine Scheidung aus Verschulden kennt. Hierauf ist bereits im Gerichtsverfahren bei der Abfassung des Urteils zu achten. Daher ist es erforderlich, dass Sie sich konkrete Informationen für Ihre spezifische Situation einholen. Dies können Sie beispielsweise zunächst bei der Auslandsvertretung Ihres Heimatlandes in Deutschland tun und dann über Rechtsanwält*in abklären lassen.

Scheidung im Ausland

Wenn Sie im Ausland geschieden worden sind, so muss das ausländische Scheidungsurteil grundsätzlich in Deutschland anerkannt werden. Gerichtsurteile entfalten Rechtswirkung nur im Gebiet des Staates, in dem sie erlassen worden sind. Jedem Staat steht es frei, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen er ausländische Urteile anerkennt, soweit er nicht durch zwischenstaatliche Verträge gebunden ist. Auch die Ehescheidung ist zunächst nur in dem Staat wirksam, in dem sie erfolgt ist. In Deutschland gilt eine im Ausland geschiedene Ehe weiterhin als bestehend. Das heißt, Sie werden bis zur Anerkennung der ausländischen Scheidung von den deutschen

Behörden als verheiratet geführt. Eine erneute Eheschließung wäre daher in Deutschland wegen des Verbots der Doppelehe nicht möglich, sogar strafbar. Die ausländische Ehescheidung wird erst nach Anerkennung durch die Landesjustizverwaltung für den deutschen Rechtsbereich wirksam. Sie müssen einen entsprechenden Antrag auf **Anerkennung der im Ausland erfolgten Ehescheidung** an das Justizministerium des Landes zu stellen, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

Ist Ihre Ehescheidung, in einem anderen Staat der europäischen Union erfolgt (außer Dänemark), wird diese Ehescheidung in den anderen Mitgliedsstaaten regelmäßig anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen gerichtlichen Verfahrens bedarf. Auf Ihre Staatsangehörigkeit kommt es hierbei nicht an.

■ SCHEIDUNGSFOLGEN

Wurde Ihre Ehe im Ausland geschieden, dabei aber kein Versorgungsausgleich durchgeführt, so kann ein **Versorgungsausgleich** dann in Deutschland auf Ihren Antrag nachgeholt werden, wenn aus deutscher Sicht ein Versorgungsausgleich hätte durchgeführt werden müssen oder auf Antrag hätte durchgeführt werden können. Das ist dann der Fall, wenn auf Ihre Ehescheidung deutsches Recht anwendbar war (zum Beispiel da Sie zuletzt mit Ihrem Mann*Ihrer Frau in Deutschland gelebt haben und Sie oder er noch in Deutschland leben). Erforderlich ist, dass entweder das Recht Ihres Heimatlandes oder das Recht des Heimatlandes Ihres Exmannes den Versorgungsausgleich kennt.

In der Praxis ist es oft schwierig, Ihre **Unterhaltsansprüche** und Unterhaltsansprüche Ihres Kindes gegenüber dem unterhaltspflichtigen Ehegatten/Elternteil durchzusetzen, wenn sich dieser im Ausland aufhält. Befindet sich der*die Unterhaltsverpflichtete außerhalb der Europäischen Union, so ist der in Deutschland bestehende Unterhaltstitel zuerst einmal in dem entsprechenden Land anzuerkennen. Dies dürfte insbesondere dann schwierig sein, wenn Sie sich in dem Land scheiden ließen und dort von dem deutschen Recht abweichende Regelungen getroffen wurden. Um Ihren Unterhaltsanspruch im Ausland durchsetzen zu können, muss der diesbezügliche Unterhaltsbeschluss zunächst vom jeweiligen Staat anerkannt werden.

Für die Staaten der Europäischen Union Staaten gelten für Unterhaltsfragen vereinfachte Regelungen. Ein Anerkennungsverfahren ist nicht notwendig. Deutsche Urteile sind in der Europäischen Union unmittelbar anwendbar und bedürfen keiner besonderen Anerkennung.

Dies gilt aufgrund einer EU-Verordnung für alle EU-Staaten untereinander (EU-Unterhaltsverordnung Nr. 4/2009/EG).

.... **TIP**



Für die Unterhaltsbeitreibung im Ausland – ob innerhalb oder auch außerhalb der EU – ist das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V. in Heidelberg zuständig: www.dijuf.de

Eine hilfreiche Broschüre „Auslandsunterhalt. Hinweise zur Geltendmachung von Unterhalt mit Auslandsbezug im In- und Ausland“ findet sich unter www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/AU_node.html

SOZIALRECHTLICHE ASPEKTE

Migrant*innen, Asylberechtigte und Flüchtlinge haben grundsätzlich Zugang zu sozialen Leistungen in Deutschland. Unterschieden werden muss grundsätzlich zwischen Unionsbürger*innen und Drittstaatsangehörigen. Während sich das Sozialrecht von Unionsbürger*innen überwiegend nach europarechtlichen Regelungen richtet, die eine weitgehende Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen gewährleisten sollen, gelten für die Drittstaatsangehörigen umfangreiche sozialrechtliche Sonderregelungen. Die Besonderheiten ergeben sich aus der jeweiligen Staatsangehörigkeit, der Art und dem Zweck der Aufenthaltsgewährung und auch der Dauer des Aufenthalts.

Zu beachten ist, dass der Bezug staatlicher Leistungen, die nicht auf eigenen Beitragszahlungen beruhen (zum Beispiel Bürgergeld) schädliche Auswirkungen auf den Aufenthaltstitel haben können. Das heißt, dass wenn Sie längere Zeit z. B. Bürgergeld beziehen, Sie in der Regel keine Niederlassungserlaubnis bekommen und auch eine Einbürgerung nicht möglich ist. Im Einzelfall sollten Sie daher vor Beantragung einer staatlichen Leistung in Erfahrung bringen, wie sich der Bezug gerade dieser Leistung auf Ihren Aufenthaltsstatus auswirkt. Wenden können Sie sich hierzu beispielsweise an die Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer.

Drittstaatsangehörige

Besitzen Sie eine **Aufenthaltsurlaubnis**, so haben Sie, Bedürftigkeit vorausgesetzt, grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII).

Leistungen nach SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende, können Sie bekommen, wenn Sie zwischen 15 und 65 Jahre alt und erwerbsfähig sind. Erwerbsfähig meint, dass Sie gesundheitlich in der Lage sein müssen, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten und Ihnen eine Erwerbstätigkeit auch von der Ausländerbehörde gestattet ist.

Bei einem Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung, des Studiums oder der Erwerbstätigkeit führt der Bezug von Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitssuchende jedoch in der Regel dazu, dass die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wird.

Sind Sie erwerbsunfähig oder mindestens 65 Jahre alt, haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf die Grundsicherung im Alter.

Wenn Sie weder die Grundsicherung für Arbeitssuchende bekommen können noch die Grundsicherung im Alter, so bleibt Ihnen die Möglichkeit, Hilfe zum Lebensunterhalt zu beantragen.

Besitzen Sie eine Niederlassungserlaubnis, so haben Sie Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII wie oben bei der Aufenthaltserlaubnis bereits erklärt.

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen beispielsweise nach § 25 Absatz 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz oder § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz haben, haben Sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Haben Sie einen humanitären Aufenthalt aus anderen Gründen, lassen Sie sich bitte beraten.

Wenn Sie eine Aufenthaltsgestattung oder eine **Duldung** haben, haben Sie ebenfalls Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ansprüche auf soziale Leistungen darüber hinaus sind eingeschränkt.

Wenn Sie einen Antrag auf Sozialleistungen stellen möchten, können Sie dies schriftlich oder mündlich tun. Zur Antragstellung auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitssuchende ist im Regelfall ein persönliches Erscheinen notwendig.

Sind Sie aus der Ukraine geflüchtet und haben einen vorübergehenden Schutzstatus nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes beantragt oder erhalten, sind Sie in Bezug auf soziale Leistungen mit deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

Wichtig: Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitssuchende und Asylbewerberleistungen werden grundsätzlich nicht rückwirkend gezahlt, sondern erst ab dem Tag der Antragstellung. Daher ist es wichtig, dass Sie den Antrag so schnell wie möglich stellen.

Unionsstaatsbürger*innen

Als Unionsbürger*in haben Sie in der Regel einen Anspruch auf staatliche Leistungen (vgl. hierzu das Kapitel 3 Existenzsicherung). Ebenso hat Ihr Kind grundsätzlich Anspruch darauf. Staatliche Leistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Sozialhilfe) werden Ihnen aber nicht gewährt, wenn Sie sich zur Arbeitssuche oder noch keine drei Monate in Deutschland aufhalten. Halten Sie sich zwar noch keine drei Monate in Deutschland auf sind aber bereits in dieser Zeit Arbeitnehmer*in oder Selbstständige*r, haben Sie Zugang zu staatlichen Leistungen. Sind Sie auf (ergänzende) staatliche Leistungen angewiesen und wird ein Antrag, den Sie gestellt haben, abgelehnt, sollten Sie sich an eine Beratungsstelle oder an eine*n Rechtsanwält*in wenden. Ein länger andauernder Bezug von staatlichen Leistungen kann sich aber negativ auf Ihr Recht auf Aufenthalt auswirken, wenn Sie noch nicht fünf Jahre in Deutschland gelebt haben. Ihnen kann das Recht auf Freizügigkeit aberkannt werden, so dass beispielsweise ein Familiennachzug zu Ihnen nicht mehr in Betracht kommt.



Migrationsberatungsstellen und Flüchtlingsberatungsstellen der Länder,
zum Beispiel unter: www.fluechtlingsrat-berlin.de

KRANKENVERSICHERUNG

Als Migrant*in ist es für Ihr Recht auf Aufenthalt wichtig und rechtlich notwendig, dass Sie und Ihr Kind in Deutschland krankenversichert sind. Das ist eine Voraussetzung für das Recht auf Aufenthalt in Deutschland, und zwar unabhängig davon, ob Sie einem Drittstaat angehören oder einem Staat der EU. Sind Sie selbst (eigenständig) krankenversichert z. B. weil Sie erwerbstätig sind, ändert sich auch im Fall der Scheidung nichts. Wenn Sie aber mit Ihrem Mann*Ihrer Frau in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert waren (Familienversicherung), endet diese Versicherung spätestens mit Rechtskraft der Scheidung. Häufig haben Sie nach der Scheidung die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung bei der bisherigen Krankenversicherungsgesellschaft, soweit Ihre finanzielle Situation dies zulässt und die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Mit Ihnen mitversichert werden kann dann auch Ihr Kind.

Sollte dies der Fall sein, so kann die Pflichtmitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung erworben werden:

- durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit (Tätigkeit über 603 Euro, auch „Minijob“ genannt),
- durch Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder
- durch die am 1. April 2007 eingeführte Pflichtmitgliedschaft der bislang nicht versicherten Personen.

Wichtig: Um im letztgenannten Fall pflichtversichert zu werden, müssen Sie sich an eine gesetzliche Krankenkasse Ihrer Wahl wenden. Zu beachten ist, dass auch für die nicht versicherten Zeiten Beiträge entstanden sind, die die Krankenversicherung zurückfordert.

Ist die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich, bleibt lediglich der Abschluss einer privaten Krankenversicherung. Der Beitrag orientiert sich am durchschnittlichen Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung (1.017,19 Euro monatlich im Basistarif im Jahr 2026). Die Leistungen entsprechen dem gesetzlichen Leistungskatalog. Unter Umständen sind Beitragszuschüsse vom Grundsicherungsträger möglich.

FAMILIENLEISTUNGEN: KINDERGELD, ELTERNGELD, UNTERHALTSVORSCHUSS

Sie sind grundsätzlich berechtigt Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss zu beziehen, wenn Sie entweder eine Niederlassungserlaubnis besitzen oder eine Aufenthaltserlaubnis haben oder hatten, die für mindestens sechs Monate zur Erwerbstätigkeit berechtigt.

Keinen Anspruch haben Sie unter Umständen, wenn Sie einen Aufenthalt zur Ausbildung in Deutschland haben. Auch wenn Ihr Aufenthalt in Deutschland geduldet oder gestattet ist, können Sie von diesen Leistungen ausgeschlossen sein.

Staatsangehörigen der EU-Staaten sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes (und gleichgestellter Staaten) stehen Familienleistungen zu, da diese aufgrund der Freizügigkeit von EU-Bürgern den deutschen Bürgern gleichgestellt sind.

Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass es hier auch zahlreiche Regelungen im zwischenstaatlichen Bereich gibt, die Ansprüche auf Familienleistungen gewähren, ohne dass sie im Folgenden immer genannt werden.

Sie sind Drittstaatsangehörige*r und möchten für Ihr Kind Kindergeld beziehen

Grundsätzlich können Sie für Ihr Kind Kindergeld beantragen, wenn sich das Kind gewöhnlich bei Ihnen aufhält, das heißt in Ihrem Haushalt lebt. Falls bisher Ihr Mann*Ihre Frau das Kindergeld bezogen hatte, können Sie eine Änderung des bisherigen Kindergeldbezuges beantragen mit der Begründung des Getrenntlebens. Eine Zustimmung des anderen Elternteils ist hierzu nicht erforderlich. Das Kindergeld steht Ihnen in der Regel auch dann zu, wenn Sie nicht erwerbstätig sind. Beziehen Sie bereits Kindergeld, aber Ihr Kind lebt nicht länger bei Ihnen, so müssen Sie dies sofort der Familienkasse mitteilen, da Sie ansonsten erhebliche Probleme bekommen können (Rückzahlung des Kindergeldes). Der Bezug von Kindergeld wirkt sich nicht negativ auf Ihr Aufenthaltsrecht aus. Die rechtlichen Grundlagen für Sie finden sich in § 62 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz. Dieser Paragraph regelt im Einzelnen für die unterschiedlichen Aufenthaltsrechte die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kindergeld.

Sie sind mit einem Visum zum Familiennachzug nach Deutschland gekommen und haben länger als drei Jahre mit Ihrem*r deutschen Ehepartner*in zusammengelebt? Dann haben Sie in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt, und können für Ihr Kind Kindergeld beziehen. Das gleiche gilt auch, wenn Sie mit einem Visum zur Erwerbstätigkeit nach Deutschland gekommen sind und Sie eine Aufenthaltserlaubnis haben. Auch dann haben Sie einen Anspruch auf Kindergeld. Ebenso können Sie dann einen Anspruch auf Kindergeld haben, wenn Sie eine **Aufenthalts-erlaubnis** zum Zweck der Ausbildung in Deutschland haben. Dies ist dann der Fall, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen. Dies dürfte bei Auszubildenden regelmäßig der Fall sein.

Auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis für bestimmte, von vornherein nicht verlängerbare Beschäftigungsaufenthalte nach § 18 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz können Kindergeld beanspruchen. Dies gilt beispielsweise für: Sprachlehrer*innen und Spezialitätenköch*innen, Schaustellergehilf*innen, Haushaltshilfen.

Für türkische, algerische, bosnische, herzegowinische, serbische, montenegrinische, marokkanische und tunesische Staatsangehörige gelten besondere Regelungen, die unter Umständen zu einem Anspruch auf Kindergeld führen.

Sie sind im Asylverfahren oder haben eine Duldung

Sind Sie im Asylverfahren, dann haben Sie keinen Anspruch auf Kindergeld. Erst wenn Sie als Asylberechtigte*r anerkannt worden sind oder Ihnen internationaler Schutz zugesprochen wurde, steht Ihnen Kindergeld zu.

Leben Sie mit einer Duldung in Deutschland, dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen (Beschäftigungsduldung oder Sie haben länger als 15 Monate eine Duldung) einen Anspruch auf Kindergeld haben. Auch die Inanspruchnahme von Elternzeit kann hier zum Anspruch führen.

Aufgrund bilateraler Verträge zwischen Deutschland und einigen Staaten erhalten Sie für Ihr Kind auch mit einer Duldung Kindergeld, wenn Sie

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die Sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen; dies ist auch bei einem Minijob der Fall, bei dem in die gesetzliche Unfallversicherung eingezahlt wird;
- aus der Türkei kommen, nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben;
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommen und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben; wenn Sie keine Arbeit mehr haben, gilt auch der Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I.

Unionsbürger*innen

Wenn Sie sind Unionsbürger*in sind und Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründet haben und Ihr Aufenthalt rechtmäßig ist, sind Sie genauso wie inländische Staatsangehörige zu behandeln. Sie können während der ersten drei Monate des Aufenthalts nicht deshalb von der Kindergeldzahlung in Deutschland ausgeschlossen werden, weil sie kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit haben.



Ausführliche Informationen:
www.familienkasse.de sowie www.arbeitsagentur.de

Merkmale der Familienkasse sowie Antrag zum Kindergeld sind in zahlreichen Sprache zu finden unter:
www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-familie-und-kinder

Elterngeld

Nicht nur Deutsche, sondern auch Ausländer*innen haben Anrecht auf **Elterngeld**, wenn sie in Deutschland wohnen und berechtigt sind, hier zu arbeiten. Das gilt für alle, die aus EU-Ländern oder der Schweiz stammen. Andere Ausländer*innen bekommen dann Elterngeld, wenn sie einen Aufenthaltstitel haben, mit dem sie dauerhaft in Deutschland arbeiten dürfen.

Besondere (günstige Regelungen) gelten für erwerbstätige Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei: Kommen Sie aus einem dieser Länder, besteht auch mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung ein Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie sozialversicherungspflichtig arbeiten oder wenn Sie eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) ausüben, über die Sie unfallversichert sind.

Elterngeld können Sie als Elternteil für Ihr Kind beanspruchen, das mit Ihnen im Haushalt lebt. Sie müssen dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Sie dürfen keine Erwerbstätigkeit ausüben oder einer Teilzeitarbeit von nicht mehr als 32 Stunden wöchentlich nachgehen (siehe Kapitel 3 Abschnitt Elterngeld).



Weitere Informationen:
www.bmbfsfj.de

Unterhaltsvorschuss

Der **Unterhaltsvorschuss** ist eine staatliche Unterhaltsleistung für Alleinerziehende, die den Lebensunterhalt des Kindes decken soll, wenn der andere unterhaltsverpflichtete Elternteil keinen oder nicht hinreichend oder nur unregelmäßig Unterhalt für das Kind bezahlt (siehe Kapitel 3 Abschnitt Unterhaltsvorschuss).

Unterhaltsvorschuss können auch Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die in Deutschland wohnen, in Anspruch nehmen. Hierbei wird zwischen freizügigkeitsberechtigten und nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer*innen unterschieden.

Für freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz gelten für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss die gleichen Voraussetzungen wie für deutsche Staatsangehörige.

Alleinerziehende Elternteile aus Drittstaaten benötigen eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit

berechtigt oder berechtigt hat. Dies bedeutet, dass beispielsweise eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines Studiums oder Schulbesuchs oder eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung für höchstens sechs Monate nicht ausreicht, Unterhaltsvorschuss zu bekommen. Das betrifft auch Frauen, die als Asylbewerberin eine Aufenthaltsgestattung besitzen oder sich nur geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

Unterhaltsvorschuss können Sie für Ihr Kind bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen beanspruchen, wenn Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis in Deutschland leben oder das Kind die Voraussetzungen erfüllt (beispielsweise deutscher Staatsangehöriger ist).

Bitte beachten Sie, dass der Unterhaltsvorschuss eine steuerfinanzierte Sozialleistung ist, dessen Bezug einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen kann, wenn ohne diese Leistung Ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist.

Sie haben ein humanitäres Recht in Deutschland zu bleiben

Wenn Sie ein Aufenthaltsrecht nach §§ 25 Abs. 3 bis 5 oder §23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz haben, haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss, wenn Sie 15 Monate in Deutschland leben oder erlaubt erwerbstätig sind. Das Gesetz nennt keinen stundenmäßigen Mindestumfang der Erwerbstätigkeit.



Ausführliche Informationen: www.familienportal.de

Allgemeine Hinweise: www.familienhandbuch.de

Verband binationaler Familien und Partnerschaften e.V. (iaf),
Ludolfusstr. 2-4, 60487 Frankfurt am Main,
Tel. 069/71 37 56 0, www.verband-binationaler.de

ZUM ABSCHLUSS

Alle Beratungsmöglichkeiten, die in dieser Broschüre genannt werden, können Sie auch ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Anspruch nehmen. Bei Unklarheit über Ihre aufenthaltsrechtliche Situation, insbesondere wenn Sie noch keinen verfestigten Aufenthaltsstatus haben oder erst kurz in Deutsch-

land leben, sollten Sie unbedingt aufenthaltsrechtliche Beratung suchen. Wenden Sie sich bitte an die Migrationsberatungsstellen und die Jugendmigrationsdienste für junge Erwachsene bis 27 Jahre. Dort können Sie vertraulich und ohne Kosten Ihre persönliche, soziale und rechtliche Situation besprechen – nicht in allen, aber sehr vielen Sprachen. Sie können über aufenthaltsrechtliche und finanzielle Fragen sprechen, aber auch über Themen wie Deutsch-Sprachkurse, Schule, Ausbildung, Beruf, Wohnen und Arbeit, Freizeitgestaltung, Ehe, Familie und Lebenspartnerschaft.



Verband binationaler Familien und Partnerschaften (Hrsg.),
Binationaler Alltag in Deutschland, 8.Auflage, Brandes & Apsel 2012

7

FERIEN, KUREN UND REHABILITATION

FERIEN UND URLAUB

Jedes Jahr aufs Neue planen Familien, vor allem ihre Sommerferien an einem schönen Ort zu verbringen. Aber auch Kurztrips oder günstige Angebote in den Schulferien über Weihnachten, Ostern, Pfingsten und im Herbst sind mittlerweile für viele interessant. Soll der Urlaubsort nicht nur schön, sondern auch für ein knappes Budget finanzierbar sein, sind Angebote der Familienerholung zu empfehlen. Hier gibt es durchaus eine große Auswahl, die jedem Geschmack etwas bietet: Ob Meeresrauschen, Gebirge, Adventure oder Wellness – da müssen sich Eltern und Kinder nur noch einigen, was sie beide wollen oder kombinieren können.

Familienhotels, Campingplätze, Ferienhäuser usw. werden auch von den Wohlfahrtsverbänden, vom Alpen- und Naturfreundeverein und anderen gemeinnützigen Organisationen preisgünstig angeboten.



Über das Anfrageportal „Urlaub mit der Familie“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung können Sie Angebote gemeinnütziger Familienferienstätten recherchieren und freie Plätze anfragen. Auch können Sie sich über finanzielle Zuschüsse der Bundesländer informieren und den aktuellen Katalog herunterladen: www.urlaub-mit-der-familie.de.

Auch die VAMV-Landesverbände beraten Alleinerziehende über finanzielle Zuschüsse für die Ferien: www.vamv.de/de/vamv/struktur/

Mutter/Vater-Kind-Kuren sind Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. der Rentenversicherung. Bundesweit gibt es neben den Einrichtungen des Müttergenesungswerks eine Vielzahl von Kliniken, die die unterschiedlichsten Konzepte und Behandlungsmethoden entwickelt haben – die meisten haben einen ganzheitlichen Therapieansatz aufgrund der sich durchsetzenden Erkenntnis, dass viele Krankheitssymptome psychosomatisch sind und auf eine Überforderung im Alltag zurückzuführen sind. Neben der ärztlichen Betreuung und der physikalischen Anwendungen (Massagen, Bäder, Yoga, Gymnastik) bieten die Kliniken Einzel- und Gruppentherapiegespräche an. Es gibt auch Spezialangebote für Alleinerziehende, bei denen die spezifische Lebenssituation von Einelternfamilien im Mittelpunkt steht.

Alleinerziehende Mütter und Väter können allein in die Kur fahren, dann muss das Kind für drei Wochen gut untergebracht sein. Sie haben für die Zeit der Kur einen Anspruch auf eine Familienpflegerin, die das Kind zu Hause versorgt (siehe Kapitel 4 Abschnitt Krankheit). Für Kinder bis zwölf Jahre besteht die Möglichkeit, Sie in die Kurklinik zu begleiten, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen. Für die Mitnahme behinderter Kinder gibt es keine Altersbegrenzung. Hat Ihr Kind ebenfalls gesundheitliche Probleme, kann es zeitgleich mit Ihnen Behandlungen erhalten. Ansonsten kann Ihr Kind am Kurort betreut werden, während Sie Ihre Therapien und Anwendungen absolvieren. Lassen Sie sich am besten in einer Beratungsstelle (VAMV-Landesverbände, siehe Liste im Anhang, Müttergenesungswerk) darüber aufklären, welche Kurmöglichkeiten es gibt, welche Kliniken für Sie in Frage kommen und was Sie sonst noch alles beachten müssen, um eine Kur von der Krankenkasse bewilligt zu bekommen und einen optimalen Kurerfolg zu erreichen. Das Müttergenesungswerk bietet bundesweit Beratung an.



Müttergenesungswerk: www.muettergenesungswerk.de

Hier können Sie auch nach einer spezialisierten Beratungsstelle oder einer für Sie geeigneten Kureinrichtung suchen. Es gibt Kurhäuser, die auf die Behandlung von konkreten Beschwerden spezialisiert sind, manche haben auch Konzepte und Angebote speziell für Alleinerziehende.

■ VORSORGE-KUR

Alleinerziehende Mütter und Väter haben oft einen besonders anstrengenden Alltag und sind häufig vielfältigen Belastungen ausgesetzt. Leiden Sie auf Grund dessen bereits z. B. an starker Erschöpfung, Kopf- und/oder Rückenschmerzen, Abgeschlagenheit, Unruhe- und Angstgefühlen, Magen-Darm-Problemen oder Schlafstörungen, kann Ihnen möglicherweise eine Vorsorge-Kur helfen. Diese soll weitergehenden körperlichen und psychischen Erkrankungen vorbeugen, die aus Ihrer täglichen Belastungssituation als alleinerziehendes Elternteil resultieren können.

Die **Mutter-Kind-Kur** (auch **Vater-Kind-Kur**) dauert in der Regel drei Wochen (21 Tage) und wird von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Sie haben alle vier Jahre die Möglichkeit, eine Kur zu beantragen. Wenn es vorher aus medizinischen Gründen notwendig wird, können Sie bereits nach kürzerer Zeit erneut einen Antrag stellen. Je Kalendertag ist eine Zuzahlung in Höhe von zehn Euro zu leisten, der Aufenthalt Ihres Kindes bis zwölf Jahre ist kostenfrei. Sollten Sie nicht zur Kur fahren können, weil Ihnen das nötige Geld für den gesetzlichen Eigenanteil fehlt, können Sie durch Spendenmittel des Müttergenesungswerks unterstützt werden. Arbeitnehmer*innen müssen für die Zeit der Kur keinen Jahresurlaub nehmen.

Es empfiehlt sich, bereits vor Antragstellung eine Beratung in Anspruch zu nehmen. Beratungsangebote in Ihrer Nähe können Sie auf der Internetseite des Müttergenesungswerks auf www.muettergenesungswerk.de recherchieren. Beantragen können Sie die Kur entweder über eine Kurvermittlung dort oder direkt bei den Krankenkassen. Ob Sie Anspruch auf eine Kur haben, stellt Ihr*e Arzt*in fest. Wenn Sie bei der Krankenkasse eine Kur beantragen, müssen Sie erstens eine medizinische Diagnose bzw. ärztliches Attest vorweisen und zweitens familiäre Belastungsfaktoren nennen. Alleinerziehend zu sein, ist in der Begutachtungsrichtlinie der Krankenkassen für Kuren explizit genannt. Je genauer und ausführlicher das ärztliche Attest, desto besser sind Ihre Chancen auf Bewilligung der Kur. Das Müttergenesungswerk empfiehlt, die familiären Belastungsfaktoren bereits im Attest aufzuführen, damit deutlich wird, dass Sie eine Pause von Ihrem Alltag brauchen. Anschließend prüft der Medizinische Dienst den Antrag. Wird er von der Krankenkasse abgelehnt, geben Sie nicht auf und legen innerhalb von vier Wochen Widerspruch ein. Oftmals lohnt sich ein Widerspruch. Wird Ihr Antrag bewilligt, gilt für Sie ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der konkreten Kureinrichtung. Es empfiehlt sich, schon im Antrag die gewünschte Einrichtung selbst anzugeben. Das Angebot der Wunschklinik sollte zu Ihrer gesundheitlichen Indi-

kation passen und für Ihre familienbezogenen Bedarfe geeignet sein. Empfehlenswert ist auch, dass die gewünschte Einrichtung einen Versorgungs- oder Belegungsvertrag mit Ihrer Krankenkasse hat. Krankenkassen müssen diesen Wunsch bei ihrer Auswahl berücksichtigen oder gegebenenfalls eine Ablehnung (jedoch nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen) begründen. Schlägt Ihnen die Krankenkasse ein Mutter/Vater-Kind-Kurhaus vor, müssen Sie der vorgeschlagenen Einrichtung nicht zustimmen. Am bekanntesten sind die Kurheime des Müttergenesungswerks, in dessen Trägerschaft gibt über 70 anerkannte Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

TIP



Ob eine Kur Ihnen in Ihrer konkreten Lebenssituation helfen kann, können Sie mit Hilfe des Kurtests des Müttergenesungswerks in wenigen Minuten im Internet herausfinden: www.muettergenesungswerk.de/reif-fuer-die-kur/kurtest

Unter www.vamv.de/de/allein-erziehen/ferien-kuren-rehabilitation/ finden Sie eine Liste der Einrichtungen, die spezielle Angebote für Alleinerziehende haben.

REHABILITATIONS-KUR

Von der Vorsorge-Kur unterscheidet sich die Rehabilitationskur. Ziel einer Rehabilitation ist die umfassende Wiederherstellung der Gesundheit und/oder Arbeitsfähigkeit, beispielsweise nach Unfällen, schwerwiegenden Krankheiten oder Operationen. Hier steht eine Therapie und nicht Prävention im Vordergrund. Sie sollten sich mit Ihrem Arzt *Ihrer Ärztin besprechen, was für Sie in Frage kommt. Je nachdem, ob ausschließlich medizinische Gründe oder auch die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit im Vordergrund der Maßnahme stehen, sind entweder die Krankenkasse oder die Rentenversicherung für Ihren Antrag zuständig.

Auch während einer Rehabilitationsmaßnahme haben Sie ggf. Anspruch auf eine Haushaltshilfe oder darauf, Ihr Kind in die Rehaklinik mitzunehmen. In diesem Fall sollten Sie darauf achten, eine Klinik zu wählen, die sich auf eine gleichzeitige Aufnahme von Eltern und ihren Kindern spezialisiert hat. Hier gibt es vielleicht sogar die Möglichkeit, durch zusätzliche familien-therapeutische Angebote die familiäre Situation dauerhaft zu verbessern.

TIP



Es gibt Kliniken, die eine sechswöchige psychosomatische Rehabilitation für Alleinerziehende anbieten. Welche das sind, finden Sie unter www.vamv.de/de/allein-erziehen/ferien-kuren-rehabilitation/



BERATUNG

BERATUNGSSTELLEN

Wenn Sie sich in einer Sie selbst oder Ihr Kind betreffenden Angelegenheit an ein Amt oder eine Behörde wenden, werden Sie dort im Rahmen der Zuständigkeit auch beraten. So berät z. B. das Jugendamt Eltern und Kinder in Fragen des Sorge- und Umgangsrechts oder die Agentur für Arbeit und das Jobcenter Erwerbslose bei der Arbeitssuche, über Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten und den Bezug von Arbeitslosengeld I bzw. Arbeitslosengeld II. Oft können Sie aber nur in den speziellen Fragen beraten werden, die in den Zuständigkeitsbereich der Behörde fallen. Daher empfiehlt es sich, regelmäßig bei Fragen, die eine komplexe Lebenssituation betreffen, zunächst eine Beratungsstelle aufzusuchen, die Sie in Ihrer Situation umfassend berät (z. B. Schwangerschafts-, Erziehungs- und Familien- oder Sozialberatungsstelle). Fühlen Sie sich von einer Behörde unzureichend oder falsch beraten oder wird Ihnen mit Sanktionen gedroht, sollten Sie ebenfalls eine unabhängige Beratungsstelle aufsuchen.

Unabhängige Beratung wird vor allem von den so genannten freien Trägern, insbesondere von den Wohlfahrtsverbänden, den Kirchen und einer Vielzahl von (gemeinnützigen) Vereinen angeboten. Das Angebot in den einzelnen Gemeinden ist unterschiedlich und vor allem in größeren Städten vielfältig. In öffentlichen Büchereien finden Sie Beratungsführer nach Bundesländern, Trägern und Beratungsfeld geordnet. Bei den Gemeinden, speziell bei Jugendämtern und Sozialdiensten, erhalten Sie in der Regel Listen mit den Adressen der verschiedenen Beratungsstellen, aber auch Verzeichnisse der örtlichen Kindertagesstätten oder Schulen. Auf den Webseiten Ihrer Stadt oder Gemeinde sind in der Regel alle Beratungsstellen (nach inhaltlichen Schwerpunkten) verzeichnet.

Die Beratung in Ämtern und Behörden ist grundsätzlich kostenlos. Auch in den meisten Beratungsstellen freier Träger wird kostenlos beraten. Manchmal werden Sie aber um eine Spende gebeten. Viele Vereine und Gruppen be-

raten grundsätzlich nur ihre Mitglieder, z. B. Mietervereine. Auch der VAMV bietet in seinen Landes- und Ortsverbänden häufig professionelle Beratungen vor Ort an und kann über weitergehende Unterstützungsangebote und Beratungsstellen informieren. Daneben kann der VAMV mitunter an eine Beistandschaft, Erziehungsberatungsstelle und freie Sozialberatungsstellen vermitteln. Suchen Sie Rat bei Rechtsanwält*innen, Ärzt*innen, Psycholog*innen oder anderen freiberuflich tätigen Expert*innen, sind damit regelmäßige Kosten verbunden, soweit sie nicht von der Beratungshilfe, der Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe oder den Krankenkassen übernommen werden. Erkundigen Sie sich deshalb im Voraus über mögliche Kosten.

■ JUGENDAMT

Viele Fragen von Alleinerziehenden betreffen den Bereich der **Kinder- und Jugendhilfe**. Zuständig ist grundsätzlich das **Jugendamt**. Viele Jugendämter sind mit anderen Ämtern zu größeren Fachbereichen zusammengelegt (z. B. Soziales, Gesundheit, Kultur oder Schule) oder einzelne Aufgaben werden an besondere Fachgebiete übertragen, die dort aber wie in den eigenständigen Jugendämtern wahrgenommen werden. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde, welche Stelle für Ihr Anliegen zuständig ist. Sie können sich auch an einen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen freien Träger wenden.



Auf www.dajeb.de gibt es einen „Beratungsführer online“. Dort können Sie mithilfe Ihrer Postleitzahl eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden.

Erziehung, Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Personensorge, Umgang und Unterhalt

Mütter und Väter haben Anspruch auf Beratung in Fragen der Erziehung, der Partnerschaft, bei Trennung und Scheidung oder bei Fragen der elterlichen Sorge, des Umgangsrechts und des Kindesunterhalts sowie der Geltendmachung von Unterhaltersatzansprüchen (§§ 16 bis 18 SGB VIII). Unterhaltersatzansprüche sind beispielsweise Waisenrente, Unterhaltsvorschuss oder Sozialgeld. Das Gleiche gilt für nicht miteinander verheiratete Mütter und Väter bezüglich ihrer Unterhaltsansprüche aus § 1615 I BGB, also Betreuungsunterhalt bzw. Unterhalt aus Anlass der Geburt. Volljährige Kinder werden bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen beraten und unterstützt.

Erziehungs- und/oder Familienberatungsstellen sind bei familiären Konflikten die richtige Anlaufstelle. Abhängig vom Alter werden die Kinder in die Beratung einbezogen. Auch an Gesprächen zur Klärung der elterlichen Sorge nach einer Trennung oder Scheidung sind Kinder angemessen zu beteiligen. Die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes sind verpflichtet, bei der Herstellung von Umgangskontakten oder bei der Umsetzung von Umgangsregelungen vermittelnd zu helfen. Dieses Hilfsangebot gilt nicht nur für die Eltern, sondern für alle umgangsberechtigten Personen, also auch für Großeltern, Geschwister oder andere umgangsberechtigte enge Bezugspersonen des Kindes. Auch die Kinder selbst haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung ihres Umgangsrechts, wenn sie Kontakt zu einem Elternteil haben möchten, der den Umgangswünschen des Kindes nicht nachkommt.



Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
Kinder- und Jugendhilfe, Download auf www.bmbfsfj.de unter Service/
Publikationen

Beistandschaft

Alleinerziehende Eltern haben die Möglichkeit, für die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen das Jugendamt zum Beistand des Kindes zu machen. Hierzu müssen Sie beim Jugendamt einen Antrag stellen. Das Sorgerecht wird durch eine Beistandschaft nicht eingeschränkt. In gerichtlichen Verfahren zu dem beantragten Aufgabenkreis tritt dann allerdings das Jugendamt als gesetzlicher Vertreter des Kindes auf und der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, ist insoweit von der Vertretung ausgeschlossen. Eine Beistandschaft kann auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge auf Antrag des alleinerziehenden Elternteils eingerichtet werden. Voraussetzung ist, dass das Kind sich in der Obhut des antragstellenden Elternteils befindet. Das ist der Fall, wenn bei diesem der Schwerpunkt der tatsächlichen Fürsorge und Betreuung liegt, sie*er also die elementaren Lebensbedürfnisse des Kindes nach Pflege, Verköstigung, Kleidung, ordnender Gestaltung des Tagesablaufs und ständig abrufbereiter emotionaler Zuwendung vorrangig befriedigt und sicherstellt (BGH Beschluss vom 12.03.2014 – XII ZB 234/13).

Bei Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht verheiratet sind, wird das Jugendamt vom Standesamt informiert und wendet sich dann an die Mutter,

um Beratung, Unterstützung und ein persönliches Gespräch anzubieten. Insbesondere berät und unterstützt das Jugendamt zu den Möglichkeiten und Folgen einer Vaterschaftsfeststellung, der Beurkundung von Unterhaltsansprüchen, der gemeinsamen elterlichen Sorge und der Einrichtung einer Beistandschaft. Der Antrag auf Beistandschaft kann schon vor der Geburt eines Kindes gestellt werden. Die Beistandschaft endet auf schriftliches Verlangen des Elternteils, der die Beistandschaft eingerichtet hat oder wenn andere Voraussetzungen entfallen, beispielsweise bei Eintritt der Volljährigkeit des Kindes. Die Aufgabenbereiche der Beistandschaft hängen von dem Wunsch des*der Antragsteller*in ab: Sie können die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder aber nur einen der beiden Bereiche umfassen.



Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Die Beistandschaft, Download auf www.bmbfsfj.de unter Service/Publikationen

Beurkundung

Das Jugendamt kann in bestimmten Fällen Erklärungen beurkunden. Dies sind unter anderem die Anerkennung der Vaterschaft, die gemeinsame Sorgeerklärung oder die Verpflichtung zur Zahlung von Kindesunterhalt oder Betreuungsunterhalt bei nicht miteinander verheirateten Eltern. Die Beurkundung beim Jugendamt ist kostenlos und hilft langwierige und teure gerichtliche Verfahren zu vermeiden. Dies setzt aber voraus, dass der Elternteil bzw. beide Eltern zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen bereit sind. Ist dies nicht der Fall, kann der umstrittene Sachverhalt nur gerichtlich geklärt werden. Aus Urkunden über Unterhaltszahlungen kann wie aus gerichtlichen Beschlüssen die Zwangsvollstreckung betrieben werden. In beiden Fällen wird von einer **Titulierung** des Unterhaltsanspruchs gesprochen.

Zwangsvollstreckung bedeutet, dass ein titulierter Anspruch, der vom Schuldner nicht freiwillig gezahlt wird, mithilfe eines staatlichen Verfahrens zwangsweise durchgesetzt wird. Dazu können entweder Gerichtsvollzieher*innen Gegenstände beim Schuldner pfänden und durch Versteigerung z.B. Geld machen. Oder ein Vollstreckungsgericht kann das Arbeitseinkommen pfänden: Durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bewirkt es, dass der Arbeitgeber des Schuldners Teile von dessen Gehalt direkt an denjenigen auszahlt, der den zu vollstreckenden Anspruch hat.

Kinderbetreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Beim Jugendamt erhalten Eltern Informationen und Hilfe bei der Organisation der Kinderbetreuung. Dies kann die Betreuung in einer Kinderkrippe, einer Kita oder in einem Hort sein. Daneben gibt es die Möglichkeit, Kinder in Tagespflege bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreuen zu lassen. Aber auch wenn Sie die Betreuung Ihres Kindes zuverlässig und gut geregelt haben, kann der Fall eintreten, dass Sie sich aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht selbst um Ihr Kind kümmern können. Unter Umständen ist es sinnvoll, einen solchen Fall im Voraus zu klären. Auch in diesem Fall ist grundsätzlich das Jugendamt zuständig und vermittelt Ihnen Familienpfleger*innen. In einigen Städten existieren sogenannte Notmütterdienste, die in einem Notfall helfen und kurzfristig eine Kinderbetreuung organisieren können (siehe Kapitel 4 Abschnitt Wenn das Kind krank ist).

ERZIEHUNGS- UND FAMILIENBERATUNG SOWIE HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Gerade in der Zeit nach einer Trennung oder Scheidung der Eltern können Kinder auf die sich verändernde familiäre Situation mit Rückzug oder auffälligem Verhalten reagieren. Eltern sind dann in Erziehungsfragen oft uneinig oder verunsichert. Viele Alleinerziehende haben in dieser Situation die Hilfe des Jugendamtes oder einer Erziehungsberatungsstelle in Anspruch genommen und damit gute Erfahrungen gemacht. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Kinder, die in die Konflikte ihrer Eltern möglichst wenig einbezogen werden und auf die Unterstützung ihrer Eltern, ihrer Familie und weiterer Personen vertrauen können, die Trennung der Eltern gut bewältigen und in bestimmten Bereichen von ihr profitieren können. Die Erziehungsberatung kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

In den meisten Gemeinden bieten neben dem Jugendamt auch freie Träger die Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern in Erziehungsfragen an. Bei schulischen Problemen hilft der schulpsychologische Dienst, den es in jedem Bundesland (manchmal unter anderem Namen) gibt. Die jeweilige Schulleitung gibt darüber Auskunft.

Über die Beratung hinaus, sind – abhängig von der Lage des Einzelfalls – weitere **Hilfen zur Erziehung** möglich. Dies sind zum Beispiel die Unterstützung bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen durch einen Erziehungsbeistand oder die sozialpädagogische Familienhilfe, die Familien bei Erziehungsaufgaben, der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung

von Konflikten und beim Umgang mit Behörden und Institutionen begleitet. Diese Hilfen sind für die Eltern in der Regel nicht mit Kosten verbunden. Zu den Kosten weitergehender Hilfen, wie der Erziehung in einer Tagesgruppe oder in einem Heim, können die Eltern abhängig von ihrem Einkommen herangezogen werden. Ob und in welchem Umfang eine so genannte Hilfe zur Erziehung für Sie in Frage kommt, muss mit dem zuständigen Jugendamt geklärt werden.

■ SCHWANGERSCHAFTSBERATUNG

Bei Schwangerschaftsberatungsstellen können Sie in medizinischen und sozialen Fragen beraten werden. Sie erhalten Auskunft über die (arbeits-) rechtliche Situation, finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, Unterstützung im Kontakt zu Ämtern und Behörden, Entbindungskliniken oder Hebammen. Oftmals sind diese Schwangerschaftsberatungsstellen bei den kommunalen Gesundheitsämtern angesiedelt. Auch Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ können bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle beantragt werden: Diese unterstützt werdende Mütter in finanziellen Notlagen. Je nach Einzelfall zahlt die Stiftung finanzielle Hilfen für die Erstausrüstung des Kindes, die Wohnung und Einrichtung oder sonstige, im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, der Geburt oder der Pflege des Kleinkindes entstehende Aufwendungen. Wenn Sie ungewollt schwanger sind, können Sie in den staatlich anerkannten Beratungsstellen eine Schwangerschaftskonfliktberatung in Anspruch nehmen, die als Voraussetzung für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch gesetzlich vorgeschrieben ist.



Unter www.familienplanung.de gibt es eine Datenbank mit staatlich anerkannten Beratungsstellen. Dort finden Sie schnell eine geeignete Beratungsstelle in Ihrer Nähe



Publikationen des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

- Beratung für schwangere Frauen – Broschüre in leichter Sprache
- Leitfaden zum Mutterschutz
- Flyer „Bundesstiftung für Mutter und Kind“
(erhältlich in 20 verschiedenen Sprachen)
- Flyer „Hilfsangebote für Schwangere in psychosozialen Konflikten“

Bestellung oder Download auf www.bmbfsfj.de unter Service/Publikationen oder auf www.bundesregierung.de unter Publikationen

Wenn Sie Fragen, Zweifel oder Ängste haben, Ihre Schwangerschaft geheim halten wollen oder einfach nicht mehr weiterwissen, können Sie sich auch an das bundesweite Hilfetelefon „Schwangere in Not“ wenden. Der Anruf ist kostenlos, die Nummer erscheint nicht auf dem Einzelverbindungsanweis. Niemand erfährt von dem Gespräch – weder Angehörige noch Arbeitgeber, Behörden oder Krankenkassen. Die Beratung ist vertraulich und Sie müssen Ihren Namen nicht nennen. Chat und Emailberatung sind ebenfalls möglich, bei Bedarf können Dolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscherinnen von den Mitarbeiterinnen des Hilfetelefons hinzugeschaltet werden.

..... 

Das bundesweite Hilfetelefon „Schwangere in Not – anonym und sicher“ bietet unter der Rufnummer 0800/40 40 02 0 kostenfrei 24 Stunden täglich vertrauliche und mehrsprachige Beratung für Schwangere, die nicht mehr weiter wissen.

www.hilfetelefon-schwangere.de

.....

■ SCHULDNERBERATUNG

Immer mehr Menschen geraten in wirtschaftliche Not und haben Schulden. Von einer „Überschuldung“ wird aber erst dann gesprochen, wenn das monatliche Einkommen nicht mehr ausreicht, um die Lebenshaltungskosten und fällige Raten sowie Rechnungen zu bezahlen. Gründe für eine Überschuldung sind vor allem Arbeitslosigkeit oder unzureichende Einkünfte, z. B. nicht gezahlter Unterhalt, aber auch zu hohe Ausgaben. Schulden können auch aus einer vorangegangenen Partnerschaft stammen, wenn zum Beispiel Verträge des*der Partner*in mit unterschrieben wurden. Wer Schulden hat, sollte auf Mahnungen, Mahnbescheide usw. auf jeden Fall reagieren. Im Zweifelsfall sollten Sie sich schnell um Beratung und Hilfe bemühen. In allen größeren Kommunen gibt es Schuldnerberatungsstellen. Sie beraten nicht nur in rechtlichen und finanziellen Fragen bis hin zur Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (siehe Kapitel 3 Abschnitt Schulden), sondern auch bei individuellen, sozialen und psychischen Problemen, die zu einer Überschuldung führen. Arbeitsuchende und Bezieher*innen von Sozialhilfe können von der zuständigen Arbeitsagentur, dem Jobcenter oder vom Sozialamt beraten werden.

■ SUCHT- UND DROGENBERATUNG

Abhängigkeit und Sucht sind in unserer Gesellschaft keine Ausnahme. Neben dem Konsum von Alkohol und anderen Drogen bzw. Substanzen kann süch-

tiges Verhalten auch alltägliche Tätigkeiten und Gewohnheiten betreffen, zum Beispiel Essen, Spielen, Sexualität oder Arbeit. Für Abhängigkeiten und Süchte gibt es nicht nur einen Grund. Schon deshalb bedarf es einer professionellen und umfassenden Beratung und Behandlung. Fast immer ist auch das familiäre oder soziale Umfeld in die Sucht einbezogen. Deshalb sollten nicht nur die Abhängigen selbst, sondern auch ihre Partner*innen und Angehörigen Hilfe und Beratung in Anspruch nehmen. In den meisten Gegenden gibt es spezielle Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen – auch für Angehörige. Die Adressen erfahren Sie bei den Jugend- und Sozialämtern oder Ärzt*innen und Psycholog*innen. Ambulante Suchtberatungsstellen und stationäre Suchthilfeeinrichtungen finden Sie auch bundesweit in der Einrichtungsdatenbank der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen.



Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.
www.dhs.de/service/suchthilfeverzeichnis

HILFSANGEBOTE FÜR FRAUEN ZUM SCHUTZ VOR GEWALT

Gewalt gegen Frauen gehört leider in Deutschland zum Alltag. 40 Prozent aller Frauen sind schon einmal Opfer von körperlicher oder sexueller Gewalt geworden. Sind Sie oder eine Freundin von **häuslicher Gewalt**, **Stalking** oder **sexueller Belästigung** am Arbeitsplatz betroffen, können Sie sich schnell und unkompliziert telefonisch helfen lassen. Unter der Telefonnummer 08000 /116 016 wurde ein bundesweites entgeltfrei zu erreichendes **Hilfetelefon** eingerichtet. Seit Juni 2023 ist das Hilfetelefon in Deutschland auch unter der EU-weiten Nummer 116 016 zu erreichen. Rund um die Uhr stehen Ihnen zu allen Fragen zum Thema Gewalt gegen Frauen Fachkräfte als Ansprechpartnerinnen zu Verfügung. Die Beratung ist vertraulich und wenn Sie es wünschen auch anonym. Bei Bedarf werden Dolmetscherinnen zum Gespräch hinzugeschaltet, 17 Sprachen und deutsche Gebärdensprache sind verfügbar. Neben einer Erstberatung werden Ihnen Hinweise zu Einrichtungen vor Ort gegeben oder Sie werden gegebenenfalls dorthin vermittelt. Sie können sich auch per E-Mail oder per Chat beraten lassen. Auch als gewaltbetroffener Mann werden Sie selbstverständlich beraten.



Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen:
Tel. 08000/116 016 und 116 016 sowie www.hilfetelefon.de

Hilfsorganisationen wie Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen sowie Frauenhäuser können Sie bundesweit über die Internetseite www.frauen-gegen-gewalt.de des bff – Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland – und die Internetseite von Frauenhaus-Koordinierung e.V. finden.



www.frauen-gegen-gewalt.de
www.frauenhauskoordinierung.de



Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend/
Bundesministerium der Justiz: Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt, Bestellung
oder Download auf www.bmbfsfj.de unter Service/Publikationen

JURISTISCHE BERATUNG UND VERTRETUNG UND IHRE KOSTEN

In familienrechtlichen Angelegenheiten ist es in vielen Fällen angezeigt, eine Anwältin oder einen Anwalt aufzusuchen. Juristische Beratung und/oder die gerichtliche Klärung von Ansprüchen sind immer mit Kosten verbunden. Das heißt auch, dass Sie als Ratsuchende*r oder Antragsteller*in zunächst immer kostenpflichtig sind. Sie müssen zum Beispiel Vorschüsse auf Gerichts- und Anwaltskosten bezahlen. Die Höhe der Anwalts- und Gerichtskosten richtet sich nach den so genannten Verfahrenswerten. Diese sind für die unterschiedlichen Verfahren gesetzlich festgelegt. Hinzu kommen gerade in Umgangs- und Sorgeverfahren gegebenenfalls Kosten für Verfahrensbeistände und Gutachten. Die Kosten für Sachverständigengutachten sind meist sogar deutlich höher als die Anwaltsgebühren.

■ BERATUNG DURCH EINE*N ANWÄLT*IN

Die Beratung bei einem*einer Anwält*in ist immer kostenpflichtig. Die erste Beratung kostet jedoch nie mehr als 190 Euro plus Mehrwertsteuer. Wenn Sie die Kosten nicht aufbringen können, prüfen Sie, ob Sie möglicherweise eine Rechtsschutzversicherung oder einen Anspruch auf Beratungshilfe haben.

■ RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, kann diese unter Umständen die Kosten für eine juristische Beratung übernehmen. Zwar besteht bei einer Privatrechtsschutzversicherung selten kompletter Schutz für familienrechtliche oder erbrechtliche Angelegenheiten, aber oft wird das erste Beratungsgespräch beim*bei der Anwalt*in bezahlt. Sie sollten sich in jedem Fall zunächst bei Ihrer Versicherung informieren, ob die Kosten übernommen werden und sich eine Deckungszusage geben lassen. Diese sollten Sie bei der Erstberatung dem*der Anwalt*in vorlegen. Handelt es sich um eine Familienrechtsschutzversicherung, dürfen sich die Ansprüche nicht gegen den*die Versicherungsnehmer*in selbst richten.

■ BERATUNGSHILFE

Beratungshilfe regelt die Übernahme von Kosten für Beratung und Vertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens.

Bei vielen rechtlichen Dingen empfiehlt es sich, fachkundigen Rat einzuholen. Bevor Sie sich beispielsweise dafür entscheiden, eine Angelegenheit vor Gericht zu bringen, kann es sinnvoll sein, sich zunächst die rechtliche Situation und Ihre Aussichten auf eine für Sie positive Entscheidung bei Gericht erklären zu lassen. Wenn Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen, können Sie Beratungshilfe in Anspruch nehmen.

Beratungshilfe erhält, wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die für eine Beratung oder Vertretung erforderlichen Mittel nicht aufbringen kann. Dies sind in der Regel Personen, die laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch („Sozialhilfe“) beziehen. Aber auch bei anderen Personen mit geringem Einkommen können die Voraussetzungen dafür vorliegen: Wenn Ihr Einkommen so gering ist, dass Sie sich nicht in Form von Raten an den Kosten eines gerichtlichen Verfahrens oder Prozesses beteiligen müssten, bekommen Sie Beratungshilfe bewilligt. Die genauen Voraussetzungen dafür, also für die Bewilligung von ratenfreier Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe werden nachfolgend im Abschnitt „Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH)“ dargestellt. Sollten Sie andere Möglichkeiten der Beratung haben, z. B. als Mitglied einer Gewerkschaft oder eines Mieterverbandes oder wenn Sie entsprechend rechtsschutzversichert sind, schließt dies in der Regel einen Anspruch auf Beratungshilfe aus.

Im Gegensatz zur PKH/VKH kommt es bei der Beratungshilfe nicht auf die Erfolgsaussichten an. Der Anspruch auf Beratungshilfe besteht nicht nur in der Beratung, sondern, falls erforderlich, auch in der Vertretung bei der Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Eine Vertretung gilt als erforderlich, wenn Sie nach der Beratung bei der außergerichtlichen Wahrnehmung Ihrer Rechte unterstützt werden müssen, weil die betreffende Angelegenheit zu umfangreich oder zu schwierig oder sehr bedeutsam für Sie ist. Beispielsweise kann ein*e Anwält*in oder ein*e Steuerberater*in für Sie einen Brief an einen Dritten schreiben, in dem der Sachverhalt und Ihr Rechtsstandpunkt dargestellt werden.

Seit 2014 (Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts) wird Beratungshilfe in allen rechtlichen Angelegenheiten gewährt. Lediglich in Angelegenheiten, die Strafsachen oder Ordnungswidrigkeiten betreffen, erhalten Sie ausschließlich Beratung, aber keine Vertretung.

Beratungshilfe wird auf Antrag gewährt. Um Beratungshilfe zu erhalten, müssen Sie sich (außer in Bremen und Hamburg) deshalb zunächst an das Amtsgericht Ihres Wohnortes wenden. Dort schildern Sie dem*der zuständigen Rechtspfleger*in das Problem und legen Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dar. Der Antrag auf Beratungshilfe kann sowohl mündlich als auch schriftlich gestellt werden.



Das Formular für den Antrag auf Beratungshilfe finden Sie hier:
www.justiz.de/service/formular/f_allgemeines/index.php

Der Antrag gilt nicht in den Ländern Bremen u. Hamburg. In Hamburg und Bremen wird die Beratung nur in öffentlichen Rechtsberatungsstellen durchgeführt. Beratungen kosten dort zwischen 4 Euro und 15 Euro. In Hamburg wenden Sie sich bitte an die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle ÖRA (www.hamburg.de/oera/) und in Bremen an den Bremer Anwaltsverein (www.anwaltsverein-bremen.de/index.php/buergerservice/rechtsberatung) und die Arbeitnehmerkammer, der die öffentliche Rechtsberatung übertragen ist (www.arbeitnehmerkammer.de/ueber-uns/ueber-uns/beratungsangebot.html und dort unter „Öffentliche Rechtsberatung“).

In Berlin können Sie zwischen öffentlicher Rechtsberatung und Beratung durch andere Beratungspersonen wie Anwält*innen, Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen oder Rentenberater*innen wählen. Viele Berliner Bezirksämter haben Rechtsberatungsstellen. Geben Sie auf der Website Ihres Bezirksamtes den Suchbegriff „kostenlose Rechtsberatung“ ein.

.....

Wichtig: Weisen Sie immer darauf hin, dass Sie alleinerziehend sind, damit bei der Berechnung Ihres einzusetzenden Einkommens der Mehrbedarf für Alleinerziehende zu Ihren Gunsten berücksichtigt werden kann. Tragen Sie

den Umstand, dass Sie alleinerziehend sind, im Antragsformular unter Buchstabe „G“ als „Sonstige besondere Belastung“ ein. Wenn das Amtsgericht mit einer sofortigen Auskunft, der Aufnahme eines Antrages oder dem Hinweis auf andere Beratungsstellen Ihrem Anliegen entsprechen kann, gewährt es diese Hilfe kostenlos. Anderenfalls wird Ihnen ein Berechtigungsschein für Beratungshilfe ausgestellt. Sie können mit diesem Schein zu einer Beratungsperson Ihrer Wahl gehen. Sie können sich je nach Art der Rechtsangelegenheit nicht nur an einen*eine Anwalt*in, sondern auch an eine*n Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in oder Rentenberater*in wenden, soweit diese*r zur Rechtsberatung befugt ist – und werden dort, abgesehen von einer Beteiligung von 15 Euro, kostenfrei beraten.

Sie können auch ohne Beratungsschein zu einer Beratungsperson gehen, diese kann auf Wunsch den Antrag auf Beratungshilfe für Sie nachträglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit, stellen. Dann besteht jedoch das Risiko, dass Sie die Kosten tragen müssen, sollte Ihrem Antrag nicht stattgegeben werden.

Anwaltliche Beratung ohne Beratungshilfe

Falls Sie keine Beratungshilfe erhalten, tragen Sie die Kosten für eine anwaltliche Beratung und außergerichtliche Vertretung selbst. Die Höhe der Anwaltsgebühren ist gesetzlich festgelegt und richtet sich nach dem Wert des Beratungsgegenstandes. In außergerichtlichen Verfahren bestimmt der*die Anwalt*in den Wert des Gegenstandes nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien. In § 34 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ist festgeschrieben, dass die Kosten einer Erstberatung eine Gebühr von 190 Euro nicht überschreiten dürfen. Der*die Anwalt*in gibt Ihnen auf Anfrage über die genauen Kosten der Beratung und Vertretung Auskunft. Anwalt*innen können auch Stundenhonorare verlangen. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn es vorher mit der*dem Mandant*in schriftlich vereinbart worden ist.

In vielen Städten führen auch die Anwalt*innen der örtlichen Anwaltsvereine zu bestimmten Zeiten kostenlose Beratungen ohne Terminabsprache durch. Anwaltsvereine sitzen in der Regel in dem für Ihren Wohnort zuständigen Landgerichtsgebäude.

KOSTEN BEI EINEM GERICHTLICHEN VERFAHREN

Wenn Sie Ihre Ansprüche gerichtlich durchsetzen möchten, sind Sie als Anspruchsteller*in zunächst vorschusspflichtig für die Gerichtskosten. Wenn

Sie sich anwaltlich vertreten lassen, sind Sie zudem bezüglich der anfallenden Anwaltsgebühren vorschusspflichtig. Sowohl die Höhe der Gerichtsgebühren als auch die Höhe der Anwaltsgebühren richten sich nach dem Verfahrenswert. Dieser wird vom Gericht z.B. ginn des Verfahrens vorläufig und am Ende des Verfahrens endgültig festgelegt. Wie hoch die Gebühren in welchem Verfahren und bei welchem Verfahrenswert sind, wird durch Gebührenverzeichnisse festgelegt. Ihr*e Anwalt*in kann Ihnen mitteilen, mit welchen Kosten Sie in Ihrem konkreten Fall ungefähr rechnen müssen.

Sowohl in Scheidungssachen samt Folgesachen als auch in Kindschaftsverfahren werden die Kosten in der Regel gegeneinander aufgehoben, das bedeutet, dass die Verfahrenskosten zwischen Ihnen und dem anderen Verfahrensbeteiligten hälftig geteilt werden und jeder seine Anwaltskosten selbst trägt. Das Gericht hat ansonsten auch die Möglichkeit, die Kosten nach Billigkeit zu verteilen. In Unterhaltsachen werden sämtliche Kosten in einem Verhältnis zwischen Antragssteller*in und Antragsgegner*in aufgeteilt, das dem Erfolg des Antrags entspricht. Spricht das Gericht Ihnen also den gesamten von Ihnen geltend gemachten Unterhalt zu, muss der Unterhaltspflichtige die ganzen Kosten übernehmen.

In kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten, also beispielsweise in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren, müssen Sie sich grundsätzlich nicht von einer*einem Anwalt*in vertreten lassen. Sogenannter **„Anwaltszwang“** herrscht dagegen im Ehescheidungsverfahren und seinen Folgesachen (wie z.B. Zugewinnausgleich und Versorgungsausgleich) und in Unterhaltssachen (wie z.B. Ehegattenunterhalt, Betreuungsunterhalt und Kindesunterhalt). Dies gilt bereits ab der ersten Instanz, also für das Familiengericht, das bei den Amtsgerichten angesiedelt ist, ebenso wie in den Beschwerdeinstanzen. Wird ein Kind im Rahmen einer Beistandschaft durch das Jugendamt vor Gericht vertreten, entfällt der „Anwaltszwang“.

PROZESSKOSTENHILFE UND VERFAHRENSKOSTENHILFE (PKH/ VKH)

Die Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH) ist die Entsprechung zur Beratungshilfe im gerichtlichen Bereich. Während Beratungshilfe die Kosten für Beratung und Vertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens betrifft, ist PKH/VKH die Übernahme der Kosten, die bei einem gerichtlichen Verfahren entstehen.

Wenn Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, die Kosten der Verfahrensführung aufzubringen oder

aber Sie können diese nur zum Teil oder in Raten zahlen, können Sie vor oder bei der Antragstellung bei Gericht einen zusätzlichen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe stellen. Dabei muss Ihr Anliegen grundsätzlich hinreichend Aussicht auf Erfolg haben und darf nicht mutwillig erscheinen. Bewilligt das Gericht Ihnen Verfahrenskostenhilfe für das von Ihnen beabsichtigte gerichtliche Verfahren, entscheidet es, je nach Ihrem Einkommen, dass Sie vorerst zu den Kosten des Verfahrens – Gerichts- und Anwaltskosten – nicht beitragen oder aber Raten auf diese Kosten zahlen müssen. In Verfahren, in denen keine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist, werden Ihre Anwaltskosten nur dann übernommen, wenn die anwaltliche Vertretung wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage erforderlich erscheint. Andernfalls müssen Sie die Kosten Ihres*Ihrer Anwalt*in selbst tragen oder davon absehen, sich bei Gericht anwaltlich vertreten zu lassen.



Das Formular für den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe finden Sie hier:
www.justiz.de/service/formular/f_allgemeines/index.php

.....

Achten Sie darauf, die bei Gericht vorzulegende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und sämtliche Belege beizufügen. Unter der Rubrik Bankguthaben ist z. B. nicht nur der Name der Bank anzugeben, sondern sämtliche Konten mit dem aktuellen Kontostand. Die Kontostände sind durch entsprechende Kontoauszüge zu belegen. Wenn Sie die Erklärung unvollständig oder falsch ausfüllen, oder die Belege unvollständig einreichen, kann Ihr Antrag schon aus diesem Grund abgelehnt werden! Unrichtige Angaben können zudem dazu führen, dass bereits bewilligte PKH oder VKH wieder aufgehoben wird und Sie die angefallenen Kosten selbst aufbringen müssen. Zu der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gibt es in der Regel ein Merkblatt, in dem die Anforderungen detailliert beschrieben sind.

Wichtig: Lesen Sie das Hinweisblatt gründlich durch! Insbesondere müssen Sie wissen, dass Sie noch bis vier Jahre nach Beendigung des Verfahrens verpflichtet sind, dem Gericht jede wesentliche Verbesserung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und eine Änderung Ihrer Anschrift unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Das Gericht kann auch nachträglich noch Raten erhöhen, erstmalig festsetzen oder Zahlungen anordnen, wenn sich beispielsweise Ihre Vermögenssituation aufgrund wegfallender Belastungen oder da-

durch verbessert, dass Sie aufgrund der Durchsetzung Ihrer Rechte mithilfe des Gerichtsverfahrens etwas erlangen, so dass Sie wirtschaftlich besser dastehen. Teilen Sie auch mit, wenn sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verschlechtern, eine Verringerung der Ratenzahlungen ist ebenfalls möglich. In der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sollten Sie sinnvollerweise auch die gesamten Belastungen angeben.

Wichtig: Vergessen Sie nicht, den Umstand, dass Sie alleinerziehend sind, unter Buchstabe „J“ der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse als „Besondere Belastung“ einzutragen.

Fügen Sie eine Kopie des Mietvertrages und Belege über die aktuellen Mietzahlungen und Nebenkosten bei. Verfahrenskostenhilfe wird nur bewilligt, wenn kein eigenes einsetzbares Vermögen vorhanden ist. Bis zu einem bestimmten Betrag, auch „**Schonvermögen**“ genannt, müssen Sie Ihr Vermögen jedoch nicht angreifen. Diese Grenze liegt bei 5.000 Euro – und erhöht sich pro Kind, das Sie überwiegend unterhalten, um 500 Euro. Wenn Ihnen Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird, so kann dies mit oder ohne Ratenzahlung erfolgen. Dies und die Höhe der Raten richten sich nach Ihrem Einkommen. Sie dürfen jedoch nicht länger als 48 Monate zur Ratenzahlung verpflichtet werden. Darüber hinaus gehende Kosten werden erlassen.

Die Raten richten sich nicht einfach nach Ihrem Nettoeinkommen, sondern nach Ihrem **einzusetzenden Einkommen**. Dies wird wie folgt ermittelt:

Von dem Bruttoeinkommen werden zunächst Vorsorgeaufwendungen (zum Beispiel Beiträge zur Sozialversicherung) Steuern und Werbungskosten abgezogen. Darüber hinaus können Sie verschiedene Freibeträge abziehen (Stand Prozesskostenhilfebekanntmachung 2025 (für München und Umgebung sind die Freibeträge höher)): Für Sie selbst und ggf. Ihren Ehegatten oder Ihren*Ihre Lebenspartner*in je 619 Euro. Für jede Person, der Sie aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leisten, können Sie abhängig vom Alter dieser Person folgende Freibeträge abziehen: Für Erwachsene 496 Euro, für Jugendliche vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 518 Euro, für Kinder vom Beginn des siebten Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 429 Euro und für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 393 Euro. Von den Freibeträgen für Ehegatten, Lebenspartner*innen und Kinder wird jedoch eigenes Einkommen dieser Personen wieder abgezogen. Einen zusätzlichen Freibetrag von 282 Euro erhalten Sie, wenn Sie erwerbstätig sind. Die Freibeträge werden

jährlich an die Entwicklung der Eckregelsätze für die Sozialhilfe angepasst, daher lohnt es sich, sich vorher über die Höhe zu informieren, z. B. beim zuständigen Gericht.

Die aktuelle Prozesskostenhilfebekanntmachung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de. Geben Sie „PKHB“ mit Jahreszahl als Suchbegriff ein.

Wohn und Nebenkosten werden berücksichtigt, eventuell werden weitere Beträge mit Rücksicht auf besondere Belastungen abgezogen (z. B. Körperbehinderung). Als Alleinerziehende*r können Sie zusätzlich einen Freibetrag in Höhe des Ihnen zustehenden Alleinerziehendenmehrbedarfs abziehen. Wenn Sie Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen, zählt der Mehrbedarf für Alleinerziehende, den Sie erhalten, als Einkommen. Bei der Berechnung des einzusetzenden Einkommens können Sie ihn dann als Freibetrag wieder abziehen. Auch wenn Sie Ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen bestreiten, können Sie ebenfalls einen Freibetrag in Höhe des sozialrechtlichen Mehrbedarfs für Alleinerziehende abziehen. Die Höhe dieses Mehrbedarfs richtet sich nach der Anzahl und dem Alter der minderjährigen Kinder, mit denen Sie zusammenleben und für deren Pflege und Erziehung Sie allein sorgen. Deshalb müssen Sie in der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechende Angaben machen. Auch wenn Sie sich in einer Lebenssituation befinden, die einen weiteren Mehrbedarf begründet, können Sie diesen entsprechend abziehen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie schwanger sind, eine Behinderung haben oder aus medizinischen Gründen auf eine kostenaufwändige Ernährung angewiesen sind (§§ 21 SGB II, 30 SGB XII). Der unter Berücksichtigung aller gesetzlicher Abzugspositionen ermittelte Rest Ihres Nettoeinkommens gilt als einzusetzendes Einkommen.

Liegt das verbleibende Einkommen unter 20 Euro und verfügen Sie auch nicht über Vermögen, dessen Einsatz Ihnen zugemutet werden kann, werden Ihre Verfahrenskosten in voller Höhe getragen. Bei darüber liegenden Beträgen werden Monatsraten in Höhe der Hälfte Ihres einzusetzenden Einkommens festgesetzt. Ein ablehnender Beschluss im Verfahrenskostenhilfungsverfahren kann mit einer sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Beispiel: Lisas einzusetzendes Einkommen beträgt 30 Euro. Die zu zahlenden Monatsraten werden für sie auf 15 Euro pro Monat festgesetzt. Da die maximale Ratenzahlungsdauer 48 Monate beträgt, muss sich Lisa mit maximal (15 Euro × 48 Monate = 720 Euro) 720 Euro an den Kosten des Verfahrens beteiligen, unabhängig davon, wie hoch diese insgesamt sind.

Liegt Ihr einzusetzendes Einkommen über 600 Euro, werden die von Ihnen zu zahlenden Monatsraten um den vollen über 600 Euro hinausgehenden Betrag erhöht.

Beispiel: Wenn Lisa ein einzusetzendes Einkommen von 700 Euro hätte, würden die zu zahlenden Monatsraten auf 300 Euro (600 Euro: 2 = 300 Euro), erhöht um den überschießenden Betrag von 100 Euro (700 Euro – 600 Euro = 100 Euro), festgesetzt: Lisa würde also Monatsraten in Höhe von insgesamt 400 Euro zahlen (300 Euro + 100 Euro = 400 Euro).

Wichtig: Wenn Sie das Verfahren verlieren, können Sie trotzdem zu den Anwaltskosten des*der Antragsgegner*in herangezogen werden. Die Verfahrenskostenhilfe übernimmt also nur die Kosten des Gerichtsverfahrens und die Ihres*Ihrer Anwalt*in. Sie hat keinen Einfluss auf die Höhe der Anwaltskosten des*der Antragsgegner*in.

Verfahrenskostenvorschusspflicht

Keine Verfahrenskostenhilfe wird bewilligt, wenn ein möglicher vorrangiger Anspruch auf **Verfahrenskostenvorschuss** gegen den*die Antragsgegner*in besteht. Dies kann z.B. in Verfahren wegen Kindes- oder Ehegattenunterhalt der Fall sein, wenn der*die Unterhaltspflichtige über ein entsprechendes Einkommen verfügt. In diesem Fall ist ein gesondertes Verfahren wegen der Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses vorab anhängig zu machen. Auch in Ehescheidungsverfahren kann Ihnen so als Antragsteller*in die Verfahrenskostenhilfe verwehrt werden, da hier der*die Antragsgegner*in als Mehrverdiener*in gegebenenfalls unterhalts- und damit auch verfahrenskostenvorschusspflichtig ist. Die Verfahrenskostenvorschusspflicht umfasst die voraussichtlichen Kosten auf Antragsteller*innenseite und die anwaltliche Vertretung und vorzulegende Gerichtskosten.



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe, Bestellung oder Download auf www.bmju.de unter Services/ Broschüren und Infomaterial

Viele alleinerziehende Mütter und Väter befinden sich nach der Trennung vom* von der Partner*in oder nach der Geburt eines Kindes in einer Lebenskrise. Sie fühlen sich mit den Aufgaben, die eigene und die Existenz der Kinder zu sichern sowie der Kinderbetreuung und -erziehung stark belastet oder sogar überfordert. Viele Alleinerziehende können auch nicht auf die Unterstützung der Familie, insbesondere der Großeltern zurückgreifen. Zudem fällt es ihnen oft schwer, Hilfe von Dritten anzunehmen, da sie sich von alten Abhängigkeiten (z. B. von dem*der ehemaligen Partner*in) befreien und neue Abhängigkeiten vermeiden wollen. In dieser Situation bietet sich die Beteiligung in einer Selbsthilfegruppe an – auch neben der Inanspruchnahme professioneller Hilfe. Selbsthilfegruppen stellen eine Möglichkeit dar, selbstbestimmt und aus eigener Kraft im Austausch mit anderen die Aufgaben zu lösen. Daneben tritt der Anspruch, für die eigenen Rechte und Interessen auch selbst einzustehen. Viele Menschen glauben, dass ihre Interessen durch politische Parteien oder andere Vereinigungen nur unzureichend vertreten werden und engagieren sich allein aus diesem Grund in einer Selbsthilfevereinigung. Die selbst organisierte Selbsthilfe wie sie z. B. im VAMV stattfindet, hat also zwei Ziele: Die Bewältigung gemeinsamer Probleme auf der Basis gemeinsamer Problemlagen und die politische Interessenvertretung durch die Betroffenen selbst und für andere Betroffene. Die Selbsthilfe hat sich inzwischen vor allem im Bereich des Gesundheitswesens etabliert und wird dort durch die gesetzlichen Krankenkassen gefördert. Aber auch die Familienselbsthilfe wird in einigen Fällen aus öffentlichen Mitteln unterstützt. Selbsthilfe fängt schon dann an, wenn Sie zum Beispiel in der Schwangerschaft nach einem Schwangerschaftsgymnastikkurs mit den anderen Teilnehmerinnen Erfahrungen austauschen oder sich mit anderen Eltern über Fragen der Kindererziehung unterhalten. Den meisten Menschen tut es gut, sich mit anderen Menschen zu vernetzen, zu treffen und auszutauschen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden. Wenn Sie gute Erfahrungen mit dieser Form der Selbsthilfe gemacht haben, können Sie sich eine für Sie und Ihre Bedürfnisse geeignete Gruppe suchen. So sind Mütterzentren und Familienbildungsvereine häufig Orte, wo sich Mütter bzw. Eltern zusammenfinden und austauschen können. Viele Landes- und Ortsverbände des VAMV organisieren Frühstücke, Ausflüge und sonstige Begegnungen, bei denen Sie sich mit anderen Alleinerziehenden

treffen können. Auch Kindern, deren Eltern sich getrennt haben, tut es gut, mit anderen Kindern zusammenzukommen, die Ähnliches erleben. Welche Selbsthilfegruppen es in Ihrer Nähe gibt, erfahren Sie vom Gesundheitsamt, einem Nachbarschaftszentrum, dem*der Gleichstellungsbeauftragten oder ähnlichen Einrichtungen. In vielen Gemeinden gibt es Bürgerberatungsstellen und Selbsthilfekontaktstellen, bei denen Sie einschlägige Adressen erhalten.



NAKOS (Nationale Kontakt- und Informationsstelle
zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen),
Otto-Suhr-Allee 115, 10585 Berlin,
Tel. 030/31 01 89 60,
www.nakos.de

Verband alleinerziehender Mütter und Väter:
Einen Landesverband in Ihrer Nähe finden Sie unter
www.vamv.de/vamv/struktur/



ANHANG

ADRESSEN STICHWORTVERZEICHNIS TABELLEN

ADRESSEN

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V.

Hasenheide 70, 10967 Berlin
Tel. 030/69 59 78 6
Fax 030/69 59 78 77
E-Mail: kontakt@vamv.de
Internet: www.vamv.de
Bluesky: @vamv-bv.bsky.social
Facebook: @VAMV.Bundesverband
Instagram: @vamv.bund.alleinerziehende

VAMV-Landesverbände

Baden-Württemberg
Gymnasiumstr. 43, 70174 Stuttgart
Tel. 0711/24 84 71 18
Fax 0711/24 84 71 19
info@vamv-bw.de
www.vamv-bw.de

Bayern
Max-Planck-Str. 4, 85609 Aschheim
Tel. 0151-68503468
Fax 089/32 21 24 08
info@vamv-bayern.de
www.vamv-bayern.de

Berlin
Seelingstr. 13, 14059 Berlin
Tel. 030/85 15 12 0
kontakt@vamv-berlin.de
www.vamv-berlin.de

Bremen
Bgm.-Deichmann-Str. 28, 28217 Bremen
Tel. 0421/38 38 34
vamv-hb@arcor.de
vamv-hb.jimdoweb.com

Hessen
Adalbertstr. 15, 60486 Frankfurt a. M.
Tel. 069/97 98 18 79
Fax 069/97 98 18 78
info@vamv-hessen.de
www.vamv-hessen.de

Niedersachsen
Arndtstr. 29, 49080 Osnabrück
Tel. 0541/25 58 4
Fax 0541/20 23 88 5
info@vamv-niedersachsen.de
www.vamv-niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen
Rellinghauser Str. 18, 45128 Essen
Tel. 0201/82 77 47 0
Fax 0201/82 77 49 9
info@vamv-nrw.de
www.vamv-nrw.de

Rheinland-Pfalz
Kaiserstr. 29, 55116 Mainz
Tel. 06131/61 66 33
Fax 06131/97 11 68 9
info@vamv-rlp.de
www.vamv-rlp.de

Saarland
Gutenbergstr. 2 A, 66117 Saarbrücken
Tel. 0681/33 44 6
Fax 0681 /37 39 32
info@vamv-saar.de
www.vamv-saar.de

Schleswig-Holstein
Kiellinie 275, 24106 Kiel
Tel. 0431/55 79 15 0
info@vamv-sh.de
www.vamv-sh.de

Thüringen
Zschochernstr. 35, 07545 Gera
Tel. 0365/55 19 67 4
hallo@vamv-thueringen.de
www.vamv-thueringen.de



STICHWORTVERZEICHNIS

A

Abänderungsantrag	162
Abzweigungsantrag	167
Alleinerziehenden-Mehrbedarf	132
Alleinige Sorge	36, 39, 46
Altersrente	110
Anerkennung der im Ausland erfolgten Ehescheidung	230
Angelegenheiten des täglichen Lebens	36
Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung	36
Anwaltszwang	256
Arbeitslosigkeit	119
Asyl	216
Aufenthaltsurlaubnis	215, 218, 231, 235
Aufenthaltstitel	214
Aufstocken	126
Auskunft	50, 154, 158

B

BAföG	69
Barunterhaltspflichtig	150
Basiselterngeld	90
Bayerisches Familiengeld	96
Beauftragten für Chancengleichheit	124
Bedarfsgemeinschaft	129
Begleitnamen	58
Behindertenpauschbetrag	209
Beistandschaft	47, 157, 166, 246
Belastungsgrenze	104
Beratung	244
Beratungshilfe	253
Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht	47
Betriebliche Altersvorsorge	117
Bildungskredit	72
Bildungs- und Teilhabepaket	135
Blindengeld	205
Blindenhilfe	206
Brückenteilzeit	78
Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“	12
Bundesteilhabegesetz	199

D

Dauerpflegestelle	196
Doppelnamen	58, 59
Duldung	215, 217, 232
Düsseldorfer Tabelle	155
Dynamischer Titel	158, 160

E

Ehenamen	58
Ehewohnung	24
Eigenbemühungen	120
Einbenennung	59
Eingetragene Lebenspartnerschaft	21
Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen	205
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	
dem Achten Sozialgesetzbuch	206
Eingliederungsvereinbarung	123
Einmalige Bildungsbedarfe	136
Einmalige Leistungen	133
Einstweilige Anordnung	38, 162
Einzusetzendes Einkommen, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe	258
Elterngeld	88, 237
Elterninitiativen	192
Eltern-Kind-Gruppe	193
Elternvereinbarung	37
Elternzeit	86
Entlastungsbetrag	99
Erbe oder Erbin	17
Erreichbarkeit	128
Erweiterter Umgang	51, 150
Erziehungsrente	115
Existenzgründung	77, 124
Existenzsicherung	75

STICHWORTVERZEICHNIS

F

Familienkassen	97
Familienpflegezeit	207
Familienversicherung	102
Fernstudium	65
Fiktives Einkommen	153
Flüchtlingsstatus	216
Fortbildung	67
Frauenförderung	124
Frauenhaus	26
Freibeträge für Kinder	98

G

Geburtsnamen	58
Gefahr im Verzug	39
Gemeinsame Sorge	36
Gesteigerte Unterhaltspflicht	150, 153
Gewalt gegen Frauen	251
Gewaltschutzgesetz	25
Grundrentenzuschlag	106, 110, 111, 112
Grundsicherung im Alter	112

H

Halbteilungsgrundsatz	98
Haushaltsgemeinschaft	130
Haushaltshilfe	197, 204
Häusliche Gewalt	251
Häusliche Pflege	202
Hilfen zur Erziehung	248
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	27, 251
Hilfe zum Studienabschluss	72
Hilfe zur Pflege	205
Hortplatz	193

I

Integrationskurs	221
Internat	164, 195

J

Jobcenter	126, 127
Jugendamt	245
Jugendwohngemeinschaft	196

K

Karenzzeit	136
Kinderberücksichtigungszeiten	109
Kindererziehungszeiten	108
Kindergeld	97
Kinder mit Behinderungen	201
Kinder- und Jugendhilfe	245
Kinderwohngeld	137, 183
Kinderzuschlag	126, 178
Kindesentführung	225
Kindesunterhalt	149
Kind krank	196
Kleines Sorgerecht	21
Kooperationsplan	129
Krankenhaus	196
Krankenversicherung	102
Kündigungsschutz	84
Kurzzeitpflege	203

L

Leistungsminderungen	129, 143
----------------------	----------

M

Masernimpfung	191
Mediation	43
Mehrbedarf	133, 163
Mehrbedarf für Schulbücher	136
Mehrbedarfszuschlag wegen Behinderung	208
Midi-Jobs	81
Mietpreisbremse	28
Mietvertrag	23
Minderjährige Eltern	47



STICHWORTVERZEICHNIS

Mindestlohn	80
Mindestunterhalt	154
Minijobs	80
Mutter-Kind-Heime	30
Mutter-Kind-Kur	242
Mutterschaftsgeld	85
Mutterschutzgesetz	82

N

Negativbescheinigung	47
Nichteheliche Lebensgemeinschaften	20

P

parental alienation syndrome (PAS)	55
Persönliches Budget	200
Pfändungsschutzkonto („P-Konto“)	187
Pflegegrad	202
Pflegezeit	206
Privatschule	164, 195
Prozesskostenhilfe	256

R

Rangfolge	147, 165
Realsplitting	101
Rechtsanspruch Kinderbetreuung	194
Regelleistung	131
Rente	105, 106
Rentenrechtliche Zeiten	107
Rentenversicherungspflicht	81
Residenzmodell	51
Riester-Rente	118
Rückbenennung	60
Rundfunkbeitrag	145
Rürup-Rente	118

S

Sanktionen	125, 143
Schonvermögen	258
Schulabschluss	64
Schulden	186
Schwangerschaft	12
Schwangerschaftsberatung	249
Selbstbehalt	156
Selbsthilfe	261
Sexuelle Belästigung	251
SGB II-Leistungen	126
Sonderbedarf	163
Sorgerecht	36
Sorgerechtsverfügung	49
Sozialhilfe	146
Sozialwohnung	29
Stalking	251
Steuerklasse II	99
Steuerklassen	97
Stieffamilie	19
Strafanzeige wegen	
Unterhaltspflichtverletzung	167
Studien-Stipendium	72
Studium	69
Subsidiär Schutzberechtigte*r	216

T

Tagesmutter/Tagesvater	190
Teilzeit	66, 78, 121
Temporäre Bedarfsgemeinschaft	134
Testament	18
Testamentarische Verfügung	48
Titel	152
Titulierung	247
Tod eines Elternteils	48
Trennungsunterhalt	176

STICHWORTVERZEICHNIS

U

Übereinstimmende Sorgeerklärung	39
Umgang	49, 50, 134
Umgangsausschluss	53
Umgangsbegleitung	54
Umgangspflegschaft	53
Umschulung	67
Umzug	30
Umzugskosten	137
Unterhalt	147, 230
Unterhaltsvorschuss	168, 237

V

Vater-Kind-Kur	242
Vaterschaft	33
Vaterschaftstest	34
Verbraucherinsolvenzverfahren	188
Vereinfachtes Verfahren	161
Verfahrensbeistand	48
Verfahrenskostenhilfe	256
Verfahrenskostenvorschuss	260
Verfügbarkeit	120
Verhinderungspflege	203
Versorgungsausgleich	116, 230
Vertrauliche Geburt	14
Verwitwet	17
Verzug	158
Volljährige Kinder	164
Vollstreckbarer Titel	152
Vorbeugende Maßnahmen	226

W

Waisenrenten	112
Wechselmodell	25, 51, 134, 150, 151
Wiedereinstieg	76
Wiederheirat	21
Witwen*Witwerrente	113
Wohlverhaltensklausel	53
Wohnberechtigungsschein	29
Wohngeld	73, 126, 182

Wohngemeinschaften	29
Wohnung	22
Wohnungszuweisung nach häuslicher Gewalt	25

Z

Zahlbetrag	155
Zumutbarkeit	121



TABELLE KINDESUNTERHALT

Düsseldorfer Tabelle Stand: 1. Januar 2026							
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen		Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs.1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
alle Beträge in Euro							
1.	bis 2.100	486	558	653	698	100	1.200/1.450
2.	2.101 – 2.500	511	586	686	733	105	1.750
3.	2.501 – 2.900	535	614	719	768	110	1.850
4.	2.901 – 3.300	559	642	751	803	115	1.950
5.	3.301 – 3.700	584	670	784	838	120	2.050
6.	3.701 – 4.100	623	715	836	894	128	2.150
7.	4.101 – 4.500	661	759	889	950	136	2.250
8.	4.501 – 4.900	700	804	941	1.006	144	2.350
9.	4.901 – 5.300	739	849	993	1.061	152	2.450
10.	5.301 – 5.700	778	893	1.045	1.117	160	2.550
11.	5.701 – 6.400	817	938	1.098	1.173	168	2.850
12.	6.401 – 7.200	856	983	1.150	1.229	176	3.250
13.	7.201 – 8.200	895	1.027	1.202	1.285	184	3.750
14.	8.201 - 9.700	934	1.072	1.254	1.341	192	4.350
15.	9.701 – 11.200	972	1.116	1.306	1.396	200	5.050

Die abgebildete Tabelle hat voraussichtlich Gültigkeit bis zum 31.12.2026. Die nächste Änderung der Düsseldorfer Tabelle ist zum 1. Januar 2027 zu erwarten. Die jeweils aktuelle Version der Düsseldorfer Tabelle finden Sie im Internet auf der Homepage des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter www.olg-duesseldorf.nrw.de

Die Düsseldorfer Tabelle wird bundesweit angewandt.

TABELLE ZAHLBETRÄGE

Zahlbeträge Stand: 1. Januar 2026						
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18	Prozent-satz
alle Beträge in Euro						
1.	bis 2.100	356,50	428,50	523,50	439,00	100
2.	2.101 – 2.500	381,50	456,50	556,50	474,00	105
3.	2.501 – 2.900	405,50	484,50	589,50	509,00	110
4.	2.901 – 3.300	429,50	512,50	621,50	544,00	115
5.	3.301 – 3.700	454,50	540,50	654,50	579,00	120
6.	3.701 – 4.100	493,50	585,50	706,50	635,00	128
7.	4.101 – 4.500	531,50	629,50	759,50	691,00	136
8.	4.501 – 4.900	570,50	674,50	811,50	747,00	144
9.	4.901 – 5.300	609,50	719,50	863,50	802,00	152
10.	5.301 – 5.700	648,50	763,50	915,50	858,00	160
11.	5.701 – 6.400	687,50	808,50	968,50	914,00	168
12.	6.401 – 7.200	726,50	853,50	1.020,50	970,00	176
13.	7.201 – 8.200	765,50	897,50	1.072,50	1.026,00	184
14.	8.201 - 9.700	804,50	942,50	1.124,50	1.082,00	192
15.	9.701 –11.200	842,50	986,50	1.176,50	1.137,00	200

Die obige Tabelle enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Das Kindergeld beträgt seit dem 1. Januar 2026 für jedes Kind 259 Euro.

Die Tabellen zu den Zahlbeträgen finden Sie üblicherweise als Anhang am Ende der Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle. Die jeweils aktuelle Version der Düsseldorfer Tabelle finden Sie im Internet auf der Homepage des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter www.olg-duesseldorf.nrw.de

ÜBERSICHT: LEISTUNGEN FÜR ALLEINERZIEHENDE (STAND 2026)

Kindergeld	Anspruchsberechtigt	Einkommensabhängig	Mindest-/Höchstleistung/ Bezugsdauer	Besonderheiten	Antragstellung wo?
	Wer — seinen Wohnsitz in Deutschland hat — hier einkommens- steuerpflichtig ist — mit eigenen Kindern, Stief-, Enkel- oder Pflegekindern im Haushalt lebt — (ab 18 Jahren bes. Voraussetzungen)	Nein	Für jedes Kind 259 €	Kindergeld wird im SGB II als Einkommen angerechnet. Kann rückwirkend nur für max. 6 Monate beantragt werden.	Familienkasse der Agentur für Arbeit Schriftlicher Antrag oder Online-Antrag (einmalig) Monatliche Überweisung/ Auszahlungstermine: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/ auszahlungstermine
Kindierzuschlag TIPPI! In wenigen Minuten im Internet prüfen, ob ein Anspruch in Betracht kommt: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse	Eltern von Kindern unter 25 Jahre, die im Haushalt leben, wenn — für das Kind Kindergeld gezahlt wird — durch Einkommen, Kinderzuschlag + evtl. Wohngeld ein Bezug von SGB II-Leistungen vermieden wird und — das Kind nicht verheiratet bzw. verpartnert ist.	Ja, Mindesteinkommensgrenze 600 € bei Alleinerziehenden Einkommensanrechnung: — Kindeiseinkommen (z. B. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss) zu 45 % — Elterneinkommen aus der letzten 6 Monate, Vermögen oberhalb von Freibeträgen	Pro Kind max. 297 €/Monat Bei mehreren Kindern wird ein Gesamtkinder- zu- schlagsbetrag gebildet. Bemessungsgrundlage: Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate, Vermögen oberhalb von Freibeträgen	Zusätzlich Anspruch auf: — Leistungen zur Bildung und Teilhabe — kostenfreie Kindertages- betreuung unabhängig vom Wohnort kann beantragt werden — Einmalige Leistungen nach SGB II — ggf. Wohngeld	Familienkasse der Agentur für Arbeit Schriftlicher Antrag oder Online-Antrag (alle 6 Monate) Zuvor beantragen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss Wird zusammen mit dem Kindergeld ausbezahlt.
Unterhaltsvorschuss mehr Informationen: www.bmbfsfj.de/bmfsfj-service/publikationen/der-unterhaltsvorschuss-73764 www.vamv.de/de/service/publikationen/broschuren-fur-ae/flyer-unterhaltsvorschuss/	Kinder von Alleinerziehenden, für die — kein Unterhalt oder nicht regelmäßi9 Unterhalt gezahlt wird, — oder wenn Unterhalt/ Waisenbezüge unter der Höhe des Unterhaltsvors- chuss liegen.	Nein Die Höhe entspricht dem gesetzlichen Mindest- unterhalt abzüglich des vollen Kindergeldes. Unterhaltszahlungen/ Waisenbezüge werden ange- rechnet, außer dem ab dem Schul-abschluss Einkommen des Kindes teilweise.	0 bis 5 Jahre 227 €/Mo 6 bis 11 Jahre 299 €/Mo 12 bis 17 Jahre 394 €/Mo Für Kinder von 12-17 Jahren nur, wenn fürs Kind keine SGB II- Leistungen bezogen werden, mit dem Unter- haltsvorschuss die Hilfe- bedürftigkeit vermieden wird oder Alleinerziehende im SGB II mind. 600 € brutto verdienen.	Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet — zu 100% auf SGB II- Lei- stungen — zu 45 % als Einkommen auf den Kinderzuschlag — als Teil des Haushalts- einkommens bei der Ermittlung des Wohn- geldanspruchs.	Unterhaltsvorschusskasse beim Jugendamt Schriftlicher Antrag oder Online-Antrag (einmalig)

Wohngeld mehr Informationen beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: www.bmwsb.bund.de/DE/wohnen/wohngeld/wohngeld_node.html Empfehlenswerter Wohngeldrechner (bundesweit nutzbar): www.wohngeld-mv.de/rechner	Haushalte mit hohen Wohnkosten im Verhältnis zum Einkommen Regionale Obergrenzen für die zuschussfähige Miete	Ja. Mindesteinkommen: Eigenes Einkommen muss mit Wohngeld die Miete, warme Betriebskosten, notwendige Sozialversicherungsbeiträge und Bedarfe aller wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder nach dem SGB II in der Regel zu 80 Prozent decken. Höchststeinkommen: regionale Grenzen entspr. Haushaltsgröße	Je nach Wohnkostenhöhe, Haushaltsgröße und Haushaltseinkommen	Zusätzlich Anspruch auf: — Leistungen zur Bildung und Teilhabe — kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort — Einmalige Leistungen nach dem SGB II Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und andere staatliche Leistungen gehören zum anspruchsberechtigten Haushalts-einkommen, Kindergeld und Kinderzuschlag nicht.	Wohngeldbehörde der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung Schriftlicher Antrag (jedes Jahr) Zuvor beantragen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag, andere Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I oder Krankengeld)
Steuerklasse II	Alleinerziehende mit mindestens einem Kind ohne weitere erwachsene Person im Haushalt, sofern Sie für das Kind Kindergeld erhalten.	Nein	Entlastungsbetrag von 4.260 €/ Jahr + 240 € für jedes weitere Kind wird laufend vom zu versteuernden Einkommen abgezogen.		Schriftlicher Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt (einmalig) Gesonderter Antrag für erhöhten Entlastungs- betrag für weitere Kinder Zuvor beantragen: Kindergeld
SGB II-Leistungen	Personen und Familien, die aus eigenem Einkommen (u.a. auch Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld, Kindergeld oder Unterhaltsvorschuss) und Vermögen ihr Existenzminimum nicht decken könnten, selbst mit Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag.	Ja, eigenes Einkommen und andere Leistungen werden angerechnet	Pauschale Regelbedarfe, Alleinerziehende: 563 €, Kinder: 0 bis 5 Jahre 357 €/Mo 6 bis 13 Jahre 390 €/Mo 14 bis 17 Jahre 471 €/Mo + 25 Euro Kindersozialzuschlag + Mehrbedarf für Alleinerziehende und ggf. weitere Mehrbedarfe + Miete-/Kosten der Unterkunft	Zusätzlich Anspruch auf: — Leistungen zur Bildung und Teilhabe — kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort — ggf. Lernmittelfreiheit oder Mehrbedarfe für Lernmittel — Einmalige Leistungen — Rundfunkgebührenbefreiung	Jobcenter Schriftlicher Antrag (jedes Jahr) Zuvor beantragen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, andere Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I und Krankengeld), Anspruch auf Kinderzuschlag und Wohngeld (Anspruch prüfen)

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV)

wurde 1967 im schwäbischen Herrenberg von Luise Schöffel als „Verband lediger Mütter“ gegründet. Heute vertritt er bundesweit die Interessen von über 1,7 Millionen Einelternfamilien mit rund 2,5 Millionen Kindern unter 18 Jahren. In den Bundesländern ist der VAMV mit seinen Landesverbänden, auf Ortsebene mit Ortsverbänden und Kontaktstellen aktiv. Auf dem Grundsatz der Selbsthilfe engagieren sich ledige, geschiedene, getrenntlebende und verwitwete Mütter und Väter mit ihren Kindern. Auf unterschiedliche Weise kämpfen sie für die Förderung der Chancengleichheit und die Verbesserung ihrer Lebenssituation. Vor Ort geht es vor allem um Erfahrungsaustausch und um gegenseitige Hilfe und Unterstützung. Die Landesverbände bieten Beratung an und nehmen dabei eine Lotsenfunktion ein. Der Bundesverband vertritt die Interessen von Alleinerziehenden gegenüber Politik und Verwaltung und weist mit seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die besondere Situation Alleinerziehender und ihrer Kinder hin.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend